Zuchtpolizei-
Urtheile
von
1837.

J 2
92

Sitzung vom 5 Januar 1837.

Das Königliche Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Kriminalpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Januar achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Sonntag, Präsident, Walter, von Reden, Popp, Jungel, Ralfs, Hauch, Zweiter Staatsprokurator, mit Clemens, als der Untersuchung geführt haben, folgendes Urtheil erlassen.

Zu Recht

Elisabetha Hollan 35 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Ignatz Hofmann, wohnhaft zu Rimschweiler, Kantons Pirmasens, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Kriminalgerichts zu Zweibrücken vom 15 November 1836, wodurch sie peinlich verurtheilt ist,

gegen

den Königl. Staatsanwalt, Appellaten, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Hauch;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes von Reden;

Nach Anhörung der Parteyen der beantragenden Akten-Stücke, und nach erfolgter

Berathung

in Betreff des angebrachten Rechtsmittels, wodurch die Appellantin die Abänderung eines Urtheils zum Nachtheile des Inkulpaten und Rimschweiler Abwesenheit verkündet und demselben eine Gefängniß-Strafe von einem Monate und in die zu Lasten und gezogen Kosten gezogen Verurtheilung beigetreten hat;

Kostenliquidation	f.	kr.
Stempel	1	27.
Porto	2	20.
Manifest	4	12.
Zeugen	15	52
Taxe	1	12.
	26	33.

b) der Appellationserklärung vom 30 November c. J.,

Nach Anhörung der Appellantin, welche nach verneh-
mlassung gründen, auf Zurückweisung
antrag;

seiner der königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und
Antrag auf Abänderung der Rechtfertigung und Verurtheilung
der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, -

Rechtlich der königl. Appellationsgericht auf den
in dem angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen
die angelegte Rechtfertigung und verurtheilt die Appel-
lantin in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt
zu vier Thalern Zeitzschen Courant c.

cfr)

cfr. motiva

Sitzung vom 5 Januar 1837.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu
Zweibrücken für Zweibrücken, in peinlicher Rechtspolizei-
Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften
Januar achtzehnhundert sieben und dreißig, wobei
gegenwärtig waren: Leuchsenring, Präsident, Waldeck, Rath
v. Röder, Popp, Rölha, Heintz, zweiter Staats-
prokurator, und Clemens, als der Rechtsgericht.

eap.

gehörige, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Pfeil, 30 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft in
Kölsberg, Canton Wolfstein, Appellanten von einem
Urtheile des königl. Friedensgerichts des Kantons Kusel
vom 15 November 1836, angegangen wider den Beistand des
Rechtskandidaten Kuhlmann,

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
den zweiten Staatsprokurator Heintz;

Nach vernommenem Vortrag des königl. Appellations-
gerichtsrathes Popp;

Nach Einsicht und Analyse der hierher gehörigen Prozeß-
schriften, wobei ersehen

1) das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten
der Widerhandlung des Art. 9 Gesetzes vom Kölsberg überwiesen erklärt und ihn deshalb in eine
Gefängnißstrafe von einem Monaten, eine Geldbuße
von sieben Gulden acht und zwanzig Centimen, so wie in
die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 16 November zweiten Jahres,
durch welche der nämliche den von Seite des Appellanten pro-
zessualen Vorlagungsfristen vorbehalten, und vorbehalte
ihn in gesetzlicher Weise von den Folgen des stattha-
bigen Urtheils. Demnächst beschuldigte er den Appellanten
und ihm Schuld die ganze Wahrheit und nichts als
die Wahrheit zu sagen, und wurde sofort vernommen.

[illegible] entwendete auf Diebstahl sich [illegible] März
[illegible] Schneider, am 22 Jahre alt, Handlungsgehilfe, [illegible]
mit dem Angeschuldigten [illegible] verwandt, noch unbescholten,
noch in Untersuchung [illegible]

Diese der [illegible] Thatsachen hielt der Gerichtsschreiber
[illegible] Protokoll;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Bemerkungen
und Erklärungen, dann der Rechtsanwälte der Beklagten in
seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung;

Nach Anhörung des königl. Staatsprokurators in seinem
Vor- und Antrag, letzteren dahin lautend: der königl.
Appellationsgerichtshof wolle die eingelegte Berufung als
unbegründet verwerfen und Bestätigung des Appel-
lanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß es nicht hinlänglich erwiesen ist,
daß Appellant die ihm zur Last gelegte Handlung be-
gangen habe;

daß Niemand die Thaten des Kalber – da die That zur
Nachtzeit verübt – bestimmt erkannte;

daß selbst die Aussage der Mitbeschuldigten stehr
schwankend ist, indem dieselbe schon anfänglich einen
Andern genannt hatte, und erst nachher den Appellanten
als Thäter angab;

daß die übrigen gegen den Beschuldigten bestehenden
Verdachtsgründe ebenfalls keinen hinreichenden Beweis
zur Verurtheilung begründen, da es nicht festgestellt
ist, daß Zeit, als er im Wirthshause war, nicht

noch andere Gäste, auf den sie in der Untersuchung ge-
nannten, sich dort befanden, und ob nicht um die nämliche
Zeit mit ihm noch Andere dasselbe verlassen haben;

daß es demnach auch unthätig ist, in die Klagtage der
in Frage stehenden Beschädigungen weiter
einzugehen;

Aus diesen Gründen,

mittelst Reformation, der angefochtenen Urtheils,
spricht der königl. Appellationsgerichtshof den Appellanten
von der Anschuldigung, so wie von Kosten und Taxen los.

Landkreis
Rieder. Hoff Krempel

J. A. Mollitor

Vidimus

Sitzung vom 6 Januar 1837.

Der königl. Appellationsgerichtshof des Rheinkreises zu
Zweibrücken, in seiner peinlichen Polizeikammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom sechsten Januar achtzehnhundert
sieben und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Landrichter,
Präsident, Mollitor, von Closen, Hoff, Krempel, Rath,
Hentz, zweiter Staatsprokurator, und Clemens, als
Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Valentin Klein, 33 Jahre alt, Bäcker von Kusel,

exp.

Appellanten von einem Urtheile des Königl. Hofgerichts
Landgerichts zu Frankenthal vom 25 November 1836,
nicht erschienen, jedoch vertreten durch den ihm von Amts
wegen beigegebenen Anwalt August Lehmann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
den zweiten Staatsprokurator Hentz;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellations-
gerichts-raths Hepp;

Nach Einsicht und Prüfung der einschlägigen Gerichts-
schriften, worin erkannt

I° das angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten
die Widerspenstigkeit als Vorstehenden des Artikels
des 1814 übereinstimmend erklärt und ihn in contumaciam
in eine Haftstrafe von sechsundzwanzig Thalern, und für den
Fall der Zahlungsunfähigkeit in eine Haftstrafe
von einem Monate und in die Kosten verurtheilt, ihm
auch wie den Vorstehenden in den §§ 47 bis 59 der
Verordnung gesetzlich zugetheilten Rechtsmittel ver-
lustig erklärt, endlich verordnet hat, daß nach Ablauf
der festgesetzten Termine auf Kosten der Widerspen-
stigen ein Sequestrum zur Planer gestellt werden
soll, und falls der den Verordnungen hierüber nicht Genüge,
ihn in eine weitere Haftstrafe von drey Monaten
verdammt;

II° der Appellatserklärung vom 2 Dezember v. J.;

Nach Anhörung des Anwalts Lehmann, welcher vorge-

bemerkte, daß zufolge eines vorliegenden Urkundstücks
der Appellant durch Franz Heinze vertreten und
Kinder im Laufe des Monats Dezember v. J. wirklich
bey der Königl. bayerischen Kammer eingetragen worden
sey; daß sonach, da der Königl. Regierung hierzu
ihre Einwilligung gegeben, von einer Widerspenstigkeit
gegen das Vorstehereintragungsgesetz auf Seite des Appel-
lanten Klein keine Rede mehr seyn könne, — und
demnächst dahin anbrang: das Königl. Appellations-
gericht wolle, mittelst Reformation des angefochtenen
Urtheils, den genannten Appellanten von den ihm
zu Last gelegten Vorgehen, so wie von Strafe und
Kosten losgesprochen;

Der Königl. Staatsbehörde legte eine von Seite der
Königl. Landkommissariats Kaiserslautern ausgestellte
Bescheinigung d. d. 20 Dezember 1836, sowie einen
an den Anwalt Lehmann gerichteten Brief des Müllers
Karl Schlichten vor, aus welch ersterer die urkun-
lichen Thatsachen eines vorigen Monats wirklich Statt gehabter Ein-
tragung des Vorstehersmanns des Vorstehenden Valentin
Klein in das Königl. Bayer. Infanterie-Regiment
Herzog Wilhelm erhellet, — und kann weiteres dahin an-
gefallen dem Königl. Appellationsgerichte, die Sache
zu vertagen, und sie anzuweisen, daß die gründlichen
und sogenauzeitige Instandsetzung sich beziehenden
Akten der Königl. Regierung behufs der
erforderlichen Aufklärungen mitgetheilt werden;

Nach Einsicht der durch die königl. Staatsbehörde vorgelegten abgemeldeten Akten;

In Erwägung, daß nach den obigen Umständen, mit dem es der Fall ist, von Entscheidung der Sache, die beschwerenden Akten zu dem angegebenen Zwecke an königl. Regierung der Rheinkreises einzusenden;

Aus diesen Gründen

Verlangt das königl. Appellationsgericht die Sache auf unbestimmte Zeit, und verordnet die Mittheilung der Akten, wie die der durch die Staatsbehörde produzirten beiden Anlage samt Aktenheft gegenwärtigen Urtheils an die königl. Regierung des Rheinkreises, damit von dort aus die weitigen Ausgleichungen veranlaßt werden.

J. A. Molitor Loerkins Hoffz Hengst

= Hamm

Sitzung vom 6 Januar 1837.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Polizeistrafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Januar achtzehnhundertsieben und dreißig, welche gegenwärtig waren: Loerkins, Präsident, Molitor,

von Röder, Hepp, Hengst, Rösch, Hoffz, zweiter Staatsprokurator, und Hamm, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Klingenberger, Winzer, wohnhaft in Weisenheim, Kantons Neustadt, Appellanten von einem Urtheil des königl. Polizeistrafgerichts zu Frankenthal vom 18 November v. J., – eine verstimmend,

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Hoffz;

In Betracht demnach die königl. Staatsbehörde, daß J. in die zur Instellung an den Appellanten ausgefertigte Ladungsordonnanz bis jetzt noch nicht eingelangen, daher ungewiß sey, ob derselbe gehörig vorgeladen worden, – und daß sohin an: das königl. Appellationsgericht wolle einstweilen Urkunde über das Nichterscheinen des Appellanten aufheben, und die Sache in eine andersweitige Sitzung verlegen;

Das königl. Appellationsgericht – dem gestellten Antrage nachgegangen – aufhebt Urkunde über das Nichterscheinen des Appellanten, und verlegt die Sache auf den 12ten künftigen Monats, Morgens neun Uhr, wo sodann, nach geschehener Vorlage der Ladung weiteres vorgehen wird, was Rechtens ist.

Loerkins

J. A. Molitor Hoffz Hengst

= Hamm

Sitzung vom 12 Januar 1837.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Januar achtzehnhundert sechs und zwanzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolitor, wie den ernannten Beysitzern, Breitenbach, von Recur, Lepp, Mangel, Bölz, Rattinger, und dem Vicaltrepräsentator, und Clemens, als Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakobea Wilhelm, 22 Jahre alt, Ehefrau des Bäckermeister Peter Uhl, wohnhaft in Pakenbronn, Canton Pirmasens, Appellantin von einem Urtheile des hiesigen Königl. Zuchtpolizeigerichts vom 22 November 1836, - einer entgegen, - auch Appellatin,

gegen

Den Königl. Vicaltrepräsentator, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den ersten Vicaltrepräsentator Rattinger.

Dem Ansuchen der Sache lagen die Königl. Vicaltrepräsentator eine von dem Bürgermeister zu Pirmasens unterm 10ten d. M. ausgestellten Zeugniß vor, wornach erhellet, daß - da die genannte Ehefrau Uhl jede Stunde ihrer Niederkunft entgegensähe - dieselbe nicht im Stande wäre, die Reise hierher zu machen, - und daß demnächst auf Verlegung der Sache auf unbestimmte Zeit sey;

Nach Anhörung der vorgetragenen Sache, und dem Antrag des Staatsprocurators alsogleich,

Verlegt das Königl. Appellationsgericht die Sache auf unbestimmte Zeit.

J. C. Molitor
Roedt. Hoffmann
Leonhardy Freygel
Clemens

Sitzung vom 12 Januar 1837.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Januar achtzehnhundert sechs und zwanzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolitor, wie den ernannten Beysitzern, Breitenbach, von Recur, Lepp, Mangel, Bölz, Rattinger, wie dem Vicaltrepräsentator, und Clemens, als Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

Sessionsdatum

	f. kr.	
Mangel	2. 27.	
Engisbach	3. 16.	
Pfaffgrub	3. 09.	
Hangen	2. 55.	
Langley	1. 22.	
	13. 09.	

In Sachen

1. Jakob Wilhelm, 22 Jahre alt, Bäcker,
2. Peter Uhl, 24 Jahre alt, Bäcker,
3. Daniel Schneider, 26 Jahre alt, Schuhmacher,

sämtlich wohnhaft zu Pellingenbrey, Canton Pirmasens, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts dasiger vom 16 November 1836, wegen einer

Beistand des Rechtskandidaten Marx,

gegen

die Königl. Landesbehörde, Appellation, vertreten durch den ersten Landesjustizrath Rellinghaus;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-Gerichts-Referenten Assessor Rötger;

Nach Einsicht und Analysen der betreffenden Akten-stücke, und zwar

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der Mißhandlung des Philipp Baumann und Mitgenossen durch übereinstimmend erklärt, gestraft den Jakob Wilhelm zu einer Gefängniß-Strafe von drey Monaten, einer Geldbuße von acht Thalern, den Peter Engelmann zu einer Gefängniß-Strafe von drey Monaten, einer Geldbuße von acht Thalern, und den Conrad Schneider zu einer Gefängniß-Strafe von sechs Wochen, einer Geldbuße von acht Thalern, auch alle drey solidarisch in die zu sieben Thalern und zwanzig Silbergroschen liquidirten Kosten, und Peter in Dritte und die Feld-Hüter solidarisch verurtheilt hat;

2) der Appellat-Klärung vom 28 November vorigen Jahres;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Vortra-gungen und Schlußerklärungen, dann des Landgerichts-Raths Schaberg in seinem Vor- und Antrag, schließlich dahin gehend: das Königl. Appellations-Gericht wolle die sämmtlichen Vorgeschriebenen, oder doch wenigstens den Peter Engelmann und Conrad Schneider – als der jetzige angeschuldigten Aussagen nicht übereinstim-mend – von Kosten und Strafen entbinden; gleichfalls die gegen Jakob Wilhelm erkannte Gefängniß-Strafe gemäßigt werden;

Nach Anhörung des Königl. Landesbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Abweisung der Klagerin und solidarische Kostentheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, –

Nachdem das Königl. Appellationsgericht aus den in den angefochtenen rechtskräftigen Urtheils- und rechtlichen Gründen die eingelegte Klagerin und resp. theils die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellationsinstanz, worüber liquidirt sind zu 5 Rthl. 22½

J. R. Molitor
Knodt. Hoff Bongs
Landsberg

Sitzung vom 12 Januar 1837.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises für Preußischen, in seiner Hypothekenkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Januar achtzehn-hundert sieben und dreißig, wobey zugegen waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Landsberg, von Loos, Hoff, Bongs, Kölsch

Rathinger, ersten Staatsprokurator, und Klamant, ersten Substitutsprokurator, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Ottilie Nagel, 36 Jahre alt, Ehefrau des Bäckers Paul Nagel, wohnhaft zu Mittelbaumen, Landes Hauptstadt, Appellantin vom einem Urtheile des hiesigen Zuchtpolizeigerichts vom 13 September 1836, mit ex. ehemann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Rathinger.

Beim Aufrufe der Sache erschien die Königl. Staatsbehörde, der, wie auf der einstattgefundenen Vorladung; Urkunde hervorgeht, die Vorladung der Appellantin zur heutige Sitzung auf heutigen Tag gethan; der Vertreter, die Vorladung der gesetzliche Frist nicht habe thun können, auch nicht in contumaciam gegen die vorgeladene erkannt werden könne, – und daß stehende, wegen der nochmaligen Vorladung der Appellantin, auf Vertagung der Sache auf unbestimmte Zeit sei;

Nach Anhörung der anwesenden Vorladungs-Urkunde,

Verlegt der Königl. Appellationsgericht, auf den in obigen Urkunde angegebenen Grunde, die Sache auf unbestimmte Zeit.

J. A. Molitor
Klamant
Rathinger
Smitzberg

Sitzung vom 2 Februar 1837.

Das Königl. Appellationsgericht für Brombeerstein zu Frombörken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Februar achtzehnhundert sieben und dreißig, wobei gegenwärtig waren Rath Molitor für den ernannten Präsidenten Steinberg, von Vieux, Jupp, Klamant, Küffe, Hentz, zweiten Staatsprokurator, und Klamant, ersten Substitutsprokurator, folgendes Urtheil erlassen:

Sessionsprotokoll

Klamant	2. 13.
Küffe	1. 32.
Pfeiffer	2. 08.
Jansen	15. 10.
Jansen	1. 06.
	22. 29.
Landmesser Dr. Jos.	
falsum Zeugsamb	1. 30.
	23. 29.

In Sachen

Paul Theodor Eichner, 29 Jahre alt, Metzger, wohnhaft in Zuchthausbelanden, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Dasberg Landes vom 29 November v. J., erschienen in Sachen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Hentz;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Appellationsgerichtsrathes von Vieux;

Nach Einsicht und Analyse der betreffenden Akten-Stücke, unter andern

1°) das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten der nachgethanen Mißhandlung des Theiling Eichner aus Zuchthausbelanden überwiesen erklärt und ihn deshalb in eine Besserungs-Strafe von acht Wochen, eine Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Centimen, und in die zu zwanzig Gulden stehenden und zwanzig Centimen

liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 7ten Dezember c. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, welches nach vorausgeschickter Parteibezeichnung, auf Vorlesung anbeng;

Nach Anhörung der Königl: Staatsbehörde in ihrem Vortrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Erkenntnisses in die Kosten der Appellinstanz, —

Vorweist das Königl: Appellationsgericht aus den in den angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen die eingelegte Berufung, und verurtheilt die Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu Zwey Thalern Zwey und zwanzig Centimen.

J. A. Motzko

Leichenberg Hoffz Klengel z.Z.Sekt.

= Clemens

Sitzung vom 2 Februar 1837

Das Königl: Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seinem Zuchtpolizeikommen, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Februar achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wirth, als den vorsitzenden Präsidenten, Leichenbach, von Closen, Zepp, Klengel, Köllen, Hauptz, zweiten Beisitzer, nachstehende, mit Clemens, anstatt Stellvertreter, beauftragte Strafsache verhandelt:

Zu Lasten

Kostenliquidation:		
Kempel	f.	60
Regierung	3.	46.
Appellat.	5.	08.
Zeugen	9.	02.
Taxe	1.	27.
	21.	10.

1. Jakob Kirschenbaum, 71 Jahre alt, Ackersmann,
2. Nikolaus Kirschenbaum, 21 Jahre alt, ebenfalls Ackersmann und Sohn des Vorigen, beide wohnhaft zu Dreihausen, Canton Dürkheim, Appellanten an einem Urtheile des Königl: Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 18 Dezember 1837, welche persönlich anwesend sind,

gegen

die Königl: Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Hauptz;

Nach vernommenem Bericht des Königl: Appellationsgerichts Rathes von Closen;

Nach Einsicht und Analysen der hierher gehörigen Verhandlungen, nehmlich

1) des angefochtenen Urtheils, welches die Appellanten der Beleidigung des Königl: Landjägers zu Dürkheim im Dienste, den Nikolaus Kirschenbaum noch zu Thätlichkeiten der Mißhandlung des Landjägers Klein allein in Ausübung seiner Dienstverrichtungen überführt erklärt, gestraft und zwar in contumaciam den Nik. Kirschenbaum in eine Gefängnißstrafe von drey Monaten, den Jakob Kirschenbaum in eine gleiche von einem Monate und solidarisch mit dem Mitbeschuldigten Johann Daniel Kirschenbaum in die zu zweyfig Gulden drey und zwanzig Centimen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellenerklärung vom 21 Dezember c. J.;

sind der Staatsprocurator und der Advokat der Appellanten gesetzlichen Erklärungsschriften vorlesen, und vernommen

ihn gegen die Folgen der falschen Zeugnisse des Hermann Leistikow zu den sie ohne Haft und ohne Urtheil die ganze Nacht-hindurch und nichts als die Wahrheit zu sagen, und wurden nacheinander vernommen. Ueber alle antworteten auf Befragen:

Ich heiße Hermann Eckel, bin 57 Jahre alt, Fischer beeidigter und Eingesessener in Varchow, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, auch nicht in Dienst- oder gültigen oder mit ihnen Lehens.

Nachdem darauf vorstehende Aussagen Seitens der Appellanten das nunmehrige Wort;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Vor- und Nachträgen auf Verlesung, insbesondere auf Verlesung der wesentlich entlastenden Punkte;

sowie des Königl. Rechtsbeistandes, welcher darauf antrug die Appellation als unbegründet abzuweisen, mit gleichzeitiger Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz; -

Erwägt der Königl. Appellationsgerichts aus den vorstehenden Gründen in der angefochtenen Strafsache aufzuheben, die eingelegte Berufung, und demnach Seitens der Appellanten gesetzmäßig in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu drey Thalern sieben und zwanzig Sgr.

J. A. Molitor

Landsberg Hoffz Kengel v. Hoedt.

Kostenliquidation.

	1 Thlr. N
Kengel	1. 28. "
Reichsg.	2. 10. "
Pfennigst.	2. 20. 2.
Hagen	2. 27. "
Langhans	1. 07. "
	10. 01. 2.

Sitzung vom 2 Februar 1837.

Vor Königl. Appellationsgericht des Regierungsbezirks Frankfurt, in seiner Fischpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Februar achtzehnhundert sieben und dreißig, wegen gegenwärtig waren: Rath Molitor, als der ernannten Deputirten, Landsberg, von Hoffz, Hagen, Kengel, Reichs, Pfennig, zweiten Assessor, und Hammel, ersten Referendarius, folgendes Erkenntniß erlassen:

In Sachen

Nikolaus Ringenbergen, 31 Jahre alt, Fischermann, Sohn des Fischermanns Jakob Ringenbergen, wohnhaft zu Varchow, Landes Lebehn, Appellanten von einem Erkenntniß der Königl. Fischpolizeigerichts zu Landsberg vom 16 v. M., gegenwärtig anwesend,

gegen

den Königl. Rechtsbeistand, Appellaten, vertreten durch den ersten Rechtsprocurator Hantz;

Appellant Nikolaus Ringenbergen stellte der Ordnung; der Königl. Appellationsgerichts wollte in heutiger Sitzung zur Verhandlung und Abmachung eines auf den 16 v. M. sistirt gewesenen Falls schreiten, um ihm die vorschriftsmäßig niedergelegte und die darauf entsprungenen Kosten zu erlassen, indem er zugleich anklagte, auf die an ihn zu geschehen habende Ladung zu verzichten.

Gegen Vorgehen wurde von Seite des Gerichts - nachdem der Königl. Rechtsbeistand ebenfalls anwesend zu seyn erklärt hatte - nichts einzuwenden.

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichts-Rathes von Rodan;

Nach Einsicht und Prüfung der einschlägigen Aktenstücke, und

in Erwägung

1°) daß angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellantin der Vertheidigung des Königl. Staatsanwalts im vierten Absatze zurückgewiesen und sie in contumaciam in eine Strafe von einem Monate, so wie in die zu 5 Fr. 28 Sr. liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) daß an den Formvorschriften gerichtlichen Verfahrens das angefochtene Urtheil um keiner weiteren Nullität willen;

3°) daß Appellanterklärung vom 13ten des laufenden Monats;

Nach Anhörung der Appellantin in ihrer Vertheidigung über den Inhalt der Akten, an diesen Rügen und Anführungen anstand;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihren Vorträgen und Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;-

Verwirft das Königl. Appellationsgericht auf den in den angeführten Aktenstücke angeführten Gründen die eingelegte Berufung und demzufolge den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, welche liquidirt sind zu vier Gulden Zeug und zwanzig Centimen Stempel.

J. U. Molitor

Lindenberg / Hoffmann / Königl. Prokurator

= Clemens

Sitzung vom 2 Januar 1837.

Das Königl. Appellationsgericht des Bezirksgerichts zu Trierbach, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Januar achtzehnhundert sieben und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, Vorsitzender Präsident, Lindenberg, von Rodan, Hoff, Bangel, Kolb, Hentz, zweiter Staatsprokurator, und Clemens, erster Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefället:

In Sachen

Pierre Robert, 36 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft in N. Allein, Kanton Perlingshausen, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Perlingshausen vom 13 Dezember 1836, angekommen mittels Einlegung der Kanzleihandlung Berthmann,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Hentz;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Hoff;

Nach Einsicht und Prüfung der beigebrachten Aktenstücke, und

in Erwägung

1°) daß angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellantin der öffentlichen Verhaftung der Eigenschaftigkeit der Vorgerichts Einwendungen zu Appellantens übergeht verurtheilt und demzufolge in eine Gefängniß-Strafe von acht Tagen und in die Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellanterklärung vom 13ten Dezember v. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen und Behauptungen, sowie der Rechtsanwälte Hallbauer in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts, welche dahin ausfällt: das Königl. Appellationsgericht wolle – da die von den Appellanten zu Last gelegte Handlung nicht als eine im Art. 330 des Strafgesetzbuches vorgesehene Beamtenbeleidigung charakterisirt werden könne – Letztere von der Anklage freisprechen, so wie von Kosten und Gebühren frei erklären;

In Erwägung, daß die Handlung, wie sie von den obigen Zeugen, Ihrsam Pfarrer, angegeben worden, mit Recht als excessiv zu charakterisiren ist;

daß auch nach den Lokalitäten, wo welchen Appellant vorgeblich die Handlung begangen hat, mit Grund angenommen ist, und als erwiesen festgestellt, daß Letzterer öffentlich Aergerniß gegeben habe;

In Erwägung dagegen, daß jene Handlung, so wie sie von obgenannten Zeugen angegeben wird, in gesetzlicher Beziehung einer Verletzung der Ehrerbietigkeit / outrage à la pudeur / nicht subsumirt, und somit unter den Art. 330 des Strafgesetzbuches nicht zu subsumiren, folglich der angefochtene Urtheil aufzuheben ist;

Aus diesen Gründen,

mittelst Verwerfung der beigelegten Nullität, sowohl des Königl. Ober-Gerichts der Appellanten von der Anklagestellung, so wie von Kosten und Gebühren der I. I. Instanz.

J. A. Molitor

Hallbauer / Hoffmann / Zangl

= Clemens

Sitzung vom 9ten Februar 1837.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Februar achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, als ernannter Präsident, Hallbauer, von Recht, Hoffmann, Kungel, Rath, Hellingrath, als Staatsprokurator, und Clemens, als Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Requisitionsdatum

Kungel	1. 8. 3	
Regisberg	3. 30. –	
Hoffmann	11. 18. –	
Zangl	3. 29. –	
	1. 41. 2.	
	19. 56. 2	

Urtheil siehen Copien dieses Urtheils gegenwärtigen Akte mitabgeliefert

=

des Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichts zu Landau vom 16 August l. J., erwähnten durch den ersten Staatsprokurator Rath. Hellingrath,

gegen

Sebastian Lemer, von Rheinzabern, Landaus Canzleyboten, Appellaten, nicht erschienen, jedoch vertreten durch den ihm von Amtswegen beigegebenen Anwalt H. Hallbauer;

Nach vernommenem Vortrag des präsidirenden Königl. Appellationsgerichtsrathes Molitor;

Nach Einsicht und Prüfung der bezüglichen Aktenstücke, indem erwägen

1°) daß angefochtenen Urtheils, welches den Appellaten von der Anklagestellung der Widersetzlichkeit gegen das Zunftexpeditionsgesetz losgesprochen hat;

2°) der Appellationserklärung des Königl. Staatsbehörde vom 29 August 1836;

3°) der Vorladungsurtheils vom 18 November letzten Jahres;

exp.

b) den am Appellaten unterm 31. v. M. auf heute zugekommenen, gehörig registrirten Vorladung;

Nach Anhörung des königl. Staatsprocurators Rollinger in seinem Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: das königl. Appellationsgericht wolle, unter Abweisung der eingelegten Berufung und mittelst Confirmation des angefochtenen Urtheils, den von der königl. Landesregierung gemachten Antrag zutreffend, und den Appellaten in die Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Nach Anhörung des Landrichters Lutmann, welcher erklärte, daß er gegen die Condemnation des Appellaten nichts einzuwenden habe;

in Erwägung, daß durch die von der Landesregierungsbehörde eingebrachten Thatsachen dem Verbrechen des königl. Appellationsgerichts vom 18. November v. J. vollkommen Genüge geleistet und der beanstandete Thatbestand vorhanden, der Akten des Appellaten als bayerischer Staatsbürger, so wie die Conscriptionspflichtigkeit desselben außer Zweifel gesetzt ist, und somit die eingelegte Berufung gegenstandslos erscheint;

Aus diesen Gründen

und in Erledigung des Verbescheides vom 18ten November v. J., so wie mittelst Aufhebung des angefochtenen Urtheils – in so weit es den Appellaten Sebastian Lo. betrifft – erkennt das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises in der Conscriptions-Sache abgethan:

Der Appellat ist der Wehrpflichtigkeit in der Conscription für überwiesen und schuldig,

demnach ihn in eine Geldstrafe von einhundert

Gulden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit in eine Gefängniß-Strafe von zwey und zwanzig Tagen;

Zu erklären ist, daß in den §§ 47 bis 53 inclusive des Gesetzes vom 15. August 1828 zugestandenen Beweisfälle, in so weit sie ihn betreffen, für nothwendig und angewendet, daß derselbe im Betretungsfalle bey einer Waffengattung eingereiht worden, wozu er tauglich ist;

Angewendet, daß Land- und Seedienst zu Ersatzmann gefallen wären, und demnächst ihn, wegen Unvermögen zur Einstellung eines Ersatzmannes nicht hinreicht, in eine weitere Gefängniß-Strafe von zwey Monaten;

Angewendet ferners die Tagsatzungen des Vermögens der Widerspenstigen;

Dann theilt ihn endlich in die Kosten beider Instanzen, welche – in so fern Verurtheilung und Insolvenz gegenwärtigen Thatheils nicht mitgenommen – liquidirt sind, zu fünfzehn Gulden als Dreyßig Kreuzer Pfennige;–

Welche Strafen in Gemäßheit des § 69, Nr. 2, § 70, al. 1. 2. 3. §§ 79 und 78 des Strafgesetzes vom 15. August 1828, dann der §§ 1 und 9 der Verordnung vom 13. März 1830, endlich der Art. 194 und 211 der peinlichen Gerichtsordnung, welche sämmtlich von dem Präsidenten verlesen wurden und also lauten:

§ 69. Nr. 2 des Strafgesetzes vom 15. August 1828:

„Als widerspenstig sind zu behandeln

„2) jene, welche von dem Conscriptionsgeschäfte in ihrer

„ Abweichung für Einreihung in die Klasse bestimmt
„ werden, sich aber während der darauf folgenden vierzig
„ Tage ohne Zwang weder persönlich, noch einer der
„ Bestimmungen der §§ 53 und 55 ganz entsprechenden
„ Ersatzmann stellen, ꝛc.“

§ 70, Alinea 1. 2. 3 des Neuen Strafgesetzes:

„ Die Widerspenstigen sind mit einer Geldstrafe von 100–
„ 200 fl. zu belegen, wer in den §§ 57–59 des Conscriptions-
„ gesetzes bestimmten Verhalte wahrheitig zu erklären, und auf
„ Verlangen sogleich in die Klasse der jungen Mannschaft
„ einzureihen, wozu sie tauglich sind.

„ Dieser persönlichen Pflicht unterzieht, und statt
„ jener abwesenden Widerspenstigen nach Abschluß der
„ in vorstehendem § 69 bemerkten Termine auf der Ver-
„ sammlung der Ersatzmänner zur Klasse gestellt, und, wenn
„ sie die Klasse gestatten, der Recrutirung dieser
„ Individuen zugetheilt werden.

„ Reicht das Vermögen einer Widerspenstigen zur
„ Einstellung eines Ersatzmannes nicht hin, so unter-
„ liegt jener auf Verlangen, anstatt der oben bemerkten
„ Geldstrafe, noch einer Einzahlungsstrafe von drey Mo-
„ naten, ꝛc ꝛc“

§ 79 des Neuen Gesetzes:

„ Eine unmittelbare Folge der Widerspenstigkeit,
„ eines Ersatzmannes, ist die Entschädigung
„ des Vermögens der Widerspenstigen und Defraudanten.
„ Sie erstreckt sich nicht nur über das Vermögen
„ welcher die betreffenden Individuen in dem Momente
„ der erfolgten Widerspenstigkeits- oder Defraudations-
„ Erklärung schon wirklich besitzen, sondern auch auf das-
„ jenige, was ihnen unter einem gültigen Rechtstitel
„ bereits angefallen ist, oder während ihrer Abwesen-
„ heit anfällt.

„ Die hiedurch gebührenden Pflichtstheile und anderen Er-
„ satzmittel Vermögen werden gerichtlich eingemerkt.“

§ 78 des Neuen Gesetzes:

„ Geldstrafen, welche wegen Vermögens-Entschädigung
„ lich sind, werden in Freiheitsstrafen umgewandelt.

„ Hiebey kommen die allgemeinen Bestimmungen des Straf-
„ gesetzes in Anwendung.

§ 1 der Verordnung vom 13. März 1850:

„ Die nach § 78 des Vermögensentschädigungs-Gesetzes statt findende
„ Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen ist
„ in der Art zu bewirken, daß in Fall der Zahlungs-
„ unfähigkeit des Schuldigen statt der auferlegten Geld-
„ strafe die zu verhängende Verhaftungs-Strafe vorläufig im
„ unteren Strafsatze ausnahmsweise eingestellt, hiebey die
„ Summe von fünf und zwanzig Gulden einer Verhaftungs-
„ Strafe von acht Tagen gleichgesetzt, die Dauer der
„ Verhaftung jedoch nie über drey Monate ausgedehnt
„ werde.

„ Das Verhaftprotokollen bey dem Bezirksgerichte,
„ wo selbe der Strafe gestellt wurde, hat nach gehöriger
„ ausgetragener Zahlungsunfähigkeit des Vermögenslosen

„ der eventuell ausgesprochene Haftungsschaden in Voll-
„ zug gesetzt zu werden."

Aus den Entscheidungsgründen:

„ In den Kostenpunkten ist der Rekurrent dahin abzuweisen,
„ als weder das in den §§ 45. 70 und 72 des Haftungsgesetzes
„ gesetzlich bestimmte Verbindlichkeit zur Einstellung von
„ Vollstreckungsmaßregeln ausdrücklich zu erwähnen."

Aus den Gründen des gerichtlichen Hauptverfahrens:

„ Rudolf Engel, der mehrmalige Hehler der Vorbezeichneten
„ und die Verfasser, welche sich für die bürgerlichen Ver-
„ luste des Angeklagten verantwortlich machen, ohne welche
„ den Vermögensverlust angeht, namentlich der mitbeklag-
„ te Theil zugleich in die Kosten, sogar in jene,
„ welche sich mit der öffentlichen Klage beschäftigten
„ Personen hat verlegen lassen. — Die Liquidation des
„ Letzteren genehmigt in Hauptsachen Rudolf."

Aus den Gründen:

„ Die Bestimmungen des vorangehenden Artikels,
„ welche die Zurechnung der Mitverletzung, die
„ Zulässigkeit des Beweises durch Zeugen, die
„ Glaubwürdigkeit und Verbindlichkeit der Entscheide
„ in das nächste Instanz, die Beweisführung in die
„ Kosten, so wie die in diesem Artikel vorgängigen
„ Normen betreffen, sind auch die in das Appel-
„ lationsinstanz angenommene Rechtsfälle abzufallen
„ anzuwenden."

Appellanten und gegenwärtig zur Sache, Advocat

Liquidation:

Honorar	fl.	kr.
Registratur	3	44
Expeditur	5	45
Zeugen	14	14
Briefporto	28	-
Zeichnung	2	05
	58	21

und Taxe, wie Eingangs genommen.

J. Or. Molitor

Rozz Advocat

Entwurf

Heintz

= Clemens

Sitzung vom 9 Januar 1837.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Januar achtzehn-hundert sieben und dreißig, wobei gegenwärtig wa-ren: Rath Molitor, für den ausgeschiedenen Präsidenten, Landenberg, von Rohr, Lapp, Hengel, Müller, Rath-lingen, und der Staatsprokurator, mit Clemens, und der Gerichtsaufgehilfen, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Ottilia Nagel, 36 Jahre alt, Ehefrau des Bäckers Carl Bensel, wohnhaft zu Mittelbrunn, Kantons Landstuhl, Appellanten von einem Urtheile des hiesigen königl. Polizeigerichtes vom 13 September 1836, in Sachen anhängig,

gegen

den königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Rattinger;

Nach vernommenem Bericht des königl. Appellations-

gerichtsrathe Hepp;

Nach Einsicht und Anhalten der hierüber gehörigen Akten, und nach

In der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellantin der Holzdiebstahl, so wie die Beleidigung des Forstschützen Horn von Hausgerichtswegen in Beziehung auf seine diensterwichtigen Obliegenheiten anerkannt und deshalb in eine Haftstrafe von sechs Wochen, auch solidarisch mit der Mitbetheiligten Eva Nikola, Ehefrau des Jakob Wolf, und Ottilia Hausgans zur Restitution in die zu zwey und fünfzig Gulden fünf und einzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 13 September 1836;

Nach Anhörung der Appellantin, welche, nach vorausgegangener Vorladung, auf Verwerfung der gegen sie verhängten Strafe antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, -

Erkennt das Königl. Appellationsgericht zur Sache in dem angeordneten Rathhalte mit Beyhaltung der eingelegten Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu 5 fl. 36 Kreuzer.

J. Cr. Molitor

Hepp
Assessor
Lautenburg
Klingel
= Clemens

Sitzung vom 9 Januar 1837.

Recapitulation:

	fl.	kr.
Klingel	16.	11
Regierung	10.	16
Appellat:	11.	11.
Hepp	33.	39
Hahn	2.	-
Beyhalt		
	63.	07.
Baut vogt Dr Klem:	1.	30
der in Rede		
Zu Allem:	64.	37.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner fünften Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Januar achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Walther, für den verhinderten Präsidenten, Lautenbach, von Rohr, Hepp, Klingel, Roth, Rattinger, und der Staatsprokurator, und Clemens, unsern Protokollführer, mit Beyhalt des Rathgerichts von Rohr, folgendes Urtheil abgefaßt:

In Sachen

Peter Hingan, 30 Jahre alt, Holzschuhmacher, wohnhaft in Jakobsthal, Kantons Zahn, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichts Zahn vom 30 November 1836, welches peremtorisch anerkannt ist,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Rattinger;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichtsrathes von Rohr;

Nach Einsicht und Anhalten der beigekommenen Aktenstücke, unter andern

1) Des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellantin der Mit Theilnahme des Holzdiebstahls des Forstschützen Horn wegen Verunreinigungen übrigens erklärt, und ihr deshalb in eine Haftstrafe von sechs Wochen und solidarisch mit der Mitbetheiligten Hausgans Holz und Anna Maria Müller aus Eisenbach in die zu

zwölf und fünfzig Gulden sechs und fünfzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) die Appellationserklärung vom 5 Januar 1836;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Angaben über den Inhalt des Falls, an seinen Vortrag der Sache durch Herrn Assessor Wolf;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators, welcher die Verwerfung der Berufung mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten des Appellationszugs beantragte,

Verweist das Königl. Appellationsgericht auf das von erster Instanz entgegengestellten Gründen die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten in die Kosten des Appellationszugs, liquidirt zu sieben Gulden 44 Kreuzer.

J. A. Molitor

Kreidenbach

Urtheil vom 10 Januar 1837.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Polizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten Januar achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Wolf Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Kreidenbach, von Löw, Lezz, Mangel, Wolf,

Rollinger, erster Staatsprokurator, und Klement, erster Staatsprokurator-Substitut, folgendes Urtheil erlassen:

Zu Sachen

Verstorbenschaften.

	f.	k.	
Mangel	26.	01.	
Lezz	15.	48.	
Krumpf	57.	33.	
Hansen	121.	34.	
Wirtschaften	80.	16.	
Zinglas	6.	38.	
	306.	50.	

1. Philipp Klemmingen, 55 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Lalenbronn, Kantons Pirmasens,
2. Franz Xaver, 52 Jahre alt, Kiesbrenner in Pirmasens,
3. Eduard Schneider, 30 Jahre alt, Beibaut Hatzfeld,
4. Friedrich Krumb, 44 Jahre alt, Privatmann, ebendaselbst.

Appellanten von einem Urtheile der hiesigen Königl. Polizeigerichts vom 22 November 1836, nämlich in Sachen wegen Injurien, - Parteyen vorhin bereits durch Prozeß-Akten und Schriften durch den Rechts-Kandidaten Hentz;

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Rollinger;

Zu Folge der Appellanten Schriften provisorischen Ausfertigungen wurden auf Befehl des Gerichts-Präsidenten in das gewöhnliche Sitzungszimmer abgeführt.

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Lezz;

Nach Einsicht und Prüfung der beygebrachten Aktenstücke, unter andern

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Letztgedachten Klemmingen der Vorgehalt der kalumniösen Denunziation durch Schrift, der Letztgedachten Hentz, Schneider und Krumb der Vorhalt der Injurien zu Lasten gelegt

gehen durch ein deutliches Verlesen und Übersetzung und Übersetzung des Urtheiles, der Klagerichtungen über die Schuldigkeit der Angeklagten, der Vernehmungen der Angeklagten, sowie der einfachen Bestätigung der gemachten Aussagen der Angeklagten, endlich der Fassung der gegebenen Entscheidung dieser Angeklagten abgehalten, worauf der Vorsitzende in eine Berathung eintrat, an welcher Theil nahmen, außer dem Protokollführer, alle fünf Richter, die Beschuldigten, Vertheidiger, Ankläger und Privatkläger, welche sämmtlich in den Gerichtssaal vom Amtslokale, außer dem Protokollführer, welcher bereits anwesend war, zurückkehrten, worauf der Vorsitzende eröffnete, daß die Berathung und Abstimmung über die Schuldfrage stattgefunden habe, und zwar in Folge und die Beschlußfassung folgendermaßen, wie geschehen sei:

1) Der Appellantenerklärungen vom 25, 28, 29 November und 1 Dezember vorigen Jahres;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Darlegungen und Erklärungen –

Anlage des Königl. Appellationsgerichts, wegen einzuhaltenden Mittagszeit, die weitere Verhandlung der Sache auf heute Nachmittag 2 Uhr.

J. Dr. Mottlow

Hoffmann

Lemkuhl

Krumpf

= Clemens

Verhandlung

der Sitzung am nämlichen Tage, der Nachmittags Zeug Sitzung, in Gegenwart der in obigem Protokolle genannten Gerichtsbeamten, der Appellanten und der Vertheidigung Personen und Zeugen.

Nach nochmaliger Sitzung der Gerichtsverstand die Zeug Aussagen verlesen und auseinander die acht nachtheiligste gegen die Folgen der falschen Aussage. Demnächst die Angeklagten die Zeugen sich und ohne Eidschwur die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und vereidigt, jeden einzeln und besonders, in der unten angegebenen Reihenfolge vernommen:

1. (Einundzwanzig) Sicklau, 44 Jahre alt, Gerichtsbote in Ruhestand, nicht verwandt;

2. Henning Nagel, 37 Jahre alt, Viehverwalter, in Calenberg, nicht verwandt;

3. Peter Brandt, 39 Jahre alt, Gemeindevorsteher allda. Kasse der Gründen der Beschuldigten Aussagen;

Neben die Aussagen der vorgenannten Zeugen stellt der Gerichtsschreiber stimmmäßig Note;

Nach weiterer Anhörung der Appellanten in ihren Erwiderungen auf diese Aussagen;

Nach Anhörung der Amtsanwalts Vortrag in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung des Appellanten Urtheils;

dann der Vertheidigung Vortrag, worauf gleichfalls

auf Einlegung der Appellanten Schneider entweder; kommen der König. Landesbehörde in ihrem Vor- und Urtheil, lediglich dahin gehend: der König. Appellationsgerichte wolle die Urtheilung der Appellanten als ungegründet verwerfen mit solidarischer Kostenfolgung dagegen in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß aus den verschiedenen Verhandlungen, sowie aus den Verhandlungen vor dem königl. Appellationsgerichte sich der Thatbestand ergeben hat, daß sowohl der Absendung der fraglichen Denunziation, als auch die Theilnahme an deren Anfertigung und Absendung in thätlicher und persönlicher Absicht gehandelt haben, und in Folge auf Letzteren alle Requisite des Complizitäts, wie solche der Art. 60 des Strafgesetzbuches aufstellt, vorhanden sind;

übrigens auch das vorige Urtheil für die mit Recht als verwerflich anerkannten Handlungen der Kläger mit Fug eine Strafe ausgesprochen hat, womit aus Gründen und zwar in dem angefochtenen Urtheile gewohl in Beziehung auf die kalumniöse Denunziation als die bekannten Beleidigungen genügend anerkannten Gründen die Appellation zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

verwirft das königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellationsinstanz, welche

Gebührende Ausfertigung an Herrn Landrichter Hoven der Urk. 1251. Nr. 3 c. Jahrgabe.

No: 2099. Registrirt zu Zweibrücken den 7 Aug. 1841 fol. 28 Vs. Erhalt: Hoffert

liquidirt sind zu Zehen Gulden vier und dreißig Kreuzer. Vorhanden und festgesetzt wie eingangs bemerkt.

J. N. Molitor

Hoffe 3 v. Hoedt. Landsberg Hoffmann

= Clemens

1.) Urtheil erster lehnenden Urtheils an den Appellanten Schneider abgegeben und dazu unter No: 9084 angeführt zu Zweibrücken den 16 Februar 1837 für sechs und dreißig Kreuzer. Erhalt: Hoffe.

2.) Gleiches Urtheil an den Appellanten Hauber abgegeben. Registrirt unter No: 9085 zu Zweibrücken den 16 Februar 1837 für 36 Kreuzer. Erhalt: Hoffe

---

Sitzung vom 16 Februar 1837.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Fünfpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten Februar achtzehnhundert sieben und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Hoedt, Hepp, Bangel, Hauer, Räth, Schmitz, zweiter Beisitzer, und Clemens, unser Substitut, abwesend, folgendes Urtheil nahm:

In Sachen

des königl. Staatsanwalts, Fünfmänner, Appellanten

Liquidation
der von beiden Appellaten
zu tragenden Kosten.

Stempel	1. 36
Porto:	2. 58.
Pfandsch:	3. 38.
Zeugen	3. 30
Tanzler	1. 07.
	12. 38.

Kosten
der Widersetzung und
Zuteilung gegenwärtigen
Urtheils an Ostenfeld,
Jungalbau allein aufgefund.

Stempel	1. 10.
Porto:	" 56.
Pfandsch:	1. 09.
Tanzlay	" 31½
	3. 46½

von einem Urtheile des königl. Hochpolizeigerichts zu Tönning vom 19 Januar c. a., exekutirt durch den gerichtlichen Raabe-exekutor Hantz,

gegen

1. Theodor Ostenfeld, 38 Jahre alt, Tischmeister,
2. Georg Peek, 40 Jahre alt, Privatwaldhüter,

beide wohnhaft auf dem Eigenbehörigen, Pachtweise Vorkommenden, Appellaten, — der erste nicht anwesend, Letzterer anwesend in Husum;

Nach vernommenem Vortrage des königl. Appellationsgerichts-Anwalts Rumpf;

Nach Einsicht und Prüfung der beigebrachten Akten-Stücke, worunter auch das angefochtene Urtheil, welches die Appellaten des Tagens ohne Vorbehalt überführt und deshalb einen jeden zu einer Geldbusse von einzelnen Dukaten, einer Handgabe von zwölf Dukaten zwanzig Banco, auch beide in die gerichtlichen Dukaten fünfzig Banco liquidirten Kosten, — alles unter solidarischer Haftung — erkannt hat,

Nach Anhörung des königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Schlusswort, letzterer dahin lautend: das königl. Appellationsgericht wolle, in Anwendung des Art. 3 des Edikts vom 4 May 1812, auch die Confiskation der zum Tragen gebrauchten Stücken oder die Belegung des Waffenschein-Inhabers anordnen;

Nach Anhörung der Appellaten Beeke, welcher sich zur Entschuldigung seiner Thate damit vertheidigte;

In Erwägung, daß laut Art. 3 des Edikts

vom 4ten May 1812 bey jedem der sogenannte Übertretungsfall die Confiskation des Gewehrs oder der Waffe, womit der Waffenschein gelöst worden ist; daß dieses in dem angefochtenen Urtheile dieser Confiskation nicht angeordnet worden, mithin in der Appellinstanz noch zu geschehen hat,

Und diesen Gründen,

indem das königl. Appellationsgericht in contumaciam gegen den nicht erschienenen Appellaten Ostenfeld erkannt, und das angefochtene Urtheil zum Theile reformirt, gleichst es — nebst den in erster Instanz bereits erkannten Kosten — auch noch die Confiskation der zum fraglichen Tagen gedient habenden Gewehre und, falls die Appellaten solche nicht auf der bestandenen Gerichtssitzung vorlegen sollten, exemplarisch an Jungalbau zum resp. Besten des Staats fiscus Gewehren, nämlich zur Bezahlung der Summe von fünf und zwanzig Reichsthalern Banco für jeden; ausnahmsweise endlich beide Appellaten solidarisch in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu 5 fl. 08 Kr., ohne die von Vorg. allein zu tragenden Kosten der Widersetzung gegen Urtheil,

Urtheil Recht in Anwendung der Art. 1 und 3 des Edikts vom 4 May 1812, der Art. 55 des Strafgesetzbuches dann der Art. 194 und 211 der peinlichen Prozess-Ordnung, welche durch den Präsidenten vorgelesen wurden, und also lauten:

Art. 1 des erwähnten Edikts:

Wer, ohne mit einem in Gemäßheit des Edikts vom 11ten July 1810 vorgeschriebenen Waffenschein versehen zu seyn, jagend betroffen wird, soll von der Hochpolizeigerichte

„gestellt und mit einer Geldbuße, die nicht geringer als
„zwanzig und nicht höher als achtzig Franken sein soll,
„belegt werden."

Art: 3 ibidem

„In jedem Falle soll die Confiscation der Waaren und
„Gegenstände, und wenn dieselben nicht in Beschlag
„genommen worden sind, so soll der Beschuldigte verurtheilt
„werden, statt dieser in die Waarenschätzung einzutreten,
„eine Summe Geldes, welche durch das Urtheil zu be-
„stimmen ist, aber nicht unter hundert Franken ange-
„schlagen werden kann, zu bezahlen."

Art. 55 des Zollgesetzbuches:

„Alle gegen das nämlichen Zollamt oder gegen das
„nämlichen Zollamt verübte Individuen sind für
„die Geldbußen, Wiedererstattung, den Ersatz des Scha-
„dens und entstandenen Interesse und für die Kosten solida-
„risch verbunden."

Art. 195 der gerichtlichen Strafprocedur:

„Jeder Individuum, der Anklage gegen den Beschuldigten
„und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen des
„Vergehens verantwortlich waren, oder gegen den Civil-
„kläger macht, ernennt selbst den Advocaten oder
„zugleich in der Person, gegen welche der mit
„der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat vorgehen
„lassen. — Die Liquidation der Kosten geschieht dem-
„gemäß Urtheile

Art. 211 ibidem:

„die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel,

„welche die Gründlichkeit der Anklageerhebung, die Zulässig-
„keit der Beweismittel, die Form, die Wirksamkeit
„und Unwirksamkeit des Endurtheils in der ersten Instanz,
„die Berufung in der Sache, wovon die in dieser
„Artikeln vorhergehenden Fragen behandelten, sind auf die
„in der Appellationsinstanz vorgenommene Verfahren
„ebenfalls anwendbar."

Verhandelt und geschrieben zu Trier, Monat und Jahr,
wie Eingangs gemeldet.

J. A. Molitor
Assess.
Jung
Simon.
Clemens

N: 9120. Liquid und angestellt
zu Trier den 22.
Februar 1837. Der 15. 24 b
Fl. [illegible] Betrag: Neun
Mg. 28
1. 24. [illegible]

Sitzung vom 16 Februar 1837.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Rheinkreises zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten Februar achtzehnhundert sieben und dreißig, wovon gegenwärtig waren: Rath Wolter, hier den verhinderten Präsidenten, v. Hoen, Jung, Mangal, Simon, Hilger, Hentz, zweiten Assessoren, und Clemens, wovon Assessorsstelle, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Königl. General-Prokurator, Appellanten von

Vorläufige Liquidation:

	fl. kr. H
Kempel	3. 02. -
Kegelberg	2. 48. -
Pfaffenhofen	2. 16. -
Langau	6. 04. -
Langlingen	1. 38. 2.
	15. 48. 2.

Wieder Kosten Vorschuss sind zur Ausfertigung und Zustellung gegenwärtiger Urkunde mit einbegriffen.

einem Urtheile des Königl. Landgerichts zu Leistert. Landau vom 19 Dezember 1836, verkündet durch den provisorischen Notariatscommissär Schmitz,

gegen

Johann Laide, 35 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft zu Altbirkheim bei der Pfarrei, Canton Rinkheimbelanden, Appellaten, – nicht erschienen;

Nach vorgenommener Ladung des Königl. Appellationsgerichts rechts Rheins;

Nach Einsicht der Akten des Gerichts gehörigen Urkunden, worüber andurch

1) das angefochtenen Urtheils, vermöge dem Appellaten der Klage ohne Verweisung zu übrigen erklärt, gestoßt in eine Geldbuße von einzehn Gulden, eine Schadensbuße von zehn Gulden zwanzig Kreuzer, und in die zu acht Gulden neun und fünfzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der von Seite des Königl. Generalprocurators auf dem Grunde des Art. 205 der peinlichen Prozeßordnung ergangenen Appellationserklärung vom 16 Januar d. J.

3) des Akts des Friedensrichters Wendland zu Rinkheimbelanden vom 30 des nämlichen Monats, wovon vorhalten, daß die vorgenannte Appellationserklärung dem Appellaten an diesem Tage notificirt, auch demselben zugleich in seiner Ladung gehörig vorgehalten worden ist;

Nach Anhörung des Königl. Advocat-Anwalts, welcher dahin anträgt: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, in Anwendung des Art. 3 des Gesetzes vom 4 May 1812, auch die Confiscation der zu dem Zweck dem Appellaten

zustehenden Saamen gehörigen Tagfahrnisse vor den Gerichtsangehör der Gerichtsanwalt der Parteien zu verordnen;

In Erwägung, daß Appellat, obgleich vorschriftsmäßig vorgeladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen, somit in contumaciam gegen ihn vorzuschreiten ist;

In Erwägung, daß nach Art. 3 des Gesetzes vom 4ten May 1812 bey jedem das Zuchtpolizeigericht übersteigenden auch die Confiscation der Tagfahrnisse oder der Werthsbetrag der Parteien auszusprechen ist; daß aber in dem angefochtenen Urtheile diese Confiscation nicht vorgenommen worden, welches in der Appellinstanz noch zu geschehen hat;

Aus diesen Gründen

indem der Königl. Appellationsgerichts der angefochtenen Urtheil theilweise reformirt, und in contumaciam gegen den nicht erschienenen Appellaten erkennt, daß diese vor, zu den in vorigen Instanz bereits erkannten Strafen, auch noch die Confiscation der zum fraglichen Frevel gebrauchten Tagfahrnisse aus, und, falls Appellat solche nicht auf der bekannten Pfandschaftsplatz sollte, verurtheilt er denselben zum Ersatze des Werthes dieser Tagfahrnisse, nämlich zur Bezahlung der Summe von zwey und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer; verurtheilt ihn endlich in die Kosten der Appellationsinstanz, welche – ohne die Ausfertigung und Zustellung gegenwärtiger Urtheile – liquidirt sind zu zwey Gulden 36 Kr.,

Welche Einigst in Anwendung der Art. 1 und 3 des Gesetzes

vom 6 März 1812, so wie der Art: 194 und 211 der peinlichen Prozeß-Ordnung, welche nun dem Thatbestande anzulegen waren, und also lauten:

Art: 1 der beygehenden Akademie:

„Alle, ohne mit einem in Handen Theil der Akademie vom 11 July 1810 vorgeschriebenen Waffenzeichen versehen zu „seyn, jagend betroffen seyn, stell von der Zuchtpolizeigerichte „gestellt, und mit einer Geldbuße, die nicht geringer als „dreyßig und nicht höher als zwanzig Franken Thaler gestellt, „bestraft werden."

Art: 3 ibidem:

„In jedem Falle soll die Confiscation der Waffen ausgesprochen werden, und wenn mehrere nicht in Gesellschaft „gefunden werden sind, so soll der Schuldige namentlich „genannt werden, welche in die Theilnehmung einzulassen, „oder dann Rath, welches durch Verhör zu bestimmen „ist, aber nicht unter fünfzig Franken angeschlagen „werden kann, zu bezahlen."

Art: 194 der peinlichen Prozeßordnung:

„Jeder Theilhaber, der anderen gegen den Schuldigsten „und die Complicen, welche für die bürgerlichen Folgen „des Verbrechens verantwortlich waren, oder wider „den Civilkläger erhält, verurtheilt den entsprechenden „Theil zugleich in die Kosten, sogar in jene, welche „der mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte „hat verlegen lassen. — Die Liquidation der Kosten

„gutgeheißt in Gemäßheit Verhör."

Art: 211 der Peinal-Gesetzbuches:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche „die Schwierigkeit der Strafanwendung, die Zulässigkeit „der Circumstanzen, die Schuldigkeit „und Strafbarkeit der Theilhaber in der ersten Ursache, „die Verantwortlichkeit in die Kosten, so wie die in letzten „Artikeln vorhergehenden Ursachen betreffen, sind auch für „in der Appellationsinstanz ergangenen Urtheile anwendbar."

Vorgelesen und gutgeheißen am Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs gemeldet.

J. A. Molitor

Klopp Siemes. Klement

Urtheil vom 23 Januar 1837.

Der hiesige Appellationsgerichtshof des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Januar achtzehn hundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Landsberg, von Recken, Klopp, Mengel, Welsch, Hettinger, ersten Beisitzer-Assessoren, und Klement, ersten Substitutions-Assessor, folgendes Urtheil erlassen:

C

Postanlagsdatum:

	fl. kr.
Porto	2. 55.
Register	2. 20.
Manifest	3. 03.
Zeugen	12. 29.
Prämienkosten	19. 32.
Botenlohn	1. 12.
Zeichlohn	1. 28.
	53. 19.

In Sachen

Johann Hagen, 54 Jahre alt, Bothgnaben, wohnhaft in St. Ingbert, Kantons Blieskastel, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichtes zu Zweibrücken vom 19 Januar v. J., vertheidigt durch Herrn Anwalt Liebrich,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Rattinger;

Nach examinirtem Vortrage des Königl. Staatsprokuratorats-Appellationsgerichtsrathes von Reiz;

Nach Einsicht und Vorlesen der betreffenden Aktenstücke;

in Erwägung

1) das angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der Mißhandlung des Ludwig Schmelzer aus St. Ingbert durch einen Bauernhof überführt erklärt und in deßhalb in eine Strafe von Fünf Monaten, einer Geldbuße von fünfzig Gulden, so wie in die Hälfte und Fünfzig Gulden neun und Fünfzig Centimen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 28 Dezember 1836, –

daß der Vertheidiger des neuen Falls der Appellanten produzirten entlastenden Zeugen vernommen und examinirten, in gegenwärtiger Beziehung gegen die Folgen des kontumazialen Zeugnisses, hinsichtlich der Appellanten, ohne Haft und ohne Kaution die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und worüber gehörig examinirten. Dasselbe verbeeidigte auf Befragen: Ich heiße Johann Georg Hagen, bin 58 Jahre alt, Bauersmann und Eingesessener in St. Ingbert, mit dem Appellanten weder verwandt, noch verschwägert, noch in dienstverhältnissen.

Über diese vorläufige Aussage findet der Gerichtshof nachstehende Note;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen und Bemerkungen, dann der Vertheidigung der Parteien in seinen Vor- und Anträgen auf Zeugenvernehmung, insbesondere auf Feststellung der Nämmen der gestellten Zeugen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde, welche auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz antrug;

In Erwägung, daß der erste Richter, entweder sich die von ihm, den Akten gemäßen Feststellungen, mit vollem Rechte den Verein S. des Appellanten die ihm zur Last gelegte Mißhandlung erwiesen, als ganz dem Falle angemessen hat; daß hierdurch auf den Einspruch des von dem Königl. Appellationsgerichte Zweibrücken abgehörten Zeugen herbeigeführt, daß Appellant einen guten Leumund besitzt und noch nie wegen Angriffen der Person gestanden, – ein Umstand, welcher – verbunden mit dem von dem ersten Richter berücksichtigten Milderungsgründen – eine Herabsetzung der ausgesprochenen Gefängnißstrafe rechtfertigt;

Aus diesen Gründen

verwirft Herr der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu vier Gulden einzig Centimen;

Abschrift an den Appellanten abgegeben. Eine Kopie unter No: 9179 ausgefolgt zu Frankenstein am 28 Februar 1837 für 28 Kr. Stempel: Bösse.

endlich durch die auferlegenden Untersuchungs-Kosten auf Ein Jahr von Rechts Wegen.

J. R. Molitor
Erdmannsdorf
Assist. Mengel

=

Sitzung vom 23 Februar 1837.

Das Königl. Appellationsgericht der Provinz Schlesien zu Breslau, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Zwei und Zwanzigsten Februar achtzehnhundert sieben und dreißig, nachstehende Sache:

Der Untersuchungsakten: Bd. Bl.
Kampal . . 6. 32.
Krautwig: . . 8. 32.
Pfannerb: . . 9. 37.
Jungen . . 21. 36.
Zaufleg . . 2. 03.
Kg. 00.

Rath Molitor, für den ernannten Inquisitoriat, Referenten, Rath, von Kleist, Hopp, Mengel, Bösse, Rattinger, ersten Assistenzkommissarien, und Clausius, ersten Protokollführer, abgehalten, folgendes Urtheil gefunden:

In Sachen

1. Lukas Pilzek, 19 Jahre alt, Häuslersohn, verhaftet in Frankenstein,

2. Franz Parkmann, 23 Jahre alt, Leinweber, allda,

Appellanten von einem Urtheile des Königl. Inquisitoriats zu Breslau vom 27 Dezember 1836, angekündigt durch Vorstand des Justizkandidaten Hentz;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsanwalt Rattinger;

Nach vorgenommener Berichts des Königl. Appellations-

gerichts nach Lage,

Nach Einsicht und Prüfung der einschlägigen Akten, finden

in Betracht

1° das angefochtene Urtheil, welches die Appellanten der Mordbrandstiftung überführt erachtet, verhängt den Lukas Pilzek in eine Untersuchungs Strafe von fünf Monaten, eine Geldbusse von acht Thalern, den Franz Parkmann in eine Untersuchungs-Strafe von einem Monate, eine Geldbusse von acht Thalern, auch beide mit den Mitschuldigten Jakob Hasse von Frankenstein zu einem Theile der Kosten, unter gegenseitiger solidarischer Haftung für diesen Theil der Kosten und für die gegen jeden von ihnen aufgesprochene Geldstrafe, ferner den gemeinten Pilzek mit den übrigen Mitschuldigten Johann Hermann, Margarethe Hoffmann und Rosalia Pilz auf Frankenstein in die andern Theile der Kosten, ebenfalls unter gegenseitiger solidarischer Verbindlichkeit Inculpaten für diesen Theil der Kosten, so wie für die gegen Pilzek und Parkmann erkannten Geldstrafen ersatzweise hat; — die Kosten sind in Appellationsinstanz auf die Summe von Fünf und zwanzig Thalern fünf und dreißig Silbergroschen liquidirt;

2° der Appellantenklärung vom 30 Dezember vorigen Jahres;

wonach sie von den Appellanten productionis Zeugen Entlastungszeugen vernommen und durch den Spruch vorstehender nachstehende gegen die Folgen der falschen Zeugnisse verwahrt. Hierauf bestehen sie auf die ohne Kosten ohne Furcht die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und wurden vorgerufen, jeder einzeln und besonders, in folgender Ordnung erschienen:

1. Franz Paul, 16 Jahre alt, Leinweber in Frankenstein;

2. Peter Frank, 19 Jahre alt, Zimmermann in Hinzenhof;

Ueber die Ablehnung dieser Zeugen, welche beide erklärten, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert zu sein, auch mit denselben in keinerlei Dienstverhältniß zu stehen, gilt das Hauptprotokoll gemäß Akte;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Bemerkungen und Erklärungen, so wie der Beschuldigten Angelegenheit in seinem Vor- und Vortrag, schließlich dafür hielt: das Königl. Appellationsgericht wolle die beiden Angeschuldigten, jedenfalls aber den Georg Parkmann, freisprechen, subsidiarisch die gegen sie erkannte Strafe in gesetzlicher Weise ermäßigen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinem Vor- und Vortrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung und solidarische Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung den Appellanten Pfahl betreffend;

daß der Richter unter Zuziehung mit Recht annahm, daß Angeklagter die ihm zur Last gelegten Mißhandlungen verübt hat, und daß auch mit gehöriger Würdigung der Umstände, unter welchen Angeklagter Schuld hatten, die Strafe in gesetzlichem Maaß so gegen ihn ausgesprochen wurde, wonach das Urtheil als ungeändert zu bestätigen ist;

In Erwägung den Appellanten Parkmann anlangend;

daß die allein lautende Aussage des Zeugen Strand-

Nielsen nach den vorliegenden Umständen keinen genügenden Beweis abgibt, daß Angeklagter an der Mißhandlung des Sabinus Hansen, wegen welcher allein er angeklagt ist, Theil genommen, folglich seine Berufung als begründet zu berücksichtigen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht in Sachen des Appellanten Pfahl und verwirft ihn in die Kosten der Appellationsinstanz, welche liquidirt sind für 5 Rbd. 48 Sk: und, was den Appellanten Parkmann betrifft, entscheidet es hinsichtlich seiner das von ihm angeführte Rechtsmittel, und spricht ihn von der gegen ihn aufgebrachten Anschuldigung, so wie von Kosten und Zahlung frei.

J. v. Mollerup
Landsuhrby
Hansen
Petersen
Clausen

Sitzung vom 13 März 1837.

Das Königl. Appellationsgericht des Nordseezolldistrikts, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heut und dreißigsten März aufgehoben und täglich, wenn gesetzmäßig warum: Rath Lauritzberg, hier als vorsitzenden Assessoren, von Rönne, Bergal, Hansen, Clausen, Petersen, Hansen, zweiten Staatsprokurator, und Clausen, zum Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Bezirksgerichts, Appellanten, wegen eines Verbrechens des Königl. Zuchtpolizeigesetzes zu Saarbrücken vom 2ten Juny 1841, erkannten durch ein gemischtes Bezirksgericht;

gegen

Elisabetha Hellmann, 23 Jahre alt, ledige Taglöhnerin, wohnhaft zu Wiebelskirchen, Appellatin, in Haft wegen;

Nach angewiesenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichts zu Trier;

Nach Einsicht und Prüfung der Gerichtsakten, unter anderen

1) das angefochtene Urtheil, wodurch die Appellatin der Uebertretung eines Vergehens zum Nachtheil des Ehemannes zu Saarbrücken überführt erachtet und deshalb in eine Gefängnißstrafe von neun Monaten und in die zu gleichen Theilen baare und prozentige Tragung sämmtlicher Kosten verurtheilt, – dagegen hinsichtlich der übrigen der Last gelegten Nebenhandlungen eines Verbrechens zum Nachtheile der Anna Maria Hepp und Verbrechens gegen sich selbst;

2) der Appellationserklärung des Königl. Bezirksgerichts vom 4ten laufenden Monats;

Nach Anhörung des Königl. Bezirksgerichts in seinen Vortrags- und Antrags-Schlußreden dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, unter theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils, die Appellatin auch des ihr angeschuldigten zweiten Nebenfalls überführen erklären,

Referentiquaten:	fl.	kr.
Kempel	1.	31.
Regelung	1.	23.
Schmidt	2.	36.
Hansen	1.	32.
Lenglet	–	03.
	7.	26.
Hinzu kommen:		
a) Rückzug gegenwärtiges Urtheil	–	16.
b) Register des Erkenntn.	–	3.
In Allem	7.	45.

postirt für gegen die ausgesprochene Gefängnißstrafe auf die Dauer von sechszehn Monaten nachhin, endlich solche in die Kosten der Appellationsinstanz verurtheilen;

Nach Anhörung der Appellatin, welche nach vorangegangener Belehrung, auf Befragen hier von Seiten des Königl. Bezirksgerichts eingelegten Berufung erklärt;

In Erwägung, daß die Angeschuldigte bey ihrem Einfall in das Nachtheil Anna nicht arretirt worden ist, sondern erst dann, als die Polizey Diener Hellig, Hagedorn und Königin Margaretha Schneider, ihre als sie im Hause Anna gebracht worden, eine genauere Untersuchung unternommen hatten;

daß dann, insbesondere wenn man die Aussage Königin gewürdigt, auf welche gestützt die Angeschuldigte, als die Anna sie im Anfange gestraft, dann Schneider in das Loch gebracht ist, mit Grund erwägt, daß, wäßrend die Angeschuldigte sich dem Entweichen, sie doch einmal sicher kam, um den Nachsuch aufzulauern, – dann Gründe liegen, sie dafür zu halten, es möglich das fragliche Haltung in dem Zeugniß nicht gehabt habe; daß daher nicht so viel erlaubt, um dem Richter in Bezug auf diesen Haltung = Verhältniß eine vollständige Ueberzeugung von der Schuld der Appellatin zu verschaffen;

In Erwägung, daß die Beweis, welche gegen die Angeschuldigte gegen das Zumessungsfalle aufgestellt worden ist, mit Rücksicht auf ihren Lebenswandel als glaubwürdig anzusehen;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt das Königl. Appellationsgericht die Einsetzung der Revisionskläger und beklagten in die verursachten Kosten.

Trautenberg

Hammer v. Goldt. Körner Krug

= Clemens

Sitzung vom 30 März 1837.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in peinlicher Polizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten März achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Perking, Präsident, Saarbourg, von Röder, Mangal, Körner, Wolff, Rattinger, erster Vice-Präsident, und Clemens, zweyter Notar, gemäß Verfügung, folgender Verfall gefasst:

Verhandlungskosten:

Stempel	5. 34.	-
Porto	15. 25.	-
Copien	3. 03.	-
Zeugen	10. 16.	-
Taxglas	3. 03.	2
	37. 22.	2

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Polizeygerichts zu Saarbrücken vom 22 July v. J., vertreten durch den ersten Staatsprokurator Rattinger,

gegen

Franz Friedrich Heim, 44 Jahre alt, pensionirter Königl. Regierungsprokurator zu Speyer, Appellaten, erschienen unter Beystand des Advokats Peter;

Nach vernommenen Conclusen der Königl. Appellationsgerichts-Advokat-Fiscal v. Röder;

Nach Einsicht und Prüfung der beschriftlichen Aktenstücke, insbesondere

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellatin von der Anklagsklage der Strafverfolgung unterworfener Thatsachen freygesprochen hat;

2°) der Appellationserklärung der Königl. Staatsbehörde vom 22 July 1836;

3°) des Verfalls des Königl. Appellationsgerichts vom 18 Augt. desselben Jahres, wodurch – ohne auf die von Seite der Appellatin vorgeschlagene Einrede der Inkompetenz respective Unzuständigkeit Rücksicht zu nehmen – der Inkompetenz des Zuchtpolizeygerichts zu Saarbrücken ausgesprochen, dessen Urtheil vernichtet, und zur Verhandlung der Hauptsache geschritten wurde;

4°) der Appellationserklärung des Vertheidigers vom 21 Augt. nämlichen Jahres;

5. des Verfalls des Appellationshofes zu Colmar vom 24 January l. J., wodurch der Appellationserklärung als ungegründet verworfen worden ist;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Schlußanträgen, dahingehend dahin gehend: daß es dem Königl. Appellationsgerichte, unter Anwendung der Art. 408. 406. 405 u. 42 des Strafgesetzbuches, so wie der Art. 194 u. 211 der peinlichen Prozeßordnung, gefallen möge, den Vertheidiger der ihm zur Last gelegten Verbrechen für überwiesen zu erklären, ihn gemäß in eine Gefängnißstrafe von fünf Jahren, eine Geldbuße von 1000 fr. und in die Kosten des Strafverfahrens verurtheilen;

Kosten zu verurtheilen, auch die Urtheilsfällung der Urtheilung der im verpfändeten Art. 12 aufgezählten Staatsbürgerlichen Rechte, namentlich der Rechte auf den Staatsdienst, auf die Ehren von Ihro Majestät gegen ihn aufzuerkennen;

Nach Anhörung der Vertheidigung in der Verhandlung seiner Vertheidigungsschrift, an seinen Schlussworten erklärte, der Angeklagte nichts beizufügen habe, in Hinsicht Dessen zu bemerken, und der Gerichtshof, wie vorher, sich zurückzog, um über ihre vorliegende Sache zu berathschlagen;

Nach Anhörung der Urtheilsfällung in seinem Vor- und Antrag: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die Appellation als unbegründet verwerfen resp. den Angeklagten freisprechen; subsidiarisch die von der Königl. Kriminaldeputation beantragte Strafe ermässigen, und das Urtheil auf Untersuchung als nullitätsfällig, jedenfalls als unbegründet verwerfen;

In Erwägung, daß das auf den Akten und zum Theil auf dem Thatbestande des Vorgefallen:

daß Dienstag den 7ten April 1818 beauftragt wurde, diejenigen Akten, welche von der Redaktion des Amts- und Intelligenzblattes des Rheinkreises herrühren, einzusehen, sich dazu in Kenntniß zu setzen, um nachher von ihm zu der bestehenden Sache mündlich gehört zu werden;

daß es abermalls nothwendig ist, daß Dienstag dieses

Urtheil wirklich anhängig, und dafür eine Remuneration bezog, welche jährlich die Summe von 200 bis 300 f. betrug;

daß er seine Anstellung bis ins Jahr 1835 führt;

daß er im Laufe dieser Zeit von den ihm anvertrauten Akten eine Summe von 3905 f. 33 kr. widerrechtlich zu seinem Nutzen verwendete, und also unterschlug;

In Erwägung, daß der Art. 408 des peinlichen Verfahrens dann anwendbar ist, wenn irgend etwas zum Nachtheil des eigentlichen oder sonstigen Inhabers unterschlagen wird, und daß es nicht nothwendig wendbar kann, daß die Akten, worum es sich hier handelt, für Rechnung eines öffentlichen Beamten standen, wenn sie auch seine öffentlichen Akten waren;

daß daher die Anwendung des angeführten Artikels 408 in dieser Beziehung durchaus keinen Zweifel unterliegt;

In Erwägung, daß die fraglichen Akten nicht nur bei dem Vertheidigten deponirt waren, um zu einem bestimmten Zwecke verwendet zu werden, sondern daß sie auch für die Klägerin, die ihm übergeben waren, eine Verbindlichkeit hatte;

daß daher die Bestimmungen des Art. 408 des peinlichen Verfahrens auf ihn anwendbar sind, selbst wenn man ihm nur die Eigenschaft eines Mandatars beilegen wollte, weil auch durch eine beständige Zweckbestimmung der Besitz: Depositum genügt, so wie durch die Absicht der seinen handelnden Theile hinlänglich festgestellt;

In Erwägung der Klage der Klägerin angehend:

daß I, wenn auch seine Frau Ehefrau Angeklagten nicht in seinem amtlichen Eigenschaft stünde, es doch noch keinem Zweifel unterliegt, daß I gerade diese Verhältnisse als erwogen, weshalb ihn das Hinzutreten der Kompetenten Behörde zuzog;

daß er als öffentlicher Ehegatte einen nicht unbedeutenden Vermögensfall besaß, der ihn in den Stand setzte, seine wohlthätigen Bestrebungen zu bethätigen;

daß I das Vergehen, wegen dessen die Rede ist, in fortgesetzten Handlungen begangen hat, und demnach eine einfache Übertretung verwandelt;

daß I übrigens auch die Verantwortlichkeit des mitangeklagten Hemmen zu beurtheilen ist;

daß demnach der dem Letzteren Beimessene Fehler in der Vorenthaltung des verschwundenen Mündels besteht

daß aber auch auf den andern Punkt nicht unbeachtet bleiben darf, der Inquisit während der Criminal-Untersuchung sogar freiwillig eingezahlt hat;

Aus diesen Gründen

erklärt der Königl. Appellationsgericht den gesammten Senat Einstimmig Recht übereinstimmend: von der Anklage vom 28 April 1838 so wie auch 1835 die beiden Beamten der Forst 5905 fl. 33 Kr. von sämmtlichen Gläubigern mitangeklagten zu haben, mit deren Einnahme, Aufbewahrung und Verausgabung es von Seiten der Königl. Regierung der Rentkreisamt gegen einen gewissen Rammacher beauftragt war, und welche Gelder von den Betrag mit den der Mündel- und Entmündigungsbücher genehmigten,

und zwar zum Vorschein dieses Zustands,

wenn selbe sofort in eine Verwahrung Schranke von achtfachen Monaten, einen Schlüssel von zweyerley Gestalten, und in die Hände beider Beamten, liquidirt zu 37 fl. 22 Kr.

erklärt sie von dem Tage an, wo er seine Haare aufgestanden haben wird, während fünf Jahren der im Art. 42 der peinlichen Strafgesetzbuches bestimmten Strafe verfallen;-

Alles Gesetz in Anwendung der Art. 408. 406. 405. Ziffer 2, und Art. 42 des peinlichen Strafgesetzbuches, dann der Art. 194 und 211 der peinlichen Prozeß Ordnung, welche von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung verlesen wurden, und also lauten:

Art. 408 des peinlichen Strafgesetzbuchs:

„Wer Effekten, Gelder, Waaren, Schuldscheine, Quittungen, „oder irgend anderen Schriften, die eine Verbindlichkeit „oder Entlassung enthalten oder beweisen, die ihm nur „um sie in Verwahr zu halten, oder einer bestimmten „Arbeit wegen, mit dem Auftrage, sie zurück zu geben, „oder auf jedesmaliges Verlangen vorzuzeigen, oder sie „zu einem bestimmten Zwecke zu gebrauchen, oder zu „verwenden, anvertraut worden sind, zum Nachtheile „des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers auf Jede „Weise ganz oder theilweise veruntreut, oder mit den im Art. 406 „enthaltenen Worten belegt worden."

Art. 406 ibidem:

„Wer die Verpfändung, Veräußerung oder Verbrauchung „einer Pfandsache mit Betrug, zum Schaden des Pfand-nehmers

„hungen, Füllungen oder Verschlussstücke für Behälter in „Form oder Mobiliargegenständen, oder um Gewehr-„effekten oder sonstige annehmliche Lagerorte sich an sie „zu den Zeiten der Übungen anbringen zu lassen, unbe-„schadet Seiner Königlichen Hoheit gemäß oder wenn er „eingekleidet steigen mag, soll mit wenigstens zwei genügend „lichen und hoch zwei zweizölligen Patronen und mit „einer Patrone so lange gefeuert werden, bis der zweiten „Hälfte der den vorletzten Vorschlägen gehörenden Bedin-„gungen und der ihnen für vorhandenen Falles „nicht übersteigen, aber auch nicht geringer als fünf „und zwanzig Centimeter sein darf.

„Nebstdem kann in im zweiten Paragraph vor-„gesehenen Verhältnis auch Patronenfüllung angewendet „werden."

Vgl: 105, Alinea 2 ibidem:

„Behufs Scharfschießen von Übungen vom Tage ab ein-„gerechneten Tages angezeigt, wenigstens fünf und „höchstens sechs Tage lang zur Abhaltung der im Art: 42 „des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Übungen „einfach erklärt werden: alles mit Vorbehalt schwerer „Strafen, wenn ein Verbrechen begangen worden ist."

Art: 42 ibidem:

„Die Offiziere, wenn sie in Personalkommandostellen ver-„bleiben, sind in gleicher Zahl Fällen befugt, die Abt-„übung folgender Staatsbürgerlichen, bürgerlichen

„und Familien-Rechte ganz oder zum Teile, auf eine be-„stimmte Zeit zu unterlassen:

„1, Das Stimm- und Wahlrecht;

„2, Die Fähigkeit gerichtlich zu erscheinen;

„3, Das Recht, zu den Verrichtungen der Geschworenen oder „anderen öffentlichen Aemtern, oder zu Anstellungen „bei der Verwaltung berufen oder ernannt zu werden, „oder solche Aemter und Anstellungen zu verwalten;

„4, Waffen zu tragen;

„5, Bei Familien-Versammlungen zu stimmen;

„6, Vormund oder Curator zu sein, es sei denn für seine „eigenen Kinder, und nicht auf die Entscheidung der Familien;

„7, Sachverständiger zu sein, oder als Zeuge bei Er-„richtung der Testamente gebraucht zu werden;

„8, als Zeuge bei Verträgen aufgenommen, es sei denn um „bloße Erklärungen darüber abzugeben."

Art: 194 der gerichtlichen Strafprozessordnung:

„Findet Einverständnis, Verabredung gegen den Angeklagten „und die Personen, welche für den bürgerlichen Folgen „des Verbrechens verantwortlich waren, oder gegen den „Vielklager obwalte, unentgeltlich der unterzeichnende Zeit „zugleich in die Akten, sogar in jene, welche vor dem „öffentlichen Klage beauftragten Beamten sich befinden „sollen —, der Eigentümer der Akten gestatte in dem „selben Akteile."

Art: 28 ibidem:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche

" die Oeffentlichkeit der Verhandlung, die Zulässigkeit
" der Vorlesung Schriftstücke, die Form, der Vollständigkeit und
" Richtigkeit des Protokolls in der ersten Instanz, die
" Verlesung in der Instanz, so wie die in dieser Ver-
" handlung vorkommenden Noten betreffen, sind auf die in
" der Appellationsinstanz vorgenommene Verhandlung ebenfalls
" anwendbar."

Sonntag

v. Hoedt. Dr. Engels

Lenz. Lemer.

Urtheil ist an den Gemeinderath abgegeben d. Kinder Lukas Nr. 1821 ausgestellt zu Frankenbach, den 7 April 1837 für 28 Bo. Lukas Böse.

Sitzung vom 31 März 1837.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath Präsident zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten März achttausendachthundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Leutenbach, von Röder, Mengel, Lemer, Welsch, Hellinger, ausser Gerichtshofs Rathsprotokollanten, und Klemens, ausser Gerichtsdienstthuender, folgendes Urtheil erlassen:

Gerichtskosten	f.	kr.
Stempel	9.	06
Registrat	6.	32
Pfandgeld	15.	10
Zeugen	68.	50
Reisekosten	7.	-
Botenlohn	-	42
Porto	1.	53
	109.	13

In Sachen

Franz Hofer, 26 Jahre alt, Bauer, wohnhaft in Lindbach, Canton Landsberg, Appellanten von einem Urtheile des hiesigen Königl. Zuchtpolizeigerichts vom 18 Januar 1837, - eines Appellanten, in Gegen-

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den ersten Staatsprocurator Hellinger;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellations-gerichtsrathes von Röder, Stell der verhinderten Präsidenten;

Nach Einsicht und Vorlesen der hierauf gehörigen Urkundstücke, unter andern

1) des angefochtenen Urtheils, welches den Angeschuldigten Hofer des Vorsatzes an einem Todtschlage überführt erklärt und ihn deshalb mit einer Freiheitsstrafe von einundsechzig Jahren, einer Geldbuße von sechzig und einhundert Franken, einer fernern Geldbuße von einhundert Franken, zu einer Standesbuße von sechzig Franken, die in die zu fünf und sechzig Franken die Franken liquidirten Kosten verurtheilt, auch die Confiscation der Waffen, und, sodann der Verurtheilten Haft bis nach der Vorlage des Cassationsacts zu Zweibrücken gutzuheißen wollte, den Vorsatz des Urtheils Richter Präsident durch ihn, im Betrage von sechzig und zwanzig Franken zuerkannt, - Gegegen Vorladung rücksichtlich Gegen ihn weiter zu Tage gelegten Factumal Einigegangen hat;

2) der Appellationserklärung des Franz Hofers vom 19 Januar dieses Jahres;

3) der von Seite der Königl. Criminal-Prokuratur auf den Grund des Art: 205 der peinlichen Gerichtsordnung aufgenommenen Appellationserklärung vom 25 nemlichen Monats, -

eingeladen die Königl. Landesgerichts-Räthe Klose und Hoffmann aus Ratibor als Beisitzer, ferner den Kreis-Physikus Dr. Wagner aus Ratibor, sowie den Kreis-Chirurgus Sattler, nämlich letzterer wegen Krankheit, und die Geschworenen-Listen-Urkunde, sowie die Urkunde über die Auslosung der Geschworenen, sowie die Urkunde über die Auslosung der Ersatz-Geschworenen vorgelesen, und den Anwesenden bekannt gemacht, daß Seitens der Königl. Staatsanwaltschaft Niemand erschienen sei, und dann die Verhandlung eröffnet.

Der Angeklagte Schäfer wurde demnächst gemäß §. 182 der Strafprozeß-Ordnung, und bei Abwesenheit der Zeugen, in Gegenwart der Geschworenen vernommen, und ermahnte ihn nicht nachdrücklichst gegen die Folgen des falschen Zeugnisses, sowie gegen die Verletzung des Eides, ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und entfernte sodann, nachdem sie – mit Ausnahme der unter No. 9 und 10 aufgeführten – beeidet worden, und den Sachverständigen nicht vereidet, nicht ermahnt und nicht in der Lage waren, etwas einzelne und bestimmtes anzugeben:

die Zeugen Fabricius und Hoffmann

1. Ludwig Lange, 42 Jahre alt, Wald- und Feldhüter in Lindenbusch,
2. Marianne Fabricius, 36 Jahre alt, Ehefrau des Arbeiters allda,
3. Johann Martin, 34 Jahre alt, Bauergutsbesitzer allda, Zeugenschaft,
4. Peter Ertel, 17 Jahre alt, Tagelöhner zu Neudorfbusch,
5. Adam Rauh, 15 Jahre alt, Sohn des Eigenkäthners Johann Rauh zu Adam;
6. Daniel Rauh, 10 Jahre alt, Sohn des genannten Johann Rauh allda,

sämtlich beeidigt, wegen noch nicht erreichten gesetzlichen Alters, unbeeidigt vernommen

7. Franz Wirth, 28 Jahre alt, Tagelöhner in Lindenbusch,
8. Ignaz Ertel, 33 Jahre alt, Zimmermann allda.

Beide Zeugen.

9. Peter Franz, 23 Jahre alt, Ziegler in Lindenbusch,

(Zu Post 4 der Hauptverhandlung mit Schäfer vernommen)

10. Franz Franz, 17 Jahre alt, Ziegler allda

(Zu derselben Post mit dem Vorgenannten vernommen)

Nachdem die Aussagen der vorgenannten Zeugen durch das Hauptverhandlungsprotokoll vorgelesen worden;

nach Anhörung des Angeklagten Schäfer, welcher, nach vorangegangener Belehrung, auf Befragen erklärte;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Schlußvortrag, welche unter Beibehaltung der Anklage-Thatsachen und Anklage-Anträge, mittelst Stellung der Fragen wegen der angeschuldigten That und Verneinung der Fragen wegen der dem Angeklagten, entlastenden auf den ihm zugestellten Fragebogen vom 2. Februar, 4. August und 10. September c. J. übereinstimmend den Antrag stellten, er jedoch bei der nur geringfügigen Bedeutung des Falles, übrigens den Vertheidigern in die Lage der Angeklagten

Verhandelt

	fl.	kr.
Stempel	1.	05.
Ausfertigung	1.	12.
Zeugenvorladen	8.	39
Zeugen	10.	16
Reisekosten des Commissärs in Dürkheim	2.	30
Porto	-	39.
Zusammen	30.	51
Reisekostenersatz der Zeugen in Dürkheim	7.	-
Zu Allem	37.	51

Das Königl. Appellationsgericht der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Strafpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten April achtzehnhundert sieben und dreißig, woran gegenwärtig waren: H. H. Molitor, Rath, als Präsident, Heintzenberg, Rath, als Beisitzer, Hauer, Rath, als Beisitzer, Hoffmann, Rath, als Beisitzer, Hanf, zweiter Staatsprokurator, und Clemens, erster Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Jung, 25 Jahre alt, Fuhrmann, Einwohner zu Zweibrücken, Beschuldigter der Entfernung von Ortschaften, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Strafpolizeikammer zu Frankenthal vom 24 Februar d. J., einerseits, und

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Hanf;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes Molitor;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsschrift, Akten und Urkunden

In der angefochtenen Urtheilsschrift, wodurch der Appellant der Uebertretung der Verordnung vom 15 August 1835 die Entfernung von Ortschaften betreffend und Vergehens überwiesen erklärt und ihm deßhalb in einer Strafe von drey Monaten, einer Geldbuße von drey und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer, so wie in die Ko-

eine und dreißig Thaler fünfzig Silbergroschen Kosten
verurtheilt hat;

2) der Appellantenklägerin zum 1ten vorigen Monats;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen
von der Rechtsanwalt Dalben in ihrem Vor- und
Anbringen auf Beibringung, subsidiarisch auf Leh-
nung einer bloßen Gehaltsklage;

Nach Anhörung des königl. Staatsprocureurs, welcher
auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Be-
stätigung der Appellanten in die Kosten der Appel-
lationsinstanz antrug;

In Erwägung, daß das erste Richteramt in dem angefoch-
tenen Urtheile mit vollem Rechte angenommen hat, daß
in dem Verhalten der Appellanten, welcher dem Dalben
zu Last gelegt worden, eine Pflichtwidrigkeit liege, wo-
durch die erfolgte Entlassung veranlaßt worden ist;

In Erwägung, daß Zeugen vorhanden sind, daß dem Appel-
lanten vorgehalten worden und daß Gegenstand
gewesen, daß nämlich sein Verhalten in dem Augenblicke
der Verhaftung gegen einen mißhandelnden Dik-
tatur-Kommissar, und hinsichtlich der Anwendung der
Art. 163 des Strafgesetzbuches begründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Hat der königl. Appellationsgerichtshof
die eingelegte Berufung und demzufolge den Appel-
lanten in die Kosten der Appellationsinstanz,
welche hiermit sind zu fünfzig Thalern fünf und neunzig Sgr.,
festgesetzt jedoch die aufgelaufenen Vorladungskosten

auf die Summe von sechs Thalern, - bestätigt im Übrigen
das angefochtene Urtheil.

J. A. v. Modrow

Voß Präsid. Brandenburg Stempel

Sitzung vom 6 April 1837.

Der königl. Appellationsgerichtshof der Provinz Preußen, in seiner Disciplinarkammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom sechsten April achtzehnhundert
sieben und dreißig, welcher zusammengesetzt war: Nach
Stimmen, für den verhinderten Präsidenten, Brandenburg,
v. Böhm, Voß, Stempel, Dalben, Hanke, Graeten
Baurichter, und Clement, ersten Untersuchungs-
richter, folgender Sache nach den:

In Sachen

Regina Vogt, die Tochter alt, Ehefrau der Schuhmacher Carl
Vogt, wohnhaft zu Neustadt Westpr., Appellantin von einem
Urtheil der königl. Hauptpolizeiverwaltung zu Neustadt
vom 18 Februar letzthin, angenommen durch Vertheidi-
ger der Rechts-Kandidaten Kuhlmey,

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
den zweiten Staatsprocurator Hanke;

Nach vernommenem Vortrage der königl. Appellations-
gerichts-Rathe Stempel.

Nach Einsicht und Prüfung der hierüber gefertigten

Verfügung, betreffend

1) das angeschuldigten Verfahren, wodurch der Appellantin das Verbrechen der Urkundenfälschung zur Last gelegt wird, und die deshalb in eine Untersuchung Strafe von vier Monaten, so wie in die Kosten der Instanz verurtheilt ist,

2) die Appellationsklage vom 2ten August,

nach Anhörung der Appellantin in ihren Anträgen und Erklärungen, dann der Vertheidigung des Angeklagten, welcher darin anträgt: das Königl. Appellationsgericht wolle die Appellantin, als der ihr angeschuldigten Handlung nicht überwiesen, freisprechen, subsidiarisch die gegen dieselbe erkannte Strafe geeignet ermäßigen;

nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinem Vor- und Schluß-Vortrage auf Verwerfung der Appellation, mit Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz;

in Erwägung, daß deren rechtzeitig Vorbringen durch Form und Inhalt;

in Erwägung, daß die aus den Verhandlungen hervorgehenden Umstände die Appellantin in Betreff der ihr angeschuldigten Handlung keines Falls entlasten; daß aber das Urtheil, welches der ersten Instanz auf den selben Gesichtspunkt hat, die zu einer Verurtheilung erforderliche entschiedene Überzeugung nicht bis zu hinlänglichem Grade zu begründen im Stande ist;

daß demnach wegen Mangels einer solchen sämmtliche Richter die Berufung als gegründet an-

genommen und Appellantin von dem ihr zur Last gelegten Vergehen freizusprechen ist;

Mit diesen Gründen

nimmt das Königl. Appellationsgericht die Berufung als gegründet an, und mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, spricht es die Appellantin von der Anschuldigung, so wie von Strafe und den Kosten los.

J. v. Matthäi

Hoss, Leuthold, Reichel, Kunzel

Clemens

Sitzung vom 6 April 1837.

Das Königl. Appellationsgericht der Rheinkreises für Gewerbesachen, in seiner Fünfpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten April achtzehn-hundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolter, für den verhinderten Präsidenten, Leuthenberg, v. Roden, Hepp, Hensel, Hölsa, Heintz, zweiter Staatsprocurator, und Clemens, als ein Stellvertreter, folgender Verfall erkannt:

In Sachen

Urbanus Lehmann, 20 Jahre alt, Winzer, wohnhaft in Forbach, Kantons Saarbrücken, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Fünfpolizeigerichts zu Saarbrücken vom 10ten Februar d. J., – mit Assistenz,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, erwähnten Urtheils.

Rechnungsliquidation:

	f. kr.
Hensel	4. 19
Regierer	6. 32.
Hensel	6. 30.
Hensel	13. 04.
Hensel	30. 24.
Regierer	2. 25½.
	63. 15½

Unter diesen Kosten sind jene der Rückberufung und Zustellung der gegenwärtigen Verfalls mitinbegriffen.

=

cap:

des zweiten Rechtsprokurators Hamitz;

Nach mündlichem Vortrag der königl. Appellationsgerichtsrathe von Rodax;

Nach Einsicht und Durchlesung der vorgelegten Akten, insbesondere

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der thätlichen Widersetzlichkeit gegen die königl. Gendarmerie und den Polizeidiener Fuchs zu Landershain in einem in Untersuchung gezogenen Falle zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, und gesammthaft mit den Mitbeschuldigten Georg Joseph Mandel, Florian Mandel, Friedrich Mandel, Andreas Lichtenmann, Georg Lenkner, Heinrich Lichtenmann, Johann Lenkner, Leonhard Heimel und Jakob Wagner — alle von Landershain — in die zu gleichen und einzig Theilen nach Kopfzahl liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 14. Februar dieses Jahres;

3) der den Appellanten gegebenen, gehörig vorgeschriebenen Vorladung;

Nach Anhörung der königl. Landrichterin in ihrem Vor- und Anbringen, letztlichen dahin gehend: der königl. Appellationsgerichtsrath wolle, unter Verwerfung der Berufungsbeschwerden der Appellanten, die Bestätigung des Urtheils als ungeändert erwarten und sie in die Kosten der Appellationsinstanz verurtheilen,

in Erwägung, daß Appellant, obgleich auf ordnungsmäßige Weise in gütliche Beilegung vorgeladen, nicht erschienen, somit in contumaciam gegen ihn vorgeschritten ist;

in Erwägung, daß die vorgelegte Akten gelegte That erwiesen ist, und der Hochpolizeigerichts-Akt den Thatbestand mit den Akten angemessen Klarheit entwickelt hat;

Hier diesen Gründen,

indem der königl. Appellationsgerichts-Rath gegen den Appellanten erkennt, vorgerichtlich die vom Landgericht ausgelegte Strafe, und demnächst ihn in die Kosten der Appellationsinstanz verurtheilt, ohne sie den Urtheilsverfassung und Feststellung gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind für 3 Bogen 55 Kr.

J. A. Mollitor

Landsberg Actuar.

Klement

Urtheil vom 7. April 1837.

Der königl. Appellationsgerichts-Rath der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Hochpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten April achtzehnhundert sieben und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Welcker, für den verhinderten Präsidenten, Freiherr v. Reden, Jopp, Bengel, Wölfle, Hamitz, sämmtlich Landrichter, und Klement, als der Rechtsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der königl. Landrichterin, Appellantin von einem Urtheil der königl. Hochpolizeigerichts zu Frankenthal vom 10ten Februar d. J., einerseits durch den zweiten

Verfassungsstation:

Kanzlei	1.	52.
Regierung	3.	16.
Finanzkammer	4.	31.
Forsten	6.	36.
Zeugen		49.
Zeughaus		49.
	17.	14.
Landvogtei Delle in Pfirt	1.	30.
Zu Pferd	18.	44.

Staatsrechtliche Klage,

gegen

Johann Lang, 42 Jahre alt, Bäckermeister, wohnhaft in Hirtzfelden, Lage: Rheingassen, Canton Altkirch,

Appellaten, anerkennend unter Beistand des Anwalts Kanzlin

Nach vernommenem Bericht der königl. Appellationsgerichtskanzlei;

Nach einsicht und Analysen der beigebrachten Aktenstücke, unter andern

1° der angefochtenen Urtheile, nemlich Appellat von der Verurtheilung der Anwendung der Franz Pellas zur Wachsen mit Confiscation einigen Gewehren wendisch;

2° der Appellationserklärung der königl. Staatsbehörde;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Klagschriften über den Inhalt der Akten;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in seinen Vor- und Schlussanträgen dahin lautend, der königl. Appellationsgerichtshof wolle, mittelst Kassation der angefochtenen Urtheile, den Appellaten der Anwendung der Franz Pellas der Strafbarkeit überweisen erklären, worauf derselbe in Anwendung der Art. 330 der Strafgesetzbücher und der Art. 194 u. 211 der Strafgesetzbücher über der Confiscation in Contravention, in eine Polizeystrafe von einem Monate, einer Geldbusse von acht Franken, wie auch in die Kosten beider Instanzen verurtheilen, – subsidiarisch die Sache, zum Zwecke der Verurtheilung des Angeklagten Pellas, in eine der Strafe gerichtliche Prüfung verweisen;

Nach Anhörung der Vertheidigung des Angeklagten in seinen Vor- und Schlussanträgen auf Verwerfung der von Seite der königl. Staatsbehörde eingelegten Berufung;

In Erwägung, daß nach Aussage der Zeugen Franz Pellas, an der Glaubwürdigkeit der Zeugen kein Grund vorliegt, seine Tabakspflanze galt lang war, als der Angeklagte selbe vom Feld nahm; daß Pellas sogleich sich damit auf die Wachstube verfügte, bald aber damit wieder herauskam, hierselbe, vollgefüllt, dem Angeklagten übergab mit der Aufforderung, fortzugehen, damit selbe nicht aufgehe, und daß, nachdem Polizeidiener einige Züge gethan, auf der Stelle eine Verfolgung von Pellas verfolgte, wodurch hierselbe – auf dem Flug der Gendarmerie – im Pfarrhof so verwendet wurde, daß sie in Folge der Aufregungen acht Tage unbrauchbar war;

In Erwägung, daß obige von den Angeklagten angegebenen Handlungen der Angeklagten auch von andern Zeugen bestätigt wurden, und daß hierselben den Beweis liefern, daß, wenn auch Angeklagten der Pellas nicht selbst in die Wache gelegen, so doch wenigstens, daß selber dem war, und somit durch Vernichtung der Pflanze und Einladung zum Rauchen die Aufregungen der Zeugen Franz Pellas verursacht hat;

In Erwägung, daß, den Umständen nach die angeschuldigte Handlung der Angeklagten nicht verhältnismäßig, sondern eine gewaltsame selbe; daß Folgen der unbefugte Verwendung nicht als eine freiwillige, sondern als Folge einer Unverantwortlichkeit angesehen ist;

In Erwägung, daß die vorliegenden Anträge die Streichung als gegründet zu betrachten sind, wegen der Zweifelhaftigkeit der Auslegung die anzuwendende Norm der Art. 320 des Handelsgesetzbuches mit Anwendung der Art. 463 des Italienischen Gesetzbuches zu mildern ist;

In Erwägung, daß Zinsen nach auf den gesetzlichen Fuß lang der königl. Handelsgerichte einzuklagen nicht nötig ist,

Aus diesen Gründen

mittels Reformation der angefochtenen Urtheile, erklärt der königl. Appellationsgerichtshof des Kantons Zürich ferner: Der Beklagte Julius von Planta-Samaden ist schuldig, der Klägerin Julia von Planta-Samaden 24 Franken d. W. mit Zinsenpflichtigkeit vom Tage der Klage an gerechnet zu bezahlen, und demnach sind die in dieser Sache gefällten Urtheile des Handelsgerichts und des Kassationsgerichts, ligandirt zu achtzehn Gulden vierundzwanzig Kreuzer, aufgehoben, ligandirt zu achtzehn Gulden vierundzwanzig Kreuzer.

In Anwendung der Art. 320. 463 des Handelsgesetzbuches, dann der Art. 194 und 211 der Gesetzbücher über der Prozessformen in Handelssachen, welche von dem Kassationsgerichte und in öffentlicher Sitzung angelegten worden und also lauten:

Art. 320 des Handelsgesetzbuches:

„Wenn die Anwendungen eines Artikels die Folge der Mangelhaftigkeit oder Undeutlichkeit eines Gesetzes, so soll eine Gesetzgebungssession von sechzig Tagen bis zu zwei Monaten, und eine Gesetzbuchs von sechshundert bis tausend Franken statt haben."

Art. 463 desselben:

„Die Gesetze sind verbindlich, in allen Fällen, wo

„der gegenwärtige Gesetzbuch die Gesetzgebung abgeht, diese Basis sogar auf weniger als sechs Tage, „und die Geldbußen sogar auf weniger als sechzig Franken zu beschränken, wenn die gewöhnliche Strafe „sich nicht über fünf und zwanzig Franken erstreckt, „und die Umstände der Vergehen zu strafbaren scheinen; „auch sind sie befugt, die eine oder andere dieser Strafen ganz allein zu erkennen, jedoch darf sie in keinem Falle „geringer als die Basis der einfachen Polizeystrafe."

Art. 194 des Gesetzbuches über der Prozessformen in Handelssachen:

„Jeder Rechtsstreit, der entweder gegen den Gesetzbuchs „und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen der „Vergehen verantwortlich waren, oder wider den Kläger angelegt, vermittelst der vorliegenden Gesetz „Gesetzbuch an die Gesetzbuchs gegen diejenige, welche der mit „der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat vorlegen „lassen. – Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Urtheile."

Art. 211 desselben:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche „die Zulässigkeit der Berufung, die Fristen, die Form „der Vorladung, die Termine, die Ordnung, die Gültigkeit „und Unzulässigkeit der Einreden in der ersten Instanz, „die Vorbereitung in die Sachen, so wie die in diesen „Artikeln vorhergehenden Regeln betreffen, sind auch „da in der Appellationsinstanz angewandt, wo sie nicht „anwendbar."

Gesprochen und gesprochen zu Tag, Monat und

Jahr, wie Eingangs angegeben.

J. A. Meltzow

Kretschmer Rudolph

Bertram

Sitzung vom 7 April 1837.

Der Königl. Appellationsgerichts Vice-Präsident Meltzow, in seiner Functionscommission, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten April achtzehnhundert sieben und dreißig, nachstehendes Urtheil gefunden und verkündet, nämlich:

Auf Anstehen des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Perleberg, in seiner Functionscommission, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten April achtzehnhundert sieben und dreißig, nachstehendes Urtheil gefunden und verkündet, nämlich: Vice-Präsident Meltzow, für den ernannten Präsidenten, Kretschmer, von Rohr, Lepp, Bengal, Rätze, Heintz, zweiten Land- und Stadtgerichts-Assessor, und Klement, ersten Land- und Stadtgerichts-Actuarius, folgendes Urtheil nach Lage der Acten:

In Sachen

1., Paul Christian Lange, 41 Jahre alt, Tagelöhner in Potzlow, Pachtamts Templin, wohnhaft,

2., Johann Ernst Lenkel, 39 Jahre alt, Büdner, ebenfalls zu Potzlow wohnhaft,

Appellanten von einem Urtheile des Königl. Justiz-Amts zu Zehdenick vom 21 Januar c. a., an. Anwalt wider Anstand der Rechts-Candidat Heintz,

Antwort

Die Königl. Land- und Stadtgerichte, Appellaten, vertreten durch den zweiten Land- und Stadtgerichts-Assessor Heintz;

Nach vernommenen Berichte der Königl. Appellation.

gerichts-Rathe von Rohr;

Nach Einsicht und Prüfung der einschlägigen Acten-Stücke, und zwar

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellanten der Widerhandlung der Hemmung Rauschfeld zur Untersuchung gezogen, Appellanten gegen Untersuchungen überführt erachtet, und deshalb jeder derselben in eine Geldbusse von fünf Thalern, auch Beide solidarisch in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationsschrift vom 21 Januar 1837;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Vorträgen, dann der Vertheidigung der Letzteren in seinem Vor- und Antrage auf Beweisführung;

Nach Anhörung des Königl. Land- und Stadtgerichts, wodurch, wegen Mangels hinreichenden Beweises, die Beweisführung der beiden Vertheidigten abgelehnt;

In Erwägung, daß in der Untersuchung zwar, als in den Verhandlungen mehrfache Beweise liegen, daß die abgehörten Belastungszeugen Unbescholtene, Glaubwürdige zum großen Theil sind, daß ihre Glaubwürdigkeit in ihren Aussagen übereinkommt und unmittelbar erhellt; zwar auch kommt, daß der ärztliche Sachverständige nicht bestimmt, daß die an dem Hengst Rauschfeld gefundenen mit Blut unterlaufenen Hautbrüche auf den Tritt und die Blutunterlaufung auf dem ersten Hautbruch von Schlägen oder Biß von herrühren;

daß demnach der objective Thatbestand nicht vollständig hergestellt ist, und die Aussagen der Belastungszeugen, wegen ihrer freiwilligen Glaubwürdigkeit,

eine Abänderung des Urteils des Appellanten zu begründen nicht im Stande sind,

Aus diesen Gründen

mittelst Konfirmation der angefochtenen Urtheile, gemäß der Königl. Appellationsgerichts die Appellanten von der ihnen angeschuldigten Mißhandlung des Heinrich Rauschert zu Wadgassweiler, als nicht genügend überwiesen, lediglich, ganz, und entbindet sie von der auferlegten Kosten und den Kosten A.

J. A. Molitor

Fuß Landenberg Schmidt.

Klamann.

Ausgefertigt heute unter Nr: 12565 ausgestellt für Zweibrücken den 10 September 1838.

Gerichtsschreiber: Lehmann

Sitzung vom 7 April 1837.

Der Königl. Appellationsgerichts der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten April achtzehnhundert siebenunddreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Landenberg, von Röder, Fuß, Hengel, Ritter, Heintz, zweiten Beisitzer, und Klamann, ersten Substitutsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Beamtenhofes, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 17 Januar 1837, einerseits durch den zweiten

Beamtenhofes,

gegen

Balthasar Vöglingen, 42 Jahre alt, Gefangen der Zuchthaus Polizei zu Speyer, Appellaten, andererseits;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrathsrathe Fuß;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsspruche, worin

1° der abermaligen Zuchtpolizeilichen Verhaftung, wodurch der Appellant, als des ihm zur Last gelegten Entwendung einer Hemder zum Nachtheile des Gefangen Heppert in Speyer nicht genügend überwiesen, freigesprochen worden ist;

2°) der Appellantklärung des Königl. Beamtenhofes vom 18 Januar laufenden Jahres;

Nach Anhörung der Appellatin, welche, nach vorausgegangener Parteyverhandlung, auf Bestätigung der angefochtenen Urtheile antragt;

Nach Berathung des Königl. Beamtenhofes, in seinem Vor- und Votirsaal, und Verwerfung der eingelegten Berufung;

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts auf den in dem angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen die von Seite des Beamtenhofes erfolgten Appellation.

J. A. Molitor

Fuß Ritter. Landenberg Hengel

Klamann

Sitzung vom 7 April 1837.

Postenlieferanten:

	fl.	kr.
Rempel	2.	06
Engelhardt	1.	38.
Hanstein	2.	01.
Jungen	11.	58
Langlotz	1.	12.
	18.	54.
Land Vogt St Paul = Illsfeld	3.	-
Zu Verlieren	21.	54.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Bruckmeister zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten April achtzehnhundert siebenzig und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolcker, für den verhinderten Präsidenten, Trautenberg, von Rüden, Lepp, Rengel, Rölle, Hentz, zweiten Beamtergehülfen, und Clemens, ersten Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Klingner, 28 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft in Wiesingen, Canton Pfalzgrafenweiler, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 21 Februar l. J., angekommen unter Beistand des Anwalts Candidaten Kuntzmann,

gegen

den Königl. Beamtergehülfen, Appellaten, vertreten durch den zweiten Beamtergehülfen Hentz;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Lepp;

Nach Einsicht und Analysen der betreffenden Aktenstücke, hinter andern

1° der abgemachten zuchtpolizeilichen Verhandlungen, welcher der Appellant der Widerhandlung der Adam Hayung mit Einverständniß überwiesen erklärt und deßhalb in eine Polizeistrafe von fünf Thalern, eine Schadenbuße von sechs Thalern, so wie in die zu obigen Posten ergangenen Kosten condemnirt hat;

2° der Appellationserklärung vom 22 November 1837;

Nach Anhörung des Appellanten und seines Anwalts in ihren Vor- und Anträgen auf Verwerfung, subsidiär, einzig auf Ermäßigung einer bloßen Polizeistrafe;

Nach Anhörung des Königl. Beamtergehülfen, welcher auf Abweisung der Klagung und Condemnation des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz antrug;

Inzwischen der Königl. Appellationsgerichts-Rath in den angesetzten Verfalltag aufgestellten Schlüsse die eingelegte Berufung, und demzufolge den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt, liquidirt zu 3 fl 33 kr.

Obsiegt an den Appellanten abgegeben in Zweibrücken unter Nro. 1586 registrirt den 13 April 1837 für 28 Tage.
Taxator: Rose.

J. A. Molitor

Trautenberg Rath.

Rengel

= Clemens

Sitzung vom 13 April 1837.

Postenlieferanten:

	fl.	kr.
Rempel	3.	02.
Engelhardt	2.	48.
Hanstein	4.	43.
Jungen	12.	57.
Langlotz	2.	02.
	25.	32.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Bruckmeister zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreyzehnten April achtzehnhundert siebenzig und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolcker, für den verhinderten Präsidenten, Trautenberg, von Rüden, Lepp, Rengel, Rölle, Hellinger, zweiten Beamtergehülfen, und Clemens, ersten Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Martin Vogel, 60 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Lem, Canton Landstuhl, Appellanten von einem

Postenberechnung

	fl.	kr.
Stempel	3.	16.
Regierung	3.	16.
Zeugen	18.	12.
Taxflag	1.	10.
	31.	33.

Rattinger, erster Maabrgeschworener, und Klemmer, zweiter Maabrgeschworener, folgender Stellgeil abgegeben:

In Sachen

Lorenz Erker, 27 Jahre alt, Schreiner und Zimmermann, ledig, wohnhaft in Lobelsheim, Kanton Eisenkastel,

Appellanten von einem Strafgeile der hiesigen königl. Friedensgerichtsbarkeit vom 22 November a. c., auf Appellation,

im Beisein angeschuldigten,

gegen

die königl. Maabrbehörde, Appellatin und Appellantin,

vertreten durch den ersten Maabrgeschworenen Rattinger;

Nach vernommenem Vortrage der königl. Appellationsgerichtsrathes von Roden;

Nach Einsicht und Anhören der beiderseitigen Schlussanträge, worüber

1) der angefochtenen Strafurtheile, wodurch der Angeschuldigte der Liebstahl einer baaren Summe von drey Gulden neun und fünfzig Kreuzer zum Nachtheil der Jakob Traub'schen Eheleuten übergeführt erklärt und deßhalb in eine Gefängniß-Strafe von drey Monaten und in die zu gleicher und dreyzig Gulden drey Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärungen der Verurtheilten und der königl. Maabrbehörde vom 29 November und 2 Dez: c. J.;

Nach Anhörung der Angeschuldigten in ihrer Vertheidigung und in ihrem letzt Beigebrachten Vorbringen;

Nach Anhörung der königl. Maabrgeschworenen

Rattinger in seinem Vortrag und Antrag, dahingehend lautend: die Berufung der Angeschuldigten als ungegründet zu verwerfen und Verurtheilung derselben in die Kosten der Appellationsinstanz, - dem Appellationsgerichte überlassend, zwar in Betreff der von Seite der Maabrbehörde eingestandenen Berufung zu erkennen gut;-

In Erwägung der Berufung der Angeschuldigten betreffend;

Daß das erste Richter mit Recht die ihr zu Last gelegte That als erwiesen angenommen und in seinen diesfalls gehörig gewürdigt hat, mithin deren Berufung ungegründet erscheint,

In Erwägung auf die Berufung der königl. Maabrbehörde;

Daß der Umstand, daß die Angeschuldigte seitens vielfachen in Strafuntersuchung gezogen, auf dem Gemüthe die vom ersten Richter angenommenen Strafmilderungs-Motive nicht zu beseitigen vermag, weil Letztere von jenen der angeschuldigten That keineswegs waren;

Daß hiernach eine Strafschärfung nicht begründet und die Berufung der königl. Maabrbehörde ebenfalls zu verwerfen ist;

Für diesen Gründen

Erkennt der königl. Appellationsgerichtshof die beiden Berufungen und demzufolge die Appellantin Erker in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu fünf Gulden dreißig Kreuzer: J. R. Roden

Rattinger Brandenburg Klemmer

Klemmer

Sitzung vom 13 April 1837.

Verhandlungstage:

	1.	Mr.
Mangal	4.	Sch.
Regierung	7.	28.
Frankfurth	8.	30.
Hungen	11.	21.
Lauterbach	1.	02.
	36.	15.
Land-Vogt Dr. Hungen in Lauterbach	3.	-
Zu Allem	39.	15.

Der Königl. Appellationsgericht der Provinz Oberhessen, in seiner Criminalpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten April achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mr. Weber, für den verhinderten Präsidenten, Vicekanzler Lauterbach; v. Rüdiger, Zopf, Mangal, Häffa, Rattinger, ausser Diensten, und Clemm, ausser Rechtsgewichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Hans Lauterbach, 38 Jahre alt, Bauer und Ackermann, wohnhaft in Ockenrode, Landrath Lauterbach, Appellanten, von einem Urtheile der Königl. Criminalpolizeikammer daselbst vom 24 Januar d. J., welches ausführlich enthalten ist,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, wegen Verletzung des ersten Staatsgrundgesetzes Rattinger,

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathe Zopf;

Nach Einsicht und Prüfung der auf den Vortrag Gegenstand habenden Aktenstücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellanten der Mißhandlung überwiesen erachtet und derselbe in eine Geldstrafe von vier Gulden und in die Tragung sämmtlicher Kosten und zwanzig Gulden siebenzehn Kreutzer liquidirten Kosten und zwar in Hinsicht auf die Geldbuße solidarisch mit dem

Abwesenheitsurtheil daniel Langlotz zu Ebersroth vom 24 Januar d. J.;

2) der Appellantenklagung vom 2ten Februar d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, wodurch, nach vorgängiger Vertheidigung auf Einlassung erkannt;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Abweisung der Appellation;

Erwägt der Königl. Appellationsgericht aus den in den angefochtenen Urtheile enthaltenen Thatsachen die eingelegte Klagung und namentlich der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu 3 fl 58 kr.

J. Dr. Mollitor

Weber Lauterbach Mangal

Zopf Clemm

Sitzung vom 14 April 1837.

Der Königl. Appellationsgericht der Provinz Oberhessen, in seiner Criminalpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten April achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mr. Weber, für den verhinderten Präsidenten, Vicekanzler Lauterbach, v. Rüdiger, Zopf, Mangal, Häffa, Rattinger, ausser Diensten, und Clemm, ausser Rechtsgewichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Abendroth, 39 Jahre alt, Zimmermann und

expl.:

Sitzung vom 7 April 1837.

Postulatsindikation:

	fl.	kr.
Rangal	2.	06
Engelhardt	1.	38.
Hamsterb	2.	01.
Jungen	11.	54
Langlotz	1.	12.
	18.	51.
Land. Kasse Dr Rath in Villingen	3.	-
in Villingen	21.	51.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten April achtzehnhundert sieben und dreißig, nachstehende gegenwärtig waren: Rath Welcker, hier den ernannten Präsidenten, Landsberg, von Rüder, Lepp, Rangal, Kölle, Hamb, ersten Assistenten, und Klemm, zweiten Assistenten, Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Klingauer 28 Jahre alt, Weberemann, wohnhaft in Villingen, Canton Villingen, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Kaiserslautern vom 21 Februar l. J., erstgenannt unter Beistand der Rechts-Kandidaten Engelhorn,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Hamb;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichts-Rath Lepp;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Aktenstücke, unter anderen

1) der abgedachten zuchtpolizeilichen Urtheils, wodurch der Appellant der Mißhandlung der Ehefrau Barking überwiesen erachtet und deßhalb in eine Strafe von sechs Wochen, eine Geldbuße von hundert Gulden, wie auch in die zu erlegenden Gulden erlegten Expensen condemnirt hat;

2) der Appellationserklärung vom 22 Februar 1837;

Abschrift an den Appellanten abgegeben in Folge Verfügung No. 3586 angestellt zu Zweibrücken den 13 April 1837 für 18 Tage.
Unterz: Rose.

Nach Anhörung des Appellanten und seines Beistandes in ihren Vor- und Anträgen auf Cassirung, subsidiarisch auf Ermäßigung einer bloßen Polizeistrafe;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche auf Abweisung der Cassation und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz antrug;

Inbetracht der Königl. Appellationsgerichts auf den in dem angeschlossenen Protokolle aufgestellten Gründen die eingelegte Cassation, und demzufolge den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu 3 fl. 33 kr.

J. A. Molitor,
Landsberg Assessor.

Lepp

Klemm

Sitzung vom 13 April 1837.

Postulatsindikation:

	fl.	kr.
Rangal	3.	02.
Engelhardt	2.	48.
Hamsterb	5.	43.
Jungen	12.	57.
Langlotz	2.	02.
	25.	32.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten April achtzehnhundert sieben und dreißig, nachstehende gegenwärtig waren: Rath Welcker, hier den ernannten Präsidenten, Landsberg, von Rüder, Lepp, Rangal, Kölle, Hellinger, ersten Assistenten, und Klemm, zweiten Assistenten, Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Martin Vogel, 30 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Diemeringen, Canton Landstuhl, Appellanten von einem

Oekonom, wohnhaft zu Lambach, Landes Feuerstadt, Appellanten von einem Urtheile der Strafkammer des Königl. Kreis- und Landgerichts Amt Lambach vom 1 Februar l. Js., nachstehenden Inhalts der Kläger Kandidaten Klein,

gegen

die Königl. Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. Bezirksprokurator Kellinger;

Nach verkündigtem Urtheile der präsidirenden Rathe Klöckler;

Nach eingesehe und Analysen der beigezogenen Urkunden, Akten und

In der angesetzten Klagsache, welcher den Appellanten die Entlassung von einer Dampfpflug übertragen entkleidet, und verfällt in eine Ordnungsstrafe von vier Gulden, so ein in der Sache verhandelt hat;

In der Appellantklärung vom 9ten Februar l. J.; -

beantragte der Rechtsanwalt der Appellanten die Akten von einer Entlassungsgesuch, wegen der Königl. verfügten verfügten hinst, und die sehr verschiedene gegen die Folgen der Entlassung der verwandte. Hindernisse verwerfen der Klagsgemeinde, nachdem an den Tag gelegt: ohne Haft und ohne Zwang zu machen, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, besonders zu nehmen, nämlich

Philipp Hamerig Taglöhner, 56 Jahre alt, Akkermann und Ringmeister in Lambach, mit dem Appellanten im Grade von Vetterschaftskind verwandt. -

Nachdem der Vorsitzende Beisitzen hielt der Gerichtsschreiber

summarische Akte.

Nach Ablesung der Königl. Bezirksbehörde, welche, nach vorausgeschickter Bemerkung, daß Akten die in der Appellation der verwandten Partei aufgehaltenen Widerspruche mit den in erster Instanz abgegebenen Aussagen die Wiedervernehmung der Zeugen wünschenswerth machte, - Verlesung fand nahm: der Königl. Appellationsgerichts rath - mit Hinzugabe der Akten der übrigen vor Gericht der Appellanten producirten Entlassungs-Zeugnisse der Klage der dem angegebenen Grunde auf Widerspruch fort verlesen;

In Erwägung, daß der Vorsitzende der Königl. Bezirksbehörde Lambach Klage gegeben, welche die Akten der in erster Instanz aufgenommenen Vernehmungs-Zeugen und endlich auch noch anordnen der Königl. Bezirksbehörde Lambach Termin abzuhalten, wonach der gestellte Antrag auf Vorladung der Beschwerdeführer nothwendig war;

Für diesen Grunde

erachtet der Königl. Appellationsgerichts die Klage auf unbestimmte Zeit;

Verordnet, daß auf Verlangen der Königl. Bezirksbehörde vorerst die in erster Instanz vernommene Entlassungs-Zeugen, als auch

1. Philipp Hamerig Taglöhner, von Lambach,
2. Jakob Lang daselbst,
3. die Gebrüder Hamerig Akkermann daselbst,
4. Jakob Hamann von Münsweiler

in die noch anzuberaumende Sitzung vorgeladen werden, wobei er den Kaufleuten unbenommen bleibt, noch weitere ihnen relevant scheinende Zeugen beizubringen zu lassen.

J. dr. Mittelstaedt

Vorsitzender. Voss Breitenberg Pfaffmann

Clemens

Sitzung vom 14 April 1837.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten April achtzehnhundert sieben und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolfer, für den verhinderten Präsidenten, Breitenbach, von Löhr, Voss, Mangel, Wölfle, Rattinger, neuer Raabergerichtsrath, und Clemens, neuer Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

Für Recht

Wendel Wolf, 26 Jahr alt, Handelsmann, Taglöhner und Einwohner zu Lebenthal, Landauer Kreis, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer dahier vom 8ten Februar l. J., angeklagt unter Beistand der Rechtskandidaten Weiß,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten

durch den neuen Staatsprokurator Rattinger;

Nach dem Rufe der Sache hat Appellant Wolf um Abhörung mehrerer Entlastungszeugen, mit welchen er den Beweis führen wolle, daß er die ihm angeschuldigte Mißhandlung nicht verübt habe;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators, welcher bemerkte, daß der gerichtsärztliche Zeuge, der bereits in erster Instanz angehört worden, gutachtlich und sachverständig über die Entlastungszeugen zu hören, und demnächst sein Antrag: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte die Sache zu dem angegebenen Zwecke auf unbestimmte Zeit zu vertagen;

In Erwägung, daß beim Rufe der Sache der Appellant anerklärte, daß er einig die auf dem Rufe der Sache geladenen und anwesenden Zeugen der Beweis zu führen im Stande sey, daß er die ihm zur Last gelegte Handlung nicht begangen habe;

Daß demnach es nöthig erscheint, die in erster Instanz abgehörten Entlastungszeugen dem Appellanten heute vorläufig vorgeführt werden vollständig entgegen zu stellen;

Daß somit der Antrag des Staatsprokurators auf Vertagung gerechtfertigt erscheint,

Für diesen Grund

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Rath in Zuchtpolizeisachen der Sache auf unbestimmte Zeit und verordnet, daß in der noch anzuberaumenden Sitzung die Entlastungszeugen auf Anhalten des Staatsprokurators und die heute

Staatsanwalt bei hiesigem König. Zuchtpolizeigerichte vom 15. Februar d. J., in Sachen contradictoriae;

gegen

den König. Baubeamten, Appellaten, verlautet durch den ersten Beigeordneten Bettinger;

Nach angenommener Sitzung des König. Appellationsgerichtshofes vom Rathe;

Nach Einsicht und Analysirung der hierauf bezüglichen Urkundstücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheile, welcher den Appellanten der Entwendung einer Banquet-Uhr zum Nachtheil der Frau Wittwe Schneider zu Ottweiler überführt erklärt und ihn deshalb in eine Gefängniß-Strafe von drei Monaten, so wie in die zu gezwungen Gunsten von einundvierzig Francs liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 21. Februar 1837;

Nach Anhörung der Appellanten, rechtlich, nach vorgängiger Rechtfertigung, auf Berichterstattung Anderen;

Nach Anhörung des König. Baubeamten in seinen Vor- und Anlagen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß der angebliche Diebstahl nicht als hinlänglich bewiesen angenommen hat, daß Appellant den fraglichen Brauch-Uhr-Wecker entwendet habe, und daß Appellant den so genannten Beweis-Satz in gehöriger Weise nicht zu entkräften vermochte;

Aus diesen Gründen

Verwirft der König. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und bestätigt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu vier Gulden ein und fünfzig Centimen. —

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs angegeben.

J. M. Molitor

Hess. Landsberg Klein

Clement

Sitzung vom 13 April 1837.

Der König. Appellationsgerichtshof des Rhein-Departements, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten April achtzehnhundert sieben und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Herr Molitor, Vice-Präsident, Landsberg, von Goden, Hess, Bengel, Beisitzer, Bettinger, ersten Vice-Präsidenten, und Clement, ersten Substitut-Greffier, folgender Urtheil erlassen:

Rapport-Gebühren

	f.	St.
Stempel	2.	41
Registrirung	3.	16
Transport	1.	23
Zeugen	3.	16
Zustellung	"	55.
	11.	31.

In Sachen

Franz Kurz, 44 Jahre alt, Bäckermeister, wohnhaft zu Mittelbach, Canton Zweibrücken, Appellanten von einem Urtheile des König. Zuchtpolizeigerichts daselbst

ex.

Landau in der Pfalz des Appellationshofs, bezeichnet
zu fünf Exemplaren ein Landau d.

J. A. Molitor

Ltr. Landtmann

Ltr. Hoffmann

Sitzung vom 15 April 1837.

Der königl. Appellationsgerichts-Präsident zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten April achtzehnhundert siebenundvierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Landtmann, von Feder, Lang, Rangel, Völp, Rollinger, und Clemens, als Gerichtsschreiber, hat

Verhandlungsdeputation:
Rangel S. 50.
Engelhardt 6. 05.
Hausserb 10. 37.
Jungen 9. 48.
Reinhardstein 11. 12.
Landtag 1. -
44. 31.

gegen die von Weber allein zu besorgenden Kosten der Verhaftung und Herstellung gegenwärtigen Verfahrens sind:

Rangel " 49
Engelhardt 1. 24
Hausserb " 56.
Landtag " 26.
3. 85.

für den Fall

1. Joseph Schaffenberger, 22 Jahre alt, Baumwollweber, Israelite, wohnhaft zu Billigheim, Landauer Landgerichts,
2. Moses Jakob Weber, 32 Jahre alt, Baumwollspinner Israelite,

Appellanten von einem Urtheile der königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 3 Februar l. J., – Letzterer hauptsächlich zugegen, Ersterer nicht erschienen,

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten

exp.

durch den ersten Staatsprokurator Rollinger;

Nach vorgenommener Berathung der königl. Appellationsgerichtsrathe sagt;

Nach Einsicht und Verlesung der vorgeschriebenen Akten Stücke, wobey zu bemerken

1° der angeschuldigten Thatsache, zufolge der Appellanten und Juden Jakob Weber der Hausirung einer Schuldforderung zum Nachtheil der Samuel Israels von Jugenheim, so wie der Weigerung Letzterer, den Israels Schaffenberger der Schuldforderung an sogleiche Auszahlung überlassen anzuerkennen, sofort der Weber in eine Gefängniß Strafe von zwey Jahren, eine Geldbuße von fünfzig Gulden, den Schaffenberger in eine Gefängniß Strafe von einem Monat, eine Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, und beide solidarisch in die zu einzig Gulden acht Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellanklärung vom 7ten Januar l. J.;

3° der den Appellanten für heute gegebenen, gesetzlichen Vorladung vom 28ten vorigen Monats;

Nach Anhörung der Appellanten Schaffenberger, welcher um Bestätigung der gemachten Verfügung auf Kosten Zeugung der gegen ihn ausgesprochenen Strafe ansucht;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, Letztlichen sagt sich der königl. Appellationsgerichtshof wolle die Sentenz als ungegründet annehmen und die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellationsinstanz verurtheilen;

In Erwägung, daß es vollkommen einerlei bleibt, daß Appellant Weber sich der ihm zu Last gelegten Handlung, Appellant Schaafenberger aber der Theilnahme an derselben schuldig gemacht habe, und daß die Aussagen nicht im Stande wären, die so sorgfältigen Beweise in gerichtlicher Handlung zu entkräften; daß auch von Seite der ersten Richter gegen Linde eine den Umständen der Sache entsprechende Strafe verhängt worden;

In Erwägung, daß Appellant Weber, da er die angesetzte Tagfahrt ungehorsam, nicht erschienen, folglich in contumaciam gegen ihn verurtheilen ist; daß er übrigens durch seine Nichterscheinen zu erkennen gibt, daß er weder der angeschuldigten Thatsache unser einverstanden wäre; daß demnach beide Berufungen zu verwerfen sind;

Aus diesen Gründen,

indem der königl. Appellationsgerichts-Assessor Hasenkamp gegen Weber erkennt, verwirft er die beiden Berufungen und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellationsinstanz, welche, ohne die von Weber allein zu tragenden Kosten der Urtheilsausfertigung u. Zustellung gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind zu vier Gulden fünf und zwanzig Kreuzer

s/ J. A. Molitor

Hasenkamp. Kopp. Leinenbach. Hengel.

= Clemens

Sitzung vom 5 März 1837.

Kostenliquidation:

	fl.	kr.
Hengel	2.	13.
Regierung	2.	26.
Hasenkamp	3.	29.
Zeugen	25.	12.
Tagelohn	1.	17.
	34.	31.

Der königl. Appellationsgerichts-Assessor zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften März achtzehnhundert sieben und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Sandt, Hasenkamp, Regierungs-Rath Kopp, Leinenbach, von Closen, Hengel, Kölsch, Hasenkamp, Zeugen, Tagelohn, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Carl Adam Schön, 36 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft in Lemberg, Landau Landkantons, Appellanten, von einem Urtheile der königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 15. März d. J., angekommen unter Beistand des Rechtskandidaten Kuhlmann,

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Hantz;

Nach vernommenem Bericht der königl. Appellationsgerichts-Rathes Kopp;

Nach Einsicht und Analysen der vorgefundenen Aktenstücken, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, welcher den Appellanten der Brandstiftung von Heumen überführt erklärt und darum in eine Gefängniß-Strafe von zwei Monaten und in die zu Rechte Kosten sieben und sechzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt ist;

2°) der Appellationserklärung vom 15 März laufenden Jahres, kraft der Kanzlei der Aufsicht des königl.

vom 11 Februar l. J., erstgenannter unter Beistand der Rechtskandidaten Hantz;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Rattinger;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellations-gerichtsrathes Bengel; Nach

Einsicht und Prüfung der verschiedenen Aktenstücke, insbesondere

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der Vorwurf der unbefugten Jagens bei Abgang einer Jagdberechtigung übereinstimmend nachgewiesen und wegen der Jagdfrevels in eine Geldbusse von zwei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer, eine Handgabühr von zwei Gulden zwanzig Kreuzer, wegen Mangels der Vermögensfähigkeit zu einer Geldbusse von einfachen Gulden, also zusammen zu sechs Gulden vierzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt, auch die Confiskation und Unbrauchbarmachung der Flinte auf der Inquisitionsbehörde, oder die Bezahlung der Staatsbehörde mit zwei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer auf den Fall Contumaz Zweibrücken verordnet hat;

2) der Appellationsklärung vom 27 Februar letzthin;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Schlüssen, dann der Vertheidigung der Beklagten in seinem Vor- und Antrag auf Urtheilsprechung;

Sintemal der Königl. Staatsbehörde, welche sich

anlang: die Berufung als ungegründet zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen; inbesondere und für den Fall, daß der Königl. Appellationsgerichtshof den Vorwurf der Appellanten durch die gerichtliche Untersuchung als nicht hinreichend gerechtfertigt erachten sollte, die Sache behufs der Wiedervornahme der in erster Instanz abgegebenen Zeugen in eine entsprechende Beziehung zu verweisen;

der Königl. Appellationsgerichtshof vorerinnert, auf den in den angefochtenen Urtheils enthaltenen Thatsachen, die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt

Abschrift an den Vertheidiger abgegeben d. 3 f. 51 kr. J. A. Molitor

Lauterburg, den 22 Aug. 1837 für Abschrift Rösse

Sitzung vom 13 April 1837.

der Königl. Appellationsgerichtshof der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreyzehnten April achtzehn hundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Lauterburg, von Reden, Lapp, Bengel, Rösse,

Copie

Sitzung vom 31 März 1837.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften März achtzehnhundert siebzehn und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lenkheim, Präsident, Lautenbach, von Loth, Voß, Kugel, Hilger, Hantz, zweiter Staatsprokurator, und Clemens, als Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Frankenthal vom 31 März 1837, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Hantz,

gegen

Joseph Lutz, 17 Jahre alt, Metzger, Sohn der Ehefrau Lutz, wegen Theilnahme, Lautenbach, Appellaten, erschienen unter Beistand des Rechtsanwalts Kuhlmann;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrathes von Loth;

Nach Einsicht und Verlesung der betreffenden Aktenstücke, unter andern

1) der angefochtenen Urtheilsakte, wodurch der Appellat von dem ihm angeschuldigten Waldfrevelfalle losgesprochen ist;

2) der Appellationserklärung der Königl. Staatsbehörde vom 31 März c.

und nachdem sie auf Ableistung des Staatsbehörde vorge-

Staatsbehörde vorgeladenen und erschienenen Zeugen vereidet und vernommen sie alle nachdrücklichst gegen die Folgen der falschen Zeugnisse, sinnlichst belehrt, sie den Eid, ohne Haß und ohne Furcht zu leisten, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und nachdem sie erklärt hatten, mit dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in sonstigen Diensten zu stehen, jeder einzeln und besonders in folgender Ordnung vernommen:

1. Adam Metz, 55 Jahre alt, Ackermann und Metzger in Lautenbach,
2. Joseph Hamann, 44 Jahre alt, Handelsmann daselbst.

Haben die Aussagen der genannten Zeugen stets der Wahrheit gemäßen einmüthigen Inhalt;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen, dann der Rechtsbeistand Kuhlmann in seinem Vor- und Antrag auf Einsprechung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in der Kosten der Appellinstanz,-

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof auf den in angefochtenen Urtheile aufgestellten Thatsachen die eingelegte Berufung und demzufolge den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu 20 fl. 34 kr.

Lenkheim

Voß v. Loth Lautenbach Kugel

= Clemens

Leidenschaften und verschiedenen Zungen verbrannten und aller Laster Folgen die Folgen der falschen Zeugnisse der verurteilten Hinweis beigefügt, sie sind: ohne Haft und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und verwahrt, nachdem sie aufgeklärt hatten, mit dem Appellaten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in den Diensten zu stehen, jedes einzeln und besonders in nachstehender Ordnung vernommen:

1. Balthasar Hoffmann, 26 Jahre alt, Ehemann der Viktoria, geborene Klein Hanau in Hailigenstein,
2. Johann Klein Hanau, 28 Jahre alt, Viktoriamann allda,
3. Johann Nailer, 28 Jahre alt, Viktoriamann daselbst.

Nachdem die Vorzeugen einzeln Zungen seit der Hauptsache, jedoch summarische Form;

Nach Ablesung der Appellaten in seinem Vorgaben über den Inhalt der Sache;

Nach Ablesung der Königl. Bezirksbehörde in ihrem Vor- und Nachtrag, beiderseits dabei bleibend: der Königl. Appellationsgerichte wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urteile, den Appellaten der ihm zu Last gelegten Zeugnisse für überwiesen erklären, respect. dagegen in Anwendung der Art: 201 der Bezirksverfassung und der Art: 211 u. 194 der Strafgesetzbuches über der Inculpaten in Beziehung, zu einer Strafung mit Zwang Jahren, als ein in die

Rechten beider Instanzen unerheblich;

Nach Ablesung der Vertheidigung Aussage, endlich auf Verwerfung der ausserordentlichen Berufung, endlich auf Bestätigung der angefochtenen Urteile, endlich auf Verurteilung der Appellaten in die Kosten;

In Erwägung, daß der dem Appellaten zur Last gelegte Thatsachen nicht vollkommen überwiesen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichte die von Seite der Bezirksbehörde angebrachte Appellation.

Lauterburg
Lauterburg
Präsident Hengel

Sitzung vom 5 May 1837.

Der Königl. Appellationsgerichte der Hauptstadt zu Freiburg, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften May achtzehnhundert sieben und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lauterburg, Präsident, Lauterburg, von Röder, Hegg, Hengel, Käser, Hamtz, zweiter Beisitzer, mit Clausner, als der Urtheilsausfertiger, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Elisabetha Vogel, 18 Jahre alt, Tochter der Witwe Vogel, jun., wohnhaft in Hölleheim, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichte zu

Frankenthal vom 3ten März dieses Jahres, in Sachen

gegen

die königl. Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten durch den speziellen Bezirksprokurator Hentz;

Nach vernommenem Vortrag der königl. Appellationsgerichtsrathes v. Röder;

Nach Einsicht und Prüfung der hierüber gefertigten Aktenstücke, worin zu finden

1) der angefochtene Urtheils, wodurch die Appellantin der Einrede übereinstimmend erklärt und demselben in eine Pfändung Strafe von sieben Monaten und in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 10ten März 1837;

Nach Anhörung der Appellantin, welche erklärte, daß sie durch mehrere Personen, namentlich durch Heinrich Lauer, die Gebrüder Jakob Baumgard zu Langensoms, Heinrich Müller und Nikolaus Gebrüder gebornen Hufnagel zu Hellsheim den vollständigsten Beweis zu führen vermöge, daß sie die ihr angeschuldigte Entwendung nicht verübt habe; daß jedoch ihre Tochter sie vorgestern auf das Rathhaus gerufen, die Vorladung Kopien dieser Zeugen auf eigene Kosten zu vervielfältigen, — und demnächst der Einrichtung dahin stellte: der königl. Appellationsgerichtshof wolle die Sache vertagen und verordnen, daß die vorgeschlagenen Zeugen auf Anstehen der Bezirksbehörde in der zu bestimmenden Sitzung vorgeladen werden;

Nach Anhörung der königl. Bezirksbehörde, welche

dem Gesuch der Appellantin zuwider, war einstweilen der Vertagung der Appellantin zu willfahren sey;

In Erwägung, daß unter den obwaltenden Umständen es nothwendig erscheint, die von der Appellantin vorgeschlagenen Zeugen abzuhören; daß indessen — wie aus einem bey den Akten befindlichen Schreiben der Zeugen-Männer bey der Ortsbehörde Hellsheim erhellet — dieselben, wie bekannt, Hellsheim verlassen — dieselbe, zusammenberufen, nicht vor Monds ist, die Zeiten der Vorladung Kopien auf eigene Kosten zu bezahlen;

Zeugen, auf eigene Kosten zu bezahlen;

Für diese Gründe

Verlegt der königl. Appellationsgerichtshof die Fortsetzung dieser Sache in die Sitzung vom 19 März l. J., Morgens neun Uhr;

Verordnet, daß dem Gebrüder der königl. Bezirksbehörde folgende Zeugen in jene Sitzung geladen werden sollen: 1) Heinrich Lauer, Bauer in Langensoms, 2) die Gebrüder der Jakob Baumgard daselbst, 3) Heinrich Müller, Müllergehülfe in Hellsheim u. 4) der Nikolaus Gebrüder allda, — vorbehaltlich der Bezirksbehörde, noch andere sie geeignet scheinende Zeugen beizubringen zu lassen;

Verordnet ferner, daß die Appellantin ohne weitere Ladung in der anberaumten Sitzung zu erscheinen habe.

Lerchenberg
Landenbach
Hoffmann
Hentz
Clemens

Sitzung vom 6 März 1837.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Heimbürger zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten März achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Lösken, Präsident, Heimbach, von Lüder, Lepp, Bungal, Hässa, Rathsherr, und Klemmer, Rathsgerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

Zu Wissen

Der Königl. Bezirksbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Zuchtpolizeikammer zu Trarbach vom 6ten Januar d. J., verhandelt durch den ersten Bezirks-Prokurator Rathlingen,

gegen

Philipp Hammer, 58 Jahre alt, Schneider dahier zu Wissen, Appellaten, in Person erschienen;

Nach vorgenommenem Vortrage der Königl. Appellations-Gerichts-Rathsherr von Lüder;

Nach Einsicht und Verlesung der vorliegenden Akten-Stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheile, welcher den Appellaten von der Anklage: mehrere Fällungen in Civil- und Zuchtpolizeisachen nicht in eigenen Kosten zugestellt zu haben, lossprach;

2) der Appellationserklärung der Königl. Bezirksbehörde vom 16 Januar laufenden;

Nach Anhörung der Appellaten, welcher, nach

vorangegangener Aufforderung auf Verlesung der vorrichterlichen Akten anfing;

Nach Anhörung der Königl. Bezirksbehörde in ihren Vor- und Schluß-Anträgen, dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, den Appellaten der ihm zur Last gelegten Thatsachen überweisen erklären, sofort denselben, in Anwendung der Art. 45 der Verordnung vom 16 Juny 1813, dann der Art. 211 und 194 der Gerichtsordnung über der Parteyen in Rechtssachen, auf die Dauer von drey Monaten suspendiren, ihn auch in die Kosten beider Instanzen verurtheilen;

In Erwägung, daß der Zuchtpolizeigerichts-Appellat den Appellaten hauptsächlich aus dem Grunde freygesprochen, weil er bey den angeblich abgebrochenen und unbestimmten Fragen: Vortragen der Parteyen nicht hinlänglich annehmen, daß die Fällungen aus der alten Widersetzung der Appellaten gegen diese Fragen;

In Erwägung, daß wenn es sich also verhält und gegen die Thatsachen ist, daß Hammer die Fällungen durch seinen Fragen motivirt hat, seine Verurtheilung, daß er in den Artikeln, worin selbst verneinend, von Fragen nach Vortrags gesagen, daß er aber - dagegen angenommen, durch dem Gange häufliche Umstände veranlaßt gewesen wären, auf das Thatsächliche hauptsächlich einzugehen, auch auf andere in der Widersetzung consultirten Momente gegründet ist, indem namentlich zu jener Zeit der Sache

Thaibe wirklich von Hangen gefasst worden, und der übrigen Hangen nicht angeben können, dass keine Thaibe da gewesen sey;

dass in der bezeichneten Zeit bey den Akten liegenden Untersuchungen nichts erhebliches hervorgehet, dass Hamm so lange Zeit krank war, und ebenmässig Kinder krankhaften Zustandes seine Geschäfte mit der gehörigen Thätigkeit und Anstrengung verrichtet;

dass es, wenn auch der einen Partey der Umstand, dass eine mehr als zwanzig bis dreissigjährige Untersuchung zu Stande der Appellation spricht, und deshalb während dieser ganzen Zeit nicht ein einzigesmal entschuldigt worden, Ladungen durch Andere zugestellt zu haben, - eine nachgerade Notorische Thatsache nicht entschuldige, dass auch der andern Partey es wegen nicht begegnen kann, dass ein solcher Umstand dazu beitragen muss, dass der Richter der Abwägung der Zeugnisse und Beurtheilung der Umstände nicht um so mehr Thätigkeit zu Theile zu gehen hat, da er sich hier nicht von einer einfachen Disziplinarsache handelt, sondern von einer Thatsache, welche durch den Art. 45 des Gesetzes vom 18 Juny 1813 als ein Zuchtpolizeivergehen charakterisirt wird;

dass demnach der Zuchtpolizeyrichter, indem er die einzelnen Umstände und besonders Nachlässigkeit der Partey würdigte, mit Recht annehmen konnte, dass er nicht verjährt sey, dass Appellat sich der durch

[illegible]

den verletzten Artikel 45 vorgeschriebene Haussuchung schuldig gemacht habe;

Aus diesen Gründen

Verwirft der königl. Appellationsgerichtshof die von Seite der Staatsbehörde eingelegte Berufung -/.

Lorentzing
Landenberg v. Roder.
Hauptl
= Clemens

Urtheil vom 6 Mai 1837.

Der königl. Appellationsgerichtshof der Rheinkreises, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Mai achtzehnhundert siebenund dreissig, wobey gegenwärtig waren: Lorentzing, Präsident, Landenberg, v. Roder, Lepp, Hauptl, Röder, Rottinger, sämmtliche Raathsgenossen, und Clemens, assessor substitut, gemäss Vortrag, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der königl. Zuchtpolizeikammer zu Saarbrücken vom 25 Januar d. J., vertreten durch den ersten Staatsprokurator Rottinger,

gegen

1. Jakob Jung, 50 Jahre alt, wohnhaft allhier Tagelöhner, Ehemann Katharina, Barbara Schmidt,
2. Johann Frey, 30 Jahre alt, Ackersmann Katholik,

exp:

3. Johann Adam Lang, 60 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft in Pfungstadt, im Kanton Darmstadt, Appellaten, erschienen unter Beistand des Rechtsanwalts Hanle;

Nach vernommenem Vortrag der königl. Appellationsgerichts-Assessoren von Rüdt;

Nach Einsicht und Prüfung der bezüglichen Aktenstücke, und zwar

1°) der angefochtenen Urtheile, welcher die Appellaten von der Zuerkennung der Holzanweisung freigesprochen hat;

2°) der Appellationserklärung der königl. Staatsbehörde vom 25 Februar d. J.;

Nach Anhörung der Appellaten in ihren Vernehmungen und Erklärungen;

Nach Anhörung des königl. Staatsprokurators in seinem Vortrag und Antrag, dahingehend dahin gehend: es gefalle dem königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, die Appellaten der gegen sie angeklagten Holzanweisung im Sinne der Art. 62 der Forstgesetzgebung für überwiesen zu erklären, jedoch jeden Appellaten in eine Polizeistrafe von drey Malen seinem Lohn und alle solidarisch in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

Nach Anhörung der Vertheidiger der Appellaten, enthaltend die Begründung der angefochtenen Urtheile und Abweisung der Appellationsklage;

In Erwägung, daß der Zuchtpolizeigerichte und Rath

Die Appellaten, als der ihnen angeschuldigten Handlung nicht überwiesen, freigesprochen hat, indem auf bloße Vermuthungen hin keine Verurtheilung erfolgen darf;

Wir Kanzler und der im angehörigen Verhältniß mit. wirkenden Richtern gemeinschaftl der königl. Appellationsgerichts für Erkennung des Staatsbehörde.

Lenkheim
Landsberg v. Rodenstein Hergel
Klemm

Sitzung vom 6 März 1837.

Der königl. Appellationsgerichtshof für Rheinhessen zu Mainz, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten März achtzehnhundert sieben und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lenkheim, Präsident, Landsberg, von Rüdt, Lepp, Hangal, Völk, Radlinger, ausser Staatsprokurator, und Klemmer, ausser Aktuarsgerichtsschreiber, folgender Rechtsfall entschieden:

In Sachen

Ludwig Lehmann, 28 Jahre alt, ledig, Taglöhner in Trebur gebürtig, dermalen wohnhaft in Klingenstein, Kanton Darmstadt, Appellanten von einem Urtheile der königl. Zuchtpolizeigerichte zu Mainz vom 31 März d. J., angeklagt im Haftzustande,

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten

Forstmeisterdistrikte:

Hangel	f. 45.
Ragistag	5. 22.
Pfungstadt	6. 32.
Eschollbrücken	14. 26.
Zwingenberg	23. 33.
Lampertheim	„ 59.
	50. 52.

durch den ersten Staatsprokurator Rattinger;

Nach mündlichem Bericht der königl. Appellationsgerichtsrathe von Röder;

Nach Anhörung und Vernehmung der angeschuldigten Akkusatorinnen, unter welchen

a) der angeschuldigten Metzgerin, welcher die Appellantin das effektive Unterbringen zum Nachtheil der Akkusatorin Tags in Haft gehalten übergeben nachher und die Verfall in eine Haftung mit Strafe von fünf Tagen und in die gesetzlichen und einzig Kosten acht und zwanzig Tagen hinderlichen Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellatorin vom 1 April l. J.;

Nach Anhörung der Appellantin, welche am Richtstuhl ihrer Vertheidigung auf Nichtigerklärung antrug;

Ferner der königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Vorentscheidung in der Kosten der Appellinstanz,

Sowohl der königl. Appellationsgericht aus den im angefochtenen Urtheile angegebenen Gründen die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, welche festgesetzt sind zu fünf Gulden vier und zwanzig Kreuzer.

Verkauf
Landsberg Röder.

Hoppe

Krauss

Clemens

Sitzung v. 6 May 1837.

Der königl. Appellationsgericht der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten May achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Landrichter, Landsberg, von Röder, Hoppe, Krauss, Rösch, Rattinger, ersten Staatsprokurator, und Clemens, ersten Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

der königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Zuchtpolizeikammer zu Frankenthal vom 24 Februar d. J. erlassen durch den ersten Staatsprokurator Rattinger,

gegen

Franz Pittaver, 40 Jahre alt, Zimmermann in Dirkheim, Appellaten, der Holzunterschlagung, wegen der Anklagsklage von Langholz beschuldigt, vertheidigend unter Beistand der Rechtskandidaten Weir;

Nach dem Berufe der Sache berichtete der königl. Staatsbehörde der Akten einer auf ihre Anschuldigungen vorgelassenen Zeugen, und auch der Appellat Pittaver produzirte Zeugen Entlastungszeugen, durch welche, wie er erklärte, er nachweisen wolle, daß er bey ihm vorgefundenen Holz gleich auf dem Wege der Konfiszirung rechtmäßig acquirirter eigenthum sey;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde, welche

bemerkte, daß auf den Grund der vom Appellaten aufgestellten Behauptung und zur Widerlegung der=selben auch die Akten der betreffenden Forstbeamten, so wie noch andere Zeugen unumgänglich nothwendig wären, — und demnächst auf Vertagung der Verhandlung antrug;

in Erwägung, daß nach den obwaltenden Umständen und zur Aufklärung der Sache die Akten noch weiterer Zeugen, als der heute präcludirten, nothwendig wären;

daß jedoch der Zeuge Matthäi Haberer erklärt, daß er am 9ten d. M. eine unaufschiebliche Reise nach Hanau zu machen habe, weßhalb alle Vorkehrungen getroffen wären, ihn aufzuhalten, wenn der an ihn nach Linden oder erste Instanz gerichtete Befehl ankommen könne;

daß dieses unter diesen Umständen nicht recht möglich ist, einen bestimmten Tag zur Verhandlung der gegenwärtigen Sache festzustellen, es vielmehr der Beurtheilung des Gerichts überlassen bleiben muß, zu geeigneter Zeit einen Sitzungstag zu bestimmen, wonach meritus ergehen wird, war Rechtens;

Für diesen Gründen

Beschließt der königl. Appellationsgerichts die Verhandlung dieser Sache auf unbestimmte Zeit;

Verordnet, daß durch Sitzungsdiener der königl. Baubehörde folgende Zeugen in der nach einzuberaumende Sitzung geladen werden sollen: 1, Conrad Matthäi, Zimmermann in Hardenburg, 2, Peter Schmitthenner, Revierförster in Hardenburg, 3, Franz Videlange, Revierförster auf der Klingelerhütte, 4, Johannes Engel, Schutzmann in Dürkheim, 5, Philipp Lauth, Förster daselbst, 6, Matthäi Haberer, Schutzmann zu Hambach; — vorbehaltlich der königl. Baubehörde, so wie den Appellaten, noch sonstige ihnen geeignet scheinende Zeugen beizuladen zu lassen;

Verordnet ferner, daß die obengenannten Beamten ihre auf gegenwärtige Sache bezüglichen Holzabgaberegister in die später zu bestimmende Sitzung mitzubringen haben.

Lorentz Lorentzburg Reichert Klemens

Sitzung vom 11 May 1837.

Der königl. Appellationsgerichts der Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Fruchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom eilften May achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Lorentz, Director, Lorentzburg, von Rüder, Hepp, Mengel, Völtz, Rattinger, und der Acte. verbalist, mit Klemens, und der Protokollführer, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Ludwig Wirth, 27 Jahre alt, Taglöhner und Hofbesitzer,

Postulirendo

f. 36
Mengel . . 6. 52.
Hepp . . 5. 36.
Reichert . . 11. 22.
Hepp . . 11. 47
Langlay . . 1. 10.
36. 27.
Taxl. Vogt Dr
Mathieu in Landau 2. 30.
Zu Tillen 38. 57

wohnhaft in Isenburg, Appellanten wegen einem Rechtsspruche der hiesigen königl. Justizpflegeamtes vom 20 März d. J., versammelt unter Beistand der Rechtskandidaten Bair,

Contra

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Rollinger;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Aktenstücke, und das zwar

1°) der angefochtenen Rechtsakte, nämlich der Appellanten den Aktsverhandlung der Kommissarin Jung Röbel zu Isenburg wegen einiger Diensteswidrigkeiten übertragen enthält, und ihr darauf zu einer Haftstrafe von zehn Monaten und in die Hälfte und einigen Kosten fünfhundert Franken liquidirten Kosten verurtheilt hat,

2°) der Appellationserklärung vom 20 März d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Anmerkungen und Erklärungen, dann der Staatsadvokatur Dr. Bal. Bair in seinem Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: der Appellanten Klage, als der ihm angeschuldigten Vergehen nicht überwiesen, von Haft und Kostenzahlung entbinden, zufolgedessen zu erkennen, daß die fragliche Aktsverhandlung nicht bezüglich der Arrestanordnung der Kommissarin Röbel stattgehabt, jedoch die vorschriftmäßig vorgenommene Haftstrafe geeignet zu nennen sey;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, dahin gehend: der Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen mit Anordnung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß die von Appellanten zu Last gelegte Thathandlung vollkommen erwiesen ist;

Daß ebenfalls hergestellt ist, daß Angeklagte in Bezug auf die Arrestanordnungen der Aktsverhandlung vorsätzlich vorgegangen;

Daß die Handlung an und für sich rechtswidrige Natur und daher die gegen den Appellanten vorgesehene Strafe den Thatsachen der Sache um so angemessener ist, als selbe bei gewöhnlichen Aktsverhandlungen gegen Friedensrichter der Maximum der Haftstrafe – nämlich sechs Monate – und die bei fortgesetzten Thatbestands-Fällen Art. 311 der peinlichen Strafgesetzbuches auf die Dauer von zwei Jahren bestimmt werden;

Aus Gründen und den im angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen verwirft der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, diese tief sechs Franken zwanzig und einzig Centimen.

Loutsch

Brechenburg Adjudt. Hauptmann

Clemens

Urtheilung vom 11 März 1857.

Der Königl. Appellationsgericht der Friedensrichter zu

Abschrift an den Beamten, mit Zurückgabe der Akten unter No. 9725 registrirt. Isenburg den 16 März 1857 für 28 Centimen. Der Kanzlist Risse.

Zweibrücken, in seiner Nichtigkeitskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften März achtzehnhundert sieben und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Boerking, Präsident, Landsberg, vom Berge, Herz, Mengel, Röth, Rattinger, ersten Beisitzern, und Clemens, ersten Beisitzungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Zu Lasten

Fanny Schmidt, jun., 34 Jahre alt, Weißgerbermeister, wohnhaft in Edenkirchen, Canton Landsberg, Appellanten von einem Urtheile der königl. Nichtigkeitskammer vom 21 März l. J., auch Appellaten, in Sachen entstanden,

gegen

die königl. Baarbehörde, Appellatin und Appellatin, vertreten durch den ersten Beisitzer Rattinger;

Nach vernommenem Berichte der königl. Appellationsgerichtsrathe vom Berge;

Nach sämmtlich und resultatlos der beschlossenen Akten-stücke, worin andern

In Erwägung, daß für den Appellanten Schmidt zu Last gelegten Thathandlungen vollkommen nachgewiesen sind, und der erste Richter eine der Anklagetheile der Sache angemessene Strafe ausgesprochen hat;

Daß demnach die beiden Berufungen als nicht gegründet erkannt werden müssen;

Aus diesen Gründen

Verwirft der königl. Appellationsgerichtshof die Berufung des Appellanten Schmidt, als auch jene der königl. Baarbehörde, und verurtheilt Letztere in die Kosten der Appellationsinstanz, welche liquidirt sind zu vier Gulden neun und zwanzig Kreuzer.

Boerking

Landsberg Herdt. Mengel

Clemens

Zu Urkunde dessen

Verfügt der königl. Appellationsgerichtshof obige Berufung des Appellanten Schmidt, als auch jene der königl. Baarbehörde, und verurtheilt Letztere in die Kosten der Appellationsinstanz, welche liquidirt sind zu vier Gulden neun und zwanzig Kreuzer.

Boerking

Landsberg Herdt. Mengel

Clemens

Kostenliquidation:

	fl.	kr.
Clemens	3.	54.
Registrator	3.	54.
Pedell	6.	34.
Zeugen	6.	18.
Porto	1.	26.
	21.	46.

exp.

Sitzung vom 11 / 21 May 1837.

Der Königl. Appellationsgericht der Provinz Sachsen, in seiner Instizsenatssitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften May achtzehnhundert sieben und dreißig, worin gegenwärtig waren: Conrektor, Direktor Sachtenberg, und Räthe, Voss, Bergal, Kölle, Rathmann, und der Referendarius, und Lehmann, als der Protokollführer, folgendes Urtheil gefunden:

Recapitulation:

Bergal	1.	45.
Voss	1.	52.
Kölle	1.	36.
Lehmann	1.	50.
Rathmann	1.	10.
	12.	13.

In Sachen

Franz Schäfer, 25 Jahre alt, Häusler, wohnhaft in Lindenbusch, Inculpat und Appellant, von einem Urtheile der hiesigen Königl. Instizpolizeiamtes vom 5ten v. M., erscheinend unter Beistand des Rechtskandidaten Hentz,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Rathmann;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes Bergal;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, Inculpat anlangend

1) der angeschuldigten Thatsache, wonach der Appellant der Jagdfrevels in einem Walde, worin die Jagd dem Fiskus zusteht, zur Nachtzeit, ohne Gewehr und Hund im Wiederholungsfalle überführt worden, und zu einer Geldbuße von sechs und neunzig Thalern, oder neunzig Tagen, zu einer fernern Geldbuße von einhundert Thalern, zu einer Abgabe von sieben Thalern, einer Belegung Schaafe von zwey Monaten und zu der auf die Summe von acht Thalern achtzehn Tagen liquidirten Kosten verurtheilt, auch die Confiscation und Zurücklegung der Gewehre auf der Confiskergerichtsschreiberey oder sonst die Zahlung der Waffen durch den Inculpaten mit zwey und zwanzig Thalern zwanzig Tagen an der Königl. Cantonl Landespflicht verwendet hat;

2) der Appellationserklärung vom 14 April dieses Jahres;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen, sowie der Rechtskandidaten Hentz in seinen Vor- und Anträgen, letzterer dahin gehend: den Appellanten Schäfer, als der ihm angeschuldigten Thatsachen nicht überwiesen, von Strafen und Kosten loszusprechen, subsidiarisch dagegen, falls er für nicht im §. 9 der Verordnung vom 21 September 1815 aufgehobenen Appellationsgerichtsordnung und Strafgesetze zu verurtheilen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß er anzunehmen ist, daß Appellant an dem Tage gefehlt war, indem der Holzschütz den Schuß in dem Walde fallen hörte, und die Jungfrau Anna Maria Walbing denselben auf den Nachmittag genauer kennen will;

In Erwägung, daß er sein Fehl, als Appellant eine Jagd beging, an sich einmal wegen einer Jagdfrevels

Postanlagsdaten		
	℔.	Sgr.
Bonn	10.	16.
Regierung	8.	02.
Arnsberg	21.	29.
Hangen	28.	28.
Kassenkasten	21	-
Portofreiheit	-	28.
Vergütungsgebühr der Landwehrbataillons Bonn in Sandal	3.	30.
Tagelohn	1.	26.
	95.	09.
Land-Wagen Bonn - Sandal	7.	15.
Im Ganzen	102.	24.

Der ausgefertigten Postscheine, Arnsberg, von Rosen, Hoppe, Bungel, Kölle, Rattinger, und der Rechtsanwälte, folgender Inhalt hat:

In Sachen

Wittgenstein Nassauischen, 36 Jahre alt, Landwehrmann, wohnhaft zu Bonnenbach, Kanton Sandal, Appellanten von einem Urtheile der königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 3ten März d. J., auf Appellation, nachdem unter Beistand des Rechtskandidaten Baur,

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellanten, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Rattinger;

Nach vernommenem Berichte der königl. Appellationsgerichtsrathes Hoppe;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Aktenstücke, und nach angehörten Vorträgen

1) der angeschuldigten Urtheile, wodurch der Appellant Hassenpflug des muthwilligen Aufstandes und der Beleidigung der Landwehrmajor Dr. Bauman zu Landau überführt erklärt, ihn wegen in eine Geldbuße von fünfzig Gulden zum Besten der Hospitäler, so wie in die zur gesetzlichen und namentlich Gulden dreyfache Tauxe liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärungen der Staatsbehörde und des königl. Staatsprokurators vom 11ten März jüngsthin, -

sind der Appellant und die auf Aufhebung des Urtheiles angeschuldigten Zeugen Vorladungen verfügt, und vorzüglich die auf Aufhebung gegen die Folgen

der Sachen Gründe vor. Insbesondere hinsichtlich des Ver-
lustes der Ehre und des Rechts die ganze Wahrheit und nichts
als die Wahrheit zu sagen, und insbesondere gefragt, nachdem
sie aufgeklärt hatten, mit den Angeschuldigten nicht verwandt,
nicht angetrauet und nicht in deren Diensten zu stehen,
jeder einzeln und besonders vernommen:

1. Leinweber Joseph, 34 Jahre alt, katholischer Religion in Zweibrücken;
2. der Taubstumme Wilhelm, 19 Jahre alt, ledige Tochter der Taglöhnerin Barbara Wilhelm in Rimschweiler.

Nachdem die Verfassung der vorgenannten Zeugen sowie der Dolmetscher anher stenographische Note.

Nach Anhörung der Appellanten Waffenschmitt in seinen Angaben über den Verfall der Sache, -

Anlage der Königl. Appellationsgericht, wegen ein-
getretener Mittagszeit, die weitere Verhandlung der
Sache auf heute Nachmittag 2 Uhr.

J. A. Molitor

Hoffmann Lindenberg Krug Assessor.

= Clemens

Fortsetzung
der Sitzung vom nämlichen Tage Nachmittags 2 Uhr,
in Gegenwart der in vorstehendem Protokolle genannten
Amtsrichter beamten, als wie der Angeschuldigten und seiner
Vertheidiger, der Rechtskandidaten Klein.

Nach Anhörung der vorgenannten Vertheidiger in seinen Ver-
und Vortrag, schließen dahin lautend: Der Appellanten
Waffenschmitt von der Anschuldigung des mehrfachen
Mordversuchs, so wie der Verletzung der Lehrerpflicht
des Seminars freizusprechen, stillschweigend zu erklären,
das seine Verletzung nicht in Bezug auf die gerichtlichen
ärztlichen Feststellungen der beiden Seminar
Aufgaben, gefolgt die ausdrücklich vorhandene Absicht
geeignet zu nennen sein;

Nach Anhörung der Königl. Advokat-Anwalts Ausführungen,
welches dahin endung: die Anklage der Angeschuldigten als
ungegründet zu verwerfen und - erkennend über jenen
der Mordversuche - dagegen der Verletzung der Königl.
Lehrerpflicht des Seminars, als einer Beamten, wegen
und bezüglich seiner Amtsverrichtungen abzuweisen zu
erklären, ihn demnach in Anwendung der Art. 222 der
Strafgesetzbücher in eine Gefängnis Strafe von einem Jahre,
auch in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen;

In Erwägung, das Appellant und Appellat Waffenschmitt
der zwei ersten Fragen mit Nein als gegen ihn gestellt
verneinten Fragen geschworenen mündlichen Aussage
in den Händen der Königl. Appellationsgerichts Präsi-
gestellten Verhandlungen wenden zu bestätigen, noch für
mitkräften anzunehmen, daher in dieser Beziehung seine
Fassung als ungegründet zu verwerfen ist;

In Erwägung war der Angeklagte zu Recht gehaltene Ver-

leidigung der Rentenempfänger K. Baumann betrifft, hat das erste Richter auf gutem Grunde den Antrag des Angeklagten auf Einholung eines gerichtsärztlichen Gutachtens abgelehnt und Appellant und Appellat Waffenschmidt diesen Antrag in der heutigen Instanz nicht zu bestätigen vermocht, somit auch in diesem Punkte seine Appellation unbegründet befunden;

in Erwägung aber, daß gemäß der Verhandlungen und der ausführlichen Verhandlungen, als auch der Verhandlungen vor dem hiesigen Appellationsgerichte der Angeklagte Waffenschmidt sich seiner Beleidigung der Rentenempfänger gegen die Unterweisungen und bezüglich auf Erstellung gültig gemacht hat, damit rücksichtlich dieser Handlung nicht die Bestimmung der Art: 471, Nr. 11, der Strafgesetzbücher, sondern die in dem Art: 222 der nämlichen Strafgesetzbücher auf Beleidigung der Unterbeamten gesetzte Strafe zur Anwendung zu kommen hat, daß demnach die Ordnung der Strafbehörde gemäß richtig erkannt, und in diesem Punkt der angeklagte Waffenschmidt zu verurtheilen ist;

in Erwägung, daß nach Vorschrift der Art: 365 der Strafgesetzbücher über die Verfassung in Beurtheilung der Übertretungen gegen beleidigter Unterbeamten - als der Gendarmen der Polizeibüro gegen unbefugtes Einschreiten, als eine Strafe geringeren Grades, abgeändert; folglich auf Gefängniß-Strafe zu erkennen ist;

daß aber auf der Verhandlungen und den Verhandlungen

ständige Umstände existiren, welche der königl. Appellationsgericht veranlaßten, auf der Minimum der in dem angeführten Artikel 222 verfügten Strafe zurückzugehen;

Aus diesen Gründen,

indem der königl. Appellationsgericht die Verurtheilung des Angeklagten Waffenschmidt als ungegründet verwirft, und jene der königl. Landbehörde als gegründet annimmt, sentenziert er der am Letztere angeschuldigten Vergehen in so weit, als der Inhalt der erwiesenen Beleidigung der Rentenempfänger Baumann nicht als eine Beleidigung gegen und bezüglich seiner Unterweisungen anerkannt, erklärt demnach den Waffenschmidt schuldig der Beleidigung der genannten Rentenempfänger, als seiner Beamten, gegen und bezüglich seiner Unterweisungen; und, in Anwendung der Art: 222 der Strafgesetzbücher und mit Aufhebung der vom ersten Richter ausgesprochenen Geldstrafe, verurtheilt er denselben in eine Gefängniß-Strafe von einem Monat und in die Kosten der Appellationsinstanz, bestätigt im Übrigen der angefochtenen Urtheil; - die beigelegten Kosten sind bemessen für sechs Gulden alt Courant. —

Der abgeänderte Art: 222, vom Strafgesetzbuche in öffentlicher Sitzung verlesen, lautet also:

„Wer einem der mit gewissen obrigkeitlichen Functionen „auf dem Verwaltungs- oder richterlichen Fache in der „Ausübung seiner Unterweisungen, oder bei Gelegenheit dieser Ausübung irgend einen Beleidigung

„durch Urteil zugesprochen, die ihnen von einer Polizeibehörde
„auferlegte, so stellt dasjenige, was sie auf gesetzlich Art be-
„leidigt hat, mit einer Strafe von einem Monate
„bis zu Jahren bestraft werden."

Strafgesetzbuch vom 10 Juny 1837, Artikel

Strafe: Festung

Abschrift an den Herrn Appellat abgegeben, und diesem unter No 9734 angefertigt zu Frankenstein den 16 May 1837 für 23 Bogen.
Strafsache: Hesse

Festungsuntersuchungs-Kommission:

	T. Sg.
Pempel	1. 15.
Hoffberg	1. 52.
Hanisch	2. 10.
Jenker	2. 55.
Schmolke	- 20
Langhans	3. 19.
	12. 21.

Sitzung vom 12 May 1837.

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident Herr Pinkenburg, im Beisein, im Kriminal-Untersuchungszimmer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften May achtzehnhundert sieben und dreißig, vormittags gegen neun Uhr: Rath Molitor, für den ernannten Assessor, Frankenberg, v. Rohr, Hoff, Bangel, Pölke, Pattberg, ersten Präsidenten, Pinkenburg, und Schmaler, zweiten Präsidenten, Referenten, folgende Urteil gefällt:

In Sachen

Christoph Heinrich Hesse, 52 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft in Klingenheim, Kontra Untersuchungssache, Appellanten von einem Urteile der Königl. Fürstlichen Inquisitoriats zu Landau vom 16 May c. J., in Haftsachen verfahrend,

Sachen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, contra

Auch der neben Präsidenten Pattberger;

Nach vorangegangener Anhörung der Königl. Appellations-Generalstaatsanwaltschaft;

Nach eingeholter und Vorlegung der hierher gehörigen Prozeßakten, finden wir

1) der angefochtenen Urteilsformel, welcher der Appellant eine Verfassungsbeschwerde zum Nachteile der Artikel 6 Lösung und Ringverordnung übergefügt anklagt, und ihr zufolge in eine Festungsstrafe von fünfzehn Monaten, so wie in die zu gleicher Zeit zu leistenden Kosten verurteilt hat;

2) der Appellantenklärung vom 20 May dieses Jahres;

Nach Anhörung der Appellanten, welchen am Schlusse seiner Vertheidigung um Verkündung der gegen ihn verhängten Strafe bat;

Ferner der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Angefochtenen in die Kosten der Appellinstanz, –

Endlich der Königl. Appellationsgerichts über den im ersten Rechtszuge angegebenen Gründen die angelegte Berufung, und wegen Hesse den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, bestimmt zu fünf Gulden einundfünfzig Kreuzer.

J. A. Molitor

Hoff Frankenberg Pattberger v. Rohr

= Schmaler

Sitzung vom 12 März 1837

Der Königl. Appellationsgerichts der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften März achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, Leiter, für den verhinderten Präsidenten, Landenberg, v. Recum, Hepp, Hengel, Köth, Rattinger, ersten Beisitzer, und Klemm, ersten Substitutsgerichtsschreiber, folgender Rathsspruch erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 17 Dezember l. J., vertreten durch den ersten Staatsprokurator Rattinger,

gegen

Ludwig Kurtz, 44 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Bergheim, Kanton Landau, Appellaten, nicht erschienen;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes von Recum;

Nach Einsicht und Verlesung der vorgelegten Akten, Urtheil, Klage, und allen andern

In Erwägung

1) der angeschuldigten Thatsache, nachdem der Johann Jakob Kurtz, minderjährigen Sohn der Ludwig Kurtz zu Bergheim, der Entwendung einer hölzernen Pflugschaar am Nachts von gerichtlichen Abpfändungs Akten, die sein Vater in der zu seiner Pfändung bestimmten Scheune, die rein in der zu seiner Pfändung bestimmten Scheune, die rein in der zu einer Pfändung bestimmten Scheune, die rein in der zu einer und zwanzig Tagen eingeräumten Frist nicht erfüllt,-

zugegen den besagten Ludwig Kurtz von der beschuldigten Thatsache Folgen Verantwortlichkeit entbunden hat;

2) der Appellantklärung der Königl. Staatsbehörde vom 17 Februar dieses Jahres;

3) der dem Appellaten Ludwig Kurtz auf heute gegebenen, gehörig angesetzten Vorladung vom 6ten laufenden Monats;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokurators Rattinger, welcher auf Verurtheilung der in der Instanz genommenen Verlagen in Betracht der Ludwig Kurtz konkludirte,-

Sintemal der Königl. Appellationsgerichts – indem er Defaut gegen Ludwig Kurtz erhalt – den Thatbestand der Thatsache in der Zuchtsache auf den 19 März dieses Jahres, Morgens neun Uhr s.

J. A. Molitor

Hepp Landenberg Köth.

Hengel

Klemm

Sitzung vom 18 März 1837

Der Königl. Appellationsgerichts der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten März achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Landenberg, v. Recum, Hengel, Hepp, Köth, Kurtz, zweiten Staatsprokurator, und Klemm, ersten Substitutsgerichtsschreiber, folgender Rathsspruch erlassen:

In Sachen

Paul Küffner, 36 Jahre alt, Maurer, wohnhaft zu Lingel-
heim, Landcur Kirchgemeindeamts, Appellanten von
einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom
11ten v. M., einerseits wider den Einwand der
Polizeikandidaten Kuhlmann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
den ersten Staatsprokurator Hentz;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsr.
gerichtsrathe v. Rüder;

Nach Einsicht und Analysen der vorgelegenen Akten-
stücke, wider einander

1°) der vorgenannten Urtheile, wodurch der Appellantin
einer Ehrfrevel überwiesen worden und derselbe in eine
Ahndungsstrafe von Drey Monaten und in die Kosten
verurtheilt ist;

2°) der Appellationserklärung vom 11 April l. J.;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen,
dann der Staatsanwalt Substituten in seinen Vor- und Ein-
wendungen auf Vortragsanhörung;

Nachdem der Königl. Staatsbehörde, wegen Kosten-Entrich-
tung der Königl. Appellationsgerichts-Kanzley die angelegte
Kanzleytaxe als ungegründet vorerwähnten mit Anwei-
sung der Appellantin in die Kosten der Appellations-
Instanz;

In Erwägung, daß, wenn auch die Aussagen
der Angaben der Appellantin, womit sie den von ihr
Richter gegen ihn hergeleiteten Beweis zu entkräften

will, als solche nur geeignet sind, zu der Annahme
weiteren Beweismittels Veranlassung zu geben, solche
Thatsachen als vorhanden angenommen werden können, dennoch
diese noch keine Widerlegung, verbunden mit der vom vor-
richter in Erwägung gezogenen Umständen, einer Wahr-
nehmung von der Schuld der Appellantin nicht genüg-
Beweisungen anzeigen, wie solche zur Verurtheilung der-
selben nothwendig ist; daß demnach der vom vor-
richter angenommene Thatbestand nicht hinreichend und die
gegen seine Urtheil eingelegte Berufung gerechtfertigt
erscheint;

Aus diesen Gründen

Urtheilt die Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, daß in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten März achtzehnhundert
siebzig und sieben, ordentlich versammelt waren: Rath Mr.

J. Dr. Molitor
Landesgerichtsrath

Schmer. Haeger

Clemens

Sitzung vom 18 März 1837.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalzkreis zu
Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom achtzehnten März achtzehnhundert
siebzig und sieben, ordentlich versammelt waren: Rath Mr.

über, für den ausgeschiedenen Beisitzer Leuthold, von Röder, Bangel, Kummer, Kölle, Hantz, gewesenen Bezirksgerichtsschreiber, und Clemens, als Gerichtsschreiber, folgender Verhandlung erlassen:

In Sachen

der Königl. Bezirksbehörde, Appellantin von einem Strafurtheile der Königl. Fluchtpolizeigerichts zu Leuthold vom 7 April d. J. vertreten durch den gewesenen Bezirksgerichtsschreiber Hantz,

gegen

Franz Michael Lindemann, 18 Jahre alt, Apotheker und wohnhaft in Leuthold, Appellaten, der fahrlässigen Abgabe von Mutterkorn beschuldigt, nicht erschienen, jedoch vertreten durch den Barbierkandidaten Leuthner;

Nach Anhörung des gewesenen Barbierkandidaten, welcher um Vertagung der Sache auf den 1 Juny nächsthin bat, um sich einen Vertheidiger – zwar hier jetzt noch nicht haben finden können – mit den Gesetzbüchern vertraut zu machen;

Die Königl. Bezirksbehörde selbst hiergegen keinen Einwand, und lasse füglich ein mittlerweile 14 d. M. vom Königl. Landgerichte Leuthold entgegenfallbar Zeugniß des, worauf angetragt, daß Appellat durch übernommene Amtsgeschäfte anderweit gehindert, in heutiger Sitzung zu erscheinen;

Der Königl. Appellationsgerichts – dem Vertreter des Barbierkandidaten Leuthner nochmehrangehend – anberaumt die Verhandlung gegenwärtiger Sache in die Sitzung vom 1ten Juny l. J., mit der Auflage für den Appellaten,

in dieser Sitzung eine neue Tadung zu erscheinen, oder sich vertreten zu lassen.

J. A. Molitor

Leuthold, Beisitz. Bangel, Kummer

= Clemens

Sitzung vom 19 May 1837.

In Königl. Appellationsgerichte der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Fluchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten May achtzehnhundert sieben und dreißig, verbey gesetzmäßig waren: Rath Molitor, für den ausgeschiedenen Beisitzer, Leuthold, v. Röder, Bangel, Kummer, Kölle, Hantz, gewesenen Bezirksgerichtsschreiber, und Clemens, als Gerichtsschreiber, folgender Verhandlung erlassen:

In Sachen

Magdalena Vogt, 18 Jahre alt, Tochter der Michael Vogt, wohnhaft in Hellimer, Appellantin von einem Strafurtheile der Königl. Fluchtpolizeigerichte zu Leuthold vom 7ten May d. J., in Haften erschienen;

gegen

Die Königl. Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten durch den gewesenen Bezirksgerichtsschreiber Hantz;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrathe von Röder;

Nach Einsicht und Analysirung der hierher gehörigen Aktenstücke, indem erwogen

1°) Der angeschuldigten Strafthat, worüber die Appellantin

der Liebstahl überführt anklagt, und darauf in eine Ge-
fängnisstrafe von sechs Monaten und in die Kosten ver-
urtheilt hat,

2) der Appellationserklärung vom 10 März letzthin;

3) der Rechtfertigungsschrift vom 5 dieses Monats, –

dass der Appellant vorgibt, er auf Anstehen der königl.
Bezirksbehörde verschiedenen Juden verkauft und ver-
wechselt, sie aber immer gegen die Folgen des falschen
Zeugnisses, dass sie wider ihn ablegten, ohne Hass
und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts
als die Wahrheit zu sagen, und vorerst gelobet, nachdem
sie anerkannt hatten, mit der Appellantin nicht ver-
wandt, nicht verschwägert, und nicht in einem Dienstes-
zu stehen, jedes einzeln und besonders in folgender Art
und vernommen:

1. Hannig Lenar, 33 Jahre alt, Lederer in Buchenau,
2. Caroline Hübner, 33 Jahre alt, Gehaus der Lederer und
Wirthe Jakob Baumgard allda,
3. Hannig Müller, 39 Jahre alt, Viehhändler in Hellheim,
4. Susanna Richter, 31 Jahre alt, Gehaus der wenigen Partheyen

Ueber die Aussagen der sämmtlichen Zeugen hielt der
Zeugschaffner stimmenmehr Vortrag;

Und Anhörung der Appellantin, welche, nach vor-
gängiger Vertheidigung, auf Zeugenbefragung anhang;

Dann der königl. Bezirksbehörde, welche gleichfalls schrift-
lichen; die Appellantin, als der ihr angeschuldigten
Handlungen nicht genugsam überwiesen, freizusprechen;

In Erwägung, dass in der Hauptverhandlung die an-

gebliche bezichtigten Gehülfe Thomas behauptet haben, dass,
nebst den fraglichen drey Thalern, ihnen auch noch viele
andere Effekten von der Appellantin entwendet worden seyen,
nachher aber erklärten, dass ihnen andere Effekten nicht wor-
vorgekommen hätten und nicht gestohlen worden wären;

Dass Zeugen aus den gerichtlichen Verhandlungen hervorgeht,
dass die Thomasischen Eheleute der beschuldigten Appellantin
einige Wäschstücken an Zahlungs Statt gegeben haben, und
dass dem Hange in dieser Beziehung widersteht, Thomas habe
ihm zugestanden, wirklich der Appellantin solche Handen
gegeben zu haben, aber nicht Ursachen, warum in der
Untersuchung die Rede ist, – während in den nachherigen
richterlichen Verhandlungen wieder Thomas nur einen
Thaler zugaben, ja der Appellantin Handen gegeben zu haben;

Dass diese Widersprüche – verbunden mit dem Zustand
der gerichtlichen Verhältnisse der Thomasischen Eheleute,
wie sie sich aus den Vortrage der durch abgehörten Zeugen
ergeben – die Glaubwürdigkeit der genannten Eheleute,
auf welche der erste Richter den Beweis der ange-
schuldigten Diebstahls gestützt hat, in dem Grade schwächen,
dass diese Thaler Diebstahl nunmehr als nicht genugsam
ausgetragen erachtet muss;

In Erwägung, die angeschuldigte Entwendung einer
Baar Bäumgte betreffend;

Dass diese Bäumgte bey der Haussuchung in der Woh-
nung der Bürgerin zwar in Handen der Appellantin
gefunden worden, aber unter Umständen, welche die Ab-
sicht zu entwenden, entschieden dar, indem diese Bäumgte

sich noch im Besitz der Dienstschaft befanden, und die Appellantin ex falso war, die Zeugen anklärte, daß sie ihr bezahlten Lohnes ihrem Dienstherrn Rüngen gehörten, und kein Eigenthum der Klägerin Galante, worüber man sie halten wollte, sagten;

In Erwägung, daß demnach die Anklage gegründet erscheint, und die Appellantin, als das beiden angesetzte rechtliche Entwendungen nicht übersteigt, sonach strafbar ist,

Aus diesen Gründen

verurtheilt das Königl. Appellationsgericht das angefochtene Urtheil, und spricht die Appellantin von der beiden ihr angeschuldigten Entwendungen, so wie von der gegen sie verfügten Haft und den Kosten der I.

J. A. Molitor

Leistenschneider Hoffmann

Simon

= Clemens

Sitzung vom 26 May 1837.

Der Königl. Appellationsgerichts der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten May achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren die Herren Molitor, für den ernannten Präsidenten, Leistenschneider, v. Reden, Hoffmann, Hengel, Kölle, Kellinger, assessor Kasthofmeister, und Clemens, assessor Substitutsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Prokurators, Appellanten von einem

Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 17ten Januar d. J.,

gegen

Peter Klotz, 28 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Venningen, Landau Landau, Appellaten;

Nach abgehaltenen Verhandlungen dieser Sache in der öffentlichen Sitzung vom 12 d. M., worauf die Urtheilsfällung auf den 19ten, und von da weiter auf heute verlegt wurde;

In Erwägung, daß die zum vorliegenden Falle über den Thatbestand einer Entwendung, und in wie fern der Appellat für selbe civilrechtlich verantwortlich sey, nicht vorhanden waren, somit auch dagegen die Fragen, als Peter Venningen, nicht verantwortlich zu erklären war, und folglich der angefochtene rechtliche Urtheil, in so weit er angefochten worden, zu bestätigen ist;

Aus diesen Gründen

und in Erledigung der im Urtheil vom 12ten d. M. vorbehaltenen Entscheidung über die Hauptsache, nemlich der Königl. Appellationsgerichts die von Seite des Königl. Prokurators besonders eingelegte Berufung I.

J. A. Molitor

Leistenschneider Hoffmann Assessor

Hengel

= Clemens

Sitzung vom 26 März 1837.

Der Königl. Appellationsgerichts der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten März achtzehnhundert sieben und dreißig rechtskräftig gegenwärtig versammelt:

Rath Walter, für den verhinderten Präsidenten, Brautlacht, Rath, v. Röder, Topp, Mengel, Köhler, Rattinger, ersten Beisitzer, Staatsprokurator, und Clemens, zweiten Substituten, Gerichtsschreiber, folgender Rathsspruch erlassen:

In Sachen

Nikolaus Hilgard, 20 Jahre alt, Webermann, wohnhaft in Hilgard, Landcommissariats Appellanten von einem Urtheile der hiesigen Königl. Zuchtpolizeianstalt vom 5ten v. M., angestrengt unter Beistand der Rechtsfreunde Weis;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Rattinger;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrathes von Röder;

Nach Einsicht und Prüfung der angeschuldigten Thatsachen, unter andern

In der angefochtenen Urtheile, welches den Appellanten der Anklage der Nothzucht einer Selbstdritten im Einverständniß Mehrerer überführt erklärt und deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von sechs Jahren, so wie in die zu zwei Pfunden Heuer und einhundert Franken Bußgeld und Kosten erkannt hat;

In der Appellationserklärung vom 5 März l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten und seiner Rechtsfreunde, welche auf Freisprechung antragen;

Ferner der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Nachtrag auf Verwerfung der Appellation und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz; –

Nach Antrag der Königl. Appellationsgerichts auf den angeschuldigten Nothzucht entkräftenden Thatsachen die angeklagte Theilung und demnach Fall der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu zwei Pfunden sechs Franken.

J. A. Mollitor

Topp Rödel. Braitenbach Mengel

Clemens

Sitzung vom 26 März 1837.

Der Königl. Appellationsgerichts der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten März achtzehnhundert sieben und dreißig rechtskräftig gegenwärtig versammelt:

Rath Walter, für den verhinderten Präsidenten, Brautlacht, Rath, v. Röder, Topp, Mengel, Köhler, Rattinger, ersten Beisitzer, Staatsprokurator, und Clemens, zweiten Substituten, Gerichtsschreiber, folgender Rathsspruch erlassen:

In Sachen

Peter Veh, 28 Jahre alt, Webermann, wohnhaft in Vabale.

Postanliquidation:

	1.	80
Mengel	3.	09
Topp	2.	48
Braitenbach	6.	48
Clemens	9.	34
Franken	1.	15
	23.	14

Postanliquidation:

	1.	80
Mengel	3.	09
Topp	2.	48
Braitenbach	6.	48
Clemens	9.	34
Franken	1.	15
	23.	14

sein, Partheur Eberhardt, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Hochpolizeikammer Zabern vom 13 März d. J. in Prozessen angekommen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Rattinger;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsrathes Hepp;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsakten, unter sich

In der angefochtenen Urtheile, rücksichtlich der Appellanten der Beleidigung einer Civilperson der ersten Klasse in Ausübung ihrer Berufsfunktionen verübt, und deshalb in eine Gefängnißstrafe von fünf Monaten, so wie in die zu solidarischen Kosten Tag und einzig Tausend Franken verurtheilt hat;

In der Appellationserklärung vom 20ten März c. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, welche um Schluß der Verhandlung und Cassirung, subsidiarisch auf Milderung der ausgesprochenen Strafe antrag;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Schlußantrag, dahin lautend: die Berufung als ungegründet zu verwerfen, und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz; —

Vernommen der Königl. Appellationsgerichtsrath Herr

Klagschrift an den Friedensrichter abgegeben, und dieser unter No 9829 angestellt zu Frauenkirchen am 31 März 1837 für die Staatsanwaltschaft Böse

Postulatsmotiven:

Hepp	1. St.	
Bangal	" 56.	
Regnaud	1. 52.	
Hannstedt	" 58.	
Langlois	" 37	
	4. 23	

Herr in dem angeführten Urtheile angegebenen Gründen die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu vier Gulden neun und zwanzig Kreuzer.

J. a. Mollitor

Rsoodet. Trautenbach Hepp

Klauner

Urtheil vom 1 Juny 1837.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Rheinkreises zu Frankenthal, in seiner Hochpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten Juny achtzehnhundert sieben und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Herr Mollitor, für den vorsitzenden Präsidenten, Trautenberg, v. Rödter, Hepp, Bangal, Völker, Hauptz, zweiter Staatsprokurator, und Klauner, als Staatsgerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Hochpolizeikammer zu Landau vom 7ten April c. J., vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Hauptz,

gegen

Franz Michael Lindemann, 48 Jahre alt, Professor und ansässig zu Frankenthal, Appellaten, angekommen unter Beistand des Anwalts Völker;

exp:

Nach vernommenem Vortrag der präsidirenden königl. Appellationsgerichtsrathe Molitor;

Nach Einsicht und Analysirung der vorliegenden Akten-stücke, nehmlich

1) der eingeforderten Strafakte, betreffend den Appellaten wegen Körperbeschädigung der zurechnungsfähigen Ehefrau vorgenommen hat;

2) der Appellationserklärung der königl. Landesbehörde vom 16ten jetzigen Monats, gegen Urtheil dieses Tages;

3) der Appellationsgerichtsakte vom 17ten jetzigen Monats,

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Bemerkungen und Erklärungen, dann der Vertheidigung des Selben in seinem Vor- und Nachtrag auf Verwerfung der angeführten Strafakte;

Nach Anhörung der königl. Landesbehörde in ihren Vor- und Nachtrag, letzteren dahin lautend: der königl. Appellationsgerichtshof wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Strafakte, den Appellaten der ihm zur Last gelegten Thatsachen überweisen erklären, demselben in Anwendung der Art: 34 und 35 des Strafgesetzes vom 21 Germinal XI und der Art: 311 und 194 der Strafgesetzbücher über die Kompetenz in Verbindung, zu einer Polizeistrafe von 1398 fl., so wie in die Kosten beider Instanzen verurtheilen;

In Erwägung, daß die in der Urtheilsfindung und in den Verhandlungen abgegebenen Erklärungen und Verständnisse der Appellaten, in Verbindung mit dem Thatbestande der Strafklagen vom 8ten Marz jüngsthin in der hierher bezüglichen Anklage gegen Katharina Saalhuber allerdings einen Verein I gegen den Appellaten bilden, und die wider ihn aufgebrachte Anschuldigung begründen; zumal der Zeugen I der Selben in der beyliegenden Verhandlungen hauptsächlich die Klage der Anklägerin vom Beginn an bis zum Schluß der Verhandlungen, und nicht die vorschützende Art dieser Anklägerin zum Gegenstand, obwohl nicht zum Fundamentalgrund gegen ihn gestellt nicht zum Fundamentalgrund;

In Erwägung, daß der hier in Anwendung kommende Hauptfall des Gesetzes die Verletzung von Thätlichkeit und Mißhandlichkeit im Verkehr von Ehegatten – auch abgetrennten von der Jurisdiction – im Auge, und keine Verletzungsbeschädigung vorgesehen hat; übrigens I diejenigen Thatbestandsmerkmale, die der oben in Richter als verschuldigend aufgefaßten, gegen die Angeklagten jene Strafbarkeit und Mißhandlichkeit an sich tragen, welche der Gesetz durch die angehängte Strafe zum Zweck der Sicherheit der mangelhaften Ehe zu ahnden beabsichtigt;

In Erwägung, daß I wie gegen die Zurechnungsfähigkeit der Appellaten keine Zweifel bestehen, und diese nach obigen Betrachtungen als gegründet angenommen;

Aus diesen Gründen,

mittelst Reformation der angefochtenen Strafakte, erklärt der königl. Appellationsgerichtshof den Appellaten Franz Michael Lindner der angeschuldigten vorsätzlichen Verletzung einer Ehefrau schuldig und demselben in einer Geldbuße von dreyßig Franken und

in die Kosten beider Instanzen, liquidirt zu eine Gulden
sechzig und zwanzig Kreuzer; —

in Anwendung der Art. 34 und 35 der Apotheker-ordn.
21 Germinal XI. und der Art. 211 und 194 der Hypothekenordnung über das Verfahren in Konkursachen, welche von dem Friedensgerichten in öffentlicher Sitzung verhandelt werden, und abgekürzten:

Art. 34 der Apothekerordn. vom 21 Germinal XI:

„Giftstoffe, namentlich Arsenik, Realgar und ätzender Sublimat müssen von Apothekern und Spezereyhändlern an keinen andern und fremden Orten, wozu sie allein die Befugniß haben, aufbewahrt werden, und Niemand anders ihnen Kauf darüber ertheilen. Dagegen dürfen sie nur an bekannte und angesessene Personen, die zu ihrem Geschäft oder zu einer bekannten Metzgerey ihres Bedürfens, verkauft werden, bey Strafe von 3000 Franken für die Verkaufenden."

35 der Belgischen Apothekerordn:

„Die Apotheker und Spezereyhändler müssen an dem Eingangsorte der Polizeikammer ihr mit Namensunterschrift und Wohnung versehenes Siegel deponiren, wovon sie Gebrauch und ohne Zwischenraum ihrer Namen, Vornamen und Wohnort, Stadt und Maas der angekauften Waare, den Preis, wozu sie solche verwenden, und genauen Tag der Verkaufs einschreiben; aller Kauf bey 3000 Franken Strafe gegen die Stadtverkäufer. Die Apotheker und Spezereyhändler müssen diese Einschreibung stehts machen, wenn die Käufer nicht schreiben können, [illegible]

können, jedoch aber bekannt ist, daß Einige der Waare bedürfen."

Art. 211 der Hypothekenordnung über das Verfahren in Konkursachen:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche die Eigenschaft der Anmeldung, die Zulässigkeit der Beweismittel, die Form, die Authentizität und Autorschaft der Urkunden in der ersten Instanz, die Anmeldung in die Tabelle, so wie die in diesen Artikeln vorgeschriebenen Fristen betreffen, sind auch in der Appellationsinstanz auf das eingegangene Verfahren anwendbar."

Art. 194 derselben:

„In der Eigenschaft, der mehrere gegen den Gemeinschuldigen und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen der Handlung verantwortlich waren, oder wider den Direktor, Kläger waren, verurtheilt den mehrerwähnten Theil Zuflucht in die Kosten, jedoch in dem, welche das mit der öffentlichen Klage beauftragte Organ hat vorlegen lassen. — Die Disposition der Kosten geschieht in dergleichen Verfahren."

Vorgelesen und unterzeichnet am Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs.

J. A. Molitor

Hoppe vidimirt Leonhardi

Wenzel

Clemens

Abgefaßt an den Gemeinderath abgegeben, und unter Litter Nr. 9866 registrirt zu Frankenthal den 5 Juny 1827 für 7 fl. 03 kr. Hoffer.

Sitzung vom 8 Juny 1837.

Der Königl. Appellationsgerichts der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Juny achtzehnhundert sieben und dreissig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Cantenbach, v. Loder, Jopp, Haugel, Rölz, Rattinger, ausser Taxe zu Protokolle, und Klauer, ausser Urkundsgerichtsschreiber, folgender Staffel erlassen:

In Sachen

Ludewig Abendroth, 39 Jahre alt, Ackermann und Pflegler, wohnhaft zu Landau, Canton Landau, Appellanten, von einem Urtheile der hiesigen Königl. Zuchtpolizeigerichts vom 1 Februar d. J., appellirend unter Beistand der Rechts-kandidaten Blair,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Rattinger;

Nach vernommenen Berichte der präsidirenden Königl. Appellationsgerichtsrathe Molitor;

Nach Einsicht und Analysirung der verschiedenen Urkundenstücke, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheile, welcher den Appellanten der Entwendung von einer Zaungerthen überführt erklärt und ihn deßhalb in eine Gefängniß Strafe von einzehn Tagen, so wie in die Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 9ten Februar d. J.;

3°) der Vorladungsurkunde der Königl. Appellatorin.

gemäß vom 14 April jüngsthin, –

Hierauf der Berichterstatter die auf Anhalten der Königl. Staatsbehörde vorgeladenen Zeugen vernehmen, und vorerwähnte die acht möglichste gegen die Folgen der falschen Zeugniß war. Hierauf beschlossen sie den Sitzungssaal nicht ohne Aufsicht zu lassen, die ganze Anklagsakt und nichts als die Anklagsakt zu lesen, mit Ausnahme der Jakob Ehl) und verordnen vorerst, jeden einzelnen und besonders, in nachstehend angegebener Reihenfolge vorzunehmen:

1. Ludewig Wallgen, 36 Jahre alt, Schullehrer in Landau,
2. Peppo Rieb, 30 Jahre alt, Gärtner der verwitwe, allda,
3. Ludwig Ziegler, 31 Jahre alt, Ackermann allda,
4. Jakob Ehl, 20 Jahre alt, Pflegmann in Landau;

/: Diesen wurde auf das Gesuch der gegen ihn beschuldigten Beschluß, daß Zeugenverhör nicht öffentlich, sondern der Urtheilsspruch soll öffentlich gemacht werden :/

5. Ludwig Kistler, 41 Jahre alt, Gemeindsgehülfe in Landau,
6. Michael Bessmer, 46 Jahre alt, Ackermann allda,

/: Für weitläufigen Grade mit dem Beschuldigten verwandt :/

7. Ludewig Klahr, 58 Jahre alt, Ackermann allda,
8. Philipp Heinrich Bessmer, 56 Jahre alt, Ackermann und Einzugnehmer allda,

/: Im Grade des Pflegsohnes mit dem Beschuldigten verwandt; :/

9. Alexander Engell, 39 Jahre alt, Schwager der Ackermannin Heinrich Blair allda;
10. Jakob Hermann, 39 Jahre alt, Ackermann und Wirth

zu Münchweiler;

Ueber die Klagtage Victor Hangen, ewaligen – mit Übergehung der unter Nr. 6 und 8 aufgeführten – nachbenannten, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in andern Dienst oder zu pflegen, stellt der Gerichtsschreiber gemeinschaftlich Beweis;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen und Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung des Königl. Anwalts bestehend in seinen Vor- und Klagtag, dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichts wolle die Entscheidung in Betreff der Bestrafung der Angeschuldigten Abwesenheit auf unbestimmte Zeit vertagen, und auf den Grund der gegen Jakob Ehe in heutiger Sitzung noch angebrachten Klagungen wegen Mitschuldenschaft oder Theilnahme an dem verübten Diebstahl eine weitere Untersuchung anordnen;

Nach Vernehmung der Vertheidigungen der Appellanten, welcher dem Gerichte anheim stellte, über einstweilig der Vertagung des Anwalts beizutreten, – –

Vertagt der Königl. Appellationsgerichts der Entscheidung über die gegenwärtige Sache — wegen eingetretener Abwesenheit – auf heute Nachmittag drey Uhr.

J. A. Molitor

v Loeder Fuchs Brandenburg Stengel

Fortsetzung

der Sitzung vom nämlichen Tag, Nachmittags drey Uhr, in Gegenwart der gesamten Gerichtsbeamten, der Appellanten und seiner Vertheidiger, so wie der gestrigen Zeugen

Nach eröffneter Sitzung verkündete der Gerichtsvorstand folgender Verfügung:

In Erwägung, daß auf den Klagtage einiger in heutiger Sitzung abgehörten Zeugen Klagungen hervorgegangen, welche gegen Jakob Ehe, Gefangener in Landau, den Verdacht begründen, daß er entweder als Mitschuldiger der hier fraglichen Diebstahls oder als Theilnehmer an demselben mitbetheiligt ist; daß demnach in diesem Stand der Sache der Fall eintritt, vor Entscheidung der bestehenden Anklage in Grund obiger Klagungen anhängig zu machen, gestatt die Sache vor den heutigen Vertagungsrichter zu verweisen, um die Untersuchung gegen genannten Ehe vorzunehmen, und der Antrag Königl. Anwalts gegründet erachtet und die Sache auf unbestimmte Zeit zu vertagen ist;

Aus diesen Gründen

Vertagt der Königl. Appellationsgerichts die Entscheidung über die Vertheidigung der Appellanten Abwesenheit auf unbestimmte Zeit, und verordnet, daß die Untersuchungsakten dem Königl. Untersuchungsrichter am Tribunal zu Zweibrücken zugestellt werden, um auf den Grund der erwähnten Klagungen die Untersuchung gegen genannten Ehe vorzunehmen; – Alles vorbehalten.

J. A. Molitor

v Loeder Fuchs Brandenburg Stengel

Sitzung vom 6 July 1837.

Der Königl. Appellationsgericht der Rheinkreister zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten July achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Leuthenbach, von Röder, Zopf, Hengel, Völcker, Rattinger, ersten Staatsprocurator, und Clemens, ersten Substitutsgerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Nikolaus Knöpfle, Taglöhner, wohnhaft zu Landau, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichte zu Landau vom 16 Februar d. J., wodurch der Klag Abhandlung beschlossen ist,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprocurator Rattinger;

Auf den Antrag der ernannten Richter Kandidaten Heintz, Vertheidiger der Appellanten, wurde die Verhandlung dieser Sache, mit Einwilligung der Königl. Staatsbehörde, auf den 21 d. M., Morgens neun Uhr vertagt, da beide Parteien noch verschiedene Zeugen vorladen zu lassen beabsichtigen.

J. A. Molitor
Leuthenbach v. Röder Hengel
Zopf
= Clemens

Sitzung vom 6 July 1837.

Der Königl. Appellationsgericht der Rheinkreister zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten July achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Leuthenbach, von Röder, Zopf, Hengel, Völcker, Rattinger, ersten Staatsprocurator, und Clemens, ersten Substitutsgerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Franz Bastian Kind, 29 Jahre alt,
2. Salomon Hengel, 25 Jahre alt,
3. Mayer Hengel, 23 Jahre alt,
4. Jakob Bastian Kind, 18 Jahre alt,

sämtlich Handelsleute, wohnhaft zu Hagen, Appellanten von einem Urtheile der hiesigen Königl. Zuchtpolizeigerichte vom 25 May letzthin, - auch Appellaten, der Qualität respe der Theilnahme dieser beschuldigt;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprocurator Rattinger;

den Antrag der ernannten Richter Kandidaten Heintz, Vertheidigers der Angeschuldigten, entgegenens, erlassen der Königl. Appellationsgericht - mit Einwilligung der

Königl. Baarbehörde – die Verhandlung dieser Sache auf den 28 laufenden Monats, Morgens neun Uhr, – zum Zwecke der Vorladung mehrerer Zeugen.

J. H. Molitor

Lintenbach Rechtl. Beistand

Clemens

Sitzung vom 6 Juli 1837.

Der Königl. Appellationsgerichtshof für Rheinpreußen zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 6 July achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Herr Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Lintenbach, v. Roden, Hoffe, Bangel, Wilhe, Rollinger, erster Baarsprecher, Knaben, und Clemens, erster Substitutsgerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelmine Clemens, 25 Jahre alt, ohne bestimmten Gewerb, wohnhaft zu Windesheim, Canton Simmern, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Bonden vom 27 April d. J., verfolgend unter Beystand des Rechtskandidaten Weis,

gegen

die Königl. Baarbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Baarsprecher Rollinger;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathe Bangel;

Nach Einsicht und Analyse der angefochtenen Urtheilsstücke, und besonders

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Entwendung einer Kuh überführt erklärt und sie derselben in eine Gefängnißstrafe von drey Tagen, als ein in die Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 3 Merz dieses Jahres;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Anmerkungen und Erklärungen, dann der Vertheidigung ihres Anwalts in seinen Vor- und Klagen, Behauptungen und Conclusionen lautend;

Nach Anhörung des Königl. Baarbehörde, welche darauf antrug: die Cassirung der angefochtenen Urtheils mit Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß der Haupt- und unbestrittene Thatsache Johann Jakob Kuhn in seiner am letzten Merz Kuh gehütet, gestohlen zu haben, daß Appellantin eine Kuh, welche in dem Dorfe ihrer Heimath gewachsen, und in dem Augenblick, wo Appellantin sie ihrem dortigen Dorfe öffentlich, heimverkaufte, wieder dahin zurückgetrieben habe;

daß aber aus diesen Umständen der Verweis nicht hergeleitet, daß sie die Appellantin gewesen, welche die

[illegible] Haus widerrechtlich in den gemeinen Keller [illegible] hat, auch, daß sie in diesbezüglicher Absicht die selbe schon wieder [illegible] habe;

daß demnach der angefochtenen Handlung der Charakter einer strafbaren Entwendung abgeht, womit die Appellation als begründet anzunehmen und Appellantin von der gegen sie erhobenen Anschuldigung freizusprechen ist;

Aus diesen Gründen

mittelst Aufhebung der angefochtenen Urtheile, spricht der Königl. Appellationsgericht die Appellantin von der Anschuldigung, sie sein von Hause aus der Dieb, los.

J. A. Wolleben
Leistenschneider
Hoerdt
Stengel
Lemaire

Sitzung vom 6 July 1837.

Der Königl. Appellationsgericht der Eisenkreiser zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten July achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolleben, für den verhinderten Präsidenten, Leistenschneider von Hoerdt, Hepp, Stengel, Käss,

Kellinger, und den Advokat-Anwalt, und Clemens, als den Advokat-Anwalt, folgender Urtheil abgefaßt:

Zusammenstellung:

	f.	kr.
Stempel	3.	38.
Registrag	2.	48.
Copirlohn	6.	09.
Zeugen	12.	36.
Siegelbrief	„	48.
Porto	1.	21.
	27.	40.

In Sachen

Franz Ziegler, 47 Jahre alt, Tuchmacher und Musikant, wohnhaft in Obenhof, Canton Zweibrücken, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 13ten v. M., im Haftbefehlszustande anhängend,

gegen

die Königl. Advokat-Anwalt, Appellatin, vertreten durch den ersten Advokat-Anwalt Kellinger;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrath von Hoen;

Nach Einsicht und Prüfung der bezüglichen Akten, und nach erfolgter

Berathung:

In Erwägung

1) der angefochtenen Urtheile, welcher den Appellanten der vier Jahre überwiesen erklärt, und ihn deshalb in eine Gefängniß-Strafe von einem Jahre, sage ein in der Zeit von vier und zwanzig Stunden zwey Tagen eigenwärtigen Haft von sechs Monaten hat;

2) der Appellationserklärung vom 15 Juny d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher zu Schluß seiner Vertheidigung auf Einstellung antrug;

Nach Anhörung der Königl. Advokat-Anwalt in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten

der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz beantragt,

in Erwägung, daß Appellant den Inhalt seiner rücksichtlich der ihm aufgehobenen Thatsachen, endlichen den auf die Richter mit Recht als gegründeten Hergang stellt angenommen hat, in gehöriger Weise weder zu bestreiten noch zu entkräften vermochte, weshalb seine Berufung als ungegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung und demnach auch die Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, welche liquidirt sind zu Zwey Gulden Zwey und neunzig Kreuzer.

J. R. Molitor

Landsberg Assess.

Stengel

Clemm

Sitzung vom 7 July 1837.

Der Königl. Appellationsgerichts der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten July achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, als der vorsitzenden Präsidenten, Beisitzer Esch, von Rodax, Lepp, Stengel, Hilt, Rattinger,

Bestandtheilsnotation:

	f. kr.
Stempel	5. 15
Kanzley	5. 08
Ausgabe	9. 02
Zeugen	26. 22
Reisekosten	22. 24
Referentlohn	" 21
Taxlohn	1. 09½
	69. 41½

von der Staatsprokuratur, und Clemm, als der Unterzeichnete, folgender Rathschluß erlassen:

In Sachen

Valentin Winkler, 30 Jahre alt, Schmied, wohnhaft in Lingenfeld, Canton Pfaffenhofen, Appellanten von einem Erkenntniß der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 10 März d. J., – auch Appellaten, wohnhaft daselbst, Einerseits und der Prokurator Hubain,

dann

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, exactanten Theils von der Staatsprokuratur Rathlingen;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathes von Rodax;

Nach Einsicht und Prüfung der erstinstanzlichen Akten, Urtheil und alles andere

1° der angefochtenen Erkenntniß, wodurch den Appellanten Winkler der Thatbestand zu einem zum Nachtheil der Königl. Landdirektion von Pfaffenhofen verübten Betrug und von Zwang Schuld beygelegt, und ihn deßhalb in eine Gefängniß Strafe von sechs Monaten, die rein in die zu eine und siebenzig Gulden neun und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellantenklagen vom 14ten und 15ten März laufenden;

Nach Anhörung der Appellanten Winkler in seiner

Bemerkungen und Erklärungen, dann der Vertheidiger
des Beklagten in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung;

Nach Anhörung der Königl. Baurathsvokatur Bet-
tinger, welcher dahin antrug: die Berufung der Be-
klagten als unbegründet zu verwerfen, mit Ver-
urtheilung derselben in die Kosten der Appellationsinstanz,
dann Vorlage übrigen Akten, war hinsichtlich der Appel-
lation der Baurathsbehörde zu verfügen sey;

In Erwägung, in Betreff der Berufung der Beklag-
ten Winkler, daß durch die Abtretungsurkunde,
die von dem auf dem Rathe gefaßten Beschlusse
der gemeinschaftlichen Vereinigung ausgeht, der Kläger von
dem fraglichen, der Königl. Landdirektion in Hannover
keine entbehrlichen Grundstücken sich hinzugerechnet, und zwar
mit Recht, daß solche fortfallen können, womit sich dadurch
die Theilnahme an dem Ankaufe der Grundstücken selbst
genommen hat;

In Erwägung, daß Appellant Winkler den angefochtenen
Erkenntniß in gegenwärtiger Instanz nicht zu bestätigen
war auch nur so weit Klägern vermochte, daher seine
Berufung nicht genehmigt hat;

In Erwägung, daß das erste Richter die Schranken
der That gehörig gewürdigt und eine dagegen an-
ganz Neue Beweise zugelassen hat, daß demnach die
Berufung der Königl. Baurathsbehörde ebenfalls nicht
begründet erscheint;

Liquidation
der in dem heutigen Gerichtsgegenstand-
lichen Protokolle vom 13ten
Oktober 1836 verzeichneten
Kosten:

	Thlr.	Sgr.
Stempel	2.	15 Pf.
Registrirung	1.	24.
Gerichtsbote	1.	32 Pf.
Porto	/	22.
	6.	36.
Hiervon 1/3 der Gerichtskosten für Beklagten	2.	
Zu allem	6.	53.

Für Kosten

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Appellationsgericht für die beiden
Lausitzen, mit Verwerfung der Appellation Winkler
in den Kosten der Appellationsinstanz, welche liquidirt
sind zu einen Thaler ganz und fünfzig Neugroschen Courant

J. A. Wolleton
Zweidenberg
Wendt.
Klamroth
Klemann

Sitzung vom 7 July 1837.

Das Königl. Appellationsgericht der Oberlausitz zu
Bautzen, in seiner Hypothekensession, hat in der
öffentlichen Sitzung vom siebenten July achtzehnhundert
sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath
Wolleton, als der vorsitzende Präsidente, Zweidenberg
von Rieder, Hoppe, Bergel, Röthe, Bettinger, und
Baurathsvokatur, und Klemann, als Aktuarius gesetzlich
abwesend, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Baurathsbehörde, Appellantin von einem
Urtheile der Königl. Hypothekendeputation zu Bautz-
ben vom 5ten Januar c.a., einerseits durch
den auf der Baurathsvokatur Bettinger,

gegen

Franz Rauch, 23 Jahre alt, Bäckergehilfe, wohnhaft

exp:

für Firmastung, Appellaten, nicht vorhanden, jedoch
vertreten durch den Rechtskandidaten Pfeiffer Statt
der vorhandenen Universität Tübingen;

Nach vernommenen Vorträgen der Königl. Appellationsgerichtsrathes Hopp;

Nach Einsicht und Prüfung der vorhandenen Akten, Urkunden und

1) der Urtheilsspruch der Kriegspolizeigerichts Sektion vom 13 Oktober v. J., welcher den Appellaten des Widerspenstigkeit in Conscriptionsgeschäften überführt erklärt und ihn verhalb in contumaciam zu einer Geldstrafe von Einhundert Pfunden, als wie in die zu Recht Pfunden vorher und einzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt, ihn auch wie in den §§ 57 bis 59 der Conscriptionsvorschrift vom 15 August 1828 den Conscriptionspflichtigen gesetzlich verbindlich erklärt, endlich Angesichts eventuell für den Fall, daß sein Vermögen zur Bezahlung einer Geldstrafe nicht zureichen sollte, zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten, sodann zu einer weiteren Gefängnißstrafe von zwei und einzig Tagen, sodann die Geldbuße wegen Zahlungsunfähigkeit nicht erhoben werden könnte, – vernommen hat;

2) der von Seite der Partei eingelegten unterm 25 Januar letzthin vorgebrachten Appellation;

3) der Urtheilsspruch vom 7 Februar d. J., wodurch diese Appellation für zulässig und begründet erklärt

und Appellant von der ihm zu Last gelegten Widerspenstigkeit in Conscriptionsgeschäften freigesprochen und von allen durch das beigelegte Urtheil vom 13 Oktober 1836 gegen ihn verhängten Condemnationen entbunden worden, mit Ausnahme der auf die Summe von sechs Pfunden sechs und einzig Kreuzer sich belaufenden Kosten der Contumacial-Instanz;

4) der Appellationserklärung des Königl. Oberamtsgerichts vom 9ten Februar laufenden Jahres;

5) der dem Appellaten am 21 v. M. auf heute gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung des Königl. Oberamtsgerichts, welches auf Zurückweisung der in casu der Instanz gemachten Einwendungen Recht erkannte;

Nach Anhörung der Partei-Kandidaten Pfeiffer in seinem Vor- und Anbringen auf Abweisung der eingelegten Berufung;–

Verweist der Königl. Appellationsgerichtshof nun den in dem angefochtenen Urtheile enthaltenen Ausspruch, den die eingelegte Berufung.

J. A. Moltkow

Landsyndicus Mandt. Haagen

Taxa

Stempel

Sitzung vom 7 July 1837.

Der Königl. Appellationsgericht der Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten July achtzehnhundert siebenunddreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Leuthenberg, von Roden, Topp, Mengel, Rölz, Rettinger, und Klemens, ersten Advokat-Anwalten, und Klemens, ersten Substitutsgerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

Requisitionen:

	1. Bo.	Melchior Spanier, 18 Jahren alt, Pächtersmann, wohnhaft
Mengel	3. 37.	in Ramingen, Landauer Landkreises, Appellanten von
Topp	4. 12.	einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Lan-
Fuchs	5. 22.	dau vom 28 April d. J., verkündet unter Beystand
Zangen	39. 20.	des Advokat-Anwalts Fabian,
Schmitt	" 36.	
Lauflag	2. 35½.	
	56. 02½	gegen
Landwaagt de Lang in Landau	8. .	die Königl. Prokuratorbehörde, Appellatin, vertreten
In Allem	64 02½	durch den ersten Prokurator Rettinger;

gegen in Beyhalt

der Königl. Prokuratorbehörde, Appellatin von dem nämlichen Urtheile

gegen

Jakob Spanier, 16 Jahren alt, Sohn der oben genannten Melchior Spanier, zu Ramingen wohnhaft, Appellaten, ebenfalls durch Advokat Fabian vertheidigt;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellations-

gerichtsrathes von Roden;

Nach Einsicht der betreffenden Aktenstücke, unter andern

1°) der aufgenommenen Anklageakte, verfasst den sechzehnten April des laufenden Jahres durch den Friedensrichter des Kantons Pirmasens, in Anhalt des von dem Appellanten Melchior Spanier gegen den Jakob Spanier, der Verwundung der letztern der Zurechnungsfähigkeit überführt erklärt und deshalb zu einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen, einer Geldbuße von sechzig Franken acht und zwanzig Centimen verurtheilt, ferner den Melchior Spanier als civilverantwortlich erklärt und gegen Jakob Spanier in die zu verhältnißmäßige Tragung der liquidirten Kosten verurtheilt, – Aussagen der Mitbeschuldigten Jakob Spanier genommen hat;

2°) der Appellationserklärung des Melchior Spanier vom 5ten Mai dieses laufenden Jahres;

3°) der von Seite der Königl. Prokuratorbehörde auf den Grund der Art. 205 der Gerichtshöfe über der Verhandlung in Rathskammer aufgenommenen Appellationserklärung bezüglich derjenigen Theile der angefochtenen Entscheidung der, wodurch Jakob Spanier freigesprochen ist;

Nach Vortrag der Rathsherren von Roden und Topp der Königl. Prokuratorbehörde vorgetragenen und vertheidigten Gründen der Appellation und vernommen die auf Verwerfung derselben gegen den Beklagten Jakob Spanier hinzielenden Schlußnahmen des Königl. Generalprokurators, welcher sich hierauf zurückzog, um ohne Haß und ohne Furcht zu urtheilen, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit

zu sagen, und wurden gefragt, nachdem sie aufklärt hatten, mit den Appellanten und Appellaten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in einem Dienstverhältnisse stehen, jedoch einzeln und besonders examinirt wie folgt:

1. Nikolaus Salzmann, 18 Jahre alt, Sohn der Philipp Salzmann, Ackersmann, wohnhaft in Hemmingen,
2. Anna Maria Hund, 12 Jahre alt, Tochter der Ackersmannin Philipp Salzmann allda,
3. Luden Hund, 18 Jahre alt, Sohn der Witwe Melchior Hund allda,
4. Johann Georg Salzmann, 16 Jahre alt, Sohn der Ackersmannin Philipp Salzmann allda.

Neben die Aussagen dieser Zeugen hatte der Vernehmbare nichts weiteres zu bemerken.

Nach Anhörung der königl. Landgerichtsanwalts Rathgeber in seinem Vor- und Antrag dahin gehend, daß der dem königl. Appellationsgerichte gefallen wolle, die Berufung der Melchior Hundhausen als unbegründet zurückzuweisen, dagegen aber die Berufung der Landbesitzer als wohlbegründet anzunehmen, demnach der Jakob Hundhausen der ihm zu Last gelegten Vergehen für überwiesen zu erklären und ihn wegen unter Anwendung der Art. 320 der Strafgesetzbücher zu einer Haftung mit Arbeit von sechs Wochen, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer und Kosten gleichmäßig in die Kosten zu verurtheilen;

Nach Anhörung der Appellanten Melchior Hundhausen und der Appellaten Jakob Hundhausen in ihren Vernehmungen und Erklärungen, dann der Landgerichtsanwalts Rathgeber in seinem Vor- und Antrag, letzterem dahin lautend: der königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Anerkennung der Berufung der Landbesitzer, der rechtsirrthümlichen Urtheil in Betreff der Jakob Hundhausen der Tätigen und, unter Aufhebung über die Berufung der Melchior Hundhausen, dieselben von der angeschuldigten Civilverantwortlichkeit zu entbinden, und den gesetzlich bestimmten Antrag der Landbesitzer als ungültig zu erklären;

Auflage der königl. Appellationsgerichts den Urspruch der Urtheil auf den 15 dieses Monats, Mittags um neun Uhr.

J. A. Mahler

Leistenberg Aktuar Hasenpflug

= Clement

Sitzung vom 15 Juli 1837.

Der königl. Appellationsgericht der Pfalzkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einzehnten Juli acht-

cop:

Zuhörerschaft gebeten und sodann, wobei gegenwärtig waren: Rath Walchen, für den ausgeschiedenen Beisitzer Leistenbach, von Rüden, Jupp, Bungel, Rütgen, Kellingen, vom Baarbergerwalder, und Klemmer, vom Stellvertretungsschreiber, folgender Sachverhalt verlautbart wurde:

In Sachen

Walcher Schaaf, 46 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft in Hemmingen, Appellanten,

gegen

die Königl. Baarbehörde, Appellatin;

ferner in Sachen

der Königl. Baarbehörde, Appellantin,

gegen

Jakob Schaaf, 16 Jahre alt, Sohn der genannten Walcher Schaafs, nämlich zu Hemmingen wohnhaft, Appellaten;

Nach stattgehabten Verhandlungen dieser Sache in der öffentlichen Sitzung vom 7ten laufenden Monats, wurde der Verspruch der Rathsherrn auf heute vertagt;

In Erwägung, betreffend die Appellation gegen Jakob Schaaf, daß nur der Beklagte sich zur angesetzten Tagfahrt Jakob Hingel, so wie vor der Vertagung der heutigen Sitzung abgesetzten Zeugen gestellt hat, daß am 3 Januar d. J. Abends gegen fünf Uhr, der genannte Hingel sich auf das Haus der Wittwe Hellingen von dem Rathsherrn befand, daß Peitsche

im schnellsten Galopp herangesprengt kamen und sogar in der Nähe, daß der eben erwähnte Philipp Hund sagen, dem Appellat Jakob Schaaf und der soeben abgehörte Zeuge Bungel Hingel zum Hund nachreiten;

daß sowohl nach der Beklärung der genannten Zeugen und der Vertagung des Zeugen sattsam dargethan, und von Appellaten Jakob Schaaf zugegeben ist, daß selbe kaum den verfolgten Hund auf derselben Linie nachgesetzt, und zwar nach Vertagen dieses Zeugen und nach der Beklärung der Appellaten Schaaf, in einer Entfernung von sechs bis siebenhundert Schritten;

daß das Zeugen, im Einverständniß mit der Beklärung der angeschuldigten Thatsachen nicht bestritten, Philipp Hund habe den Jakob Hingel zurückreiten und Appellat Jakob Schaaf habe den Fellingerhof Hingel überreiten;

daß demnach die an sich schon gezwungene Angabe der Zeugen abgesetzten Zeugen Walcher Wolf, dahingehend Jakob Schaaf den Philipp Hund in einer Entfernung von ungefähr dreißig Meter nachgesetzt, sowohl durch die Beklärung der Jakob Schaaf als auch durch die Aussage der selbst Zeugen, und zwar durch letzteren noch weiter Wolfs Beklärung, als habe Jakob Schaaf den Hingel nicht überritten, widerlegt ist;

In Erwägung, daß den Tagfahrt Hingel zu Protokoll beklärte, der Hund der zweiten Reiter

habe ihm seine Aussage protokolliert, und Zeuge hat in seiner Gegenwart abgehörten Zeugen wörtlich vorgelesen haben, der Zeuge nachdem der zweite Artikel des Zeugen übersetzten gehabt, fingen anfing zu jammern, und über Verletzung seiner Ehre zu wehklagen, weshalb nach Eingabe der Zeugen und der Vorsätzigkeit, so war auszusprechen der ärztlichen Sachverständigen wörtlich aufgetragen worden;

In Erwägung, daß zwar der Zusammenstellung aller obigen Umstände der Richter hervorgehoben, daß Appellat Jakob Zeugen durch seine Unverständigkeit im Reden den vorgenannten Vorsätzigen Jakob Spiegel an Ehre verletzt, und der eben benannte Philipp Schmitz dadurch, daß der Gendarm wenigstens mittelst einiger Unvorsichtigkeit zu Boden gefallen hatte, zu bezogener Verletzung mitgewirkt hat, und der vorbenannte mitwirkende Umstand davon war;

In Erwägung, daß demnach die Appellation gegen Jakob Schaaf gerechtfertigt ist;

In Erwägung übrigens, daß derselbe zwar zur Zeit der Verfälle wenigen abgehörten Zeugen alt war, jedoch mit Unterscheidungskraft gehandelt hat, seine Tat mithin nach Maßgabe der Art. 66. 67. 68 und 69 der Strafgesetzbücher zu ahnden ist;

In Erwägung, die Ernennung der Matthias Schmitz und der Urteile der Königl. Polizeibehörde gegen ihn betreffend, daß Appellant Matthias Schmitz

die Begründung seiner Berufung gegen der von ihm angefochtenen Urtheil und die seiner Vertheidigung auf die gegen ihn gerichteten Urteile der Königl. Polizeibehörde nur die Frage berühren gehabt gemacht hat, daß 1°) wegen Abgang einer beeidigten Dolmetscher der Urteile der Königl. Polizeibehörde auf Übersetzung in die Reden auf den Grund einer Vielsprachigkeit unzulässig und 2°) der Angeklagte Entschuldigung auf civilrechtswidrige Unzurechnungsfähigkeit für die Reden der Beschuldigten in vorliegenden Falle nicht gegründet sage;

In Erwägung ad 1., daß der Gebrauch der Urteilsübersetzungsbehörde eine Zwangspflicht nicht, sondern und Vorbenannten freiwillig zu erfolgen; daß dagegen der Angeklagte, welchem jene Pflicht durch seine Handlung in Wirksamkeit gesetzt und den dazu erforderlichen Dolmetscher nothwendig gemacht hat, nach der Allgemeingültigkeit der Bestimmungen der Art. 1382 des Civilgesetzbuches und der besonderen Feststellung des Polizeigerichts in Frankreich, diesen dem Urteil verursachten Dolmetscherlohn zu vergüten civilrechtlich verbunden sein muß; auch nirgends ersichtlich ist, daß die im Art. 194 und 368 der Strafgesetze in Strafsachen vorgeschriebene Übersetzung in die Reden der Beschuldigten auf einmal Grund als dem einer civilrechtlich schuldigen Vergütung der erwähnten Dolmetscherlohn benutzen könne;

daß hinaus hervorgehoben, daß der Kläger nur einen von den Klagpunkten einer Zivilklägerin unabhängigen Nachtheil durch den Verlust seines Rechtes zu befürchten und deßhalb nicht aus dem Rechte der Zivilklägerin hergeleitet hat, welches ihm auch ohne Beistand und Mitwirkung der Letzteren gegen civilverantwortliche Partheien geltend machen kann, und in Erwägung auf diesen Nichtigkeitsgrund in Anerkennung als selbstständige Civilpartheie zu betrachten ist; — C. C. Cass. 6 febr. 1830 in Sirey 30, 1, 243. —

daß demnach die wegen Abgang einer Civilpartheie begangene Nullität, die Nichtigkeit einer Urtheilsfällung auf Verlust der verlangten Rechte, an einen Civilverantwortlichen, nicht gegründet ist;

In Erwägung ad b.; daß der Kläger einer civilverantwortlichen Verpflichtung zu den Rechten der Beklagten nur darauf gegründet wird, daß a) Philipp Hund als Verbrechen mit Waffen bey dem Appellanten Matthias Hamacher und nicht mit Unrechten der Klage beschuldigt gewesen; daß b.) Peter Hamacher die ihm Vorgeworfene That nicht habe verschulden können;

daß aber ad a), die Wahrheit der Klagen des Philipp Hund als thätlichen Verbrechen der Matthias Hamacher begangen und Philipp Hund selbst von dem ersten Beklagten erklärte: „daß Jener der ganze Tage bey Tische „wäre, daß er ihn Klagen zu widerlegen und zu entlasten „hatte, und in diesen Punkt steht und fällt," — eine

Aussage, welche jener einer Augenzeugen völlig gleichkommt. Nimmt man hinzu, daß, wer Matthias Hamacher, seine Frau Jakob und den Knecht Thomas gegeben und erklärt haben, Appellant Hamacher um 2 Uhr seiner Tochter Christina gegeben, daß sein Sohn mit Thomas Hund seinen Pferde ausreiten sollen, um ihnen Bewegung zu machen, gewiß er bey dem Umstande, daß auch der dritte Knecht mit seinem Hund von Hause ausgeritten wurden, als genug anzunehmen, daß der auch Hund Christina hatte, besonders wenn man noch bedenkt, daß um die Zeit der Thorschluß der Tag noch nicht vollendet und der Tagwerke der Stabilen damit aufzufallen war;

daß daher nach allen diesen Betrachtungen angenommen werden muß, daß Philipp Hund jener Thorschluß gegeben als ein ihm obliegender aufzugebender Posten bezeichnet;

In Erwägung ad b.; daß Matthias Hamacher als Vater und Hausherr den Zweck der Anstalt und Verpflichtungen seiner Beamten und seines Dienstmanns kennen mußte, und in Pflicht hatte, durch seine väterlichen und Hausherrn-Gewalt, welche gehörig zu leiten, und daß er im vorliegenden Falle der Unglück wohl hätte verhüten können, wenn er nicht leichtsinnig seinen Sohn – einen Knaben von 15 Jahren – der Thorwärter von Hause ausgetragen hätte, dann Letztere bekanntermaßen sonst eine gute Polizey unterhalten; daß übrigens die Einrede der Unmöglichkeit einer Verhütung der

Tochter des Malers Jacques in Betreff der Frau und auch der Wohnung Jakob Jacques nicht zu stellen kommt, weil die Wohlthat Jemand innerhalb des Art. 1384 der Zivilgesetzbücher den Vorschuß und Unterhaltsgaben (: commettants :) nicht bewilligt ist, und diese unbezahlt verantwortlich sind, weil er ihnen pflichtig ist, mit gerichtlichen Klagen hierzu zu nöthigen, welche sie zur Ausübung ihrer Geschäfte verwenden;

(: Bertrand De Grenille dans son rapport au Tribunal sur le tit. IV du livre III du Code civ. / Malleville Analyse de la Discussion du Code civ. Art. 1384 :)

In Erwägung, daß demnach Malgier Jacques in Gemäßheit des Art. 1384 der Zivilgesetzbücher, 194 der Gerichtsbücher über der Verfahren in Verbrechen und 156 der Taxeur vom 18 Juny 1811 für die Kosten der Verfahren gegenwärtiger Sache zivilrechtlich verantwortlich erscheint und daher Ernennung als ungegründet zu verwerfen und den Antrag der König-Prokuratorschaft in Betreff auf ihn, als gegenstandslos, zu berücksichtigen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königs-Appellationsgericht in von Malgier Jacques vorgeschützte Ursache der Ungültigkeit gegen der von ihm gegen der Urtheil der König-Zuchtpolizeygericht in Landau vom 28 April 1837 aufgenommen Ernennung und, unter Berücksichtigung der von Königs-Prokuratorschaft gegen erwähnter Urtheil eingelegten Appellation, und mittelst Aufhebung der Akten, in so weit er den Jakob Jacques betrifft, erklärt er diesen schuldig, den Jakob Spiegel von Hemmingen zu 4 Tagen Gefängniß durch Folge der Unverzichtigkeit und bisher Mitwirkung seiner Thaten schwere verurtheilt zu haben; erklärt ferner, daß derselbe Handlung mit Überlegung begangen hat, — und verurtheilt ihn demnach zu einer Gefängniß-Strafe von drey Wochen, zu einer Geldbuß von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer; erklärt endlich den Malgier Jacques civilverantwortlich und verurtheilt ihn also gleichzeitig mit seinem Sohn in die Kosten beider Instanzen, die der Appellationsanklagte zu vier und zwanzig Gulden dreyundsechzig Kreuzer liquidirt zu sein und einzig Gulden dreyundzwanzig Kreuzer 24 Pf. —

Akten dieser in Anwendung der Art. 320. 66. 67. 68. 69. der Verfahrensgesetzbücher, 194. 211 der Gerichtsbücher über der Verfahren in Verbrechen, 1383 der Zivilgesetzbücher, 156 der Taxeur vom 18 Juny 1811 und 55 der Verfahrensgesetzbücher, welche von dem Gerichtsvorstand in öffentlicher Sitzung verlesen worden, sind also lautend:

Art. 320 der Verfahrensgesetzbücher:

„Wenn die Verurtheilungen oder Pflege die Folge der Mangels an Zurechnungsfähigkeit oder Vorsicht, so soll eine Gefängniß-Strafe von sechs Tagen bis zu fünf Monaten und eine Geldbuße von sechzehn bis hundert Franken statt haben."

Art: 66 daselbst:

„Ist der Angeklagte noch nicht zurückgelegt sechzehn Jahre alt, und es
„wird entschieden, daß er ohne Unterscheidungskraft gehandelt
„habe, so soll er freigesprochen werden; es soll aber, den
„Umständen nach, seinen Eltern Strafe gegeben oder in
„ein Correctionshaus gebracht werden, nur darf er
„nur so viele Jahre lang, als der Artikel bestimmt, in Ver-
„haft gehalten zu werden; diese Anzahl von Jahren darf
„sich jedoch über die Zeit, wo er seine zwanzigstes Jahr völlig
„zurückgelegt hat, nicht erstrecken."

Art: 67 daselbst:

„Wird entschieden, daß er mit Unterscheidungskraft ge-
„handelt habe, so soll er auf folgende Art gestraft werden:

„Hat er die vier., lebenslängliche Zwangsarbeits-
„oder Deportationsstrafe verwirkt, so soll er zu sechs bis
„zwanzig jährige Gefängnißstrafe in einem Corrections-
„hause verurtheilt werden;

„Hat er die zwangs. siebenjährige Kette auf eine bestimmte
„Zeit oder jene der Einsperrung verwirkt, so soll er zur
„Einsperrung in ein Correctionshaus auf eine Zeit ver-
„urtheilt werden, die wenigstens dem Drittel und höchstens
„der Hälfte derjenigen Zeit gleich ist, welche er zu
„einer dieser Strafen hätte verurtheilt werden können.

„In allen diesen Fällen kann er nach der Urtheil
„der peinlichen Gerichtshofes oder der Correctionell-
„gerichte wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre lang
„unter die Aufsicht der oberen Haupt-Polizey gestellt
„werden.

„Hat er die Strafe der Zwangsarbeit oder der Landes-
„verweisung verwirkt, so soll er zu ein- bis fünfjähriger
„Einsperrung in ein Correctionshaus verurtheilt werden."

Art: 68 daselbst:

„In keinem der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen
„Fälle darf die Todesstrafe zur öffentlichen Schau ver-
„gestellt werden."

Art: 69 daselbst:

„Hat der Schuldige nur einen Correctionellstrafe ver-
„wirkt, so kann er zu jeder Correctionellstrafe ver-
„urtheilt werden, die für ungemilderte verhängt wird; nur
„muß sie zwanzig als die höchste Dauer stehen; wenn
„er verurtheilt werden sollte, wenn er sechzehn
„Jahre alt gewesen wäre."

Art: 1384 des Civilgesetzbuches:

„Man ist nicht allein für den Schaden verantwortlich,
„den man durch seine eigentliche Handlung verursacht,
„sondern auch für denjenigen, der auf seine Handlung
„der Personen, für welche man zu haften hat, oder von
„Sachen auf sich, die man in seinem Verwahr hat. –
„Der Vater, und nach dem Tode der Mutter, die
„Mutter sind für den Schaden verantwortlich, der
„ihre minderjährigen bey ihnen wohnenden Kinder
„verursacht haben; – Lehrherren und Professoren
„für den Schaden, den ihre Lehrlinge und die von

„ihnen angewiesenen Aufgabestücke in den ihnen anver-
„trauten Aufgaben vorgenommen haben; — Lehrer und Hand-
„werker für den Lehrer, den ihre Zöglinge und Lehr-
„linge während der Zeit, da sie unter ihrer Aufsicht
„sind, zugefügt haben.

„Die oben festgesetzte Verantwortlichkeit tritt ein,
„wenn nicht die Eltern, Lehrer und Handwerker den Un-
„ternehmen, Befehlen, Ratschlägen, Anleitungen, Unter-
„lassungen, Nachlässigkeiten, welche die Handlung, endliche Zufälle
„Verantwortlichkeit veranlaßt, nicht vorhergegangen haben."

Art. 156 der Strafgesetze vom 18 Juny 1811:

„In allen Vergehen stellen alle Anstifter und Mit-
„schuldige der nämlichen That mit den Thätern, die für
„die bürgerlichen Folgen einer Handlung oder Un-
„terlassung verantwortlich sind, solidarisch in die Kosten
„derselben Falls verurtheilt werden."

Art. 194 der Strafgesetzbücher über das Verfahren in Baufällen:

„Jeder Schuldtheil, der entweder gegen den Thatschuldigen
„und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen
„der Handlung verantwortlich waren, oder wider den Civil-
„kläger erkannt, verurtheilt den unterliegenden Theil
„zugleich in die Kosten; dagegen in jenen, welche der mit
„der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat ver-
„ursachen lassen.

„Die Liquidation der Kosten geschieht im Kompetenz-
„Verhältnis."

Art. 211 detailliert: „die Bestimmungen der vorher-

„gehenden Artikel, welche die Solidarität der
„Verurtheilung, die Zahlbarkeit der Kosten-Theile,
„die Form, die Rechtsgültigkeit und Verantwortlichkeit
„der Schuldtheile in der ersten Instanz, die Kosten-
„theilung in der Appel, so wie die in diesen Artikeln
„vorhergehenden Texten bestimmten, sind auch in der
„Appellationsinstanz vorgekommen Verfahr ebenfalls
„anwendbar."

Art. 55 der Strafgesetzbücher:

„Alle wegen der nämlichen Handlung oder wegen
„der nämlichen Handlung verurtheilten Individuen sind
„für die Geldbußen, Wiedervergütung, den Ersatz
„der Schaden und aufgelaufenen Spesen und für die Kosten
„solidarisch verbunden."

Abschrift an den K. Kanton-
zapt Dr Jung in Lan-
deron abgegeben u. dieser
unter Nr: 10496 Registrirt
in Zweibrücken den 12
Sept: 1837 fol. 56 Nr.
Notary: Böse
Bord: - 28
Zahl: - 28
„ 56.

Festgehen und gutgesehen am Tag, Monat und Jahr,
wie Eingangs.

J. A. Molitor
Präsident

Pfaff

Wirdt. Stengel
= Clemens

Sitzung vom 20 Juli 1837.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Rheinkreises zu
Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der

Kostenliquidation:		
	fl.	kr.
Kempel	1	32.
Registry	2	20.
Schuppert	2	34
Hangen	7	32.
Kanzleikosten	7	-
Zeugtaxe	1	19.
	22	37.

öffentlicher Sitzung am zwanzigsten July achtzehnhundert
siebzig und fünfzig, wobey gegenwärtig waren: Rath
Ritter, für den verhinderten Präsidenten, von Rüder,
Popp, Kempel, Lemmer, Rätz, Rettinger, und der Aktuar-
substitutor, und Lemmer, aus der Aktuargehilfenschaft,
folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

Barbara Hagen 12 Jahre alt, wohnhaft zu Feigenstadt,
Vertreter Taglöhner Lauterer, Klägerin, Appellatin an
einem Theile der Königl. Landgerichtsdirektion zu Main-
kreis vom 4ten d. M., im Laufe gegenwärtig anhängig,

gegen

die Königl. Aktuarbehörde, Appellatin, vertreten durch
den ersten Aktuarsubstitutor Rettinger;

Nach vernommenem Antrag der Königl. Appellations-
anwaltschaft von Rüder;

Nach Einsicht und Verlesung der beschriftlichen Akten-
stücke

a) der angefochtenen Urtheile, welcher die Appellantin
der Uebertretung einer Fahrlässigkeit zum Nachtheile der
Gebrüder der Rudolf Müller zu Hengen überführt er-
klärt und darauf in eine Gefängniß Strafe von dreyhun-
dert Thalern, so wie in die für namhafte Schäden neun und
zwanzig Zeugen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

b) der Appellationserklärung vom 6ten laufenden Monats

Nach Anhörung der Appellantin, welche nach ihrer
letzter Aussage auf Freysprechung antrug;

Nach Anhörung der Königl. Aktuarbehörde in ihren
Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Berufung und
Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der
Appellinstanz;

In Erwägung war der Verein der angeschuldigten
Thatsache betrifft, daß diese auf die Richtigkeit mit gutem
Grund annehmen als Hagen selbst anerkannt hat, und
die Appellantin solchen in gegenwärtiger Instanz
nicht zu entkräften vermochte;

In Erwägung, die Strafe betreffend, daß diese mit
verwendete Strafgesetz den Strafe von fünf und zwanzig
Thalern nicht übersteigt, auch die Strafbemessung
den ersten Richter zu der vorgeschriebenen Strafsumme
bestimmten, zufolge der richtigen Feststellungen in
einem gesetzlichen Maße erscheinen und die Strafbarkeit
der angeklagten That wägen, obwohl eine Fahrläs-
sigkeit, obwohl eine Fahrlässigkeit der Thatbestand,
der Verurtheilung der Angeklagten Basis, unter Anwendung
der Art: 463 des peinlichen Strafgesetzbuches, sowie die Verfügung,

Aus diesen Gründen

Inwieweit zwar der Königl. Appellationsgerichtsrath die angefoch-
tene Verurtheilung und verantwortlich die Appellantin in die
Kosten der Appellationsinstanz, bestimmt zu drey Gulden 8 kr.
verurtheilt jedoch die ausgesprochene Gefängnißstrafe auf
die Dauer von sechs Monaten.

J. A. Molitor

Kempel Lemmer

Ritter

Lemmer

exp:

Sitzung vom 20 July 1837.

Recapitulation:

Rempel	fl. kr. 4. 54.	
Regisdorf	4. 12.	
Spangdorf	9. 41	
Hangen	28. 21.	
Langlay	1. 17½	
	48. 25½	
Landwehrgl. Dr Kantler in Lasc	1. 30.	
Zu Allem	49. 55½	

Der Königl. Appellationsgericht der Rheinkreyser zu Frankenthal, in seiner Fugipolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten July achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, von Rösch, Vogt, Rangel, Simon, Völtz, Rattinger, und Clemm, als Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Vorstand Klein, 26 Jahre alt, Weingärtner, wohnhaft zu Lalmbach, Landau Land, Appellanten von einem Urtheile der hiesigen Königl. Fugipolizeikammer vom 10 May d. J., in Sachen anhängig,

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprocurator Rattinger;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Rösch;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-Stücken, woraus zu ersehen

1°) daß angeklagtem Urtheile, welches den Appellanten von Alle Schuld der Georg Walch aus Lalmbach überwiesen erklärt und ihn deßhalb zu einer Gefängniß-Strafe von einem Monate, einer Geldbuße von acht Gulden, so wie in die zu fünf und zwanzig Gulden acht und fünfzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellanterklärung vom 10 May abgiebt;

Nach Anhörung der Appellanten, welchen am Schlusse seiner Vertheidigung das Wort ertheilt worden;

Nach Anhörung des Königl. Vertreters in seinen Vor- und Anträgen, letzteren dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle die Strafung des Klein als zweyfach übergangenen unter Zuerkennung der Kosten in die Tax-Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß Appellant den vom vorigen Richter als gegen ihn Georg Walch ausgesprochenen Verweis in hartlicher Strafung nicht zu bestätigen, auch nicht einmal so anzuhalten vermochte; daß Uebrigens die ausgesprochene Strafe den Klein Landau vollkommen angemessen dem entspricht;

Für diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die angelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu neun Gulden sieben und dreißig Kreuzer, sage neun Gulden.

Abschrift an den Beamten. Akten zugegeben, und die in unten Nro: 10175 Rc. gestempelt zu Frankenthal den 25 July 1837 für 38 Kr: Taxirt: Rösch.

J. N. Molitor
Wodtke Rangel
Simon
Clemm

Sitzung vom 20 July 1837.

Der Königl. Appellationsgericht der Rheinkreyser zu

Postulationsdatum:

Stempel	4.	33.
Eingang	4.	40.
Aufgeb.	7.	10.
Zeugen	14.	14
Zeugtag	1.	22.
	31.	59.

Akten Zeugen Listen sind dem Protokoll beigelegt.

Heute Dienstag, den zweiundzwanzigsten Juli achtzehnhundert sechzig und sechzig, vormittags neun Uhr, versammelt sich das Königl. Appellationsgericht für den Rheinkreis, unter Präsidium des Herrn Präsidenten v. Recker, Herrn Vogt, Mangel, Simon, Röth, Rattinger, sämtlich Appellationsgerichtsräthen, und Clemens, als Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall aufgerufen:

In Sachen

Conrad Thyes, 36 Jahre alt, Wagner, wohnhaft zu Ungsmühlberg, Landwehrmann, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 23 May d. J., – nicht erschienen,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch den substituirten Staatsprocurator Rattinger;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Recker;

Nach Einsicht und Analysirung der bezüglichen Aktenstücke, und zwar

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung von Franz Carl Simon zum Nachtheile des Jacob zu Pfyff überführt erklärt und ihm deshalb zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und in die zu zwei und zwanzig Gulden sechzig und fünfzig Centimen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 26 May dieses Jahres;

3°) der dem Appellanten unterm 15 l. M. insinuirten

Vidimirt Zweibrücken den 26 July 1837 Dekret 56 Fr. (– Vidat. – 28 Reg. – 28 = 56. Zentner: Röth

Vorladung auf heute gegebenen Bescheides;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Vor- und Schlußanträgen, dahingehend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, unter Aufhebung des Urtheils, über die Nichterscheinung des Appellanten, die Entsetzung desselben als unbegründet verwerfen und ihn in den Kosten der Appellinstanz verurtheilen;

In Erwägung, daß der Appellant, obgleich gesetzlich vorgeladen, in gerichtlicher Sitzung nicht erschienen, somit in contumaciam gegen ihn vorzugehen ist;

In Erwägung, daß die Appellanten zu Last gelegte Thatsache erwiesen ist, und der Zuchtpolizeigerichtshof eine der Verhältnisse der Sache angemessene Strafe auferkannt hat;

Aus diesen Gründen

und der Königl. Appellationsgerichtshof Default gegen den Appellanten erkennt, verwirft er die von demselben eingelegte Berufung, und bestätigt ihn in der Kosten der Appellationsinstanz, endlich, ohne die der Aktenvorlegung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind zu einhundert fünf Centimen

Geschehen u. gesprochen am Eingangs erwähnten Tage J.

J. A. Recker

Vogt Simon Mangel

Clemens

Sitzung vom 20 July 1837.

Der Königl. Appellationsgericht der Provinz Pommern, in seiner Disciplinarkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten July achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolter, als der ernannten Präsidenten, von Rüder, Hopp, Mengel, Hamm, Rötzke, Rattinger, als der Assessoren, und Klamann, als Protocollführer, folgender Rathschluß gefaßt:

in Sachen

des Wilhelm Rattinger, 38 Jahre alt, Notariatsgehülfe, in Treptow wohnhaft, Appellanten wider einen Rathschluß der Königl. Disciplinargerichts zu Pommern vom 31 May d. J., wegen unbefugten Führens der Amtstitel Notar,

Sachen

der Königl. Regierung, Appellatin, vertreten durch den ersten Assessor Rattinger;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsrathe Hopp;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, für Recht

daß

1) der angefochtene Rathschluß, wodurch der Appellant der Verletzung vorstehender Obliegenheit verurtheilt und ihr deshalb in eine Ordnungsstrafe von einem Thaler, so wie in die Tragung der Kosten dieses und vierzig Exemplare gleich lautender Rathschlüsse verurtheilt hat; so wie Aufhebung von fünf und zwanzig Thalern,

2) der Appellationsklärung vom 31 May d. J.;

Nach Ansicht der Appellanten in seiner Vertheidigungsschrift,

Nach Anhörung der Appellanten in seinem Vortrage,

Nach Einsicht der Königl. Appellationsgerichts, vorgängiger mündlicher Verhandlung, die weitere Verhandlung der Sache auf heute Nachmittag drey Uhr

J. R. Wolter
Hopp Lemer v Nordt. Mengel
= Klamann

Verkündigung

der Sitzung vom nämlichen Tag, der Nachmittags drey Uhr, in Gegenwart der in dem Sitzungsprotocolle genannten Königl. Beamten, so wie der Appellanten und seiner Vertheidigungsschrift, der Anwalt Wolgast.

Nach Anhörung des Anwalts Wolgast in seinem Vor- und Antrag, dahingehend: daß Königl. Appellationsgericht wolle – da die dem Appellanten zur Last gelegte Handlung nicht als eine im Art: 405 der Strafgesetzbücher vorgesehene Vergehen konstituirend betrachtet werden könne – freysprechen von der Ahndigung; so wie von Kosten und Kosten freyzusprechen;

Nach Anhörung der Königl. Regierung in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Kostenbelegung der Appellanten in

die Kosten der Appellinstanz, –

Auflage der Königl. Appellationsgerichts der Ver-
handlung der Rathsherr in Angelegenheit Sache auf den
27 dieses Monats, Morgens 9 Uhr.

J. A. Mylius
Assist. Aug.
Lemer.

= Clemens

Sitzung vom 21 July 1837.

Der Königl. Appellationsgericht der Schwurgerichte zu
Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzungen, hat in
der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten July
achtzehnhundert siebzehn und dreißig, wobey gegenwärtig
waren: Rath Mehlen, für den verhinderten Präsidenten,
v. Rehm, Lepp, Mangal, Hamm, Völp, Hellinger,
als der Beisitzer, und Clemens, als der Aktuar,
gemäß gehandelt, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Nikolaus Rabholz, 38 Jahre alt, Leinwandhändler, wohn-
haft in Bundenthal, Canton Clemenstein, Appellanten von
einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu
Landau vom 16 Februar laufenden, einerseits und den
Beistand der Vertheidiger Hamb,

gegen

Kostenliquidation:

Hangal	2.	34.
Lagerey	3.	16.
Gemeinde	1.	51.
Hangen	4.	10.
Gendarmen	7.	2.
Schreiber	"	28.
Canzley	"	82.
	23.	41.

Cautionszeugs Dr
Hansen in
Clemenstein 5. "

Zu Allem 28. 41.

exp:

der Königl. Rechtsbehörde, Appellation, und Instanz durch
den neuen Rechtsanwalt Hellinger;

Nach vernommenen Vorträgen der Königl. Appellations-
gerichtsrathes von Rehm;

Nach einsicht und Lesungen der betreffenden Akten-Stücken,
unter andern

a. das zu Protokoll Gerichtsschreiber, welcher den Appellanten der
Mißhandlung der Magd Bitten von Neuburg über-
führt erklärt und ihn deshalb in eine Gefängniß Strafe
von einigen Monate, einer Geldbuße von sieben Gulden
acht und zwanzig Kreutzer, wo von in der zu Lang und
zwanzig Gulden sieben Kreutzer liquidirten Kosten ver-
urtheilt hat;

b. der Appellations Erklärung vom 25 Januar d. J.

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Klagpunkten
über den Inhalt der Sache, dann der Rechtsbeistand
der Beklagten in seinen Vertheidigungs und Klagpunkten auf Entlassung;

Nach Anhörung der Königl. Rechtsbehörde, endlich auf
Vernehmung der eingelegten Berufung und Verwerfung
der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz
anbelangt;

= In Erwägung, daß durch die Akten, Verhandlungen
Verhandlungen der Gerichte, als auch Appellant den
Magd Bitten der schweren Verwundungen hinlänglich
sich nicht als schuldig anerkannt, sagegen sich aber
genugsam selbst hat, daß dagegen sich Beweise liefern
Mißhandlungen gegen den genannten Bitten zu

Postulirte Kosten:

	fl.	kr.
Bengel	2.	40.
Regierung	6.	24.
Hamburger	11.	18.
Hänger	10.	38.
Langbein	1.	25.
	34.	25.

Schuldner Kosmann hinz J;

Sey J auch sonst noch zur Zeit kein Eigenthum, welches durch Pfändungen executivisch K executen wäre, nachgewiesen worden ist, womit die ausgesprochene Strafe zu exequiren ist;

Aus diesen Gründen

und indem der Königl. Appellationsgerichts-Präsident erklärt, daß Appellant nicht übereinstimme ist, dem Michael Bittner vom 15 Januar d. J. die zugesprochenen gerichtlichen Kosten beizubehalten zu haben, erkennt er Recht dahin für Recht übereinstimmend, daß sowohl die Glaubwürdigkeit eines Zeugen durch Nichts zu unterstützen zu haben; insbesondere genügt die eingelegte Berufung und namentlich der Appellanten in der Lage eines Appellationsrichters, hinreichend zu sein Schulden eine und dreißig Kreuzer; —

Gestalt gestalt die durch den angefochtenen Urtheil erzogenen Strafe auf; das übrige Erkenntniß dieses Urtheil, in so weit es den Appellanten in eine Schuldigung so von einem Gulden acht und zwanzig Kreuzer und in die Kosten verurtheilt.

Abschrift hiervon unter No. 12378 ausgehändigt an Gerichtsbüttel am 16 Juli 1838 für 28 kr. Stempel. Lehmann.

J. A. Wolkow

Hoffz Lemer. Assessor. Bengel

= Clemann

Ausgefertigt am 21 Juli 1837.

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident zu Gerichtsbüttel, in seiner Gerichtsschreiberei-Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Juli achtzehnhundert sieben und dreißig, wobei zugegen waren: Rath Wolkow, für den verhinderten Präsidenten, von Röder, Hoff, Bengel, Lemer, Hölle, Rathsherr, und der Beisitzer-Advocaten, und Clemann, aus der Sitzung nicht. schreiben, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

1. Jakob Hollmann, 35 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft in Langenbeck, Canton Hamburg,

2. Peter Hollmann, 29 Jahre alt, Ackermann daselbst, Appellanten von einem Urtheile der hiesigen Königl. Gerichtsschreiberei vom 23 May d. J., gerichtsmäßig unterstützt durch den Beistand der Beisitz-Advocaten Hentz, = auch Appellaten,

gegen

die Königl. Beisitzbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den ersten Beisitz-Advocaten Rottmann;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellations-gerichtsrathlichen Hoff;

Nach Einsicht und Prüfung der hierzu gehörigen Prozeß-schriften, unter andern

1) der angefochtenen Urtheil, wodurch die Vorgeladenen zur Vertheidigung einer Ehrenkränkung in Klage und Anspruch genommen, durch Worte und Thatsachen übersführt erklärt worden sind, sie darüber und zwar einen jeden insbesondere zu einer Strafe von zwei Thalern, auch Taxe gleichmäßig in die zu acht und zwanzig Gulden fünf und siebzig Kreuzer Gerichtskosten

beschuldigten Person verurtheilt hat;

2) der Appellantklagungen der Staatsbehörden und der Königl. Polizeibehörden vom 1ten zweigen Monats;

Nach Anhörung der Appellanten resp. Appellaten in ihren Remarkungen und Erklärungen, dann der Parteien Figuer darüber in gleichem Vor- und Nachtrag auf Vorhaltung;

Ferner der Königl. Staatsprokuratur Rattinger, welcher Folgendes anträgt, der Königl. Appellationsgerichts wolle die Verurtheilung der Beschuldigten als ungegründet verwerfen und erkennend über jene der Königl. Polizeibehörde, den Peter Pollmann in eine Haftstrafe von drey Wochen, den Jakob Pollmann in eine gleiche von vierzehen Tagen und beide gleichmäßig in die Kosten der Appellation im Ganz verurtheilen;

In Erwägung, daß der Richter aufgrund seiner gutachtlichen Äußerung den Beweis für den Appellanten Pollmann angestandenen Behauptung einer Beleidigung im Dienste und bezüglich seiner Dienstverrichtungen durch Worte und Beleidigungen als genügend hergestellt erachtet hat, und daß Appellant diesen Beweis in gegenwärtiger Instanz nicht entkräftet haben, mithin ihre Appellation als ungegründet zu verwerfen ist;

In Erwägung auf der Vernehmung der Königl. Polizeibeamten, daß, wenn auch, nach der Aussage des Hauptzeugen, in der Verurtheilungsstrafe Peter Pollmann Beleidigungen ausgestanden ist, diese grösstentheils durch Betrunkenheit jedoch

veranlaßt in der Absicht der ersten Richter sich nicht darstellen, weil ohne diesen Zeugen in gleichen Aussagen vor Gericht den Ausstand, welchen die zweyten Beschwerdeführer begründen soll, nicht verantwortet, sondern beide Appellanten als gleichschuldig gehandelt hat;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts die beiden Berufungen und verurtheilt die Beschuldigten Jakob und Peter Pollmann gleichmäßig in die Kosten der Appellationsinstanz, bestimmt auf die Summe von fünf Thalern ein und fünfzig Centimen ganz Münze.

J. H. Molitor

Simon. Hoff. Probst. Bruyel

= Clemens

Sitzung vom 21 July 1837.

Der Königl. Appellationsgerichts der Rheinkreyse zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung von ein und zwanzigsten July achtzehnhundert sieben und dreißig, worin gegenwärtig waren:

Präsident	H.	Hr.
Rangol	2.	Hr.
Regierungsrath	3.	Hr.
Appellationsgerichtsrath	3.	Hr.
Zangen	1.	Hr.
Zanglay	=	59/c
	11.	36½

Hr. Roth Präsident des Appellationsgerichts, Hr. Rath Molitor, Hr. Rath Hoff, Hr. Rath Probst, Hr. Rath Bruyel, und Clemens, Hr. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Nikolaus Engwirt, 38 Jahre alt, Bauer, wohnhaft

in Lübeck, Partner Waldmeier, Appellanten von einem Urtheile der hiesigen Fruchtpolizeigerichts-Kammer vom 17 May letzthin, auf Appellaten, rechtsfreund unter Beistand des Rechtskandidaten Hanitz,

gegen

die hiesige Baubehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den ersten Baumeisterassistenten Rattinger;

Nach vernommenem Inhalt der präjudicirenden Rathsurtheile;

Nach eingesehn und Prüfung der beigebrachten Rechnungsbücher, unter andern

1) der angefochtenen Urtheile, welcher den Appellanten Hinrich Lüders wegen verläumderischer Denunciation durch Urtheil und Recht abgewiesen, und ihn derhalb in eine Strafe von 3 Mark von acht Tagen, eine Geldbuße von acht Schillingen, die sein im hiesigen Gefängniß zu verbüßender Tag dauern soll, condemnirt hat;

2) der Appellationserklärung vom 24ten May letzthin;

Nach Anhörung der Appellanten Hinrich Lüders in seinen Vorträgen, dann der Vertheidigung Hanitz in seinen Vor- und Anbringen auf Cassirung, subsidiarisch auf Erkennung einer bloßen Geldstrafe;

Nach Anhörung der hiesigen Baubehörden Rattinger, welcher Namens derselben: die Bestätigung des Angefochtenen abzugefassen, dem Appellanten aufzuerlegen stand, nur bezüglich der Appellatin der Baubehörde zu verfügen pflegt;

Für Recht erkannt

Demnach der hiesige Appellationsgericht die beiden Vorinstanzen und namentlich das Appellantes hiesiges in der Sache der Appellirung, liquidirt zu 1 fl. 25/2; findet jedoch die eingegangenen Vorfragen folgendermaßen auf;

Was den Appellanten betrifft, so ist derselbe in seinen Vorträgen, daß die angeschuldigte verläumderische Denunciation hinlänglich erwiesen angesehen, und damit die Erwartung der Angeschuldigten nicht gerechtfertigt ist; daß jedoch aus den hiesigen Verhandlungen auch Umstände angeben, welche die Verfassbarkeit seiner Denunciation bedeutend mildern, wonach die eingegangene Haft zu verwerfen sind auch die Cassirung der Baubehörde als ungegründet zu verwerfen ist;

Was gegen Appellatin

Demnach der hiesige Appellationsgericht die beiden Vorinstanzen und namentlich das Appellantes hiesiges in der Sache der Appellirung, liquidirt zu 1 fl. 25/2; findet jedoch die eingegangenen Vorfragen folgendermaßen auf;

bestätigt in Anbetracht der angeschuldigten Umstände.

J. H. Moltkow

Secret. Koss Wodtke Assessor

Sitzung vom 21 July 1837.

Der hiesige Appellationsgericht der Pfahlbürger zu Fraubrunken, in seiner fruchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten July achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig

Kostenliquidation

	M.	Pf.
Bengel	1.	59.
Engelberg	2.	20.
Spangler	2.	26.
Jaeger	7.	-
Langlitz	1.	19/5
	15.	04/5

vereinigt: Rath Wolcken, für den verhinderten Präsidenten, v. Rüden, Hepp, Bengel, Hamm, Kölle, Kattinger, unter Beiziehung des Aktuars Pfarrer, und Hammer, unter Zuziehung des Gerichtsschreibers Jaeger, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Steinacker, 60 Jahre alt, Privatier, Bürger, wohnhaft zu Mittelbronn, Kantons Landstuhl, Appellanten von einem Urtheile der hiesigen königl. Friedensgerichts vom 17ten März d. J., – auch Appellaten, beigeladen unter Beistand des Rechtsanwalts Hamitz;

gegen

die königl. Baubehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den ersten Bauinspektor Kattinger;

Nach vernommenem Vortrag der königl. Appellationsgerichtsrathes Bengel;

Nach Einsicht und Analyse der vorgelegenen Aktenstücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant Steinacker der Verletzung einer Einzäunungsordnung, bezüglich seiner Einfriedigungen überführt erklärt und ihn deshalb in eine Polizeistrafe von Einzahn Thalern, sowie in die zu Klein Theilen acht und fünfzig Centimes liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärungen der beigeladenen und der königl. Baubehörde vom 17ten März laufenden Jahres;

Nach Anhörung der Appellanten Steinacker in seiner Eingabe über den Verhalt der Sache, dem der Vertheidiger derselben in seinen Vor- und Schlussvorträgen;

Nach Anhörung der königl. Baubehörde, welche die Verwerfung beider Berufungen beantragte, mit Annahme der Appellanten Steinacker in die Kosten der Appellation;

In Erwägung, dass die Einzäunungsordnung, als gebietende Vorschrift der Polizeigewalt, mit dem Eigenthümer Steinacker amtlich zu kommuniziren war;

dass hinlänglich hergestellt ist, dass die Gemeinde Mittelbronn in dem Polizeigebiet Wald, dessen Hut dem Eigenthümer anvertraut ist, Einfriedigungen hat, denen schuldhaft Baumstämme zu Grunde liegen, und der Eigenthümer der Gemeinde Mittelbronn auch die Pflicht hat zu wissen, dass die Waldgrenze seiner Gemeinde gesetzlich festgestellt werden;

dass Steinacker nicht den eigenthümlichen Besitz, sondern den Nutznießen des Waldes übernommen und verwaltet ist, mithin die Waldgrenzen in Ungelegenheiten dieser Art auch an den Nutznießer wenden musste, und pflichtlich auch, wenn der ausgleichende amtliche Beistand von dem Einzäunungsrecht an den Nutznießer ohne Verletzung der Grenzen wäre, dieser Umstand den Letzteren nicht ex-

mächtigen Kosten, den Eingemeisten in und ausser Hafte
wenn auch unbefugten Untersuchung zu belästigen;

in Erwägung, daß die angeschuldigte Beleidigung ver-
wiesen und die Strafung der Angeschuldigten danach ange-
ordnet ist;

in Erwägung auf die Strafung der Königl. Staatsbehörde,
daß der Art. 463 des peinlichen Strafgesetzbuches die Ge-
richten nicht ermächtigt, in Bagatellfällen wo nur eine Geld-
oder Haftstrafe – wie in vorliegendem Falle – durch das Gesetz
angedroht ist, diese in eine Geldstrafe umzuwandeln,
gemäß in dieser Beziehung die Strafung der Königl.
Staatsbehörde angeordnet erscheint;

daß aber, der Rechtsmittel Beklagten, die Gerichtlichen
Verhandlungen Kosten Kosten, endlich die Staats-
fälligkeit der Angeschuldigten bedeutend mildern, gesetzt
die zu verhängende Geldstrafe nur in sehr ge-
ringer Höhe festgesetzt ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die Strafung
der Angeschuldigten Reinacher und, in Berücksichtigung
der Strafung der Königl. Staatsbehörde und mittelst
Aufhebung der ausgesprochenen Geldstrafe, verurtheilt
er den besagten Angeschuldigten in eine Geldstrafe
von einem Tage und in die Kosten der Appellations-
instanz, welche liquidirt einzig fünf Gulden sechs
Kreuzer zwey Pfennige.

J. cr. Molitor

Hoffmann. Wolff. Rumpel

= Clemens

Sitzung vom 27 Juli 1837.

Der Königl. Appellationsgerichts der Rheinkreises zu
Zweibrücken, in seiner Rechtspolizeikammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom siebzehn und zwanzigsten Juli acht-
zehnhundert sieben und dreißig, wobey zugegen waren:

Postulirende:

	1. Kl.	
Rumpel	7.	28
Roeßler	6.	04
Hauptvol	19.	38
Jungen	117.	54
Zweybr.	1.	10
	152.	14

Hr. Rath Wolff, für den ausgetretenen Präsidenten, Vicepräsident,
v. Reder, Rapp, Rumpel, Wolff, Rollinger, und der Rechts-
geschworene, und Clemens, und der Rechtsgerichtsschreiber,
folgender Rathschluß erlassen:

In Sachen

Gottlieb Wolf, 46 Jahre alt, Handelsmann, Gerichtsvoll-
zieher und Eingemeister in Hebenthal, Landcommissariat
Landau, von einem Rathschluß der Königl. Rechtspolizeigerichts
dahier vom 9ten Februar d. J., angehaltend mittels Einlegung
der Rechte Kandidaten Hilbert,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
den ersten Staatsprokurator Rollinger;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellations-
berichterstatter v. Reder;

Nach Einsicht und Verlesen der vorgelegenen Akten-
stücke, unter anderen

a) der angefochtenen Rathschluß, wodurch der Appellant von
der Klag Behandlung der Jakob Bang übereinkunft verklärt
und darselb in eine Geldstrafe von einem Monat
einer Geldbuße von acht Gulden, als wie in die Gerichts-
und einzig Gulden zehn Kreuzer liquidirten
Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellatsklärung vom 8ten Februar c. J.;
3) der Verlesung nachstehender königl. Appellationsgesuche vom 18 April nämlichen Jahres;

daß der Appellationsgerichtsrath Hr. auf Anordnung der königl. Staatsbehörde und der Appellanten vorgelassenen Vorlesungs- und Entlassungsgesuche verlesen, und vorerwähnte sich auf nachstehende Punkte gegen die Folgen der falschen Aussagen. Hinsichtlich sie vor sich: ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und worauf gefragt, nachdem sie erklärt hatten, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in einem Dienstverhältnisse zu stehen, in nachstehender Reihenfolge, jeder einzeln und besonders vernommen;

A. Auf Anordnung der königl. Staatsbehörde Vorgeladene

1. Jakob Berg, 38 Jahre alt, Zimmermann in Hainbuchen,
2. Nikolaus Lagasse, 39 Jahre alt, Taglöhner in Lobenthal,
3. Amalia Hipp, 17 Jahre alt, ledige Tochter der Hollenmannes Heinr. Hipp allda, Kl. Ehemannsstr.,
4. Leo Trautgans, 23 Jahre alt, ledige Tochter der Ackersmann Jakob Trautgans in Lobenthal,
5. Sebastian Willing, 30 Jahre alt, Taglöhner allda,
6. Magdalena Linder, 25 Jahre alt, Tochter des Wittwers Jakob Linder allda,
7. Johann Hennemann, 45 Jahre alt, Holzschuhmacher allda,
8. Johann Wander, 33 Jahre alt, Maler zu Amalienhof in Frankenreich,
9. Joseph Wander, 25 Jahre alt, Taglöhner in Hasselbach, in Frankreich,
10. Joseph Linder, 58 Jahre alt, Ackermann in Lobenthal,
11. Ignaz Hipp, 51 Jahre alt, Ackermann in Lobenthal,
12. Joseph Aloys Hipp, 34 Jahre alt, Privatmann in Lobenbach.

B. Auf Ansuchen der Appellanten vorgenommene Entlastungszeugen:

13. Maria Anna Hipp, 36 Jahre alt, Ehefrau des Wagners Johann Klark zu Lobenthal,
14. Johann Hipp, 39 Jahre alt, Polizeidiener in Lobenthal,
15. Michael Hammer, 43 Jahre alt, Ackermann in Lobenbach,
16. Jakob Hepper, 17 Jahre alt, Maurer in Lobenthal.

Sodann die Vorlesung sämtlicher Zeugen Aussagen des Appellationsgerichtes stenographische Akte;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Replikgründen, –

Antrag des königl. Appellationsgerichts, wegen einstweiliger Mittagszeit, die weitere Verhandlung der Sache auf heute Nachmittag zwei Uhr.

J. A. Molitor

Limburg v/Rechtsanwalt

Hoffmann

Clemens

Fortsetzung

der Sitzung vom nämlichen Tag, der Nachmittag zwei Uhr, im Sitzungssaal des in vorerwähntem Protokolle genannten

Gerichtskanzlei, so wie der Appellanten und seiner Vertheidiger, dann gänzlichen Hinfall- und Aufgangungen;

Nach Anhörung der Königl. Landesadvocaten Hentz in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appellanten-Beschwerde gegen Entscheidung eine bloße Geldstrafe auszusprechen;

Nachdem der Königl. Landesadvocat, welcher dahin anträgt, daß das Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als unbegründet verwerfen, mit Vorbehaltung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß Appellant den von der Klägerin angenommenen Vorwurf der ihm angeschuldigten Mißhandlung an den Personen der Hinkel Berg in gegenwärtiger Instanz nicht zu entkräften vermocht, vielmehr Letzterer durch die gütlichen Verhandlungen unterm 15ten April, demnach die Berufung als unbegründet zu verwerfen ist;

In Erwägung ferners, daß nun zur Zeit kein Anstand, welcher dem Hinkel Berg auf der vollführten Mißhandlung verwachsen wäre, wahrgenommen ist; übrigens auch nach den Aussagen der Zeugen die Thatsache in einem milderen Lichte sich darstellt, daher, mittelst Anwendung der Art: 463 der peinlichen Strafgesetzbuches, die ausgesprochene Geldstrafe herabzusetzen ist;

Als Kosten Erkannt

Demnach gegen das Königl. Appellationsgerichts Erkenntniß und vorerwähnte Berufung

Geschrieben an den Landesadvocaten abgegeben d. 2ten Juli No: 2028 ausgestellt Zweibrücken den 5 Aug: 1837 für 33 Tage: Taxat: Rösser

tanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu einhundert fünf Gulden acht und fünfzig Kreuzer;

verhängt jedoch die ausgesprochene Gefängniß-Strafe auf die Dauer von acht Tagen.

J. A. Molitor
Landesdirektor d. Rheinkr. Königl.

Sitzung vom 28 July 1837.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten July achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Röder, Lotz, Mengel, Hamm, Völker, Hentz, zweiter Beisitzer, und Hammer, ersten Substitutsgerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelm Ritter, 34 Jahre alt, Kolonistengehülfe, wohnhaft zu Vinzgaben, Appellanten,

gegen

die Königl. Landesadvocatur, Appellatin;

Nach stattgehabten Verhandlungen dieser Sache in der

vor- und nachmittägigen Sitzung vom 20. d. M., wovauf
der Verkündung der Urtheile vertagt wurde, und
Sachen:

In Erwägung, daß Notär Hammel durch, seinem Ver-
theidiger Wilhelm Ritter beauftragt zu haben, die Rechnung
über die Testaments-Publikation vor einem Notär
aufnehmen zu lassen, ohne ihm Befehl zu hinterlassen, auf
welche Weise die Rechnung gestellt und worüber, und
wie hinsichtlich der Einnahmsrechnung verfahren werden
sollte; daß Hammel nicht angenommen werden kann,
Ritter habe auch eine falsche Eigenschaft beigelegt als er
am 2ten July 1836 bey Notär Engr erschien, und wo
Letzterer im Auftrage seiner Mandanten nur in Frage
gestellt hatte, wegen Rechnung stellte;

In Erwägung, daß aus den Verhandlungen hervor-
geht, daß von Seite der Königl. Landkommissariat
Vorgesetzten ersucht wurde, daß Engr vor Ritter vor
Notär Engr gestellte Rechnung von Notär Hammel
genehmigt werde; daß Ritter, als er den Notär
Hammel dazu in Kenntniß setzte, von diesem beauftragt
wurde, die Ratifikationsurkunde aufzunehmen, welche
sofort von Notär Hammel, ohne daß Er sich um die
Akten und Belege der gestellten Rechnung näher er-
kundigte, unterzeichnet wurde; daß daher auch nicht
angenommen werden kann, Ritter habe bei dieser
Unterschrift im Sinne der Art. 405 der Prozeßgesetzbücher
angewendet;

In Erwägung, daß nicht jeder vorsätzliche Dolus einen
Prozeßbetrug enthält; daß die von dem Appellanten
gemacht vor Notär Engr gestellte Rechnung nach der
Revision und Anerkennung der Königl. Landkommissariat
Vorgesetzten und der Königl. Prozeßanwaltschaft enthielt, daß Er
aber, davon diese Stelle hatte, von dem Notär Hammel Gebühren
zu Recht gestellt und belastet, dieselbe sogleich abänderte und
nach den Instruktionen der Notäre Hammel herstellte, weshalb
auch nicht wohl mit Sicherheit angenommen werden kann,
daß Er mit betrügerischem Vorsatze, d. h. wissentlich und
vorsätzlich gehandelt habe, so wie, daß das Vorliegen der
Thatsache, wenn eine solche vorläge, nur durch zufällige und
vom Willen der Thäter unabhängige Umstände aufgehalten
worden wäre;

In Erwägung, daß das Endurtheil der ganz Rechtsbe-
hörde, welche die Art: 405 der Prozeßgesetzbücher zum Begriffe der
Thatsache erfordert, nicht vorliegen, und daß, wenn in der
Handlung der Appellanten ein Mißbrauch der Autorität
nach Art: 408 dem gesunden werden wollte, der Anklage-
akt abgehen dürfe, daß von demselben in vorliegender Sache
freiwillig abgestanden wurde, gemäß Art. 3 der Prozeß-
gesetzbücher als kein Vorgehen angesehen werden könnte;

Aus diesen Gründen

Hat der Königl. Appellationsgerichtshof der angenommenen
Thatsache sich und gewiesen den Appellanten von der gegen
ihn erhobenen Anklageschrift, so wie von der verkündeten
Verfügung de und Thatsache und den Kosten der
Verhandlungen und Festgesetzt am Tag, Monat und

Abschrift zum Protokoll abgegeben mit Kosten-Antrag
No: 1089 Kostenbetrag-Summe
München den 18 Nov: 1837
Fol: 56 Ex.
Stempel: Rösl.
Bogen: 28
Kopf: 28
36.

Fasse, zum Ausgang genommen

J. A. Mollitor
Landrichter Kgl. Bez. Gericht

= Clemm

Sitzung vom 28 Juli 1837.

Der Königl. Appellationsgerichts der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Juli achtzehnhundert sieben und dreißig, an obig gegenwärtig vorgerufenen Rath Mollitor, für den vorsitzenden Landrichter, Vorsitzer, Rath von Rader, Popp, Bengel, Roth, Hentz, sämtliche Raadsgerichtsräthe, und Clemm, als der Anklagekammer, ebenfalls folgender Rathsheil erlassen.

In Sachen

1. Georg Rosenthal, 39 Jahre alt,
2. Salomon Siegel, 25 Jahre alt, Kindsknecht der vorigen,
3. Wagner Siegel, 23 Jahre alt, ebenfalls Kindsknecht von Nr: 1,
4. Jakob Rosenthal, 18 Jahre alt, Sohn der genannten Georg Rosenthal, –

sämtlich Israeliten, wohnhaft zu Bebra, Appellanten von einem Rathsheil der Königl: Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 24 May d. J., auch Appellaten, einerseits unter Beistand der Verbeistandeten Advokaten,

gegen

die Königl. Raadsanwaltschaft, Appellatin und Appellantin,

erwarten durch den zweiten Raadsgerichtsrathsentz;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts-rathe Popp;

Nach Einsicht und Anhörung der vorgelesenen Akten-Stücke, worin zu finden

1° der angefochtene Rathsheil, wodurch der Salomon Siegel der Realinjurie zum Nachtheile der Anna Emmanuel aus Eggolsheim, im Betrag von fünf und zwanzig Thalern, durch Anwendung falscher Verfolgungshandlungen und betrügerischer Kunstgriffe, der Georg Rosenthal, Wagner Siegel und Jakob Rosenthal der Theilnahme an diesem Vergehen durch wissentliche Unterstützung und Nachhilfe bey Verübung desselben und beziehungsweise durch Anleitung hiezu durch Mißbrauch der Amtsgewalt überführt erklärt, sofort den Georg Rosenthal zu einer Gefängniß-Strafe von zwey Jahren, einer Geldbuße von einhundert Thaler und sechzig Tagen, den Wagner Siegel zu einer Gefängniß-Strafe von einem Monate, den Salomon Siegel zu einer Gefängniß-Strafe von zwölf Monaten, einer Geldbuße von zweihundert Thaler und dreißig Tagen zwanzig Thaler, den Wagner Siegel zu einer Gefängniß-Strafe von einem Monate, den Jakob Rosenthal zu einer solcher von einfacher Dauer, und alle vier zu den auf die Summe von zweihundert neun Gulden zwey und einzig Kreuzer liquidirten Kosten, und zwar zu einem und den Gefängnißstrafen unter solidarischer Haftung verurtheilt, endlich den Georg Rosenthal und Salomon Siegel auf die Dauer von fünf Jahren, nach ausgestandener Haft, des-

im Abt. 42 der Brandversicherung versicherten Rechte für verlustig erklärt hat;

2) der Appellationsklagungen der Beamtschaften und der hiesigen Amtsbehörde vom 25 May letzthin,

hat der Angeklagte sich auf Anstehen der hiesigen Amtsbehörde und der Angeschuldigten vorgelassenen Vertheidiger, und selbst Anwalt, Zeugen vorbringen und vernehmen zu allen Punkten gegen die Folgen der falschen Zeugnisse. Insonderheit liessen sie den Vertheidiger und eben Anwalt zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und nachdem sie abgelegt, nachdem sie erklärt hatten, mit den Angeschuldigten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in einem Dienstverhältnisse zu stehen, jedes einzeln und besonders, in folgender Ordnung vernommen:

A. Auf Anstehen der Amtsbehörde vorgeladene Zeugen:

1. David Lennert, 23 Jahre alt, Taglöhner in Lambach,
2. Adam Lauer, 32 Jahre alt, Maurer in Eggelberg,
3. Catharina Lennert, 21 Jahre alt, Gehören der Taglöhner Friedrich Klumb, auf der Falkenberger Hegmühle bey Clausthein wohnhaft,
4. Johann Abele, 48 Jahre alt, Ackermann in Eggelberg,
5. Jakob Roth, 49 Jahre alt, Schulmann allda,
6. Adam Metz, 49 Jahre alt, Ackermann auf dem Hermannshof, im Canton Clausweiler,
7. Wilhelm Trautmann, 46 Jahre alt, Hausknecht in Dahn,
8. Johann Friedrich Lauer, 66 Jahre alt, Privatmann, auf der neuen Mühle bey Dahn wohnhaft,
9. Johann Wolfgang, 36 Jahre alt, Schneider in Dahn,
10. Johann Knall, 61 Jahre alt, Ackermann in Hinterweg.

Über die Anfragen dieser Zeugen hielt der Gerichtsschreiber stenographische Note. Und da nach Vernehmung der Zeugen Knall und nach Anhörung der Vertheidiger in ihren Erklärungen bereits die Mittagszeit herangerückt war, so wurde die Sitzung aufgehoben und die Verhandlung auf heute Nachmittag drey Uhr bestimmt

J. A. Molitor
Landamtsrath Assist. Assessor

= Clemens

Verhandlung

der Sitzung vom nämlichen Tag, der Nachmittage drey Uhr, in Gegenwart der in vorhergehender Verhandlung genannten Gerichts-Beamten, der Angeschuldigten und ihrer Vertheidiger, so wie der bereits abgehörten Zeugen.

Nach nochmaliger Sitzung wurden die unterzeichneten auf Betreiben der Angeschuldigten vorgelassenen Entlastungs-Zeugen, nachdem sie den sie geleistet: ohne Hass und ohne Zweifel zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, auch – mit Ausnahme der Marx Katz – erklärt hatten, mit den Angeschuldigten in keinem Verwandtschafts- Verschwägerschafts- oder Dienstverhältniss

zu stellen, in folgender Fassung, jedoch einzeln und bestimmt, vernommen:

11. Max Katz, 32 Jahre alt, Fleischhändler in Köln,
zu weitläufigem Grade mit der Mutter der Frau Peters verwandt, ohne jedoch angeben zu können, in wel. chem Grade;

12. Leopold Hamacher, 38 Jahre alt, Wagner in Hürth, verheirathet,

13. Joseph Schaffrath, 50 Jahre alt, Gemeinderath allda,

14. Heinrich Leiber, 40 Jahre alt, Ackermann allda,

15. Heinrich Hansen, 40 Jahre alt, Handelsmann in Albaxrailar.

Nachdem die Abwesenden dieser Sache gehörig vorgeladen worden, auf den Antrag des Königl. Staatsanwalts, bestimmt protokollirt.

Nach Ablesung der Verhandlungen in ihrem Verhaftungsgegenstande;

ferner der Königl. Staatsbehörde, welche vorläufig dahin anträgt: einen Haftbefehl gegen Heinrich Hansen zu erlassen, sofort auf den Grund vorliegenden Thatbestandes sowie der stattgehabten Abwesenheit gegen ihn zu verfahren und einen der beisitzenden Räthe mit Führung der Voruntersuchung gegen ihn zu beauftragen.

Obwohl Vertheidiger trotz Ladung von der Königl. Appellationsgerichts-Kanzlei heute die Entscheidung in der Hauptsache bis zur gänzlichen Erledigung der gegen Heinrich Hansen ein-

geleitet worden Untersuchung sistiren;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokurator Schultz in seinem weiteren Antrage: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte – ohne Rücksicht auf der Vertheidiger Ausbleiben – die Vernehmung der Zeugen, welche Abwesenheit zu vertagen und dieselben polizeilich in die Kosten der Appell. Instanz zu verurtheilen, – dem Gesuche abzulehnen, ob, mit Rücksicht auf die Appellation der Staatsbehörde, eine Aufhebung der Haft- Ordre einer oder der anderen der Angeschuldigten eintreten habe oder nicht;

Nach Anhörung der Vertheidiger Advokaten, welche, nach Wiederholung seiner obenerwähnten Vorträge, dahin antrug: die Angeschuldigten von dem gegen sie erlassenen Haftbefehle freizusprechen, jedenfalls aber der Minimum der gesetzlichen Strafe gegen sie zu verhängen, –

Vertrags der Königl. Appellationsgerichts-Präsident, stattgehabter Abwesenheit in der Hauptsache auf den 4ten August d. J., Morgens neun Uhr, nochmals vertagen und einen Haftbefehl gegen Heinrich Hansen erlassen werden wird.

J. A. Molitor

Landsberg Assist. Assessor

=

Sitzung der Rathskammer der K. Appellationsgerichts
vom 29 Juli 1837.

Das Königl. Appellationsgericht der Rheinkreises zu Zweibrücken hat in seiner fünften polizeilichen Rathskammer folgenden Rathschluß erlassen:

Eingetragen sind von der Königl. Staatsbehörde in der heutigen Sitzung der Fünften Polizeikammer des Königl. Appellationsgerichts bey Verhandlung der Untersuchungssache gegen die der Fälschung beschuldigten Ehefrau Margaretha und Margarethen geb. Sattler Eheleute, Johann Jakob, die in dieser Sache als Untersuchungsgefangenen Heinrich Hauchen, Handelsmann aus Ottweiler, wegen Verdacht falschen Zeugnisses in Haft nahmen und eine Untersuchung einfalls gegen ihn anstanden zu lassen;

Nach Anhörung der von dem Präsidenten der Polizeikammer in der heutigen Sitzung und in vorhergehender Sache gegen gemeldten Hauchen erlassenen Vorschriften;

Nach Anhörung der Art. 235 der Strafgesetzbuches über die Untersuchungen in Verbrechen, und nach vorgängiger Berathung;

in Erwägung daß die in der Untersuchung gegen die der Falschen Zeugnisses verdächtigen Heinrich Hauchen abzuhörenden Zeugen in verschiedenen Bezirken wohnen, auch zum Beweis der Unschuld in dieser vorzunehmenden

Untersuchung nothwendig erscheint, einen der Mitglieder der Zuchtpolizeykammer des Königl. Appellationsgerichts mit Führung derselben zu beauftragen;

Aber diesen Gründen

Präsident des Königl. Appellationsgerichts, der I gegenwärtige Heinrich Hauchen wegen Verdacht falschen Zeugnisses vor in der vorigen Sitzung vor der Zuchtpolizeykammer verhandelten Sache eine Untersuchung vorgenommen wurde, und beauftragt mit dieser Untersuchung den Königl. Appellationsgerichtsrath Vorherbach; verordnet ferner, daß I gegenwärtiger Rathsspruch dem beyseyn Rath-Commissarius und dem Königl. General-Prokuratur mitgetheilt werden soll.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken in dem Berathungs-Zimmer der Zuchtpolizeykammer des Königl. Appellationsgerichts am neun und zwanzigsten Juli achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Lindenberg, von Lüder, Popp, Mengel, Pölsa, und Clemens, als der Untersuchungsschreiber.

J. Dr. Molitor
Lindenberg Mengel
Clemens

Expeditionsgebühren:

Bogen	1.	4.
Bogen	3.	44.
Bogen	3.	44.
Bogen	5.	33.
Bogen	24.	43.
Bogen	11.	42.
Bogen	1.	47.
	51.	13.

Sitzung vom 3 August 1837.

Der Königl. Appellationsgerichts der Rheinprovinz zu Franzbrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten August achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolters, für den verhinderten Präsidenten, Leistenberg, v. Bürn, Lapp, Bungal, Räth, Hentz, zweiter Assessorkommissar, und Klemmer, als Protokollführer, folgender Rathschluß erlassen:

In Sachen

Anna Maria Bauer, 20 Jahre alt, Dienstmagd, wohnhaft zu Rheinstadt, Appellantin von einem Rathschluß der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Saarbrücken vom 14. M., im Haftzustande erschienen, auch Appellatin,

gegen

die Königl. Assessorbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den zweiten Assessorkommissar Hentz;

Nach vernommenen Anträgen der Königl. Appellationsgerichtsräthe Lapp;

Nach Einsicht und Analysen der vorgeschriebenen Aktenstücke, unter anderen

In der angefochtenen Rathsbriefe, wodurch die Appellantin Bauer der Entweichung von zwey Jahren zum Nachtheil der Regierung Mayz in Rheinstadt überwiesen erklärt, ein Jahr – weil im Rückfalle befindlich – zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren, so wie in die zu zwey und zwanzig Gulden gerichtlich bestimmten Kosten verurtheilt, auch, nach vorgenommener Haft,

auf die Dauer von fünf Jahren unter die Aufsicht der hohen Polizey gestellt, – dagegen dieselbe von der ihr zweiten angeschuldigten Entweichung zum Nachtheil der Witwe Mayer zur Rheinstadt freigesprochen hat;

In der Appellationsklagen der Staatsanwaltschaft und der Königl. Assessorbehörde vom 13 und 18ten July c. J.

Nach Anhörung der Appellantin Bauer, endlich, nach beendigter Beschuldigung, mündiger Vernehmung hat;

Nach Anhörung der Königl. Assessorkommissar Hentz in seinem Vor- und Antrag, letztere dahin gehend:

der Königl. Appellationsgericht wolle die Strafung der Angeschuldigten als ungegründet verworfen und – verkennend über die von der Assessorbehörde eingelegte Appellation – die von der Bauer auch der ihr zur Last gelegten Rathschlage zum Nachtheil der Witwe Mayer übersteigt erklären, er jedoch bey der in erster Instanz ausgesprochenen fünfjährigen Gefängnißstrafe belassen;

In Erwägung, die Strafung der Angeschuldigten betreffend, daß Appellantin der Entweichung der beyden Mayer in Rheinstadt von ihr erwähnten Rathschlage in gegenwärtiger Instanz nicht zu bestreiten, oder auch nur zu bezweifeln vermochte, somit ihre Strafung als ungegründet zu verwerfen ist;

In Erwägung, die Appellation der Königl. Assessorbehörde angehend, daß die von der Assessorbehörde angenommene Entweichung der von der Witwe Mayer in Rheinstadt nur etwas zwey Jahren angeblich war;

übler Nebenfolge von Verdingungsstücken einen hinreichenden Klagezwang nicht gerechtfertigt, um die Beschuldigte auch dieser Anklagepunkte für überwiesen erklären zu können, folglich die hierauf bezügliche Verurtheilung der königl. Baarbehörde nicht gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt der königl. Appellationsgerichts die beiden Verurtheilungen und erkennt selbst für Appellantin Recht in der Person der Appellationsinstanz, welche bestimmt sind für königl. Fiskus an Zahlung.

J. H. Molitor

Landesberg, Assessor. Bergal

Klamm

Sitzung vom 4 August 1837.

Der königl. Appellationsgerichts der Rheinkreises zu Zweibrücken, in peinlicher Rechtspflegesitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten August achtzehnhundert siebenunddreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Landesberg, von Closen, Lezy, Bergal, Roth, Hentz, zweiter Baarbehördeassessor, und Klamm, assessor Substitutsgerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

Inculpationsdelation:

	fl. kr.
Bergal	15. 28.
Regierung	20. 32.
Rheinblick	35. 55.
Bergau	188. 51
Reisekosten	21 "
Polizeilohn	" 34
Taxgebühr	3. 56½
	286. 16½

1. Franz Xaver Paul 50 Jahre alt,
2. Valentin Bergal, 24 Jahre alt,
3. Magnus Bergal, 23 Jahre alt,
4. Jakob Xaver Paul, 18 Jahre alt,

sämtlich Handelsleute, wohnhaft zu Bahn, Appellanten und Appellaten,

gegen

die königl. Baarbehörde, Appellatin und Appellantin;

Nach stattgehabten Verhandlungen dieser Sache in der vor- und nachmittägigen Sitzung vom 28 v. M.: gemäß der Vorschrift der Strafgesetze eröffnet wurde, und

Heute:

In Erwägung, bezüglich auf die Appellation der vier Beschuldigten, der 5 Zeugen selbst Zugaben — vor übrigens auch zur übrigen einmonatigen Haupt- Kurzstrafe sowie gegen Appellant Valentin Bergal in Betreff der Widerappellant Valentin Bergal in Betreff der Mitklagen der Baarbehörde damal Rheinblick von Bahn im Winter von 1833 auf 1834 von dem nunmehr verstorbenen Franz Xaver Paul auf Eggelborg ein Paar Ochsen kaufte, und damals zwey und zwanzig Gulden schuldig blieb, welche Summe derselbe in einzahlen, wegen auf den Hammerburger Hof zu gehörten verspruch; daß einige Tage nach Abkauf dieser Ochsen, da kein Geld auf den gemeinten Hof angekommen worden war, Franz Xaver Paul nach Bahn sich begab, um den verstorbenen Kaufpreis in Empfang zu nehmen, und daß Franz Xaver

ex.

der Letztere im Beisein beider Zeugen übereinstimmte;

in Erwägung, daß K. während der Verhandlungen, daß der damaligen Anwesenheit Emmerts in Basel von diesem mit Letzterem bezüglich auf den erwähnten Ehrenhandel abgemacht und ihm das Geld baarzahlt worden, durch übereinstimmende Zeugen-Aussagen festgestellt ist, daß K. aber Emmert damals von dahe nach Basel kam, er seinen Freunden und Examinanden erzählte, die Juden haben ihm gesagt, der eine Rabbi sage er kenne ihn, und deßhalben hätten ihm einen Theil von seinem, wofür die Rabbi anerkannt worden seyen, versprochen, wenn er sie vertheidige, und er habe damit sein Geld verdient;

in Erwägung, daß sich in vollkommener Weise Letzteres von Emmert seinen Freunden und Examinanden gemachten Erzählung der wahren Thatsachen und Verhältnissen ergiebt; - daß nämlich der verklagte Emmert allgemein als ein sehr verständiger und vollkommen redlicher Mann galt, so wie auch gegen die Glaubwürdigkeit aller jener Zeugen, welche über die fragliche Erzählung deponirten, nichts einzuwenden zu werden vermochte;

daß K. wenige Tage nach der Abreise der Beiden Emmert von Bern der eben jetzt verklagte damals Schuster nach Eggalbach kam und erklärte,

der Rabbi sage wirklich krepirt, und von Emmert verlangte Barmherzigkeit verlangte, worüber Beide von hinten bis der ersten Verhandlung Letzter Nacht nie von einander abgewichen, aber bezüglich auf seinen damaligen, ein günstiger Abläugnung einer nach dem Ehrenhandel stattgehabten Anwesenheit in Emmert'schen Hause enthaltende Deposition von Wenigen gar Vielen und der folgenden Zeugen der schuldig erklärten Zeugen zwar sehr widersprechend in Abrede gestellt worden, aber durch die übereinstimmenden Aussagen glaubwürdigen Zeugen als vollkommen verwiesen zu betrachten sind, und der nothwendige Rückschluß gegeben hat, daß hinter von den Vertheidigten abhängige, bey hinten Schuster Käufe anfänglich jeden Zeugen gewesen Mängeln die angeführten Aussagen im Emmert'schen Hause nicht gemacht haben würde, wenn der ganze Handel, so wie die Vertheidigten behaupten, mit Emmert beendigt und ihm seine Verschreibung schon vorher bezahlt worden wäre; - daß hiemach der späteren Aussagen Schuster zu Eggalbach und seine verschiedenen Aussagen lediglich als eine Combination der Vertheidigten zur Vertheidigung der Beschuldigten falsche Aussagen zu betrachten sind, welche nur in Verbindung mit diesen als erklärbar erscheinen, dennoch bezüglich auf die Existenz dieser Letzteren bey ihrer Zusammenstellung mit den Verhältnissen vorfindenen Zeugen-

Aussagen mit bedeutendem Vorwurfe auf die eidesstattliche Abgabung gewiesen werden müssen;

In Erwägung, daß Zeugen, die bisher Angaben noch die Aussage der direkten Zeugen vernehmen kommt, welche angibt, daß Verwandte der Angeklagten sind zu sagen, der Angeklagte Salomon Siegel in Athen im Falle einer Diffamation Prozeß und verband und starb mit seinem Bruder Wagner Siegel in den Fall einer andern ihrer Brüder - der Isaak Siegel - folgte;

daß Hinsicht, in Abwesenheit und unter Zustimmung und Zahlung aller Angeklagten, in der Absicht der Prozeß Separation dem Isaak Siegel verklärt war, dem klage, die Akten klagen nach Leipzig verkauft werden, er klage aber ein Urteil von deutlich gekommen, welchen die Vorsicht entfällt, daß seiner der Akten verkaufte, zu der Bestätigung sich Salomon Siegel erboten habe, mit Einwand nach Leipzig zu gehen, war Kläger, der Abstimmung wagen, abgelehnt, und wonach Jakob Siegel einen Teil der angeführten Instanz vorgelegen habe;

In Erwägung, daß durch diese Zeugenaussage in Verbindung mit den andern oben angeführten Depositionen der Beweis der Zeugenschaft Thatsache vollkommen geführt erscheint, und daß Kläger Beweis durch die von den Angeklagten gemachten Einwendungen nur gezwungen entkräftet oder auch nur geschwächt zu werden vermochte, als von Diesen Einwendungen Zeugen theils nur ganz vage, die behaupteten Thatsachen gar nicht einmal präcisirende, theils aber ganz isolirt dastehende, durch nichts unterstützte, mage und vereinzelte Angaben gemacht wurden;

In Erwägung, daß die Angeklagten statthafte Zeugen müssen, die Akten nach der Klagenschaft Einwendung zu sagen gewusst und ohne Anklage an den Zeugen Beweis Thatsache verhaft zu haben; daß demnach die Zeugenschaften, verdächtigen Thatsachen offenbar den Charakter bestätigender Einwendungen an sich tragen, welche aber als unerheblich auf keinen andern Beweis gewendet werden, als um den Beschädiger an die verdächtige Kenntnung einer der verklagten Akten glauben zu machen, und ihn um den Beschädigter von Zweck und Zweifel zu stellen, - wodurch also die ständigen durch Art. 405 der Prozessordnung aufgezählten Requisite der Zeugenschaft vorgenommen Beweises vorhanden sind;

In Erwägung, daß der Angeklagte Salomon Siegel selbst Zeugenschaft als Beweis der Akten angeführt, und er war, welchen die Zeugen und Zeugin Thatsachen selbständig bleibt und auf den Hauptbeweis gestützt zu sehen vorgeschrieben; daß wie ihn auch später bei dem Verlangen der Akten aus dem Nachlasse seines Bruders und bei dem Bestätigen einer verdächtigen Kenntnung einer der vor

ihm gehörigen Lichter bey dem vorliegenden Vorgange thätig
verblieben;

daß der Beschuldigte Georg Reinmiller, als Familien-
haupt, dem vorliegt und in allen diesbezüglichen Instanzen
der Handel abgeführt worden, daß den übrigen Angestellten
Belohnungen oder sonstige Vergünstigungen von Seiten
dieses oder Mitbürgers dieser Vorgänge zugestanden worden
wären, und daß hinsichtlich auf Wagner
Siegel der Fall ist, indem der durch die Abgabe
Zeugnisse, in Verbindung mit dem Umstand, daß
die als sehr lebhaft geschilderten fraglichen Lichter
nicht wohl durch einen einzigen Zeugen von einemBall
in einen andern geführt worden konnten, gegen ihn
wie gegen seinen Bruder Valentin vorliegenden Anschuldi-
gen Lichter auf dem Ball seiner Niederkunft, und der
später im Familienkreise auch von Beyden Beschuldigten
stattgehabte Verlobung der Schwester, nach der
eigenthümlichen Natur der Zeugnisse der Parteyen
gleichfalls die Merkmale der Mitwissenschaft begründet,
daß demnach die von den Zeugen dieser genannten Be-
schuldigten eingelegte Berufung als ungegründet
verworfen werden muß;

In Erwägung, daß der Beschuldigte und Appel-
lant Jakob Reinmiller zur Zeit der That noch
nicht neunzehn Jahre alt war, und darin seine Jugend-
lichen Verbrechensfähigkeit nicht mehr mit voller

Analogie dieselbe beurtheilt werden kann, demnach eben
in seiner Strafe zu seinem Vortheile zu unterscheiden ist;

daß auch aufgenommen ist, daß Beyden Beschuldigten
unter dem Einfluß des eingetretenen Gewitters handeln mußten;

daß Beyden die Zeugnisse Abgaben der übrigen, als
unbedeutend geschilderten – Zeugen Quantum bezüglich
auf den dem Jakob Reinmiller zur Last gelegten Vorfall
der Zeugen einige Widersprüche darbieten, und durch keine
andern, speziellen Umstände, sein solcher bezüglich auf
die übrigen Beschuldigten der Fall ist, indem sich jene;
daß demnach Beyder Appellant nicht vollständig über-
führt und seine Berufung gerechtfertigt erscheint;

In Erwägung bezüglich auf die Appellation der Knight
Baetz eingelegt; daß der neue Richter dem Beschul-
digten Georg Reinmiller auf den im angeführten
Erkenntnisse entwickelten Motiven mit Recht die zur
angedrohten Strafe gerechnete, und daß keine
entlastenden Umstände vorgefunden sind, dieser Strafe noch
zu entheben;

daß Beyden bezüglich auf Valentin Siegel der
eben dargestellte Grad der Thätigkeit dieser Be-
schuldigten bey dem ganzen Vorfalle eine Entfernung ge-
wohl von dem neuen Richter ausgesprochenen Strafe-
nicht rechtfertigt als Strafmilderung erscheint;

In Erwägung, daß der neue Richter bezüglich

auf Mayer Vogel aus dem Grunde, weil angenommen
werde, daß dieser Angeschuldigte der Tötung, um deshalb
[illegible] gerufen werden wollte, nicht kannte, zugegeben.
daß Art. 463 der Strafgesetzbücher keine Anwendung
finden kann, indem der notwendigste Thatsache der ersten
Rubrik der Tötung, daß der Tod mit Vorsatz
Absicht gewollt sei, durchaus beschränkend ist, und sich bei einer
Verletzung eine unzählige Menge Möglichkeiten
gibt, – so wie, daß ohne Zweifel der Thatumstand
gegen [illegible] vorher im Familienkreise beste worden
wurde, aufgegangen selbst werden muß; daß [illegible]
keine bestandenen Gründe vorhanden sind, und bezüglich
auf diesen Angeschuldigten über der gesetzliche Beweis-
Minimum hinaus zugegeben;

Aus diesen Gründen

indem der Königl. Appellationsgerichte die Bestätigung
der Appellanten Jakob Rosenthal gegen das Urtheil
der Königl. Kreisgerichtshofes zu Zweibrücken vom
24 May 1837 als begründet annimmt, sprechen selbst
diesen Angeschuldigten von dem ihm zur Last gelegten
Verbrechen, so wie von Kosten in der Instanz;

Desgleichen gegen die Bestätigung der übrigen
Angeschuldigten und Mitappellanten, und bezüglich
auf die Appellation der Königl. Staatsanwalt
zu Recht erkennend und deshalb Ursachen be-
rücksichtigend, verurtheilt selbst die übrigen Angeschuldigten

Salomon Vogel, Moses Rosenthal und Mayer Vogel der
ihnen zur Last gelegten Verbrechen der Mordthat zum
Nachtheile der Leonard Lennert von Eppelborn gänzlich
als Mitwirkung für schuldig; bestätigt die vom ersten
Richter gegen Moses Rosenthal ausgesprochene Un-
tersuchungs- und Haftstrafe und, mittelst Reformation
der angefochtenen Urtheile bezüglich auf die übrigen
übrigen Angeschuldigten verurtheilt er den Salomon
Vogel zu einer Haftstrafe von achtzehn Monaten
und zu einer Geldbuße von hundertundfünfzig Franken,
verurtheilt ferner den Mayer Vogel zu einer Haft-
strafe von einem Jahre und zu einer Geldbuße
von drei und siebenzig Franken zwanzig Centimes; und alle
drei solidarisch in die Kosten der Appellationsinstanz,
liquidirt zu sechs und siebenzig Franken vier und dreißig Ct. 2 K.
bestätigt im Uebrigen der angefochtene Urtheil; –

Also hinter in Anwendung der Art: 405. 55. der
Strafgesetzbücher, so wie der Art: 194 und 211 der Gesetz-
bücher über der Verfassung im Großherzogthum, welche von den
Geschworenen in öffentlicher Sitzung vorgelegen wurden
und also lautet: [illegible]

Art. 405 der Strafgesetzbücher:

„Wer mittelst Vorzeigen falscher Namen oder falscher
„Eigenschaften, oder mittelst Anwendung betrüglicher
„Kunstgriffe um Jemanden zum Glauben an das Dasein
„falscher Unternehmungen, einer eingebildeten Macht

„ oder einer eingebildeten Gefahr zu bewegen, oder um die
„ Hoffnung oder die Verlangnis einer gefallenlassen Ge-
„ folge oder einer solchen geglaubten Zufälle oder irgend
„ einer andern solchen Ereignisse wegen zu machen, sich
„ Schulden, Mobilien, oder Schuldverschreibungen, Ver-
„ änderungen, Wechselbriefe, anderen Schuldbekenntnisse,
„ Quittungen oder Verpfändungen auszustellen oder
„ abschließen läßt, und durch einer solcher Mittel
„ jemanden um sein ganzes Vermögen oder einen Theil
„ desselben gestellt oder zu gestellen versucht, soll mit
„ wenigstens ein- und höchstens fünfjährigen Gefängniß
„ und mit einer Geldbuße von wenigstens fünfzig und
„ höchstens hundertausend Thalern bestraft werden. p p

Art: 55 Fortsetzung:

„ Alle wegen der nämlichen Verbrechen oder wegen
„ der nämlichen Vergehen verurtheilte Individuen sind
„ für die Geldbußen, Kostenentschädigung, den Ersatz
„ der Gerichte und aufgelaufenen Gewinnes und für den
„ Kosten solidarisch verbunden."

Art: 194 der Strafprozeßordnung der Vorsitzende im Assisen

„ jeder Endurtheil, der entweder gegen den Angeklag-
„ ten und die Personen, welche für die bürgerlichen
„ Folgen der Vergehen verantwortlich waren, oder
„ wider den Civilkläger wegen der Entschädigungs-
„ klage den mit der öffentlichen Klage beauftragten
„ Beamte hat verlangen lassen.

„ Die Liquidation der Kosten geschieht in derselben Weise

Abschrift an die Assisen-Gefällen abgegeben. N. angef. Heirt unter Nro: 10451 zu Franzbürgen den 5 Sept. 1837 für 2 Bl. 43 Gr.

Stempel: Kosten: Taxe:

Art: 211 Fortsetzung:

„ die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche
„ die Gültigkeit der Protokollirung, die Zulässigkeit
„ der Beweismittel, die Form, die Rechtsgültigkeit und
„ Protokollirung der Endurtheile in der ersten Instanz, die
„ Verweisung in die Assisen, so wie die in diesen Pro-
„ tokollen vorkommenden Personen betreffen, sind auf die in der
„ Appellationsinstanz vorgenommenen Verfahren ebenfalls
„ anwendbar."

Vorgelesen und genehmigt am Tag, Monat und Jahre, wie eingangs genannt.

J. B. Molitor

Kopp Bruckenberg Recht. Bangel

= Klemmer

Sitzung vom 10 August 1837

Der königl. Appellationsgerichtshof der Rheinkreises, in Zivilsachen, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten August achtzehnhundertsieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, Vorsitzender, Bruckenberg, v. Recht, Kopp, Bangel, Wolff, Heintz, zweiter Vorsitzender, und Klemmer, als Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Valentin Klein, 23 Jahre alt, von Mayschoß, Kreis

Kostenliquidation:

	F.	C.
Bangel	1.	24.
Reichling	1.	29.
Schreiber	„	58.
Taxe Klag	1.	09.
	5.	

lautet von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Saarbrücken vom 25 November 1836, wodurch verordnet, daß der ihm von Amtswegen beigeordnete Rechtsanwalt Lehmann;

gegen

die Königl. Saarbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Saarprokurator Hintz;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsräthe Metz;

Nach Einsicht und Anlegung der vorgelegten Aktenstücke, mithin nachdem

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellantin der Widerspänstigkeit als Zeugenarbeiter übereinstimmend erklärt und ihr in contumaciam in eine Geldbuße von fünfundzwanzig Franken, und für den Fall der Zahlungsunfähigkeit in einer Gefängnißstrafe von einem Monate und in die zu einen Franken einfache Zeugen liquidirten Kosten verurtheilt, ihr auch der den Zeugschreibereien in der §§ 47–50 der Zeugenvernehmungs-Instruktion zugewiesenen Vorschriften unachtsam erklärt, endlich angeordnet hat, daß durch Ablauf der vorgeschriebenen Termine auf Kosten der Widerspänstigen ein Exekutionsmann gesandt werden soll, und falls dadurch Beitreibung Seitens nicht hinreichte, ihr in eine weitere Gefängnißstrafe von drey Monaten kondemnirt;

2) der Appellanterklärung vom 2 Dezember 1836;

3) der Vorladungsurtheile der Königl. Appellationsgerichts vom 6 Januar 1837;

Nach Anhörung der Anwalts Lehmann in seinen

Vor- und Antrag auf Beitreibung der Appellantin Klage;

Nach Anhörung der Königl. Saarbehörde, welche vorerklärte, die Entscheidung in gegenwärtiger Sache lediglich der Weisheit des Gerichts zu überlassen;

In Erwägung, daß in Befolg der Vorladungs-Urtheile vom 6 Januar d. J. alle erhobene Beschwerde, daß Appellant nach der gegen ihn ergangenen Widerspänstigkeitserklärung freiwillig einen Ersatzmann auf seine Kosten gestellt hat, welcher auch von der Beschreiberei angenommen und eingewiesen worden ist;

In Erwägung, daß Er zur diesem Faktum Genugthuung hat, daß die Beschreiberei – aber weil sie zur freywilligen Stellung einer Ersatzmannes convenirte – der Appellantin nicht mehr als widerspänstig, sondern als einen Beschreibereien betrachtete, welcher seinem aufgelegten Zeugschaftsdienst pünktlich Genugthuung geleistet hat;

In Erwägung, daß demnach der angefochtenen Urtheile Aufhebung und Appellant von der ihm zu Last gelegten Widerspänstigkeit freyzusprechen ist;

In Erwägung aber, daß Er anzuerkennen ist, daß Appellant erst nach eingelaufener Widerspänstigkeitserklärung durch Bestellung seines Ersatzmannes der Beschreibereipflicht Genugthuung gethan, womit sie den Kosten der gerichtlichen Verhandlung Veranlassung gegeben hat; welche ihr Kosten billig zu Last bleiben müssen;

Thun hiermit Erkennen

mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, in soweit

er den Appellanten der Widerspenstigkeit für schuldig erklärt und in die gesetzlichen Kosten verurtheilt, gegen der königl. Appellationsgerichts Sentenz von der angeschuldigten Widerspenstigkeit und den Verfall gegen ihn verhängten Kosten ber, lässt ihm jedoch die letzten beiden Instanzen zu Gute, wovon die der Appellinsanz lediglich sind zu dem Advokaten Jacobi und einfach Taxirten.

J. R. Molitor

pl. Hoedt. Steinbach Hengel

= Clemmer

Sitzung vom 10 August 1837.

Taxirungsdaten:

	T.	Sr.
Hengel	1.	32.
Regierung	1.	32.
Advokaten	2.	36.
Jungen	7.	-
Langlez	1	13.
	14.	33.

Vor königl. Appellationsgericht der Rheinprovinz zu Trier, in seiner peinlichen Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten August achtzehnhundert dreißig und siebzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, und Beisitz, Hoedt, Steinbach, v. Wedell, Hengel, Jung, Hoedt, Rath, Hentz, zweiter Gerichtsschreiber, und Clemmer, erster Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Valentin Lehnen, 30 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft in Münstereifel, Kantons Cheinzeifel, Appellanten von einem Urtheile der königl. Polizeigerichtskammer zu Adenau vom 13 Juny c. J., angenommen unter Beistand der Rechts Kandidaten Lautsenn,

gegen

die Königl. Gerichtsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Gerichtsschreiber Hentz;

Nach vernommenem Bericht der königl. Appellationsgerichtsrathes Hengel;

Nach Einsicht und Verlesen der vorgelegten Aktenstücke, unter anderen

der vorgenommenen Verhandlung, wodurch der Appellant der Hehlerei einer Pferdes überwiesen erklärt und ihr Verfall in eine Gefängniß Strafe von fünf Tagen und in die zu zahlen Kosten fünf Franken liquidirten Kosten verurtheilt hat;

der Appellanterklärung vom 19 Juny 1837;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen, dann der Verfolgungsbehörde in seinen Vor- und Anträgen auf Bestätigung;

In Erwägung, daß die königl. Gerichtsbehörde, welche auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz antrug;

In Erwägung, daß die vor der Richter der guten Gründen der Vorentscheid der dem Appellanten angeschuldigten Handlungen als genügend constatirt und auf das Leben auch die entsprechende Strafanwendung in gesetzlichen Maße so bekannt sei,

Der Appellant in gegenwärtiger Instanz den unerwähnten Zweck nicht zu bestreiten noch zu widerlegen vermochte; wonach seine Berufung nicht gegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft der königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die

Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu vier Thalern acht und sechzig Pfennige.

J. A. Mollitor

Landsberg, Gerichts-Kanzlist

Klement

Sitzung vom 10 August 1837.

Kostenliquidation.

Kanzel	1.	5.
Referendar	3.	37.
Assessor	3.	16.
Präsident	6.	37.
Zeugen	9.	20.
Landkosten	14.	36.
Botenlohn	1.	06.
	38.	32.

Vor dem Königl. Appellationsgerichte der Rheinprovinzen zu Trier haben in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom zehnten August achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wis. lieber, für den verhinderten Präsidenten, Landsberg, von Reder, Hoff, Kanzel, Räth, Hentz, zweiter Staatsprocurator, und Klement, als der Rathsgerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Klaer, 29 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft in Mayendorf, Landmeisterei Trarbach, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichte zu Trarbach vom 23 May c. J., angehauend unter Beistand des Trierer Rechtsanwalts Hentz,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Hentz;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrathe von Reder;

Nach Einsicht und Prüfung der hierauf gehörigen Prozeßakten,

ergeht

schaftlich, unter andern

1) der angeschuldigten Thatsache, welcher der Appellant der Anwendung einer Waffe voll Schießpulver zum Nachtheil der Thierry Lehr auf dem öffentlichen Wege bekannt und ihr dadurch in eine Krankheit, welche mehr als vierzig Tage, so wie in die zu vier und dreißig Thaler gerichtlich taxirten Kosten verursacht hat;

2) der Appellationserklärung vom 29 May 1837;—

Sind der Gerichtsrath und die von Seite des Appellanten constituirten Vertheidiger gehalten, und verpflichtet, die ihrer nach Gewissen obliegenden gegen die Folgen der falschen Aussage. Demnächst haben sie den Eid: ohne Furcht und ohne Zwang zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und wurden belehrt, welchen sie geleistet hatten, mit dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in einem andern zu stehen, jedes einzeln und besonders, in nachstehender Reihenfolge vernommen:

1. Heinrich Lorell, 23 Jahre alt, Bauersmann in Handweiler,
2. Juliana Huber, 56 Jahre alt, Wittwe der Henry Huber zu Mayendorf,
3. Wilhelmina Wagenmann, 26 Jahre alt, Ehefrau des Zeugen Johann Heinrich Kayenhöfer;

Ueber deren Aussagen hielt der Gerichtsschreiber summarische Note;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen, dann der Vertheidiger der Parthien in seinen Vor- und Nachträgen auf Tagesordnung, gerichtlich nicht auf heutige Sitzung

der angeklagten Anklage;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche Antrag dahin nahm: das Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als unbegründet verwerfen und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

in Erwägung, daß die Aussagen der beiden gehörten Belastungszeugen den Thatbestand der That, welcher der Angeklagte mit vollem Recht als gegen den Appellanten gerichtet annahmte, nicht widerlegen;

daß diese und den im angefochtenen Urtheile mit zutreffenden Gründen angeführt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung, und demzufolge den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, welche hierdurch sind zu einer Silbergroschen Taxe.

J. Dr. Molitor

Koerdt. Leitenberg Hoffz Hengel

3 = Klamann

Sitzung vom 11 August 1837.

Das Königl. Appellationsgericht der Rheinprovinz zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften August achtzehnhundert sieben und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Leitenberg, v. Reder, Hoff, Hengel, Küpper, Heintz, zweiten Beigeordneten, und Klamann, Aktuar

Untersuchungssache, folgender Thatbestand zu Tage:

In Sachen

Adam Sick, 56 Jahre alt, Gemeinde-Waldschütz, wohnhaft in Hochscheid, Kanton Simmerthal, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Trier, lautend vom 27 Juny c. J., welcher persönlich anwesend ist,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Herrn Staatsprokurator Heintz;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsrath von Reder;

Nach Einsicht und Verlesung der beigebrachten Aktenstücke, unter andern

1) der angefochtenen Urtheile, welcher den Appellanten der Verurtheilung der Michael Sick überführt erklärt, und darauf in eine Gefängnißstrafe von einfacher Dauer und in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellerklärung vom 27 Juny c. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher nach beendigter Vertheidigung auf Freisprechung antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Schlußantrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

in Erwägung, daß nach den Verhandlungen in gegenwärtiger Instanz der vom angefochtenen Urtheil angenommene Thatbestand der dem Appellanten angeschuldigten That über

die Unzulässigkeit derselben zum offenen Arrest und Wiederaufhebung
mithin dahin lautet, welche genommen wäre, ihn als schuldig zu
verurtheilen; das demnach die Berufung als gerechtfertigt
aufzunehmen und Appellant freizusprechen ist,

Aus diesen Gründen

Mittelst Zurückweisung der eingelegten Berufung und
Bestätigung des angefochtenen Urtheils, spricht der Königl.
Appellationsgericht den Appellanten von dem angeschuldigten
Vergehen, als wie der Klage gegen ihn anhängigen Kosten
und Spesen los.

J. R. Molitor
Leichenbach
Hertel. Hoffmann
Hoffmann
Clemens

Sitzung vom 11. August 1837.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Rheinkreise zu
Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeykammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom elften August achtzehnhundert sie-
ben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mo-
litor, für den verhinderten Präsidenten, Leichenbach,
v. Recker, Hoffmann, Mangel, Hertel, Hoffmann, zweiter
Assessor, und Clemens, zweiter Substitut,
abgehalten, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

1) Heinrich Hoffmann, 43 Jahre alt, Ackersmann,
2) Valentin Hoffmann, 41 Jahre alt, Wagner,

beide wohnhaft zu Ebersburg, Canton Obermoschel, Appel-
lanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeygerichts
zu Kaiserslautern vom 27 Juny d. J., welche persönlich er-
schienen sind,

gegen

den Königl. Assessor, Appellaten, vertreten durch den
zweiten Assessorsubstituten Hoffmann;

Nach vernommener Klage der Königl. Appellationsgerichts-
rathes Hoffmann;

Nach Einsicht und Beylagen der vorgefundenen Aktenstücken,
unter anderen

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellanten der
Widerhandlung der Polizeivorschriften über Ebersburg über-
wiesen und darauf jeder derselben in eine Strafe von
zwey Thaler und Vier solidarisch in die Hälfte gleiche
und zwanzig Thaler neun Centimen liquidirten Kosten verurtheilt
sind;

2) der Appellationserklärung vom 31 Aug: / 1ten Sept. d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Angaben über
den Hergang der Sache und in ihren Anträgen auf Freisprechung;

Nach Anhörung des Königl. Assessorgebäude, welche auf Ver-
werfung der eingelegten Berufung und solidarische Verurtheilung
der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz antrug, –

Verweist der Königl. Appellationsgerichtshof aus den in den
angefochtenen Urtheile aufgeführten Gründen die eingelegte Be-
rufung und demzufolge die Appellanten solidarisch in die Kosten
der Appellationsinstanz, liquidirt zu fünf Thalern zehn Centimen.

J. R. Molitor
Leichenbach Hertel. Mangel
Hoffmann
Clemens

Kostenliquidation:

	f.	Sc.
Mangel	2.	35
Hoffmann	2.	48.
Hoffmann	3.	24
Zeugen	25.	50.
Kanzleyspesen	14.	56.
Stempel	1.	27.
	50.	19
Centimes für Königl. Kassiere	1.	30.
Zusammen	52.	19.

Copie.

Sitzung vom 17 August 1837.

Der Königl. Appellationsgericht der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten August achtzehn hundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Ralh Walter, für den verhinderten Präsidenten, Landrichter Lang, von Rödel, Hepp, Mengel, Roth, Heintz, Friedensgerichtsschreiber, und Klemmer, ersten Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der König. Staatsanwalt, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Frankenthal vom 24 Januar d. J., vertreten durch den ersten Staatsprokurator Heintz,

gegen

Franz Pittner, 40 Jahre alt, Zimmermann, wohnhaft in Dürkheim, Appellaten, nachdem unter Beistand der Rechtskandidaten Weis;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrathes Hepp;

Nach Einsicht und Verlesung der vorliegenden Aktenstücke, unter andern

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellat von der Anklage wegen der Holzdiebstähle resp. der Mitbrandschatzung von Baumholz vorgängig freygesprochen hat;

2) der Appellationserklärung der Königl. Staatsbehörde vom 25 Januar 1837;

3) der Verlagungs-Urtheile vom 6 May nächstlaufenden Jahres;

laut der Aussage der auf Anstehen der Königl. Staatsbehörde vorgeladenen Zeugen vernommen und vereidet, die aller Lauf der gegen die Folgen der falschen Zeugnisse vor Gericht bey Strafe für den Eidschwur und ohne Eintritt zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und vereidet gesagt, nachdem sie aufgeklärt worden, mit dem Appellaten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in irgend einem Dienstverhältnisse zu stehen, jeder einzeln und besonders, in folgender Ordnung vernommen

1. Peter Leopold Schmitting, 41 Jahre alt, Königl. Revierförster zu Grandenburg,
2. Bernard Walther, 45 Jahre alt, Zimmermann allda,
3. Georg Wielange, 50 Jahre alt, Revierförster, auf der Allen Markhütte wohnhaft,
4. Ludwig Wolf, 31 Jahre alt, Forstkontrolleur in Dürkheim,
5. Ferdinand Lange, 45 Jahre alt, Maurer in Grandenburg,
6. Martin Engel, 29 Jahre alt, Maurer daselbst,
7. Franz Habungen, 40 Jahre alt, Landmüller auf der Allen-Schmalz,
8. Johann Engel, 29 Jahre alt, Schiffmann in Dürkheim,
9. Philipp Franz Lauth, 42 Jahre alt, Fährer allda,
10. Walther Habauer, 29 Jahre alt, Schiffmann in Grandenburg.

Nachdem der Vorsitzende diesen Zeugen Hilt der Gerichtsordnung zumahnende Worte;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Vertheidigungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokuratur Hentz in seinem Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, den Appellaten des ihm zur Last gelegten Diebstahls entledigen, resp. freisprechen, in Anwendung der Art. 408 und 401 des Strafgesetzbuches, in eine Gefängnißstrafe von drey Monaten, eine Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden, auch in die Kosten beider Instanzen verurtheilen, subsidiarisch und für den Fall, daß der Appellationsgerichtshof die Sache noch nicht genügend aufgeklärt erachten sollte, eine neue Untersuchung zur genauern Ermittelung der zum Vorschein kommenden Thatsachen anordnen;

Nach Anhörung der Vertheidigung der Appellaten in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung; –

Verlesen der Königl. Appellationsgerichts der Rheinprovinz der Urtheile auf den 19ten dieses Monats, Morgens, und Nachmittags drey Uhr.

J. A. Molitor
Leitenberg Roedel. Hentzel

Klemm

Sitzung vom 18 August 1837.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Rheinprovinz zu Frankenthal, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten August achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Leitenberg, v. Röder, Roedel, Hentzel, Klemm, Rath, Roth, Rottinger, als der Staatsprokuratur, Hentz, und Klemm, als Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

Vorlesung.

In Sachen

Johann Schaaf, 27 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Lapperzhaus, Canton Sinzig, Appellanten von einem Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 22 Juny l. J., wobey Beistand der Richter, Landrichter Rudtzen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Hentz;

Nach mündlichem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrathe Roedel;

Nach Anhörung und Verlesen der betreffenden Aktenstücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der Übertretungen resp. Übertretungen von Art. 401 Strafgesetzbuches zum Nachtheile der Johann Diederich zu Bodendorf und der Joseph Hirt von Lapperzhaus überführt erklärt und darüber in eine Gefängnißstrafe von einem Monat und in die zu zwanzig Gulden acht Kreutzer liquidirten Kosten

Sitzung vom 18 August 1837.

Postulirende Advocaten

	f. Gr.	
Bangel	1. 45.	
Reichstag	1. 52	
Steinhob	5. 28.	
Lang Leg	1. 19.	
	10. 19.	

Der Königl. Appellationsgerichts der Rheinkreise zu Zweib. brücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten August achtzehnhundert sieben und dreißig, worin gegenwärtig waren: Rath Mo. litor, für den verhinderten Präsidenten, Landsberg, von Rödter, Jung, Bangel, Rühl, Rettinger, auf der Anklagekammer, und Clemens, als Actuar, auf der Anklagekammer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Klemm, 64 Jahre alt, Ackermann und Wirth, wohnhaft in Rödenthalen, Canton Lahr, Appellanten vor einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 6 Juny l. J., vertheidigt durch den Anwalt Advocaten Heintz,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprocurator Rettinger;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathe von Rödter;

Nach Einsicht und Anhörung der vorgelesenen Actenstücke, und nach erhaltener

Ab der angesetzten Rathsstube, zwischen den Appellanten der Vertheidigung der Königl. Staatsprocuratur zu Protokoll bezüglich seiner Actenvernehmungen abgehaltet und ihre Verhandlung in eine Anfangsstrafe von zwölf Tagen, so wie in die zu fünf Centimen ein Tausend liquidirten

examinirt hat;

In Ansehung der Appellanklärung vom 1 July dieses Jahres;

Nach Anhörung der Appellanten in seiner Vertheidigung, gründen, dann der Vertheidiger desselben in seinen Vor. und Anträgen auf Strafzumessung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche auf Bestätigung der eingelegten Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz antrug;

In Erwägung, daß der auf den Diebstahl mit gutem Glauben auf die Zusammenstellung unbezweifelbar, stehe beschuldigte Klagpunkt erwiesen hat;

In Erwägung, daß Appellant Fidelis Clemens in gerichtlicher Verhandlung nicht zu entkräften vermochte, und übrigens die Acten in seinem Verhältniß genugsam erwiesen sind;

In Erwägung, daß Appellant Fidelis Clemens in gerichtlicher Verhandlung nicht zu entkräften vermochte, und übrigens die Acten in seinem Verhältniß genugsam erwiesen sind;

In Erwägung, daß in jeder Beziehung die Strafe nicht gesetzlich festlich angesetzt;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu fünf Gulden vier und zwanzig Kreuzer.

J. Fr. Molitor

Landsberg Rathsh. Clemens

= Clemens

Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellanklärung vom 13 Juny laufenden Jahres,

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Anmerkungen und Erklärungen, dann der Vertheidigung der Letzteren in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung, beziehungsweise auf Abänderung der erkannten Strafe;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, endlich auf Abwägung der angelegten Prüfung und Beurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz

erkannt, –

Demnach der Königl. Appellationsgericht zu den im angefochtenen Urtheile zu Recht erkannten Strafen eingelegten Berufung und verurtheilt die Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu fünf Gulden achtzehn Kreuzer.

J. R. Motitor

Breitenbey Kredt. Krugel

Klamant

Sitzung vom 18 August 1837.

Der Königl. Appellationsgerichts der Rheinkreises, in peinlicher Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten August achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren, Rath Wolter, als der vorsitzende Präsident, Breitenbey, von Recker, Lepp, Krugel, Kölle, Rattinger,

Kosten-Liquidation.

	fl.	kr.
Krugel	4.	17
Regierungsrath	5.	36.
Staatsprokurator	6.	27.
Lepp	12.	36.
Kölle	7.	–
Rattinger	42.	–
Kanzleytaxe	1.	–
	38.	08½.

vorstehender Rechtsprokurator, und Klamant, als Gerichtsschreiber, folgender Urtheilsspruch abgefaßt worden:

In Sachen

Peter Klein 36 Jahre alt, Schneider, wohnhaft in Rothalben, Landauer Vierundzwanzig, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Bezirksgerichte zu Landau vom 14 July 1837, an-

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Rattinger;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts-

rathes von Recker;

Nach Einsicht und Analysirung der vorgekommenen Aktenstücke,

unter andern

1) der angefochtenen Urtheilsakte, welcher den Appellanten der Entwendung einer goldenen Taschenuhr zum Nachtheile der Oberlieutenants Franz Hellmann zu Landau überführt erklärt und ihn derhalb in eine Gefängniß-Strafe von fünfzehn Monaten, so wie in die zu zwey und dreißig Gulden fünf und neunzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt, auch die Restitution der entwendeten Uhr an den genannten Oberlieutenant verordnet hat;

2) der Appellanklärung vom 14ten vorigen Monats;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher nach beendigter Vertheidigung auf Verwerfung antrug;

Vernehmung der Königl. Staatsbehörde, in ihrem Vor- und Antrag auf Abweisung der Appellaten und Bestä-

theilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, —

Demnächst der Königl. Appellationsgerichts-Rath Wolitor, für den verhinderten Präsidenten, Kreisrichter Lindenberg, Assessor Lange, Assessor Klamroth, Assessor Klemm.

Urtheil vom 19 Aug: 1837.

Kostenliquidation:

	Thlr. Sgr.
Stempel	4 13.
Register	5 08.
Manifest	7 46
Gagen	125 39.
Porto	" 26.
	144 "

Das Königl. Appellationsgericht der Rheinprovinzen zu Hamm, in seiner Civilsenats-Sitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten August achtzehnhundert dreißig und sieben, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolitor, für den verhinderten Präsidenten, Kreisrichter Lindenberg, von Rader, Lepp, Langel, Lasse, Hentz, zweiter Assessor, und Klamroth, ersten Substitutsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin,

gegen

Franz Rittmann, Ackersmann zu Dünkelsberg, Beklagten, Inhaber verschiedener Verhandlungen diesseitiger Kasse in der öffentlichen Sitzung vom 17ten laufenden Monats, wobei der Vortrag der Rechtssache verlesen wurde, und Recht:

In Erwägung, daß Appellat Rittmann nicht in Abrede gestellt hat, zu dem im Beigakte ausdrücklich spezifizirten Zwecke das auf den Namen des Wundarztes ausgestellte Mandat übernommen, dem Expedienten der Namensdame Rabbit davon zu Hagenthal nöthigen Zinnmannsmann Rabbit von Seite der betreffenden Gerichtsbehörde acht und dreißig Dalers erhalten zu haben; daß er aber das gegen ihn aufgebaute Tatbestandigung nicht alle diese Thaler zum vorliegenden Zwecke verwendet, sondern davon theils für sich behalten, theils für andere Zwecke verwendet hat, und zwar theils zur Bezahlung diverser Appellationsgerichtsboten, als Gagen an verschiedene Personen detaillirt angegebenen Betrag, theils für übergebene Namen, theils für Porto der Expedienten, theils für Stempel und Manifest, theils für Reisekosten des Appellaten selbst, welche Verwendungen jedoch nicht als gesetzlich erlaubt anerkannt werden können;

In Erwägung, daß diese Thatsachen — obgleich dieselben, da im Falle der Leugnung der Richtigkeit der von appellantischer Seite vorgelegten Beigakte und die vorgelegten Quittungen mindestens Indizien in angegebener Hinsicht als ein Anfang von Beweis-Urkunden angesehen werden können — durch die weitere Untersuchung als ungegründet zu verfallen, daß der Appellaten lediglich

die ungleichmäßige Verwendung einer bestimmten, genau unter Angabe seiner durchmesser Zahl zu 16 Zoll, seiner Länge zu 36 Fuß und seiner Kubik-Inhalter zu 72 Fuß bezeichneten Bauholzes und ferner daß gänzlich allen über-haupt Bäumen zur Last gelegt ist, und daß die richtig geschehene Abnahme und respect. Abmessung gerade dieser Bäume vor Seite der Appellaten selbst nie in dieser Qualität verwendet worden, folglich auch, als unbrauchbar, keiner besonderen rechtlichen Verwahrung bedarf;

In Erwägung, was nun den Verweis hinsichtlich der dem Appellaten zur Last gelegten ungehörigen Handlung und ihrer strafrechtlichen Natur anbelangt, daß sich selbe durch die Gutsamtmannschaftliche Erkenntniß folgender Maßen durch die in dem Appellationsgesuche gehörten Angaben der Appellanten Klagsführer angegeben:

In Erwägung, daß zunächst- obgleich der erste Zeuge mit voller Bestimmtheit behauptet, daß Appellat den bezeichneten Baum aus dem Zaune seines Hauses entlehnte, und auch ausfällt, daß er ihn zum Zäunen verwendete der Kommissäre bezeuge, - die Aussage dieses zu Protokoll aufgenommenen Zeugen durch die übrigen Zeugen, welche zu Zeit und Stelle persönlich genaue Untersuchung pflogen, konstatirt und auch von Beschuldigten zugegeben ist, nur daß, wenn jene letzte Zeugen nicht genauer die Unmöglichkeit der für die Kommissäre überhaupt Gutsgehörten Verwendung jener Bäume behaupten, selbe doch sein vollkommen übereinkommen, daß alle in der Kommissäre verfindlichen Hölzer im Anglich mit den öfter verwechselten Namen von einem so mannigfaltigen Kubik-Inhalte sind, daß genauer allein eben gar die Hauptsache gegen die von Seite der Appellaten aufgestellte Behauptung der Gutsgehörten verwendeten Bäume entscheiden müsse;

In Erwägung, daß nach Aussage der glaubhaften Zeugen der Appellat um die Zeit der Gutsgehörten Reparatur der Kommissäre genug von einem eigens gekommenen Manne geschnittenen eben besprochenen Stücke auf die Wegmühle der Zeugen brachte und sich dabei und Seite dessen Schwiegerin; daß genau nach Aussage der sämtlichen und richtigen Zeugen Appellat gegen die Hälfte im Walde, Hälfte auch in seiner Wohnung Baum Sammlungen machte, welche mehr oder weniger Stücke der zu Baugemäßige Gegenstände enthalten, der verzeichnete Baum wirklich nicht für die Kommissäre, sondern in seinem eigenen Nutzen verwendet zu haben;

In Erwägung, daß, wenn auch nur die Aussage der sämtlichen Zeugen genommen, der dem zweiten Baume, - hinsichtlich auf welchen die ersten drei Zeugen nur den Umfang der Kubik-Inhalter der wirklich in der Kommissäre verwendeten eigenen Hölzer und genau der dem Appellaten zugemessenen Bäume die Folgerung ziehen, daß er ebenfalls nicht verhältnißmäßig verwendet wurde, - seine Verwendung zu Nutzholz erhellt, und daß, wenn auch Hinsicht des Gehaltinhalt der nicht verhältnißmäßig verwendeten Hölzer, welchen die Zeug

nachen Zeugen zu 55 Fuß angaben, sich um den angege-
benen Betrag von 28 – 30 Fuß vermindert, daß inner-
halb der auch nach den Klagen angegebenen Klage der Augenschein
der Lübecker Instanz nicht unbedeutender Quantum der
eingeworfenen Holzer als nicht verhältnißmäßig sich verwandelt
erscheint;

In Erwägung, daß Zeugen bezüglich auf den Thatbestand
verschiedene Aussagen thun können, daß aber hierüber schon dasjenige
Gewicht den Aussagen beizulegen ist, welches von Seiten der Appellaten
Instanz durch Vernehmung einer Kommission Gerichts des Ergebnisses
der in Folge der Appellaten Instanz vorgenommenen Visitation zum vol-
lendeten richterlichen Ueberzeugung erhoben wird;

In Erwägung, daß sich nämlich in der Aussagen der
Appellaten Zeugen und Visitatoren, welche nach
der bestimmten Erklärung der einzelnen Zeugen auf den
alten vermessenen Raume geschnitten wurden, und daß
die Aussagen der Appellaten, eines Theiles und Visita-
toren auf Räumen, welche sie früher angegeben haben,
durch die gleichfalls ganz bestimmte Erklärung der meisten
Zeugen, daß die vorgenommenen Theil und Visiten nicht
auf Räumen dritter Art, welche Appellat nach
Ueberreichung seiner Beweisthemen angegeben hatte, geschnitten
worden sein könnten, und daß, wenn auch der an-
gewiesene Raum im beschränkten Umfange als
dritter Art sich darstellen, dies nur dann kann, wenn
er, seiner Verwendung zu einem commercialischen Zwecke
wegen, so geringe angeschlagen worden, wie belegt ist;

In Erwägung, daß der unter gleichen Umständen unstatthaft ist,
auf den von der Königl. Baubehörde stellvertretend gestellten
Antrag einzugehen; der Beklagte jetzt schon gegen die
Appellaten die ihm zu Last gelegte Anmaßung verneinten
verlangt, – ein Anspruch, welcher Art. 408 der Bauord-
nungsbehörde verjährt hat, und deshalb der angestellten
Verhandlung unterworfen werden muß;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichts, auf die von der
Baubehörde gegen das Urtheil der Gerichtsdeputation
zu Travemünde vom 14 Februar 1837 eingelegte Berufung
zu Recht erkennend, mit Aufhebung dieses Urtheils,
der Appellaten Klage Antrag, dahingehend, daß
dieselben, die unterzeichnete und schuldig sind, im Laufe des 1836
einen ihm durch die Baubehörde zur Inspection der
Baumwiesen zu Vogelthal übergebenen Raum, enthal-
tend 16 Fuß Breitenmaß, 36 Fuß Länge und 72 Fuß
Tiefe Inhalt, zum Nachtheile der Beschwerden unbe-
fugterweise und in seinem eigenen Nutzen verwendet zu
haben; demselben ihn demnach zu einer Gefängniß-
strafe von fünf Monaten, in eine Geldbuße von acht Thalern
einzig Groschen, und in die Kosten beider Instanzen,
taxirt zu Einhundert vier und vierzig Thalern; —

Aller Gestalt in Anwendung der Art. 408 à 406 der
Bauordnungsbehörde, so wie der Art. 194 und 211 der Ge-
richtsordnung über der Verfahren in Baufachen, welche
von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen
worden und also lautet:

Akt. 108 der Verhandlungen.

„Wenn Ehefrauen, Schulden, Kaufen, Schuldscheine, Pfänd-
„ungen, oder irgend andere Effekten, die einen Verbind-
„lichkeit oder Verpfändung enthalten, oder beweisen, die
„ihm nur um sie in Verwahr zu halten, oder einen Kapel-
„lohn Akkord machen, mit dem Auftrag, sie wieder zu
„geben, oder auf jedesmaliges Anfragen vorzuzeigen, oder
„sie zu einem bestimmten Zwecke zu gebrauchen oder
„zu verwenden, eingehändigt worden sind, zum Beispiele
„der Eigenthümer, Pächter oder Inhaber auf Akkord
„gestellt oder verschlendert, stellt mit den im Akt: 106
„aufgeführten Akten belegt worden."

Akt. 106 desgleichen.

„Wenn die Eröffnung der Erbschaften oder testamentar-
„ischer Verfügungen nöthig gemacht, um Schuldforder-
„ungen, Pfändungen oder Verpfändungsscheine für Forder-
„ungen in Akt oder Mobiliarpfand fänden, oder um Gemäld-
„Effekten oder sonstige verschiedene Zeugnisse sich von
„dem zu Tage der Pfändung aufgenommenen Inventar
„unter welchem Datum Pächter Pachtgeld genommen oder
„wenn er eingeklagt sein muß, soll mit wenigstens
„zwei Zeugen männlichen und höchstens zwanzig Zeugen
„nicht und mit einer Geldbuße bestraft werden,
„die den einzelnen Fall von den verhafteten Forderungen
„geltenden Verordnungen und der Sache zu er-
„klärenden Pfänder nicht übersteigen, aber auch nicht
„geringer als fünf und zwanzig Franken sein darf.

Akt. 194 der Abschiedungen über der Verhandlungen in Berufungen:

„Jeder Entwurf, der entweder gegen den Beschuldigten
„und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen
„der Vergehen verantwortlich wären, oder wider den
„Civilkläger erhebt, verwirft den entgegenstehenden Theil
„zugleich in die Kosten, sogar in jene, welche der mit
„der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat ver-
„ursachen können. — Die Liquidation der Kosten geschieht in
„sämtlichen Verfahren."

Akt. 211 desgleichen.

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel,
„welche die Einzelnheit der Untersuchung, die Zu-
„lässigkeit der Beweismittel, der Eide, die Verfah-
„rungsart und Wirksamkeit der Endurtheile in den ersten
„Instanz, der Appellation in den Fällen, wo sein die in
„diesen Artikeln enthaltenen Akten betreffen, sind auf
„die in der Appellationsinstanz vorgenommenen Verfahren
„ebenfalls anwendbar." J. Cr. Molitor

Abschrift an den Herrn Präsidenten abgegeben, mit Ziffer unter Nr. 10.412 vom Gerichtshof für Strafsachen vom 30 August 1837 sind Bl. 16 Dr.

Verlag: Bl. 28
Akt: „ 48
zusammen
Bl. 16 Dr.

Luxemburg, Mordel. Hoffs

Vu

Hengel

= Clemens

Sitzung vom 22 August 1837.

Der Königl. Appellationsgerichtshof für Luxemburg

Exemplifikationen:

Bangel	7.	49.
Regelberg	3.	16.
Scharfrichter	11.	16.
Zeugen	13.	11.
Defensoren	1.	28.
Taxe gegen den Abwesenden Hüttenjunge Peter	"	30.
Kanzleytax	2.	19.
	40.	09.

zu Gewerbeschulen, in seiner Fischpolizeikammern, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Augusti achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Seelking, Franckler, Wolcker, v. Rüder, Bangel Hamm, Pölß, Rottinger, als der Beisitzer, und Clemmer, als der Abtragsaufschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Charlotte Kind Clemmer, 37 Jahre alt, Witwe des gewesenen Handelsmannes Jakob Pellmer, wohnhaft zu Zeylarbrücken, Appellantin von einem Urtheil der Königl. Zeylarbrücken vom 1 S. M., im Fischpolizeiwesen zu Zeylarbrücken vom 1 S. M., im Verhaftungsfalle nachstehend,

gegen

den Königl. Bezirksbeamten, Appellaten, vertreten durch den als Bezirksbeamten Rottinger;

Nach vernommenen Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathe v. Rüder;

Nach einsicht und Analysen der vorgefundenen Akten, und

in der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellantin der Theilnahme an mehreren Fischfrevel durch Vorsatz und Verkauf der confiscirten Netzen überführt erklärt und darauf in eine Haftungsstrafe von achtzehn Monaten, auch solidarisch mit der Mitbeschuldigten Charlotte Faber, Ehefrau des Philipp Bauer zu Zeylarbrücken, in die zu zwey und dreißig Gulden zwey und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat,

in der Appellationsklärung vom 8ten d. M.,

Nach Anhörung der Appellantin, welche nach beendigter Verhandlung um gnädige Entscheidung bat;

ferner der Königl. Bezirksbeamte in seinem Antrag auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellationsinstanz;-

Inwieweit der Königl. Appellationsgerichts aus den in den angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen der eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu fünf Gulden fünf und zwanzig Kreuzer.

Pp

Seelking J. A. Wolcker

Clemmer. Bezirk. Bangel

= Clemmer

Sitzung vom 14 September 1837.

Der Königl. Appellationsgericht der Rheinkreyses zu Zweibrücken, in seiner Fischpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten September achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolcker, für den vorschriftlichen Fischereibeamten, Landenberg, v. Rüder, Jagg, Hamm, Pölß, Hentz, zweiten Beisitzer, und Clemmer, als der Abtragsaufschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Bezirksbeamten, Appellantin von einem

Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Saarbrücken vom 22 August d. J., vertreten durch den Zweiten Staatsprokurator Hauptz,

gegen

Peter Müller, 30 Jahre alt, Bäcker und Maurer, wohnhaft in Saarbrücken, Landkr. Saarbrücken, Appellaten, anfänglich im Landgefängniß zu Saarbrücken;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichts-Rathe Lezius;

Nach Einsicht und Vorlegung der vorhandenen Aktenstücke, unter denen

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellat von der ihm angeschuldigten Übertretung des Landfriedensbruchs und der Widersetzung gegen die Staatsgewalt durch Thätlichkeiten gegen einen Soldaten freigesprochen hat;

2) der Appellerklärung der Königl. Staatsbehörde vom 24 August laufenden, gegründet auf sämtliche Theile der angefochtenen Erkenntniß, wodurch der genannte Peter Müller von der ihm zur Last gelegten Widersetzung freigesprochen worden ist;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokurators Hauptz in seinem Vor- und Antrag, dahingehend: der Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, den Appellaten der ihm angeschuldigten Widersetzung überführt erklärend, ihn gefunden, in Anwendung der Art. 156 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 198 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren, als eine in die Kosten beider

Kostenliquidation:

	f.	kr.
Neunkirchen	7	07
Ottweiler	5	36
Saarbrücken	19	37
Zweibrücken	13	06
Landau	3	89½
	49	15½
Landwirth Dr. Heine in Waldmohr	1	30
Zu allen	50	45½

instanzen vereinbarten;

Nach Anhörung der Appellaten, in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der von Seite der Königl. Staatsbehörde eingelegten Berufung; —

Nachdem der Königl. Appellationsgerichts-Rath Metzdorf der Urtheile auf den 16ten dieses Monats, Morgens 9 Uhr,

p. d. Metzdorf
Schmauch Zweibrücker Hauptz Clemens.

Sitzung vom 18 Sept. 1837.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Zweibrücken zu Frankenthal, in seiner Zuchtpolizei-Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten September achtzehnhundert sieben und dreißig, wovon gegenwärtig waren: Rath Metzdorf, für den verhinderten Präsidenten, Nachtenhausen, von Rohr, Lezius, Räthe, Rattinger, und Clemens, Assessor, Staatsprokurator, Hauptz, Actuar, Kolb, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Königl. Prokurator Hauptz, 36 Jahre alt, Notar, wohnhaft in Waldmohr, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts-Sitzung vom 28 August d. J., durch den Königl. Staatsanwalt vorgeführt und vorbeschieden durch den Rechtskandidaten Hauptz,

gegen

den Königl. Staatsbehörde, Appellaten, vertreten durch

den ersten Beisitzer Rathsherrn Rettinger;

Nach vernommenem Bericht der königl. Appellationsgerichtsrathes v. Rader;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Untersuchungsakten, und

in der Erwägung

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch den Appellanten die Entwendung einer Taschenuhr zum Nachtheile der Jakob Schmidt'schen Wittwe, dann die Entwendung einer goldenen Uhr zum Nachtheile der Jakob Schmidt'schen Ehefrau Magdalena, endlich die Mißhandlung einer Person übereinstimmend erklärt und ihr deßhalb in eine Strafe von zwey Jahren und in die zu sechzig und einzig acht und fünfzig Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 1 September d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seiner Erklärung, dann der Vertheidigung des Appellaten in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung der angefochtenen Urtheile;

ferner der königl. Staatsbehörde, welche die Verwerfung der eingelegten Berufung mit Beurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz beantragte;

in Erwägung, daß Appellant bey den gepflogenen Verhandlungen sowohl die ihm angeschuldigten Entwendungen der beiden Uhren, als auch die ihm zur Last gelegte Mißhandlung seiner Ehefrau zugestanden, und hinsichtlich durch Thatsachen zu entschuldigen suchte, die, wenn sie auch erwiesen wären, keine Rücksicht verdienen könnten;

daß Januarij der erste Richter mit Beyziehung des Beweises der vorgeschützten angeschuldigten Thatsachen und dem Beschuldigten zur Kenntniß auch nach den obwaltenden Umständen die Strafe in gehörigem Maße in Anhang hat, somit die Berufung als ungegründet zu verwerfen ist;

Für Recht erkannt

Verwirft der königl. Appellationsgerichtsrath die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu sechs Gulden sieben und einzig Kreutzer. J. M. Molitor

Leitenberger

Rodel.

Sitzung vom 14 Sept. 1837.

Der königl. Appellationsgerichtsrath der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Criminalpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten September achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Molitor, wie der vorsitzende Präsident, Leitenberger, von Rader, Zepp, Jaumar, Pistor, Rettinger, ersten Beisitzer, und Clemens, als der Vertretungsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlasen:

In Sachen

der königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem

Protokollführer:

	1. M.	
Bengel	1. 15.	
Engelhardt	2. 20.	
Klaiber	1. 27.	
Lauxlayer	1. 26.	
	6. 18.	

Urtheil der Königl. Strafkammer zu Tübingen vom 18. August d. J., verkündet durch den ersten Staatsprokurator Rattinger,

gegen

Johann Klein, 27 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft zu Landschuh,

Appellaten, im Haftzustande befindlich;

Nach verlesenem Urtheil der Königl. Appellationskammer,

nahe vor Recht;

Nach Einsicht und Prüfung der beigefügten Akten, namentlich

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellat von der Anklageschrift der Fälschung seiner Wanderbücher losgesprochen hat;

2) der Appellationserklärung der Königl. Staatsbehörde vom 18 vorigen Monats;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokurator Rattinger in seinem Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, den Appellaten der ihm zur Last gelegten Anklage übermiesen erklären, gestalten in Anwendung der Art. 153 und 463 des Strafgesetzbuches, so wie der Art. 194 und 463 der Strafgesetzbücher über der Fälschung in Strafsachen, in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, und in die Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Nach Anhörung des Appellaten, welcher nach vorausgegangener Rechtsbelehrung auf Vertheidigung des angefochtenen Urtheils antrug;

In Erwägung, daß die Wanderbücher den ausländischen Handwerksburschen gegeben werden, um ihnen als Reisepaß zu dienen, und ihre Ausstellung an den Orten ihrer Aufenthalts kein baares Geld kosten zu lassen;

daß jene Wanderbücher der bey den Reisepässen gewöhnliche Ausstellungspreis zum Schutz und Vorstand der Ausgaben an die Behörden entfällt und damit den Reisepässen gleichgestellt sind;

daß demnach der als Urkunde mit Strafe der Wanderbücher der eigenschaft von Reisepässen für Handwerksgesellen abgefunden hat;

In Erwägung, daß Appellat Klein eingestehe, in seinem Wanderbuch, der ihm zu Handen an der Handwerksburschen am 3 November 1834 neue eingehändigt worden, der Datum der Ausfertigung, daß Jahr in Ziffern bey der Monat Schrift im laufenden Jahre in Ziffern geschrieben, der Ort unverändert, der Tag aber dem Datum „16 Februar" den „16 Juli" gemacht, und aber sie in eine Radirung und in den Text der Polizey-Behörden mit Tinte an gemachten Ort der Wort „Februar" ausradirt und durch die Zahl „16" ersetzt hat, und zwar in der Absicht, um dadurch die Wanderfähigkeit der Polizeibehörden zu täuschen;

In Erwägung, daß durch Art. 153 der Strafgesetzbücher die so eben bezeichnete Fälschung als Vergehen qualifizirt und mit einer Gefängnißstrafe von einem Jahr wenigstens zu belegen ist;

daß aber nach den vorliegenden Verhandlungen ein

übler Kommando dem Appellaten nicht nachgesehen und der
der ihm angeschuldigten Fälschung keine Thatsachen entgegensteht,
somit der Art: 463 der Code pénal seine Anwendung
finden kann;

Aus diesen Gründen,

mißhalb Reformation der angefochtenen Urtheile, erklärt
der Königl. Appellationsgericht den Appellaten schuldig
seine von Landsehr der oben näher bezeichneten Fälschung
seiner Wandnahmer übernommen, und verurtheilt ihn in
eine Haftstrafe von fünf Monaten, als wird in
der Person beider zu erkennen, diejenige zu einer Geldbuße
rechtskräftig kennen; —

in Anwendung der Art: 163 und 463 der Strafgesetz-
bücher und der Art: 194 und 211 der Strafrechtsbücher über
der Verfahren in Strafsachen, welche von dem Friedensrichter
in öffentlicher Sitzung verhandelt werden und also lautet:

Art: 153 der Strafgesetzbücher:

„Wer einen falschen Beweis macht, oder einen verfassungs-
„lich eidlichen Beweis verfälscht, oder von einem falschen
„oder verfälschten Beweis Gebrauch macht, soll mit
„wenigstens einjähriger und höchstens fünfjähriger
„Haftstrafe belegt werden.

Art: 463 Strafrechts:

„Die Strafen sind verschieden, in allen Fällen, wo der
„gegenwärtige Strafrechtsbuch die Haftstrafe von
„Jahren, diese Strafe sogar auf wenigstens ein Jahr Tage
„und die Geldbuße sogar auf wenigstens ein Frankenfach

„Tausend zu beschränken, wenn der verursachte Schaden
„sich nicht über fünf und zwanzig Franken beläuft, und die
„Umstände der Vergehen zu abgeneigten scheinen; auch sind
„sie befugt, die eine oder andere dieser Strafen ganz
„allein zu erkennen, jedoch darf sie in keinem Falle
„geringer als die Strafen der einfachen Polizey sein."

Art: 194 der Strafrechtsbücher über der Verfahren in Strafsachen:

„Jeder Beweisführer, der entweder gegen den Beschuldigten
„und die Zeugen, welche für die bürgerlichen Rechte
„der Vergehen verantwortlich waren, oder gegen den
„Civilkläger vorgab, verursacht den mutwilligen Theil
„seinerseits in die Kosten, welcher in jene, welche der mit
„der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat ver-
„lagen lassen.

„Die Disputationen über Incidenzpunkte, welche
„die Zulässigkeit der Klagenerhebung, die Zuständigkeit
„der Gerichtsmittel, die Exceptionen, die Klagenverjährung
„und Klagenschrift der Beweisführer in der ersten Instanz,
„die Verurtheilung in die Kosten, so wie die in diesen
„Artikeln vorhergehenden Punkten betroffenen, sind auf die
„in der Appellationsinstanz vorgegangenen Urtheile abzu-
„fassen anwendbar." J. B. Motitor

Woedtl. Vorladung

Art: 211 Verfahrs:

„Die Einstimmung der vorhergehenden Artikel, welche
„die Zeugenschaft der Klagenerhebung, die Zulässigkeit
„der Beweismittel, die Exceptionen, die Klagenverjährung
„und Klagenschrift der Beweisführer in der ersten Instanz,
„die Verurtheilung in die Kosten, so wie die in diesen
„Artikeln vorhergehenden Punkten betroffenen, sind auf die
„in der Appellationsinstanz vorgegangenen Urtheile abzu-
„fassen anwendbar."

Sitzung vom 16 Sept: 1837.

Der Königl: Appellationsgerichtshof der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Fünfpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten September achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren:

Zusammengetragen

Hampel	1.	22
Roßberg	2.	20
Hauptloch	1.	27.
Langlotz	1	31.
	7.	121

Ralph Wolfster, für den verhinderten Präsidenten, Landrichter, Bach, v. Lüder, Hoff, Hänne, Wölfle, Hentz, zweiten Beisitzer, Notar und Kanzler, nachstehendes Urtheil gefunden, folgendes Urtheil verkündet:

In Sachen

der Königl: Staatsbehörde, Appellantin,

gegen

Peter Müller, 30 Jahre alt, Bäcker und Mennonit, in Frankenthal wohnhaft, Appellaten;

Nach, stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der öffentlichen Sitzung vom 15ten l. M., wornach der Vortrag der Akten-Theile verlesen wurde, und

Recht:

In Erwägung, daß Appellat geständig und an seinem Wanderbuche unverkennbar verfälscht ist, daß er auf dem Umschlag der Blatt mit Sag: 13 und 14, wornach der Eintrag einer Gangnisser der Amts Thorgerichten Bezirksamts Mannheim vom 2 August 1837 über sein derzeitiges Verhalten geschrieben, gemißbraucht hat, so daß er von diesem Gangnis Zeugniß auf das folgende Blatt 15 des selben Wanderbuches und noch das Schluß Zeugniß in als falsche übrig ist;

In Erwägung, daß Appellat auch zugiebt, dieses Blatt seinem Wanderbuche nicht gehörig zu haben, um den hier in fraglichen Inhalt der verwechselten Gangnisser zu bezeichnen;

In Erwägung, daß die Wanderbücher für Handwerker, gestalten sie eigenthümliche Urkunden haben, und auch eine Strafe in ihrem Eingang die Verfälschung an die Polizeibehörden zum Schutz und Einschreiten der Inhabern verfallen;

In Erwägung, daß dieses auch der Intention der hochpreislichen Polizeidirektion nicht sein konnte, diesen Blatt zu einer Täuschung exponirlichen Merkmale an sich trägt, dennoch deßhalb eine Unterschlagung (destruction) einer Urkunde bildet, der für die polizeilichen Behörden Schutz des Wanderbuches und Kontrollirung der Inhaber und Interessenten der Inhaber eine gesetzt der Verfälscher oder Verfälscherin der Inhaber als Urkunde vorgelegen und nach der Verfälschung als solche gebraucht worden ist;

In Erwägung, bezüglich auf der Merkmale 1, daß Appellat schon zweimal wegen Diebstahls, und zuletzt auch noch durch Urtheil der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 4 März v. J. wegen Fabrikation einer verfälschten Wanderbuches in fünfjahr Monate Gefängniß verurtheilt worden, demnach der Angabe der Inhaber verdächtigen Zeugnisse zu verhängende Strafe über der Minimum zu erhöhen ist;

Aus diesen Gründen –

mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile –

Entscheidet der Königl. Appellationsgerichts-Rath Peter Müller für Recht erkannt und geschrieben: Der schon näher bezeichnete Schuldner Franziskus seiner Wanderbücher begangen für schuldig, und demzufolge dazu, gleichen zu einer Gefängnißstrafe von drey Jahren, einer Geldbuße von zwey und zwanzig Gulden einundzwanzig Kreuzer, wie auch in die Kosten beider Instanzen verhältnißmäßig sind zu sieben Gulden fünfzig Kreuzer.

In Anwendung des Art. 439, Alinea 3, der Strafgesetzbücher und der Art. 1915 und 211 der Prozeßgesetzbücher über die Strafsachen in Bayern, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 439, Alinea 3, der Strafgesetzbücher:

„Wer Register, Verzeichnisse, oder Original-Urkunden, „die von der Obrigkeit abgefaßt werden sind, Urkunden, „Schuldscheine, Wechselbriefe, Handels- oder Bankaktien, „oder einer Zahlungsanweisung, Verpflichtung oder Lossprechung „von einer Verbindlichkeit, Verfügung oder Lossprechung „von einer Verbindlichkeit enthalten, oder bezwecken, „fälschlich verfertigt oder auf irgend eine Art fälschlich „willig verändert, soll bestraft werden wie folgt:

„Sind die gefälschten Schriften Urkunden, die von der „Obrigkeit abgefaßt werden sind, oder Handels- oder „Bank-Effekten, so soll das Schuldige mit der hiesigen „ung; und

„Wenn er irgend eine andere Eigenschaft ist, mit Zwang„jährigen bis fünfjährigen Gefängnisse und mit einer „Geldbuße von hundert bis zweihundert Gulden „bestraft werden."

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Königl. Obrist-Appellationsgerichts-Rath für den Rheinkreis zu München hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 16 Dezember 1837, wobey gegenwärtig waren: Der Herr von Frantzmer, Vorstand, Ritter, Lehner, Hagen, Hofmann, Wolter, Zellinger, Kaiser, Kaiser v. Hungrenberg, General-Prokuratur-Substitut, Hofmann, Schneider,

Im Beysein

der Königl. General-Prokuratur-Substitut am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Vogel auf Requisition seiner von dem Königl. Appellationsgerichte für den Rheinkreis, in der Untersuchungssache gegen Peter Müller, Taglöhner und Wanderer von Neunkirchen, wegen Fälschung seiner Wanderbücher vom 16 September 1837 nebst Namen Verhaft,

gegen

den genannten Peter Müller, des Notenverbrechens, folgender Verhaft erkannt:

Thatsachen und Beweise Inhalt.

Durch Beschluß der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Frankenthal vom 8 August 1837 wurde Peter Müller wegen Verfälschung und Fälschung seiner Wanderbücher, durch Vorweisung einer Blatter und Verbreitung einer Anzeige der Verhaftung, vor das Zuchtpolizeigericht verwiesen.

Durch Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 22 August 1837 wurde Contumaz-Erkenntniß, weil in Anhalt der Verfälschung kein Beweis gegen ihn vorliege, und weil er von ihm angeschuldigten Thatsache, daß er sein Blatt vor seinem Wanderbuche gezeigt habe, keine Fälschung im Sinne der Gesetze bilde.

Gegen dieses Urtheil legte der Königl. Prokurator das vom genannten Zuchtpolizeigerichte vom 24ten Tag Hallen

Monate Haussung ein, jedoch nur in so weit, als dadurch Müller hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Fälschung der Handwerksburschen freigesprochen werden; erkannt der Königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken durch Urtheil vom 16ten September 1837, - in der Erwägung, daß, wenn auch die erwähnte Thatsache nicht die zu einer Fälschung erforderliche Merkmale an sich trage, dennoch derselben eine Täuschung einer Behörde, das für ein polizeiliches Legitimationsmittel, dasselbe zur Bekanntmachung und Controllirung der Fremden und Reisenden in Gemäßheit der Art. 439 der Strafgesetzbücher zu einer Strafe von 5 Jahren, einer Geldbuße von 15 fl. 20 kr. und in die Kosten verurtheilte.

Der Königl. Generalprocurator am Königl. Appellationsgerichte erklärte, laut Protokoll der Kanzlei dieses Gerichtes vom 19ten des selben Monats, der Sache gegen dieses Urtheil der Cassationsmittel des Gesetzes angerufen, weil

1.) der Königl. Appellationsgerichtshof - dem auf den Art. 156 dieses Gesetzbuches gestützten Antrage des Königl. Procurators zuwider - verkannt habe, daß die Abänderung einer Behörde, das für ein polizeiliches Legitimationsmittel, dasselbe zur Bekanntmachung und Controllirung der Fremden und Reisenden eingeführt worden, den Unterschlagungen in Anwendung der Art. 139 der Strafgesetzbücher zu einer Strafe von 5 Jahren, einer Geldbuße von 15 fl. 20 kr. und in die Kosten verurtheilte.

Der Königl. Generalprocurator am Königl. Appellationsgerichte erklärte, laut Protokoll der Kanzlei dieses Gerichtes vom 19ten des selben Monats, der Sache gegen dieses Urtheil der Cassationsmittel des Gesetzes angerufen, weil

1.) der Königl. Appellationsgerichtshof - dem auf den Art. 156 dieses Gesetzbuches gestützten Antrage des Königl. Procurators zuwider - verkannt habe, daß die Abänderung einer Behörde, das für ein polizeiliches Legitimationsmittel, dasselbe zur Bekanntmachung und Controllirung der Fremden und Reisenden eingeführt worden, den Unterschlagungen in Anwendung der Art. 139 der Strafgesetzbücher zu einer Strafe von 5 Jahren, einer Geldbuße von 15 fl. 20 kr. und in die Kosten verurtheilte.

2.) nicht der zunächst vorhergehende Artikel, sondern Ziffer 3 der Art. 439 der Strafgesetzbücher, welche gewisse Eigenschaften in Thäter fordern, und daher jedenfalls auf die in Rede stehende Thatsache nicht hätte angewendet werden dürfen, angewendet worden.

In der öffentlichen Sitzung der Königl. Cassationshofes vom 16 Oktober 1837 wurde in der Sache durch den hierzu vorgeladenen Königl. Generalprocurator folgender Antrag verlesen:

Herr Generalprocurator der König. Appellationsgerichtshofes zu Zweibrücken, - gestützt auf den Art. 156 des Gesetzes über die Strafverfahrungsart, - gegen das Urtheil der Assisen des Departements der Saar, - in der Strafverfolgung, welche von dem Königl. Procurator zu Saarbrücken gegen

Peter Müller von Tünsing, Maurer, ledig, geboren zu Tünsing, Canton Saarbrücken, wohnhaft zu Tünsing, Bürgermeisterei Saarbrücken, Arrondissement Saarbrücken, Departement der Saar, wegen Verbrechens der Fälschung einer Behörde, das für ein polizeiliches Legitimationsmittel, dasselbe zur Bekanntmachung und Controllirung der Fremden und Reisenden eingeführt worden, den Unterschlagungen in Anwendung der Art. 139 der Strafgesetzbücher zu einer Strafe von 5 Jahren, einer Geldbuße von 15 fl. 20 kr. und in die Kosten verurtheilte.

Der Königl. Generalprocurator am Königl. Appellationsgerichte erklärte, laut Protokoll der Kanzlei dieses Gerichtes vom 19ten des selben Monats, der Sache gegen dieses Urtheil der Cassationsmittel des Gesetzes angerufen, weil

1.) der Königl. Appellationsgerichtshof - dem auf den Art. 156 dieses Gesetzbuches gestützten Antrage des Königl. Procurators zuwider - verkannt habe, daß die Abänderung einer Behörde, das für ein polizeiliches Legitimationsmittel, dasselbe zur Bekanntmachung und Controllirung der Fremden und Reisenden eingeführt worden, den Unterschlagungen in Anwendung der Art. 139 der Strafgesetzbücher zu einer Strafe von 5 Jahren, einer Geldbuße von 15 fl. 20 kr. und in die Kosten verurtheilte.

2.) nicht der zunächst vorhergehende Artikel, sondern Ziffer 3 der Art. 439 der Strafgesetzbücher, welche gewisse Eigenschaften in Thäter fordern, und daher jedenfalls auf die in Rede stehende Thatsache nicht hätte angewendet werden dürfen, angewendet worden.

In der öffentlichen Sitzung der Königl. Cassationshofes vom 16 Oktober 1837 wurde in der Sache durch den hierzu vorgeladenen Königl. Generalprocurator folgender Antrag verlesen:

Herr Generalprocurator der König. Appellationsgerichtshofes zu Zweibrücken, - gestützt auf den Art. 156 des Gesetzes über die Strafverfahrungsart, - gegen das Urtheil der Assisen des Departements der Saar, - in der Strafverfolgung, welche von dem Königl. Procurator zu Saarbrücken gegen

Peter Müller von Tünsing, Maurer, ledig, geboren zu Tünsing, Canton Saarbrücken, wohnhaft zu Tünsing, Bürgermeisterei Saarbrücken, Arrondissement Saarbrücken, Departement der Saar, wegen Verbrechens der Fälschung einer Behörde, das für ein polizeiliches Legitimationsmittel, dasselbe zur Bekanntmachung und Controllirung der Fremden und Reisenden eingeführt worden, den Unterschlagungen in Anwendung der Art. 139 der Strafgesetzbücher zu einer Strafe von 5 Jahren, einer Geldbuße von 15 fl. 20 kr. und in die Kosten verurtheilte.

A. in der Verfolgung, welche der Königl. Procurator zu Saarbrücken gegen

Peter Müller von Tünsing, Maurer, ledig, geboren zu Tünsing, Canton Saarbrücken, wohnhaft zu Tünsing, Bürgermeisterei Saarbrücken, Arrondissement Saarbrücken, Departement der Saar, wegen Verbrechens der Fälschung einer Behörde, das für ein polizeiliches Legitimationsmittel, dasselbe zur Bekanntmachung und Controllirung der Fremden und Reisenden eingeführt worden, den Unterschlagungen in Anwendung der Art. 139 der Strafgesetzbücher zu einer Strafe von 5 Jahren, einer Geldbuße von 15 fl. 20 kr. und in die Kosten verurtheilte.

B. in der Verfolgung, welche der Zuchtpolizeikammer vorbemeldten Gerichtshofes gegen

Peter Müller von Tünsing, Maurer, ledig, geboren zu Tünsing, Canton Saarbrücken, wohnhaft zu Tünsing, Bürgermeisterei Saarbrücken, Arrondissement Saarbrücken, Departement der Saar, wegen Verbrechens der Fälschung einer Behörde, das für ein polizeiliches Legitimationsmittel, dasselbe zur Bekanntmachung und Controllirung der Fremden und Reisenden eingeführt worden, den Unterschlagungen in Anwendung der Art. 139 der Strafgesetzbücher zu einer Strafe von 5 Jahren, einer Geldbuße von 15 fl. 20 kr. und in die Kosten verurtheilte.

A. in der Verfolgung, welche der Königl. Procurator zu Saarbrücken gegen

Peter Müller von Tünsing, Maurer, ledig, geboren zu Tünsing, Canton Saarbrücken, wohnhaft zu Tünsing, Bürgermeisterei Saarbrücken, Arrondissement Saarbrücken, Departement der Saar, wegen Verbrechens der Fälschung einer Behörde, das für ein polizeiliches Legitimationsmittel, dasselbe zur Bekanntmachung und Controllirung der Fremden und Reisenden eingeführt worden, den Unterschlagungen in Anwendung der Art. 139 der Strafgesetzbücher zu einer Strafe von 5 Jahren, einer Geldbuße von 15 fl. 20 kr. und in die Kosten verurtheilte.

B. in der Verfolgung, welche der Zuchtpolizeikammer vorbemeldten Gerichtshofes gegen

Peter Müller von Tünsing, Maurer, ledig, geboren zu Tünsing, Canton Saarbrücken, wohnhaft zu Tünsing, Bürgermeisterei Saarbrücken, Arrondissement Saarbrücken, Departement der Saar, wegen Verbrechens der Fälschung einer Behörde, das für ein polizeiliches Legitimationsmittel, dasselbe zur Bekanntmachung und Controllirung der Fremden und Reisenden eingeführt worden, den Unterschlagungen in Anwendung der Art. 139 der Strafgesetzbücher zu einer Strafe von 5 Jahren, einer Geldbuße von 15 fl. 20 kr. und in die Kosten verurtheilte.

so wie der Urtheile, welche in Folge dieser Verfolgungen ergangen sind, und der Urtheile, welche in Folge dieser Verfolgungen ergangen sind,

es ist nun zu untersuchen

1.) ob der angefochtene Cassationsrekurs gegründet ist?

2.) ob er in einem Falle in der Cassationsinstanz auf die Erklärung der Nichtbehörde gegen das Urtheil

der Königl. Hochpolizeigesetze vom 22 August zu ver-
kaufen ist.

Abänderungen.

Art. der I.: Expatriirungen.

Wegen der Expatriirungsklagen steht in Frage, ob der
auf seinem Wanderbuche an Stelle, worauf der Urlaub
einer Angehörigen der Herzogl. Badischen Bezirksamter
Mannheim über seine beziehungsweise Haushaltung gestanden, ge-
wichen hat, so daß neue Eintragungen auf den sol-
genden Seiten nur nach der Ziffer 5 übrig ist.

Mit Recht hat der Königl. Appellationsgerichte ein
gleicher Wanderbuch für Handwerksgesellen der Kreis-
präsidien gleichgestellt, indem er alle Merkmale Kreise
behalten — eine genaue Beschreibung der Inhaber der Ge-
sellen und die Aufforderung an alle Behörden, ihn
ungehindert passiren und ihm nöthigenfalls Schutz und
Beistand angedeihen zu lassen, — enthält. Die
Bestimmung der Art. 153 der Bundesgesetzbuches würde
daher auf den vorliegenden Fall Anwendung finden,
wenn die Veränderung, welche der Expatriirte bekleidete
an seinem Wanderbuche vorgenommen hat, als eine
Verletzung zu betrachten wäre.

Der Begriff der Fälschung und Verfälschung — in Verbindung
bestehender Bestimmungen für den Fall der Art. 153 —
und den Art. 147 der Bundesgesetzbuches entnommen
werden, auf welchen auch der Art. 150 verwiesen,
und wonach Vorhalten durch Nachahmung oder Abänderung
der Schrift oder Unterschrift, durch Verstellung einer

anderen als der ächten Inhalts, oder nachfolgende Hin-
zufügungen oder sonstige Veränderungen oder Ver-
änderungen an dem vorgeschriebenen ächten Inhalte der
Urkunde — begangen wird. Alle diese Veränderungen
müssen den Zweck haben, den Akte, ganz oder theilweise,
einen Sinn unterzulegen, den er nach der Intention der
Verfasser nicht gehabt hat.

Von allen diesen liegt aber in dem gegenwärtigen Falle
Nichts vor. Weder werden von dem Expatriirungsgesuche neue-
stand, daß dem Expatriirten beim Ausstellung der
neuen Pässe oder in dem Wanderbuche Ausstellungen
obrigkeitlichen Inhalts vorgenommen oder bezweckt habe,
noch kann dieser übergangen in dem Passeurzeichen der
Blätter gefunden werden, denn es ist unmöglich, den
übrig gebliebenen Theile der Inhaber von Mannheim
in Verbindung zu setzen mit dem Inhalte der vorher-
gehenden Seite zwölf, die sich mit einem vollständigen
Sinne einen neuen Inhalte ergiebt, — und abgesehen
davon, selbst sich jenen Theile der vollständigen
Leistung der Bezirksämter Mannheim der, eine falsche,
nach der Intention der Expatriirten, abzuschaffen
bestrebt wurden. Diese Intention bestand nämlich,
wonach den von dem Königl. Appellationsgerichte ange-
führten Verschiedenheiten der Akten lediglich seien, den für
ihn ungünstigen Inhalt der erwähnten Eingänge zu
beseitigen, und diesen Intentionen (: mittelst Durchstreichung
der Blätter :) ist neue einer Entstellung (: Alteration :)
der Urkunden vorgenommen worden.

Mit Recht hat daher der Königl. Appellationsgerichte

verkennt, daß seine Haftung im Sinne der Art: 153 der Rheinpfalz. gesetzbücher hier nicht vorliege. Von der Anwendung der Art: 156 dieses Gesetzes könne nicht die Rede sein, da jene Vorschrift nur auf den dem Richter gegebenen Ermessen Spielraum bezüglich.

Der zweite Cassationsmittel ist hiernach ungegründet.

Auf das III^te Cassationsmittel.

Der Art: 639 der Rheinpfalzbücher verfügt:

„Nur Register, Verzeichnisse oder Original-Urkunden, die von der Obrigkeit abgefaßt worden sind, Urkunden, Schuldscheine, Kaufbriefe, Handels- oder Tauschcontracte, die eine Verbindlichkeit, Verfügung oder Veränderung von einer Verbindlichkeit enthalten, oder bezwecken, förmlich verbrannt, oder sonst irgend auf Art förmlich zerstört, soll bestraft werden wie folgt:

„Sind der zerstörten Schriften Urkunden, die von der Obrigkeit abgefaßt worden sind, oder Handels- oder Tauschcontracten, so soll der Schuldige mit der Einsperrung und – wenn jemand ein andrer Schritt ist, mit Zwangsarbeiten bis fünfzehn Jahren Gefängnisse und mit einer Geldbuße von fünfmal bis dreyfundzwanzigmal seinem Lucrum bestraft werden."

Die Stellung dieser Artikels im Titel 2 des 3^ten Buches: Von den Verbrechen und Vergehen gegen Privatpersonen, und im 2ten Capitel: Von den Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum, läßt keinen Zweifel darüber bestehen, daß darunter nur solche Urkunden im Auge sind, welche Privatpersonen das Eigenthum der Verschuldigten sind. Die Vernichtung einer eigenen Urkunde konnte auch umsoweniger die im Artikel enthaltene Penalität nach sich ziehen, da in den Eigenthumsverletzungen nicht auf die Vernichtung, sondern auf die Aneignung oder Veräußerung der fremden Sache das Hauptgewicht gelegt ist. Der Handelsbuch ist aber, wie sein Name besagt, Eigenthum des Kaufmanns, so weit es nicht anerkannt, und somit zu seinem Vortheile

der Umstand, daß Bücher und Handelsbücher einer polizeilichen Aufsicht über die Schuldner ermittelte, und daß die letzteren im besonderen Interesse über den Empfang und der Verwendung der Handelswaaren gehalten seien, – kann wohl in Folge dessen, daß jedes Eigenthum, welches zum Handelsbuch verwendet, oder verschwendet, polizeiliche Maßregeln getroffen werden, nur dieser auch in der den Handelsbüchern vorgeschriebenen Verwendung unter Nr: 7 und. gesehen ist; allein auf der eigenthümlichen Natur und folglich auf die Strafbarkeit der Art: 639 hat dieser keinen Einfluß.

Indem der Appellationsgerichts den vorliegenden Artikel auf die vorliegende Thatsache anwendete, hat derselbe hiernach diesen Artikel richtig interpretirt und angewandt. Der angefochtene Urtheil entspricht folglich der Cassation. – Der Appellationsgerichts hat der Gerichtshof auf die Verweisung der Königl. Rechtsbehörde gegen den freisprechenden Urtheil der Königl. Polizeigerichte zu Frankenthal vom 22 August 1837 zu erkennen.

Diese Verweisung ist ungegründet, da nach der obigen Entwickelung weder die Rüge der Verletzung von Formen, noch die der Verletzung von Strafgesetzen im vorliegenden Falle Anwendung findet, und auch die speziellen Verordnungen über Handelsbücher v. 9^t fremaire und 10 Ventose XII / keine Bestimmung für solche Fälle enthalten.

Aus diesen Gründen

Cassirt der Appellationsgerichts der Königreich als Cassationshof für den Rheinkreis, der Urtheil der Königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 16 September 1837 wegen unrichtiger Auslegung und Anwendung und folgeweise Verletzung der Art: 639 der Rheinpfalzbücher, und verweiset, daß der gegenwärtige Urtheil in die Register der Königl. Appellationsgerichts, auf Betreiben der Königl. Generalprocurator.

kreuzbar am Königl. Appellationsgerichte, eingetragen werden.

Demnächst gehört alle Appellationsgerichts über die Beschwerden der Königl. Polizeibehörde gegen das Urtheil der Königl. Gerichte.

Vorstehendes ist in Gemäßheit des Erkenntnisses des Königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 22 August 1837 verkündet, — dagegen Berufung oder Anschlußberufung eingelegt worden.

Urkundszeugen sind: der Beamtenrichter, Notar, Gerichtsdiener, Polizeidiener.

Die Kosten dieser Urkunde, die vorgeschossen, sind binnen Monatsfrist zu bezahlen.

Collationirt und expedirt

München den 23 Oct: 1837.

Urkundspersonen: Gerichtsdiener, Notar.

Einregistrirt zu München am 23 Oktober 1837. Akt: VI. 1837/8 fol: 196. No: 1. Zu zahlen 13 Xr: 1½ Taxeinnahme.

Urkundsp: Taxig, Einregistrirungsbeamter.

Debet.

	fl.	Xr.
Depl.	1.	26
Taxe d. Urk.	11.	40.
Papier	"	28
5/2 Bog.	1.	11½
Porto	"	4.
	14.	47½

Für die Richtigkeit der Abschrift

Taxig

Königl. Urkundsgerichtsschreiber

Urk: 196 der Urkundsregister über die Urkunden in Beschlag:

„Oscar Ludwigsthal der unterwerfen gegen den Vorgeschlagenen „und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen der „Anzeigung verantwortlich waren, oder wider den Kläger „klägen angehe, verurtheilt der unterliegende Theil „zugleich in die Kosten, wegen in jene, welche der mit „der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat verlegen „lassen.

„die Liquidation der Kosten geschieht im summarischen Verfahren."

Urk: 211 Verhalt:

„die Bestimmungen der vorhergehenden Urkunde, welche die „Zulässigkeit der Urkundsregierung, die Zulässigkeit der Be„weis Mittel, die Form, die Urtheilsgründe und Urkun„den, Inhalt der Urtheile in der ersten Instanz, die Anwen„dung in die Acten, so wie die in dieser Urkunde vor„gängigen Personen betreffen, sind auch die in der Appel„lationsinstanz ergangenen Urtheile ebenfalls anwendbar."

J. A. Molitor

Notar. Bürstenberg

Sitzung vom 5 Oktober 1837.

Vor Königl. Appellationsgericht der Rheinkreises des Isarkreises, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Oktober

Abschrift zu den Akten gegeben. Notariatsgehilfe Barthelme. Selbst die Taxe selbst angefertigt. No 195 Akt. Register eingetragen. Zu gezeichnet den 21 Sept. 1837. Debet fl. Xr.

Depl. - 56
Taxig - 28
Porto - 28
1. 52

Urkundsp: Notar.

Kostenliquidation:

	Thlr.	Sgr.
Stempel	3.	15.
Register:	3.	15.
Termine 6.	6.	11.
Tagen	79.	13.
Botenlohn	28.	.
Porto	6.	29.
Zeugen	2.	7.
	129.	58.
Landgerichts-Sekretair Dr. Hermann in Lüneburg	20.	15.
Zu Allem:	150.	13.

achtzehnhundert sieben und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolters, für den verhinderten Präsidenten, Landgerichts-Assessor Hentze, zweiter Assessor, und Hermann, als der Protokollführer,

folgender Rechtsstreit vorgetragen:

In Sachen

Tischler Ehrenhaus, als Fahnenvogt, Pfarrer, wohnhaft zu Salzhausen, im Fürstenthum Lüneburg, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Hochpolizeiamtmanns zu Lauenburg vom 10. September c. J., andererseits im Beschlußgange,

gegen

die Königl. Amtsobrigkeit, Appellatin, vertreten durch den zweiten Assessor Hentze;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsrathes Hopf;

Nach Einsicht und Analysirung der vorgefundenen Akten-Stücke, und

in Erwägung,

1) daß der angefochtenen Urtheile, welches den Appellanten der Pfarrerwahl Zwölfter Laienmann übertragen worden, und ihn deshalb in eine Strafe von Zwanzig Thalern, einen Thaler heute von sieben Thalern acht und zwanzig Schillingen, sie resp. in die zu Hundert sechzig und zwanzig Thalern Conventions-Species liquidirten Kosten und zwar in Hälfte und die Thaler solidarisch mit dem Mitbeschuldigten Johann Platzmann aus Salzhausen, endlich auch in die ergangene Kosten mit zwanzig Thalern fünfzehn Schillingen zu Gunsten der Königl. Landgerichtskasse Dr. Hermann zu Lüneburg verurtheilt hat;

2) daß der Appellantklagung vom 19ten vorigen Monats;

Nach Ansicht der Appellanten, welche, nach vorangegangener Vorladung auf heutiger Sitzung der vorliegenden Sache erkannten Sache erkannt;

Nach Ansicht der Königl. Amtsobrigkeit in ihrem Vor- und Klubtag, lediglich auf Bestätigung des angefochtenen Urtheils lautend;

In Erwägung, daß der vorige Richter mit vollem Rechte der Vorwurf der den Appellanten angeschuldigten Thatsachen als Ganzes Fall anerkannt, auch diese Anschuldigungen als Ganzes Fall anerkannt, auch diese Anschuldigungen Nachtheiligen Vorgang Sache gegen Appellanten zugegangen hat;

Der Richter und der im angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen vereinigt der Königl. Appellationsgerichts-Rath die angefochtene Urtheilung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, welche hiermit auf Zwanzig Thaler Courant und zwanzig Schillinge festgesetzt sind.

J. A. Wolters

Hopf

Hentze

Lüneburg

Sitzung vom 26 Oct. 1837.

Der Königl. Appellationsgerichts-Assessor Hentze, in seiner Hochpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert sieben und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolters, für den verhinderten Prä-

Gerichtskosten

	fl.	kr.
Stempel	5.	38.
Porto	4.	12.
Pfandgeb.	8.	08.
Zeugen	35.	35.
Kostenlose	1.	16.
Vorschuß	2.	32.
	57.	19.

prüfenden, v. Rader, Jopp, Bauer, Lämmer, Ritzer, Heintz, zweiter Staatsprokurator, und Klammer, als der Urtheilsverfaßer, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johann Adam Müller, 29 Jahre alt, Akkouchirmann, wohnhaft in Hochstädten, Landcr Finanzamts,
2. Daniel Kirberd, 25 Jahre alt, Akkouchirmann in Hochstädten, ledigen Standes, nämlichen Landes,

Appellanten wegen einer Strafe der jüngsten Kriminalgerichtssitzung vom 19 Juli d. J.; im Beisein Anwalts und Beistandes Landgerichtskandidat Heintz,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Heintz;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsrathes Jopp;

Nach Einsicht und Analysirung der vorliegenden Akten, und das andere

In Erwägung der angefochtenen Strafurtheils, wodurch der Johann Adam Müller wegen einer Diebstahls, der Daniel Kirberd der Hehlerei und Theilnahme überwiesen erklärt, resp. ersterer in eine Detentionsstrafe von einer Woche, letzterer in eine solche von einundzwanzig Tagen, und beide gleichzeitig in die zu Leistung Gulden eine und dreißig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

In Erwägung der Appellationserklärungen vom 19 d. M. Juli ebdm;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Vorbringungen und Erklärungen, - dann der Staatskandidaten Heintz in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung der Appellaten Urtheil;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufungen und solidarische Kostenfällung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, der Appellanten Müller betreffend, daß I. der sich in Rücksicht mit Recht der Verein Falles ihm angeschuldigten Diebstahls als gegen ihn Zeugen selbst anerkannt und ihm Räume einen mäßigen Strafe zugemessen hat;

somit der dem Berufung zu verwerfen ist;

In Erwägung - den Appellanten Kirberd anlangend - daß I. die Verhandlungen in der Sache und gegenwärtigen Zustand gerade dem Verdachte einer Mitwirkung oder Theilnahme an dem Diebstahle der Schmalz zum Nachtheil der Wirthe Schulen bey Billgartswingen Raum geben; daß aber unter der gegebenen Umständen ein übergehender Beweis rechtlicher Mitwirkung oder Theilnahme an besagtem Schmalz-Diebstahle nicht zu gewinnen ist, folglich seine Verurtheilung als gegründet anzuhalten, und deßhalb als nicht gerechtfertigt übrigen Theil freigesprochen werden muß;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichtsrath die Berufung der Appellanten Kirberd für hinlänglich gegründet und, mittelst Aufhebung der angefochtenen Urtheil - in so weit er ihn betrifft - gegenwärtigen Zustand gerade dem Verdachte einer Mitwirkung oder Theilnahme an dem Diebstahle der Schmalz zum Nachtheil der Wirthe Schulen bey Billgartswingen Raum geben; daß aber unter der gegebenen Umständen ein übergehender Beweis rechtlicher Mitwirkung oder Theilnahme an besagtem Schmalz-Diebstahle nicht zu gewinnen ist, folglich seine Verurtheilung als gegründet anzuhalten, und deßhalb als nicht gerechtfertigt übrigen Theil freigesprochen werden muß;

der Appellat; - Dagegen ist Appellation ergriffen worden, und es wurde Appellat vor hiesiger Appellationsinstanz, welche kompetent sind, zu Recht erkannt 15 Uhr. - J. Cr. Molitor

Hoppe

Hodt.

Lemer.

Clemens

Sitzung vom 16 Oktober 1837.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Rheinprovinzen zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert siebenunddreißig, wobei gegenwärtig waren:

Der Auditeurs:

	f. Gr.	
Bernard	2. 41.	Rath Molitor, als vorsitzender Präsident,
Regnault	2. 48.	Hoppe, Lemer, Lemaire, Hälbig, Hentz, zweiter Präsident,
Hennequin	2. 31.	und Clemens, als der Stellvertretende Gerichtsschreiber,
Jungen	2. 32.	folgendes Urtheil erlassen:
Langlois	2. 21/2.	
	15. 15/2.	

In Sachen

Johann Müller, 29 Jahre alt, Müller, wohnhaft in Ensdorfbachau, Kanton Siersburg, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 29 Juny d. J., angekommen unter Cur und der Rechtsvertheidiger Hentz,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Hentz;

Nach vernommener Rede der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Lodar;

Nach einsicht und Lesung der hierher gehörigen Prozeßschriften, nehmlich

1°) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der Entwendung einer Uhrkette bezüglich seines Geständnisses durch Akte, so wie der gewaltthätigen Widersetzlichkeit gegen die Königl. Gendarmerie im Dienste, endlich auch auch der Verletzung Letzterer im Dienste und bezüglich ihnen Thatsachen übereinstimmend erklärt und ihn deshalb in eine Gefängniß Strafe von zwey Monaten und solidarisch mit seinen mitbetheiligten Ehefrauen Kosten in die zu sechs Gulden fünfzehn Kreuzer sechzig Pfennige liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 7ten July d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Angaben über den Verhalt der Sache, dann der Rechtsbeistand des Selben in seinen Vor- und Anträgen auf Einsprechung, sodann auf Lesung der in der Sache ergangenen Akten;

Nach der Königl. Staatsbehörde, endlich der Vertretung der eingelegten Berufung mit Beantragung der Appellanten in den Effekten der Appellinstanz beantragte;

In Erwägung, daß I, wie der erste Richter mit gutem Grund anerkannt hat, die dem Appellanten angeschuldigten Thathandlungen hinreichend umständlich erwiesen erachten, auch eine Tagelohn angemessene Strafe beantragt

gegangen hat, gemäß die eingelegte Berufung als unzulässig zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung und erkennt Recht den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu fünf Thalern.

J. R. Molitor

Brauner Lemer.

Hoffz Hodel.

Sitzung vom 17 Oktober 1837.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Rheinprovinz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehn und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert sieben und dreißig, worin gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Hoffz, Legg, Lemer, Krämer, Kälin, Hinkel, zweiter Assessor protokollirender, und Clemens, erster Substitutsprokurator, folgendes Urtheil erließen:

In Sachen

Philipp Lecerf 33 Jahre alt, Hofbesitzer auf dem zur Gemeinde Eppenbrunn gehörigen Hofbaumerhof (Canton Pirmasens) wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil der hiesigen Königl. Zuchtpolizeigerichts vom 9ten August, d. J., erschienen unter Beistand des Anwalts Kirbach,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Assessor Hentz;

Nach vernommener Rede der Königl. Appellationsgerichtsrathes Legg;

Nach Einsicht und Prüfung der bei den Akten befindlichen Aktenstücke, worin zu finden

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der Mißhandlung überführt erklärt und ihr Verhalt in eine Gefängnißstrafe von zwei Tagen und solidarisch mit mehreren Mitangeklagten in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellanklärung vom 9ten August laufenden Jahrs,-

hier Seitens der Staatsprokuratur sind die auf Aufhebung der Appellanten vorgelegenen zwei Entlastungszeugen vernommen und vereidigt sie in gehöriger Weise gegen die Folgen der falschen Zeugniß war.

Nachdem der gerichtlichen verhörte jedoch Appellant, auf die Akten verlesen zu vernehmen, gegen welchen Vorfälle die Königl. Staatsbehörde nichts einzuwenden;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Angaben über den Verhalt der Sache, dann der Vertheidigung derselben in seinem Vor- und Nachtrag auf Haftentlassung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche die Verwerfung in gegenwärtiger Sache lediglich dem Ermessen der Gerichte anheim stellte;

In Erwägung, daß Appellant auf die Akten der von ihm gerügten Gewalt anerkannt, und die Königl. Staats-

Endende gegen diesen Anzeige nicht einwandte, auch der Appellationsgericht unter den obwaltenden Verhältnissen kein Grund findet, zur Zurücknahme derselben zu schreiten;

In Erwägung, daß dem von der Gattin Vollzogenen Verhandlungen hervorgeht, daß Appellant gelegentlich der in Rede stehenden Mißhandlung im Zustande der Volltrunkenheit von Nikolaus Lang angewendet wurde, und daß die Verurtheilung: als habe er später in seinem Hergang Tätlichkeiten auf eine gefährliche Art mißhandelt, nicht zweifelhaft erscheinen erscheint, gemäß der Ziffer 2 des Artikels aufzuheben und an seine gesetzliche Bestrafung, so wie von Kosten und den Taxen herzustellen sei;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgericht Rheinkreis über, daß Appellant auf die Akten der von ihm provocirten Haussuchung verzichtet und, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile – so weit er den Appellanten betrifft – sprechen er Freigelassen von der Anklage-Verurtheilung, so wie von Kosten und den Taxen los sei.

J. A. Molitor

Pf. Hertzog Hermann Lemer.

Publicirt

fl. kr.

Lang. . 3. 39.
Nagel. . 3. 16.
Schmitz. . 3. 20.
Hansen . 3. 16.
Lang Jos. . 1. 34.

fl. 35.

Taxe der von Trier allein zu tragenden Kosten der Appellantin Gattin gegenwärtigen Urtheils mit:

Lang. . " 56.
Nagel. . " 56.
Schmitz. . " 33.
Lang Jos. . " 20½

L. 45½

– Sitzung vom 27 Oct. 1837.

Der Königl. Appellationsgericht der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sieben und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert sieben und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, von Türe, Lapp, Lauer, Lemer, Nagel, Hertzog, Hentz, zweiter Vicekryptokurator, und Clemens, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Franz Lang, 46 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft in Trier,
2. Paul Lang, 37 Jahre alt, Maurer allda,

Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichte zu Zweibrücken vom 16 August l. J., – der letztere nicht erschienen, letzterer erschienen in Person,

gegen

die Königl. Vicekryptokurator, Appellatin, vertreten durch den zweiten Vicekryptokurator Hentz;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Türe;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Urkunden, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellanten der Vollziehung in Haftnahme ohne Unterbrechung der Eigenschaft, wie sie der Verurtheilung zweyer Polizeidiener im Dienste überführt erklärt, jeweils den Franz Lang zu einer Gefängnißstrafe von fünf Monaten,

der Taxl Daun in seiner Stelle von einer Monate und Leide solidarisch in die zu zahlenden acht Thaler Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellatklärung vom 23 Augus. 1837;

3) der der Appellanten gestattenen, gesetzlich zulässigen Verlängerung von 10 Tagen binnen Monate;

Nach Anhörung der Appellanten Daun, welcher um Abänderung seiner Verurtheilung und gnädige Entlassung bat;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle die Aussage der Angeschuldigten abgeändert verwerfen und Angeklagten solidarisch in die Kosten der Appellationsinstanz verurtheilen;

In Erwägung, daß Appellant Daun auf die ihm laut Protokoll d. d. Appellation zugestellte Ladung nicht erschienen, und also in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist,

In Erwägung, daß der mit Grund der Aussage der Angeschuldigten angestellte Versuch der vollkommenen Thatsache erwiesen und eine milde Strafe deshalb verwirkt hat; daß auch der ausgebliebene Appellant Daun die Kosten der Instanz nicht zu bestreiten oder zu entrichten vermochte;

Aus diesen Gründen,

indem der Königl. Appellationsgericht gegen den nicht erschienenen Appellanten Daun in contumaciam erkennt, verwirft er die Berufung der beiden Appellanten als ungegründet, und verurtheilt Angeklagten solidarisch zu den Kosten der Appellationsinstanz, welche - ohne die

---

N: 1079 einreg. d. ausgestellt
zu Saarbrücken am 29 Nov: 1837. Dr: 56 Kr.
L. 28
A. 28
56.

Vorstehende Ausfertigung gegenwärtiger Urtheils - bisher sind zu 5 Sgr. 27 Pf. Stempel verwendet.

Justizrath Molitor

Gerichtsschreiber Lemmer

= Clemens

Sitzung vom 27 Oktober 1837.

Vorstehende Urtheil.

	L.	Gr.
Stempel	2.	41
Zeugniß	2.	48
Abschrift Urtheil	3.	47.
Zeugen	8.	47.
Zeugniß	2.	28.
	20.	01.

Der Königl. Appellationsgericht der Rheinprovinzen zu Saarbrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sieben und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert sieben und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Reden, Jegg, Daun, Clemens, Bölke, Hauptz, zweiter Staatsprokurator, und Clemens, als Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Daun, 32 Jahre alt, Tischlermeister, wohnhaft zu Hellenhausen, Landmt Lauterecken, Appellanten vor einem Urtheil der Königlichen Polizeigerichts dasiger vom 5 Juli laufenden, in Contumaciam,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Hauptz;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellations-

Sitzung vom 28 Oct. 1837.

Vor Königl. Appellationsgerichte der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Fiskalpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzig ten Oktober achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolter, für den verhinderten Präsidenten, v. Lüder, Lepp, Jansen, Krämer, Völker, Heinig, Fiskalen Haarbrückner, und Clemens, als Actuar, die Berufungssache, folgender Thatbestand ergiebt:

Lfd. Nr. 1. 80.
Hauptl. 2. 20.
Registr. 3. 16.
Expedit. 4. 28.
Fiskalat 5. 36
Fiskalat 1. 06.
11. 41.

In Sachen

Anna Magdalena Heinrich, 27 Jahre alt, Ehefrau der taglöhner Mathias Wallerius, wohnhaft zu Waldmohr, klagte: Zweibrücken, Landau Waldmohr, Appellantin von einem Theile der hiesigen Königl. Fiskalpolizeisitzung vom 11 July d. J., in Sachen anhängig,

gegen

die Königl. Haarbrücken, Appellatin, vertreten durch den fiskalen Haarbrückner Hantz;

Nach vernehmung Bericht der Königl. Appellationsgerichts-rathes Wolter;

Nach Einsicht und Vorlegen der vorhandenen Akten-stücke, mehr erwogen

1) der angefochtenen Theile, welcher die Appellantin der Holzentwendung überführt erklärt und sie deßhalb in eine Strafe von sechs Tagen, so wie in die gerichtlichen Kosten dieß Prozesses liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantserklärung vom 17ten July d. J.;

Nach Anhörung der Appellantin, welche nach ihren

gewissenhaften Vortrag von Recht;

Nach Einsicht und Vorlegen der bezüglichen Aktenstücke, mehr erwogen

1) der angefochtenen Urtheile, welcher die Appellantin der Veruntreuung und Mißhandlung einer Feldhüterin im Dienste überwiesen erklärt und sie deßhalb in eine Strafe von drey Wochen und in die zu fünffache Kosten dieß Prozesses liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantserklärung vom 7ten July d. J.;

Nach Anhörung der Appellantin, welcher, nach vorgeschriftlicher Vertheidigung auf Verwerfung erkannt;

Nach Anhörung der Königl. Haarbrückner in ihren Vor- und Anträgen auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Bestätigung der Appellantin in den Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu neun Gulden fünf und zwanzig Kreuzer. J. V. Wolter

Lepp Heidt Clemens Krämer

Clemens

verlautbaren und verordnete für allen Fall der gegen die Folgen der falschen Aussage. Hiernächst beschlossen sie Rath: ohne Verzug und ohne Rücksicht zu nehmen, die ganze Angelegenheit, und nichts als die Wahrheit zu sagen, und worauf gefragt, nachdem sie erklärt hatten, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, und nicht in deren Diensten zu stehen, jedoch einzeln und besonders, in folgender Ordnung vernommen:

1. Heinrich Wagner, 46 Jahre alt, Ackermann in Ober-Lindenbach,
2. Paul Hoffner, 28 Jahre alt, Wagner in Dattweiler,
3. Daniel Meyer, 31 Jahre alt, Ackermann in Ober-Lindenbach;

Haben die Vorgenannten diesen Zeugen statt des Gewöhnlichen stillschweigenden Gelübdes;

Nach Anhörung der Appellanten in ihrem Vortrage, wie dieser Akten näher zu ersehen, und

Gesehen die Königl. Rathskammer in ihren Vor- und Endurtheilen auf Verwerfung der Berufung und solidarische Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß durch das gehörig stattgehabte Vorverfahren die Appellanten der Vorwurf, den ihnen angeschuldigten Thatsachen, welchen der erste Richter mit Recht als gegen sie erwiesen angenommen hat, nicht zu beseitigen oder auch nur zu entkräften

vermochten, womit in der Hauptsache dessen Bestrafung als ungegründet zu verwerfen ist; daß Jedoch hinsichtlich der Thatsachen, dem gegen verübten gewaltsamen Widerstand eine mildere Beurtheilung Platz greifen muß;

Verurtheilt jedoch die gegen Thomas Lang ausgesprochene Strafe auf die Dauer von vier Wochen;

Die Kosten dieser Instanz sind liquidirt auf die Summe von 10 fl. 51 kr.

Vor Recht

J. A. Walter

Hoch

Brenneisen Assess.

= Vidimirt

Sitzung vom 30 Okt. 1837.

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Oktober achtzehnhundert sieben und dreißig, worin gegenwärtig waren: Rath

Wolkow, für den verhinderten Präsidenten, Koch, v. Röder, Voß, Hamm, Rölke, Hantz, zweiten Assessorsubstituten, und Klemm, als der Protokollführung nichtbeigeordneter, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin wegen einem Urtheile der Königl. Gerichtsdeputation zu Saarkamthal vom 11 Juli d. J., vertreten durch den zweiten Assessorsubstituten Hantz,

gegen

1. Samuel Bischoff, 57 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft in Prager,
2. Barbara Bach, 70 Jahre alt, Ehefrau des vorigen, Vorstehe-, Appellaten, sämmtlich unter Beistand der Anwaltskandidaten Weiß;

Nach vorgenommener Berichte der Königl. Appellationsgerichts-Assessor Haase;

Nach Anhörung und Prüfung der beiderseitigen Akten, Anträge und

in Erwägung

1) der angefochtenen Urtheile, welcher die Appellaten von der Anschuldigung der Tötung aus Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit losgesprochen hat;

2) der Appellationserklärung der Königl. Staatsbehörde vom 11 Juli d. J.; -

Sind der Gerichtsvorstand die auf Requisition der Königl. Staatsbehörde vorgeladenen Zeugen vernommen und vorerwähnte die Letzter nachdrücklichste gegen die Folgen der falschen Zeugnisse vor. Hinsichtlich dieser sind sie der Gerichtsvorstand zu ermahnen, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen und Antwort auf die Fragen der Gerichtsvorstand, sowie der Assessoren und Beisitzer zu ertheilen, worauf sie ihre Aussagen, wie folgt, zu Protokoll gegeben haben:

1. Jakob Müller, 62 Jahre alt, Winzer,
2. Jakob Reinhard, 7 Jahre alt, Stiefsohn der Eheleute Hamm,
3. Jakob Lange, 6½ Jahre alt, Sohn der Eheleute Lange,
4. Leonhard Vogel, 7 Jahre alt, Sohn der Michael Vogel,
5. Agatha Weinbrecht, 30 Jahre alt, Ehefrau der Johannes Hamm'schen Eheleute,
6. Regina Lang, 33 Jahre alt, Ehefrau der Tagelöhner Christian Lang'schen Eheleute,
7. Margaretha Riedel, 60 Jahre alt, Hausgehilfin bei den Tagelöhnern Franz Lang'schen,
8. Heinrich Lattmagel, 60 Jahre alt, Zimmermann,
9. Katharina Schmidt, 42 Jahre alt, Wittwe Hirt,
10. Eva Margaretha Lang, 26 Jahre alt, Ehefrau der Tagelöhner Jakob Hirt'schen,
11. Martin Hamm, 34 Jahre alt, Ackermann, sämmtlich in Prager wohnhaft.

Nachdem die Vorlesungen der genannten Zeugen Seitens der Gerichtsvorstand stattgefunden hatte;

Nach Anmahnung derselben vertagte der Königl. Appellationsgericht, wegen eingetretener Mittagszeit, die weitere Verhandlung auf heute Nachmittag 2 Uhr s.

J. A. Matikow

Voß Riedel Haase

Klemm

Entscheidung

der Sitzung vom nämlichen Tag, Nachmittags 2 Uhr, in Gegenwart der in vorangehendem Protokoll genannten Gerichtsbeamten, der Appellaten und ihrer Rechtsbeistände, sowie sämtlicher Zeugen;

Nach Anhörung der Appellaten in ihren Angaben über den Anhalt der Sache;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in seinen Vor- und Antrag, letzteren dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichte wolle, mittelst Confirmation der angefochtenen Urtheile, die Appellaten der ihnen zur Last gelegten Vergehen überführt erklären, resp. Letztere in Anwendung der Art: 319 u. 55 des Strafgesetzbuches, dann der Art: 194 und 211 der Strafgesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, und zwar den Samuel Hyett in eine Gefängniß Strafe von sechs Monaten, den Gebrüder in eine Gefängniß Strafe von zwey Jahren, auch jeden in eine angemessene Geldbusse und endlich Beide solidarisch vorerst in Hälfte als auch die andere Hälfte der Kosten beider Instanzen zu erkennen;

(Antrag der Königl.) hiesigen: Nach Anhörung der Rechtskandidaten Mair in seinen Vor- und Antrag dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Sentenz des Bezirksgerichts als ungegründet zu verwerfen, gutbefindenden eine gelindere als die beantragte Strafe zu verhängen, –

Antrag der Königl. Appellationsgerichts Rath

Abstimmung der Votanten:

Rumpel	2. St.
Rehlen	2. B.
Wagner	2. 20
Haushofer	1. 26.
Langer	5. 36
Langlay	1. 45.
	13. 20.

Abstimmung der Votanten auf den 1ten November l. J., Vormittags um 10 Uhr.

J. a. Molitor

Lang v. Lindt. Lerner.

Spaeth = Linnarz

Sitzung vom 3ten November 1837.

Der Königl. Appellationsgerichts Präsident Freiherr zu Freyberg in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten November achtzehnhundert sieben und dreißig, vormittags gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Lindt, Lang, Rumpel, Lerner, Rehlen, Spaeth, zweiten Rechtsprocurator, und Klammer, aus der Rechtsanwaltschaft, folgendes Urtheil nebst Grund:

In Sachen

Jakob Waldbrenner, 29 Jahre alt, Tagelöhner und Hausirer, verheirathet in Ingstal, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 29 August l. J., anhängend unter Beistand der Rechts Kandidaten Mair,

gegen

den Königl. Rechtsanwalt, Appellaten, vertreten durch den ersten Rechtsprocurator Spaeth;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellations-

gesetzwidrige Mangel,

Nach Einsicht und Anhören der rechtsfreundlichen Advokaten Parteien,

In der Rathsitzung der Hochpolizeigerichte vom 22 August 1837, welche den Appellanten der Entscheidung der Hochgerichtsbank Lindau und der Königl. Landesregierung zu Kempten bezüglich ihrer Widerrechtlichkeiten übergeben erklärt, und ihn in contumaciam in eine Haftstrafe von einem Monate, so wie in die zu acht Gulden festgesetzte Taxe liquidirten Kosten verurtheilt hat;

In der von Seite der Vertheidigung hiergegen unterm 23 Juli nämlichen Monats aufgenommenen Appellation;

In der weiteren Rathsitzung der Hochpolizeigerichte vom 29 Aug., wodurch die Appellation angenommen und der obenerwähnte Rathsbeschluß seinem ganzen Inhalte nach bestätiget worden ist;

In der Appellationserklärung vom nämlichen Tage;

Nach Ablesung der Appellanten in seinen Vernehmungen und Erklärungen, – dann der Vertheidigung der Beklagten in seinen Vor- und Anbringen auf Einsprechung;

Nach Ablesung der Königl. Regierungsbehörde, welche auf Bestätigung der eingelegten Strafe und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz anträgt;

In Erwägung, daß nach den in voriger Sitzung stattgehabten Verhandlungen der Entscheid der dem Appellanten zugeschriebenen Frevelthaten – wie das auch in Rücksicht mit Recht angefochten – zweifelhaft und hangestellt erscheint, und Appellant Hagen Entscheid in Haftigung

Sitzung nicht zu entkräften vermochte, folglich der Ihm Strafung als ungegründet zu erweisen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Strafung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, welche liquidirt sind zu fünf Gulden sieben Kreuzer.

J. A. Molitor

Kerner. Mangel

= Lemann

Sitzung vom 3 Nov: 1837.

Der Königl. Appellationsgericht der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Hochpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten November achtzehnhundert siebenzig und zwölf, vormittags gegenwärtig waren: Rathsdirektor Molitor, für den verhinderten Präsidenten, von Türk, Beisitzer, Lepp, Mangel, Lemann, Völk, Hentz, zweiter Assessor, und Clemens, als der Sitzungsgerichtsschreiber,

Vor Gericht erschien:

Mangel	J.	46.
Kirchberg	A.	12.
Feuerlein	B.	01.
Hagen	B.	36.
Hagen	„	38.
20.	28.	

für Hagen

Michael Kirchhofer, 32 Jahre alt, Zimmermann und Handelsmann, wohnhaft in Hattenhofen, Landes Hauptstadt, Appellanten von einem Rathsbeschluß der Königl

Justizpolizeiamtes zu Frankenthal vom 8ten August d. J.,
in Sachen contra

gegen

die Königl. Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten durch den
zweiten Bezirksprokurator Hantz;

Nach commissarischem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes von Röder;

Nach Einsicht und Anhörung der vorgelegenen Akten, und des Vortrags

ist der angefochtenen Urtheile, wodurch den Appellanten der Belandigung Seiner Majestät der König übernommen
verhängt und ihm der Fall in eine Ordnungs Strafe von
drey Monaten und in die zu fünf und zwanzig Gulden
eilf und fünfzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

Nach Anhörung der Appellanten, welches nach beendigter
Vertheidigung auf Canzleyansicht verlangt;

Nach Anhörung der Königl. Bezirksbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der vorgelegten Berufung
und Bestätigung in der Sache vor Appellationsgericht;

In Erwägung, daß der oberste Richter mit Recht angenommen hat, daß die dem Appellanten zugeschriebene
Handlung Statt als verwirklicht anzusehen, auch eine der Verhältniß der Taten angemessene Strafe verhängt worden ist,
und Appellant in heutiger Sitzung nur gegen ihre besondere
Quantität nicht zu vertheidigen im Stande war;

Aus diesen Gründen

Procurator der Königl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung unter Bestätigung der Appellanten

in der Sache der Appellationsinstanz, liquidirt zu Zweybrücken Freytag Taxfrey J. A. Molitor

Recdr. Herr Lemer Mengel

= Clemens

Sitzung vom 3 November 1837.

Der Königl. Appellationsgerichts der Rheinkreyses zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der

Kostenliquidation		
	fl.	kr.
Mengel	3.	30
Registrat	3.	16
Gerichtsb	8.	23
Zeugen	18.	26
Einzahlkasse	7.	"
Stempel	"	30.
Taxfrey	1.	30.
	42.	35.

öffentlichen Sitzung vom dritten November achtzehnhundert
sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath
Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Röder,
Hepp, Mengel, Clemens, Reich, Hantz, Bezirksprokurator, und Clemens, als der Ordnungsgerichtsschreiber,
folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Spital, 38 Jahre alt, Akkouchierer, wohnhaft
zu Rodenbergham, Canton Almbach, Appellanten
von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer
des Landcantons vom 11 July d. J., nachdem unter
Beystand der Rechtskandidaten Kuntzmer,

gegen

die Königl. Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten
durch den zweiten Bezirksprokurator Hantz;

Nach commissarischem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes Mengel;

Nach Einsicht der Akten des magistratischen Akten-Faszikels unter andern

der angefochtenen Verfügung, welcher den Appellanten die Abhandlung der Sache klagen über Nichtabsolvirung der Schuldigkeit erklärt und ihn deshalb in eine Ordnungsstrafe von einem Thaler, eine Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, sie wie in die zu acht und zwanzig Gulden fünf und zwanzig Kreuzer bestimmten Kosten verurtheilt hat;

auf der Appellationserklärung vom 11ten July letzthin;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Behauptungen, dann der Vertheidiger der Gegner in seinem Vor- und Antrag, sahen gehabt: den Appellanten von der Anschuldigung, sie wie von Klage und Kosten zu entbinden, eventualiter die Sache zu verlagen und die Verhandlung der gänzlichen oder theilweise verfallenen Sachen zu vervollständigen;

Nach Anhörung der Königl. Kreisregierung, welche auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Vervollständigung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz antrag;

In Erwägung, daß aus den Verhandlungen, wie sie gehörig vorliegen, der gewissenhafte Beweis, welcher der ersten Instanz als Grund fällt anerkannt hat, stattsam hervorgehet, daß Appellant die angeschuldigte Widerhandlung zu Klagen erwiesen habe, und daß der Inhalt Berufung in der heutigen Sitzung weiter zu bestätigen

noch zu entscheiden verweisen;

In Erwägung, daß die aufgestellten Gründe der Verfälligkeit der Sache eingehender nachgehet;

In Erwägung, daß die von dem Appellanten behaupteten Verletzungen allen schon abgehörten Zeugen und die zu dem bis anhängig Verlegung der Sache angeht, daß auch Lage der Sache ein anderes, als der schon vorhandene Beweisblatt von einer neuen Abhör der Zeugen nicht zu erwarten steht, und daher eine Verlegung und eine gewaltsame Vorgehensweise in Erledigung der Sache dazu würde, somit deshalb nicht zu genehmigen ist;

Als einzige Gründen

ohne Rücksicht auf der Eingehung um Verlegung zu nehmen, verwirft der Königl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, welche liquidirt sind zu vier Gulden sechs Kreuzer.

J. A. Molitor

verdet. Roth Somer. Pfeiffer

Sitzung vom 4 Nov. 1837.

Der Königl. Appellationsgerichts der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in

Zu Protokoll:

	1. Sa
Bengel	4. 19.
Registr.	3. 44
Zeugenb.	5. 52.
Zeugen	167. 36.
Zeugkg.	1. 10.
	182. 41.
Rechtsanw. Dr Veil in Jena	10. 24.
Zu Allem:	193. 06.

In der öffentlichen Sitzung vom vierten November achtzehnhundert siebenundsechzig, vormittags neun Uhr, durch Amtsrichter Dr. Wolfram, für den verhinderten Präsidenten, Graf von Beust, Jopp, Hamm, Kühn, Heintz, zweiter Assessor, protokollirender, und Hamm, als der Protokollführer, folgender Verhandlung erlassen:

In Sachen

der Firma: Maschinenbauer, Appellantin,

gegen

1. Samuel Pigott, 37 Jahre alt, Handelsmann,
2. Abraham Cohn, 30 Jahre alt, Gastwirth der ersten, wohnhaft zu Pforta, - Appellaten;

Nach stattgehabten Verhandlungen einer Sache in der vor- und nachmittägigen Sitzung vom 30 Oktober letzthin, wegen der Berufung der Partei auf den 4ten d. M. vertagt wurde, und

Heute:

In Erwägung, daß Hadermann verbunden ist, gewöhnliche Handlungen zu unterlassen und in jedem Unternehmen mit gehöriger Aufmerksamkeit und Vorsichtigkeit zu verfahren, damit es auch nicht unabsichtlich Andern in ihren Rechten verletze;

In Erwägung, daß sich auf die Nachhandlung in gegenwärtiger Instanz angeben hat, daß die Verletzungen unter einem Schwanke im Vorgange der Appellaten verschwunden wurden, der den ganzen Tag hindurch offen steht, damit jeder, welcher etwas zu kaufen

wünscht, in der in der Nähe befindlichen Maschinenfabrik gelangen kann; daß Jahr unter diesen Umständen nicht angenommen werden kann, daß der Fisch nicht offen dagelegen, sondern verborgen gewesen sey; Einmal, als vor der Handlung von den Knaben öfters gespielt worden ist;

In Erwägung, daß Samuel Pigott nicht in Abrede stellen kann, Fisch in der Tasche, in welcher er von den Knaben weggenommen worden, mit Bewußtsein seiner Absicht zur Verletzung der Rollen und Räder an maschinellen Theilen seiner Fabrik gelegt zu haben, und auch nicht behaupten kann, die von den Knaben aufgenommenen Fischkuchen entweder von Jemand Anderem, als ihm selbst,

In Erwägung, daß Pigotts Handlung bey sinnlicher Betrachtung in so hohem Grade gefährlich war, daß man bey nur geringer Aufmerksamkeit hätte einsehen müssen, daß der ausdrückliche Befehl, wie er wirklich ertheilt ist, wenigstens aber so leicht aufgefaßt, als nicht aufgefaßt werden können;

In Erwägung, daß Pigotts Absicht die Knaben, als die Aufführung unter den Lasten im offenen Hausgange verstanden, nicht abgehalten hat, dieselben zu stören, sondern vielmehr noch ihre Thätigkeit dadurch zu verkennen gab; daß sie sofort, da der Einwand: daß sie gewarnt worden, sowohl durch die Vorlagen der verschiedenen Zeugen, als insbesondere durch das Protokoll der Landesregierung widerlegt wird, - offenbarlich erscheint, als ihr Ehemann, der sich zur Zeit der Vorfälle von Pforta abwesend auf dem Markte in

Thatsache bestand;

In Erwägung, daß sich nach den Angaben der Be-
rufung der Königl. Landrichter als vollkommen ge-
gründet darstellt;

Aus diesen Gründen

in Anhalt Aufhebung der angefochtenen Urtheile, erklärt der Königl. Appellationsgericht die beiden Appellaten für schuldig, durch Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit den Tod der Knaben Carl Müller und die Krankheit der Knaben Johann Nagel und Jakob Neuhaus in Folge gewaltsamen Schlags zugefügt zu haben; demnach Samuel Vogel in eine Gefängniß Strafe von zwei Monaten und in eine Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden zwanzig Centimen, die Knaben Jahn Jacob Hasen aber in eine Gefängniß Strafe von vier Monaten und gleichfalls in eine Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden zwanzig Centimen, demnach die Appellaten in die Kosten der beiden Instanzen, Gerichten und Kosten solidarisch, - letztere liquidirt zu einhundert fünf und neunzig Gulden fünf Centimen.

In Anwendung der Art: 319 und 55 des Strafgesetzbuches, so wie der Art: 211 und 194 des Gesetzbuches über der Verfahren in Strafsachen, welche von den Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

Art: 319.

„Wer durch Unvorsichtigkeit, Unvorsichtigkeit, Unachtsamkeit, Nachlässigkeit oder Nichtbeobachtung der Verordnungen unfreiwillig einen Todesschlag begangt, oder unfreiwillig Schuld daran ist, soll mit

„Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße von fünfzig bis zweihundert Centimen bestraft werden."

Art: 55:

„Alle wegen der nämlichen Verbrechen oder wegen der nämlichen Vergehen verurtheilten Individuen sind für die Geldbußen, Kostenersatzung, den Ersatz der Schaden und entstandenen Gerichte und für die Kosten solidarisch verbunden.

Art: 211.

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche die Zurechnung der Unterlassung, die Zulässigkeit der Entschuldigungsmittel, die Form, die Vollständigkeit und Unterscheidung der Verbrechen in der ersten Instanz, die Verhaftung in der Form, so wie die in diesen Artikeln enthaltenen Verfügungen betreffen, sind auf die in der Appellationsinstanz vorgenommenen Verfahren ebenfalls anwendbar."

Art: 194:

„Jeder Beschuldigte, Verantwortlicher gegen die Verschuldigten und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen der Vergehen verantwortlich waren, oder wider den Beschuldigten Klage erhob, verurtheilt den unterliegenden Theil gänzlich in die Kosten, sogar in jene, welche der mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat verlegen lassen. — Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Verfahren."

J. A. Molitor

Vogel Präsident. Siemer.

Gracht.

= Clement

– Sitzung vom 6 Dec. 1837.

Der Königl. Appellationsgerichts der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten December achtzehnhundert sieben und dreißig, worin gegenwärtig waren: Rath Wolitor, für den verhinderten Präsidenten, Vice-Präsident Lautenburg, von Röder, Hepp, Hengel, Käth, Schmitz, sämtlich Beisitzer ordentliche, und Clemens, zweiter Substitut-Staatsprocurator, und Clemens, zweiter Substitut-Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Hepp, 39 Jahre alt, Waldhüter, wohnhaft in Hengstett, Canton Bouxwiller, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 18 July d. J., angekommen unter Beistand des Anwalts bei dem Appellationsgerichte Schmitz,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprocurator Schmitz;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Lautenburg;

Nach Einsicht und Vorlesung der hierher gehörigen Aktenstücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, welcher den Appellanten der Widerhandlung überführt erklärt und ihn deßhalb in eine Gefängniß-Strafe von zwey Tagen und solidarisch mit den beiden Mitbeschuldigten Wilhelm Clemens und Wilhelm Walch in die zu zwey und achtzig Gulden zwey und zwanzig Centimen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellaterklärung vom 23 July laufenden;

Nach Anhörung der Vorlesungen, Erklärungen und Conclusionen, – dann der Vertheidigungen der Parteien in seinen Vor- und Antrag auf Zweifragenstellung, gutbefindenden auf Bejahung einer blossen Polizeistrafe;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche dahin antrug: der Appellationsgerichtshof wolle die Verwerfung der Berufung als ungegründet erklären und sie in den Kosten der Appellationsinstanz verurtheilen;

In Erwägung, daß J. Jakob Hepp mit Urtheil des Friedensgerichts des Canton Bouxwiller vom 18 July laufenden wegen Widerhandlung als ganz recht erkannt, auch eine angemessene Buße auferlegt hat, und daß J. Appellant das gegen ihn bestehende Urtheil in gesetzlicher Weise nicht zu entkräften vermocht;

Aus diesen Gründen

verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu einer Gulden acht Centimen

J. A. Wolitor

Lautenburg Hepp Röder Hengel

Clemens

Kostenansatz:

	f.	Ct.
Hengel	3.	37.
Rathsberg	4.	12.
Schmitz	6.	"
Hengen	38.	30.
Rechtsanwalt	29.	52.
Schreiberlohn	"	40.
Postporto	1.	40.
	84.	31.
Taxe wegen Abhaltung der Audienz	3.	"
Für Alles:	87.	31.

– Sitzung vom 4 Dezember 1837.

Der Königl. Appellationsgerichts der Rheinkreise zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Dezember achtzehnhundert siebzig und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Welcker, für den verhinderten Präsidenten, Landenberg, v. Lüder, Hepp, Mangel, Kühn, Hauptz, zweiter Assessor, provisorisch, und Clemens, als Gerichtsschreiber, folgender Rathsspruch erlassen:

In Sachen

Leonhard Hannemann, 21 Jahre alt, Tünchers, wohnhaft in Landstuhl, Landcommissariats Kusel, Appellanten von einem Rathsspruche der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landstuhl vom 8 August d. J., in Haften befindend,

Gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Hauptz;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Lüder;

Nach Einsicht und Analyse der betreffenden Aktenstücke, unter anderen

1) der angefochtenen Rathsseite, wodurch der Appellant der Mißhandlung überwiesen erklärt, und ihr deshalb in eine Gefängniß Strafe von sechs Wochen, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und sechzig Kreuzer und gleichmäßig mit unterworfen Kosten.

2) der Appellationserklärung vom 14 August d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher am Schlusse seiner Vertheidigung auf Einstellung antrug;

Nach der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Schlußanträgen auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Bestätigung der Appellanten in den Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß die Momente, welcher der erste Richter der Verneinung des Schuld gegen den Appellanten geltend machte, keine Berücksichtigung, daß das einhundert Gulden Belastungszeugen ausdrücklich angibt, er habe ihn auf den linken Backen geschlagen gehabt, und daß mehrere Zeugen erklären, er habe eine Maulaffe in der Hand gehabt;

In Erwägung ferner, daß das einhundert Gulden Belastungszeugen dadurch, daß der Appellant einige Schläge auf den linken Backen des Appellanten einer Thätlichen Handlung beschuldigt; daß aber dieser Zeuge gerade einer derjenigen ist, welche als Augenzeugen in dem Streit mit den Landstuhler Einwohnern thätig war, und daher seine Glaubwürdigkeit nicht außer Zweifel ist;

In Erwägung, der Maulaffe betreffend, daß keiner der Zeugen der Appellanten am Tage der Verhaftung mit einer Maulaffe seine geschlagen gesehen hat, sondern daß dieselbe nur behauptet, daß sie im unteren Theile der Wirthshauses, wo die Verhaftung nicht stattgehabt, eine Maulaffe in seiner Hand wahrgenommen, und nicht behauptet, daß er damit geschlagen oder verletzt habe;

In Erwägung, daß Appellant in Abrede

Actis, sigen Schmar der Mosdaar zu zeigen, welcher
mer zur angesetzten Zeit und Ort bey ihm gestellen
und zu den Akten genommen hat, und daß der Appel-
lant seiner Anzeigung nicht nachgekommen ist;

In Erwägung, daß Kläger Partitz der Mosdaar
Urtar der angefochtenen Klageschrift einen Termin d der
Appels der Appellanten nicht Zubilligt, ebenwig Angeklag
nicht als überwiesen und seiner Strafung als geständig
angesehen;

Hat Kläger Schneider

mittelst Reclamation der angefochtenen Urtheils – so
weit er den Appellanten Beschwerden betrifft – gebeten
er Kläger von der Anklagung, so wie von Kosten
und den Appellen los.

J. A. Walter

Landsberg Hoffz Mosdr. Bongel

= Clemens

– Sitzung vom 16 Nov. 1837.

Der Königl. Appellationsgerichts der Rheinprovinzen
zu Trier Gränzen, in seiner Zuchtpolizeikammer,
hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten
November achtzehnhundert sieben und dreißig,
wobey gegenwärtig waren: Rath Walter,
für den verhinderten Präsidenten, Landsberg,

Appellationsbeklagte:		
	L.	Gr.
Bongel	1.	59.
Rademacher	1.	52.
Schneider	1.	58.
Jansen	10	16.
Jansen	1.	13.
	17.	14.
Zeit. Kreis Gerichts Rath in Wittlich	1.	30.
Zu Allem:	18.	44.

von Reden, Bongel, Clemens, Hoffz, Hentz, zweiter Notarpraktikanter, mit Clemens, anstatt Anlagenrichts, schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Marcus Rhein 33 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Wittlich, Appellanten von einem Urtheile der hiesigen Zuchtpolizeigerichts zu Zeitverlusten von sechs Monaten vom 26 September 1837, vertheidigt durch Rechts Kandidaten Mertgens;

gegen

die Königl. Prokuratur bey Appellation, vertreten durch den zweiten Notarpraktikanten Hentz;

Nach vernommenen Vortrag der Königl. Appellations-gerichts Räthe Clemens;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-stücke, und das andere

1) der angefochtenen Urtheile, welcher den Appellanten der Verurtheilung des Ehrlosen Ohne von Zeitverlust überführt erklärt und ihn deshalb in eine Gefängniß-strafe von sechs Monaten, eine Geldbuße von fünfzig Gulden acht und zwanzig Centimen, so wie in die zu fünfzehn Gulden zwölf Centimen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellanterklärung von 2 = zwanzig Monate;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Ver-klärungen, – dann der Prokuratur in seinen Ver- und Antrag auf Zuchtpolizey, endlich

einmüthig auf sonnabendigung dahin zu erkennen vorgetragen Recht;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators, welcher die Verwerfung der eingewendeten Berufung mit Kostenfällung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz beantragte;

In Erwägung, daß dem auf die Rüge mit gutem Grund in den Appellanten angenommenen That für unerwiesen angenommen, auch eine der Angeklagten vor Falsche angenommene Beweis unbekannt hat, und daß Appellant bey der heute stattgehabten Verhandlungen nicht vermochte, den gegen ihn vorliegenden Beweis zu entkräften;

Wird Einlegen und den im angefochtenen Urtheile mit einkalten Gründen verwirft der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, welche liquidirt sind zu Zwey Gulden Zwey und dreißig Kreuzer.

Landsberg vdVorder. J. A. Molitor

Siemer. Engel

Clemens

Sitzung vom 16 Nov. 1837.

Der Königl. Appellationsgericht der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in

der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten November achtzehnhundert siebzig und dreißig, verbey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Landsberg, von Rüden, Engel, Clemens, Roth, Heintz, zweiten Vicepräsidenten, und Clemens, ersten Substitutgerichtsrath, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsprocurator, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 31 v. M., vertreten durch den zweiten Vicepräsidenten Heintz,

gegen

Wilhelm Rohr, 43 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Zweibrücken, Appellaten, anwesend im Verhaftszustande;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrath Clemens;

Nach Einsicht und Vorlegen der bezüglichen Prozeßschriften, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheile, welcher den Appellaten von der Anschuldigung der Entwendung von Kleidung zum Nachtheil der Eheleute Hoffman von Zweibrücken freispricht;

2°) der Appellationserklärung der Königl. Staatsprocurator vom 31 Oktober l. J.;

Nach Anhörung der Appellaten, welcher, nach vorangegangener Belehrung, auf Vertheidigung antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle - mittelst Reformation der angefochtenen Verfügung - den Appellaten Peter Hüner wegen schuldigen Ungehorsams gegen die ihm ergangenen Vorladungen überzeugen erklären, gestalt derselbe in Anwendung der Art. 401 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 194 und 211 des Strafverfahrens in Strafsachen, in eine Ordnungsstrafe von Einundzwanzig Franken und in die Kosten der Verfahrungen rechtskräftig;

In Erwägung, daß Zeugen auf der Untersuchung gegen den Landarbeiter gegen den Appellaten in Betreff der ihm angeschuldigten Entwendungen benommen sind; daß Zeugen zur Vornahme und Protokollirung zweckmäßiger Confrontationen nicht vorladet, folglich die Vorladung nicht gesetzlich erfolgt;

Für diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht für ein gelassen Erkennen.

J. A. Motitow

Lichtenberg, Gerichtsschreiber Stellvertreter

= Stamm

- Sitzung vom 16 Nov. 1837.

Der Königl. Appellationsgericht der Strafkammer zu Saarbrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten November achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolter, für den verhinderten Präsidenten, Leistenberg, v. Röder, Bangel, Hamm, Wolff, Hentz, zweiter Beisitzer, und Klamm, erster Ersatz-Gerichtsschreiber, folgender Rathsbeschluß erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Polizeigerichts zu Saarbrücken vom 18 September d. J., verlesen durch den zweiten Beisitzer Hentz,

gegen

Martin Hüner, 38 Jahre alt, Taglöhner, in Saarbrücken wohnhaft, Appellaten, vorgenommen unter Beistand des Anwalts Kaiser;

Nach vorgenommenem Bericht der Königl. Appellationsgericht;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, worin zu finden

1°) Der angefochtenen Rathsbeschluß, worin das Polizeigericht sich incompetent erklärte, über die gegen Hüner vorgebrachte Anschuldigung der ungesetzlichen und willkührlichen Einsperrung und Gefangenhaltung der Gebrüder von Saarbrücken zu erkennen;

2° Der Appellationserklärung der Königl. Staatsbehörde vom 19 September letzthin;

Nach Anhörung der Appellaten Hüner in seiner Angabe über den Anhalt der Sache;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Vortrag, bestehend aus dem Königl. Appellationsgericht, mittelst Referentien der angestellten Beweisführung und, über die Hauptsache erkennend, den Appellaten der ihm zur Last gelegten ungesetzlichen Einsperrung und Nahrungsentziehung im Zuchthause für überführt erklären, verlangt Appellant in Anwendung der Art. 343 und 463 der Code pénal, dem der Art. 194 und 81 der peinlichen Rechtsordnung in allen angeführten Bestimmungen, auch in der Strafe beider Instanzen gefolgt haben;

Nach Anhörung der Staatsprokurator Weir in seinem Vor- und Vortrag auf Bestätigung der Appellaten,

In Erwägung, daß der Art. 343 der Strafgesetzbücher ausdrücklich bestimmt, daß, wenn – nach abgehaltenen Verfolgungen eingetreten sind, – die in Haft gehaltene Person vor völligem Ablauf der gesetzten Tagen, von jenem der Verhaftung vorgenommen, einfach in Freiheit gesetzt worden ist, nicht die Strafe auf Zwang- bis fünfjähriger Gefängnis beschränken soll;

In Erwägung, daß Gefängnis auf eine bestimmte Zeit in einem Correctionshause, gemäß Art. 9 der allgemeinen Strafgesetzbücher, eine Strafe in Zuchtpolizeisachen ist, worüber, infolgenen nicht Uneinigkeit bestehen, nur die Zuchtpolizeigerichte zu erkennen haben;

In Erwägung, daß der Art. 343 keinen Unterschied

zwischen den allgemeinen Regel enthält, die Bestrafung des Königl. Strafgesetzbuches sich gesetzt in diesem Zeitpunkt als gegründet darstellt;

In Erwägung, daß Grund der Sache betrachtend, daß Klägerschaft auf Verweisung von einer niederen Instanz vorgetragen hat, gesetzt in gegenwärtigen Zustand darüber zu entscheiden ist;

In Erwägung, daß über die vorgeschützte Thatsache einer Verabredung Entfernung der Einsperrung der Nahrungslingen keinen hinreichenden Beweis darbieten;

Aus diesen Gründen

mittelst Referentien der angestellten Verhöre und Erkenntniß über die Hauptsache, spricht der Königl. Appellationsgericht den Appellaten von der gegen ihn erhobenen Anklage los.

J. R. Molitor

Landrichter Secr. Königl.
Hoedt.

Sitzung vom 17 November 1837.

Der Königl. Appellationsgericht für Steinkreuzler Grenzbezirken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten November achtzehnhundert sieben und dreißig, worbey gegenwärtig waren: Ralf Molitor, für den verhinderten Präsidenten

Liquidation:

	fl.	kr.
Rempel	5.	22.
Ragsling	3.	37.
Hamsterb.	7.	23.
Hangen	7.	56.
Langlay	1.	45.
	25.	42.

Hingu die von der Ehefrau Wastinger allein zu tragenden Liquidation der Appellationsvertheidigung und Hinausstellung gegenwärtigen Urtheils mit:

Rempel	"	49.
Ragsling	"	36.
Hamsterb.	"	33.
Langlay	"	20½.
Z.	38½.	

Varrenbach, von Rehen, Hangel, Lauer, Käthe, Hentz, zweiten Beeidigtenschreiber, und Ulmann, ersten Untergerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Michael Wastinger, 37 Jahre alt, Hausbesitzer, wohnhaft in Leistenbrücken,
2. Ehefrau Magdalena Hennigen, 27 Jahre alt, daselbst wohnhaft,

Appellanten von einem Urtheile der Königl. Friedensgerichts zu Leistenbrücken vom 27 September d. J., ihrerseits vertheidigend im Hauptvorstande, Letzteren nicht vertheidigend,

gegen

die Königl. Beeidigtenbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Beeidigtenschreiber Hentz;

Nach angenommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsrathes Hennigen;

Nach Einsicht und Analyse der vorgelegenen Akten, sowie andern

In Erwägung, daß die gehörig gelabten Eheleute Wastinger auf die Vertheidigung eines Vertheidigers zum Hauptpunkte der Appellationsverhandlung vor Leistenbrücken, der Michael Wastinger auf übrigens der thätlichen Widersetzlichkeit gegen einen Polizeibeamten, Polizeidiener und Landesmann überführt erklärt, verurtheilt den Michael Wastinger in eine Geldstrafe von zehn Franken, Letzteren in eine gleiche von zehn Franken, und Beide solidarisch in die zu zwanzig Gulden zwanzig und zwanzig Centimen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) Der Appellantenklärung vom 5 Oktober d. J.;

3) Der von Appellanten hier heute genommenen, gehörig vidimirten Expedition vom Urtheile d. M.;

Nach Anhörung der Appellanten Wastinger, endlich nach beendigter Vertheidigung mit Einstimmung vertagt;

Nach Anhörung der Königl. Beeidigtenbehörde in ihren Vor- und Schlußvortrag, letzteren dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die Taxation der beiden Appellationsgerichtsgebühren als ungegründet annulliren und Letzteren solidarisch in die Kosten der Appellationsinstanz verurtheilen;

In Erwägung, daß die gehörig gelabten Eheleute Wastinger nicht erschienen, gemäß in contumaciam gegen sie zu verfahren kommen ist;

In Erwägung, daß die den Appellanten zugestellten Klagschriften vollkommen verständlich sind, und Michael Wastinger sowohl vor dem ersten Richter mit Beihülfe seines Vertheidigers vor dem Appellationsgerichte nicht zu bestreiten oder zu entkräften vermochte, wonach die angefochtene Urtheilung nicht gravirlich erscheint;

Für diesen Gründen

und indem der Königl. Appellationsgerichtshof gegen die nicht erschienenen Eheleute Wastinger in contumaciam erkannt, verwirft er die Einrufung der beiden Appellanten und verurtheilt Letztere solidarisch in die Kosten der Appellationsinstanz, welche – wovon die

N: 10932. Urtheil und Erkenntniß in Criminalsachen des Landgerichts Zweibrücken vom 1 Dec: 1837. Lib: 1838

N. 28.
A. 28
56.

Criminalsache wider Magdalena Wagner alhier zu Langenlonsheim wegen Entlaufung und Aufstellung gegenwärtiger Nothhilfe-Requisitions-Acten sind zu fünf Gulden zwanzig Kreuzer.

J. C. Molitor
Landschreiber.

Lamand

Sitzung vom 17 Nov: 1837.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Criminalpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten November achtzehnhundert sieben und dreißig; wobey gegenwärtig sechs Herren Räthe: Ritter Molitor, Präsident, Landschreiber, v. Reiter, Bangel, Hamm, Rölke, Hentz, zweiter Vicepräsident, und Clemmer, ersten Richter gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

1, Ignatz Hentz, 24 Jahre alt, Winzer, wohnhaft in Niederhausen, Canton Kirkheim;

2, Peter Peter Schäfer, 25 Jahre alt, ebenfalls Winzer in Niederhausen;

Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Simmern vom 11 Oktober letzthin, wegen Diebstahl und Verletzung der Forstgesetze,

gegen

die Königl. Vicepräsident, Appellatin, contradictor

Auflagenstation:

Bangel	2.	27.
Hagenbach	2.	48.
Hamm	2.	52.
Hentz	6.	32.
Hentz	1.	51.
	16.	30.
Taxe wegen der Zeugen in Simmern	3.	
Zu Allem:	19.	30.

durch den zweiten Vicepräsidenten Hentz;

Nach vernommenen Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathes von Reiter;

Nach Einsicht und Analysen der vorgefundenen Aktenstücke, unter andern

1°) der angefochtenen Nothhilfe, wodurch die Appellanten der Mißhandlung der Johann Adam Hentz Wittwe überführt erklärt, und derselbe Ignatz Hentz in eine Gefängniß Strafe von drey Monaten, der Peter Adam Schäfer in eine Gefängniß Strafe von drey Monaten, auch jeder in eine Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer endlich beide in die zu einfache Gulden ein und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten, und zwar in Hentz und in Geldbuße solidarisch verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 23 vorigen Monats;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Vorbringungen und Erklärungen, dann der Nothhilfegegner Vertheidigung in seinen Vor- und Antrag-Schriften dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, mittelst Verwerfung der Appellation der Appellanten, die gegen die Appellanten ausgefällte Strafe gutheißen;

Nach Anhörung des Königl. Vicepräsidenten in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellation;

In Erwägung, daß der auf die Thaten mit Bezug der Aussagen der Appellanten angeschuldigten Vorgänge als hergestellt anzunehmen, und einen der obwaltenden Umständen entsprechende Strafe auszusprechen

hat; daß auch die Appellantin den gegen sie bestehenden Verweis in gegenwärtiger Instanz weiter zu bestätigen noch zu entkräften vermöchte, gemäß ihrer Berufung als ungegründet anzusehen;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin solidarisch in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu fünf Gulden neun Kreuzer.

J. H. Mollitor

Freidenberg Lemer. Bongard Schadt.

Sitzung vom 17 November 1837.

Der Königl. Appellationsgericht der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Polizeivergehenskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten November achtzehnhundert sieben und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, Freiherr von Andlau, v. Recum, Bongard, Lemer, Kolb, Schadt, zweiter Vicepräsident, und Clemens, als Actuar, nachstehendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Johann Peter Schmidt, 26 Jahre alt, Schneider, wohnhaft in Waldfischbach, Berufer gegen, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 14 Jun v. Js., in Sachen anhängig,

gegen

die Königl. Forstbehörde, Appellatin, vertreten durch den speciellen Forstprocurator Hamb;

Nach vernommenen Bericht der Königl. Appellationsgerichts Rathes von Recum;

Nach einsicht und Vorlegung der einschlägigen Untersuchungsakten, actus audiens

In Erwägung, daß der angefochtenen Urtheile, welcher den Appellanten der Holzentwendung zum Nachtheile der Gemeinde Waldfischbach überführt erklärt und ihn deßhalb in eine Polizeistrafe von einem Monate, so wie in die zu fünf Gulden achtzehn Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

In Erwägung der Appellantserklärung vom 18 Oktober laufenden Jahres;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher um Abänderseiner Verurtheilung und Freisprechung ersucht;

Ferner der Königl. Forstbehörde, welche die Abweisung der eingelegten Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz beantragte;

In Erwägung, daß der Appellant den Beweis der ihm zur Last gelegten Thatsachen, welchen der erste Richter als geführt erachtet hat, in seiner Berufungsinstanz nicht zu entkräften vermochte; daß auch die vorgebrachten Mittel der Aufhebung der Verurtheilung nicht gegründet anzusehen sind;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgericht die einge-

Kostenliquidation:		
	fl.	kr.
Stempel	1.	30
Registrat.	1.	52
Urtheilsb.	1.	30
Zeugen	2.	48
Tagtaxe	1.	06
	9.	02

letzte Sentenz unter Kostenheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz liquidirt zu Sage-Thalern vier und neunzig Centimes.

J. A. Molitor

Greiumberg, 2te Kodel. Semer. Pfingst

= Clemens

Sitzung vom 28 November 1837.

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident zu Greiumberg, in seiner Eigenschaft als Disciplinarbehörde, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten November achtzehnhundert sieben und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Herr Rath Molitor, als den ernannten Präsidenten, Herr Rath Pfingst, von Rader, Pongal, Penner, Pölls, Pellinger, assessor Beatrycohnaben, und Clemens, assessor Greiumberg, gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Kurt, 39 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Viemenich, Appellanten von einem Urtheile des Friedensgerichts des Königl. Zuchtpolizeigerichts vom 9 September d. J., einerseits, und der Königl. Beatrbehörde, Appellatin, andererseits.

Nach Anhörung der Königl. Beatrbehörde, vertreten durch den assessor Beatrycohnaben Pellinger;

Nach Einsicht der Königl. Appellationsgerichtsacte;

Nach Einsicht und Beilegung der angefochtenen Akten;

Nach Berathung, da der erste Richter mit Recht den Beweis der von Appellanten angeschuldigten Entwendung als Hauptfakt anerkannt, auch eine genügende Reihe Indizien vorliegen hat, und da Appellant den gegen ihn beschworenen Beweis in Hauptsitzung nicht zu entkräften vermochte;

Aus diesen Gründen

Beweisst der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu Sage-Thalern sechs und fünfzig Centimes.

Greiumberg, 2te Kodel. J. A. Molitor

Semer. Pongal

= Clemens

Disciplinarsachen.

Pongal	1.	52.
Pfingst	1.	52.
Pfingstag	1.	80.
Pongal	6.	32.
Pongal	1.	17.
	13.	13.

Sachen, unter anderen

1°) der angeschuldigten Rathskammer, welcher den Appellanten der Entwendung überführt erklärt und ihn deshalb in eine Polizeigefängnißstrafe von sechs Wochen, wie sie in den zu dem Urtheil gehörigen Berufungsacten liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellanterklärung vom 9 September d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Beklärungen, dann der Vertheidigung der Gegenpartei in seinen Vor- und Antrag auf Entscheidung;

Dann der Königl. Beatrbehörde, welche auf Bestätigung der eingelegten Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz antrug;

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht den Beweis der von Appellanten angeschuldigten Entwendung als Hauptfakt anerkannt, auch eine genügende Reihe Indizien vorliegen hat, und daß Appellant den gegen ihn beschworenen Beweis in Hauptsitzung nicht zu entkräften vermochte;

Aus diesen Gründen

Beweisst der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu Sage-Thalern sechs und fünfzig Centimes.

Greiumberg, 2te Kodel. J. A. Molitor

Semer. Pongal

= Clemens

Sitzung vom 23 Nov: 1837.

Zuständigkeitsstand:

	T.	Sh.
Kempel	3.	30.
Rosberg	3.	44.
Gumbrecht	4.	42.
Jungen	2.	20.
Zenglein	1.	25.
	15.	41.

Der Königl. Appellationsgerichts der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zivilpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Zwey und zwanzigsten November achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Welcker, für den verhinderten Präsidenten, Breitenberg, von Röder, Kempel, Simon, Völker, Advokaten, Jungen, als Staatsprokurator, und Clemens, als Gerichtsschreiber, Rechtens erkannt, folgender Thatbestand vorausgeschickt:

In Sachen

Sibilla Zweig, 25 Jahre alt, Wittwe von Jacob Wunderlich, wohnhaft zu Jungen, Partey Einreichern, Appellantin von einem Theile der Königl. Zivilgerichtsinzitzungsurtheil zu Landau vom 28 July l. J., andtheilweise unter Beystand des Anwalts Kandidaten Hentz,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Collingen;

Nach verlesenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes von Röder;

Nach Einsicht und Anhörung der beyderseitigen Conclusionen, welche dahin

1) Der angefochtenen Theilung, welcher die Appellantin den Beytritt erklärt und Verfalle in einen Theilungsakt von einem Haken, und wegen Differenz mit den Gegnern Johann von Jacob Jakob Willem auf Klagen in die zu als Schulden Erbs

2) die Appellantin in ihren Bemerkungen und Conclusionen, dann der Vertheidiger derselben in seinem Vor- und Antrag auf Einsprechung, dahingehend auf Ernennung eines Sachverständigen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, dahingehend dahin lautend: die eingelegte Berufung als ungegründet zu verwerfen mit Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, dahingehend, für den Fall, daß der Appellationsgerichtshof einen Beweis gegen die Thatsachen annehmen nicht für genügend erachtet erachten sollte, die Sache zu verlegen und die Verladung der Parteyen sowie abgehörten Zeugen zu verordnen;

In Erwägung, daß das auf die Klage mit Recht die der Appellantin angeschuldigte That als erwiesen annimmt, auch eine in richtigen Verhältnisse zu dieser stehende Buße ausgesprochen hat;

In Erwägung, daß die Appellantin den gegen sie verfügenden Beweis in heutiger Sitzung nicht zu beseitigen oder zu entkräften vermochte; daß demnach auch auf den Antrag Königl. Staatsbehörde auf Verlegung nicht weiter einzugehen und die Berufung als ungegründet zu verwerfen ist;

Über einhellige Gründen

verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die ver-

Postenlieferation

	fl.	kr.
Mangel	1.	31.
Papierlag	1.	52.
Pfandbrief	1.	41.
Zeugen	1.	38
Zeuglag	1.	11.
	7.	53.

gelegte Vorschuß und verwahrt die Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, bestimmt zu fünf Gulden neun und zwanzig Kreuzer.

J. Or. Molitor

Lorentzburg Wodel. Semer Pfenzel

= Clement

Sitzung vom 23 November 1837.

Der königl. Appellationsgericht der Rheinkreises zu Grünthal, in seiner Zivilpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwey und zwanzigsten November achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey zugegenwärtig waren:

Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Direktor.

Rath, von Pidax, Mangel, Semer, Völkl, Rattinger,

und der Notarpraktikanten, und Clemens, als Notar:

gerichtlich verhandelt, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Klein, 24 Jahre alt, Müller, wohnhaft auf der Paulusmühle, Gemeinde Lauken, Kanton Waldmoos, Appellanten von einem Urtheile der hiesigen königl. Zivilpolizeikammer vom 8 September c. J., rechtsbeistand mit der Beistand der Rechtskandidaten Kaufhuer,

gegen

die königl. Prokuratorie, Appellatin, vertreten durch den ersten Prokuratorsubstituten Rattinger;

Nach vernommenen Anträgen der königl. Appellations-

gerichtlicher Anwalt;

Nach einsicht und Beylegung der betreffenden Aktenstücke, mehr denen

in Erwägung der angeführten Rechtsgründe, welcher den Appellanten der Zivilexekution zur Schuldigkeit überführt erklärt, sofort demselben zu einer Polizeibuße von sechzig und einzig Gulden, einzig Kreuzer, zu einem (Polizeidiener) Lohn: Standgebühr von vier Gulden einzig Kreuzer und zu den Kosten-liquidirt zu vier Gulden- erwahrheit, auch die Konstatirung der Pfandsache vorgenommen und verwendet hat, daß selbiger auf der Exekutionsvollstreckungs-Gutsanlage oder Taxe der Werth mit drey und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer an der betreffende Quotient beigesetzt wurde;

In der Appellationserklärung vom 8 September laufend;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen, - dann der Appellatin durch den Substituten in seinem Vor- und Antrag auf Zurückweisung;

Sowie der königl. Prokuratorie, welche dahin antrag: es möge dem Appellationsgesuche gefallen, die vorliegende Sentenz zu vernichten und den Appellanten in die Kosten der Appellation in Recht zu verweisen;

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht und den im angefochtenen Urtheile angegebenen Gründen den von den Appellanten angeschuldigten Exekutionsakt als unwirksam anerkannt, und deßhalb diesen gegen ihn beschwerenden Antrag des heute Vorgeladenen Vorweis und die heute Verhandlungen nicht zu entkräften vermocht hat;

Abschrift an den Vorsitzenden abgegeben.
No: 13,452. Kgl. St. Gericht
den 5 Januar 1839 Fuhr
28 Gr. Stempel: Offert

Im Namen

Des Gerichts der Königl. Appellationsgerichts des eingelegte Berufung und verantwortet den Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens, liquidirt zu Fünf Thaler Fünf und fünfzig Centimes.

J. A. Molitor

Landsberg Secret. Hoch. Engel

= Siegel

– Urtheil vom 21 Nov: 1837.

Erkennt: Appellationsgericht der Rhein Provinz zu Frankfurt, in seiner Fünften Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten November achtzehnhundert sieben und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Rath Walter, für den verhinderten Präsidenten, Landsberg, v. Rüdiger, Mangel, Baron Wolf, Collingen, und Clemens, als der Ordnung halber beigeordneter, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Waldeck, 43 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft auf dem Königshofe, Canton Landsberg, Appellanten von einem Urtheile der hiesigen Königl. Polizeigerichts vom 27 September 1837, nachstehend im Nachfolgenden,

gegen

den Königl. Procurator, Appellaten, vertreten durch den neben dem Procurator Collingen;

Nach vernommenen Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathes von Rüdiger;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch den Appellanten die Entschädigung einer Ehrenstrafe in Einem Thaler auferlegt und ihr Verfall in eine Gefängniß Strafe von einfachen Tagen, falls sie in die zu Fünf Thalern Fünf Centimes liquidirten Kosten verurtheilt;

2) der Appellationsklage vom 27 September c. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, wodurch sie zu seiner Vertheidigung um Wiederaufhebung der gegen ihn verhängten Strafe bat;

Sowie der Königl. Procurator in seinen Vortrag und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens; –

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof zu Frankfurt in der vorliegenden Rechtssache verhandelnden Appellanten die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens, welche liquidirt sind zu vier Thalern zu Centimes.

J. A. Molitor

Landsberg Hoch. Secret. Mangel

= Siegel

Mangel	1.	38
Rüdiger	1.	52
Offenbach	2.	10
Hangen	2.	20
Zusammen	9.	06

– Sitzung vom 24 November 1837.

Postenlieferanten:

	f.	Sr
Hengel	2.	20.
Hagstorf	2.	20.
Hamelrath	2.	22.
Jungen	9.	21.
Lauflitz	1.	59.
	18.	42.

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident Schmitthenner zu Zweibrücken, in seiner Kriminalpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten November achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Hr. Lieber, für den verhinderten Präsidenten, Schmitthenner, v. Weber, Hengel, Hamm, Roth, Rollinger, und der Akteur, Hofrath Hamm, in Sachen der Staatsanwaltschaft, Jungen, und Clemens, und Lauflitz, wegen Diebstahl, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Hannig Müller, 22 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Niederlauterbach, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Kriminalgerichts Zweibrücken vom 7 September l. J., in Sachen

gegen

den Königl. Prokurbehörde, Appellatin, vertreten durch den Herrn Prokurator Rollinger;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-Berichterstatters von Weber;

Nach Einsicht und Lesung der vorliegenden Akten-Stücke, unter denen

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten der Übertretung des Königl. Landesmanir im Dienste eines Forsts mit Waffen, als einer der gewaltthätigen Widersetzlichkeit gegen die Landesmanir im Dienste überführt erklärt, und ihn deßhalb in eine Gefängniß-Strafe von Zwey Monaten und gleichzeitig mit seinem Mitthäter Wendel Müller in die zu einfache Kosten Sechzig und einzig Franken Liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellationserklärung vom 13 September l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, vertheidigt durch den Advokaten Landhändler, wie auch nach vernommener Gegenäußerung, um gütliche Vernehmung bat;

Nach Anhörung der Königl. Prokurbehörde in ihren Vor- und Anträgen auf Abweisung der Einwendungen und Annahme der Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz;

In Erwägung, daß der aus den Akten und durch die Debatten der vor dem Appellanten angeschuldigten Handlungen als gegen ihn Beweis hergestellt seine kann, daß er Anfangs Juny Monats entgegengenommen hat, und daß Appellant seinen Antheil in gütlicher Weise nicht zu bestätigen oder zu entkräften vermochte;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu Zwey Gulden sechzig und fünfzig Centimen.

J. A. Molitor

pt Lauterbach Greffier. Hengel

Clemens

Sitzung vom 22 Dezember 1837.

Zustandigkeitsdiction:

	fl. kr.
Kempel	3. 58.
Regierung	3. 44.
Oberamtsr.	6. 31.
Hergen	22. 24.
Langlotz	1. 43.
	38. 20.

Der Königl. Appellationsgerichts-Director zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Dezember achtzehnhundertsiebenunddreißig, wobey folgende Mitglieder anwesend waren: Roth Präsident, für den verhinderten Präsidenten, Schmidt, Hepp, Kempel, Hamm, Röthe, Schultz, zweiter Beisitzer, Hackmeister, und Clemens, als der Vertretung eingetretener, folgender Urtheil erlassen hat:

In Sachen

Philipp Müller, 48 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Schwarzheim, Canton Hochberg, im Oberrheinkreis, Appellanten von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeiabtheilung zu Frankenthal vom 21. November d. J., antragend im Haftbefehlszustande,

gegen

die Königl. Advocatenfiscal, Appellatin, vertreten durch den zweiten Advocatenfiscal Schultz;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Präsident;

Nach Einsicht und Durchsicht der vorgeschriebenen Aktenstücke, unter andern

1) Der angefochtenen Urtheil, welcher den Appellanten der Landesverweisung und Cattalog, dann der wirklichen Gefangenschaft einer Zeitlang Casselstatt übersetzt erklärt, und ihn derhalb in eine Gefängniß Strafe von zwey Jahren und gleichmäßig mit seinem mitbeschuldigten Oberamtsr. Chirurgien Hergen in die Gerichtskosten in die zu zwey und dreißig Gulden zwey und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat,

2) der Appellantserklärung vom 23 vorigen Monats;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher nach vorgängiger Rechtfertigung um Milderung der gegen ihn erkannten Strafe bat;

Nach Anhörung der Königl. Advocatfiscal in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß der vor in Rechten mit Recht die zum Appellanten angezeigtlichsten Umstände angenommen, auch eine angemessene Strafe ausgesprochen hat, und daß Appellant den gegen ihn bey seinem Verhör in gütlicher Sitzung nicht zu entkräften vermochte;

Wird einhellig

Erkannt der Königl. Appellationsgerichts die angelegte Berufung mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, welche liquidirt sind zu zwey Gulden zwey und fünfzig Kreuzer.

J. A. Roth

Schmidt Kempel Hepp Hamm Clemens

Sitzung vom 22 Dez. 1837.

Vorstehliquidation:

	fl.	kr.
Rempel	3.	02.
Ziegler	2.	45.
Baumgärtner	3.	35
Hangen	12.	42
Protokoll	15.	-
Schreiber	-	48
Zeugtag	1.	09
	40.	03.

Der Königl. Appellationsgericht der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Zwölf und Zwanzigsten Dezember achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolter, Vice-Präsidenten, Schmidt, Hepp, Rempel, Cramer, Rölle, Hantz, zweiten Assessoren, und Hammer, als Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen hat:

In Sachen

Johann Zenz I, 36 Jahre alt, Weinhauer, wohnhaft in Lehberg, Canton Landau, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 17 Nov. d. J., in Haftung seines Sohnes,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Hantz;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathe Cramer;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, unter andern

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellanten der Klage-Anbringen zum Nachtheil der Müllauer Bauergasse zu Weißenburgerrichten, der Gold-Entwendung zum Nachtheil der Wittwe Lutz zu Lug, und der Linnen-Entwendung zum Nachtheil der Jakob Bezerk zu Weißenburgerrichten überwiesen

erklärt und ihn deßhalb in eine Strafung 5 Tage von geringen Arresten und solidarisch mit dem Mitbeschuldigten Franz Joseph Hangler auf Lug in die Gerichtskosten und Peter Franz und Georg Hangler liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationsklärung vom 18 November laufenden;

Nach Anhörung der Appellanten, vorliegen zu Protokoll in seiner Vertheidigung auf Tatsachenrechtung anlangt;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß die dem Appellanten zu Last gelegten Entwendungen zum Nachtheile der Müllauer Bauergasse und Jakob Bezerk betreffen, daß in dieser Beziehung das Appellanten Hausgenossen bekannt, und daß die Appellanten Hausgenossen bekannt, und daß die Appellanten Hausgenossen bekannt, und daß die

Nur dieses Erkenntniß
mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile – so
weit es den Appellanten den Ersatz auch der Diebstahlszu-
standheile der Diebin Lentz überzeugten anerkennt – spricht
es denselben von dieser Anschuldigung los;

verurtheilt dagegen im Uebrigen die eingeklagte Summe
mit Kostentheilung der Appellanten in die beiden der Appel-
lationsinstanz, liquidirt zu 200 Thalern im 20 Franken Fuß:
und bestätigt es das rekurrirte Urtheil.

J. A. Molitor

Schmidt Hoppe Jungck Sommer Clemmert

Sitzung vom 22 Aug: 1837.

Der Kostenbetrag. Der Königl: Appellationsgerichtshof der Rheinkreis zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Zwey und zwanzigsten August achtzehnhundert sieben und dreißig, wozu gesetzmäßig

Mangel	2.	27.
Kapellen:	2.	10.
Brandstetter:	3.	02.
Jungen	12.	50.
Weinkasten	8.	24.
Jungling	1.	59.
	30.	22.

ersucht: Rath Welcker, für den verhinderten Präsidenten, Schmidt, Hoppe, Mangel, Hamm, Köhler, Hentz, zweiten Assessorkommissarien, und Clemmert, als Vertretungsrichter: öffentlich, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelm Lentz 19 Jahre alt, dienstknecht von Ver-
bern, zuletzt wohnhaft zu Ottweiler, Kantons Zweibr.,
Appellanten von einem Urtheile der Königl: Zucht-

polizeikammer zu Landau lautend vom 28 November v. J.,
verschiedenen im Verhaftsgefängnisse,

gegen

die Königl: Prokuratorsgehülfe, Appellatin, vertreten durch den ersten Prokurator Hentz;

Nach vernommenem Bericht der Königl: Appellationsgerichtsrathe Schmidt;

Nach vernommenen Anträgen der Königl: Appellationsgerichtsprokurator Hentz;

Nach eingesehen und beachteten der vorgelegenen Aktenstücke, unter anderen

1) Das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellantin Zwanzig Diebstähle übereinstimmend erklärt und dergestalt in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre, sechs Monaten und zwanzig Franken Geldbuße und Einstellung auf fünf Jahre in die Rechte der liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) Die Appellationserklärung vom 6 Dieses Monats;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher nach gesetzlicher Belehrung auf Vernehmung antrug;

Nach Anhörung der Königl: Prokuratorsgehülfen in seinen Vor- und Antrag auf Bestätigung der eingeklagten Verurtheilung mit Kostentheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß es vor allen Dingen mit Recht den Appellanten angehörigen Entwendungen als erwiesen anzunehmen, auch seine Leugnung vom Gerichte verworfen hat, und daß Appellant nun gegen ihre bestätigenden Urtheil in gesetzlicher Weise nicht zu entscheiden

vorzuschlagen;

Für diesen Abänderungsantrag

erklärt sich der Königl. Appellationsgerichts-Präsident für ausgeschlossen und veranlasst den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu Zwölf Thalern fünf und zwanzig Silbergroschen.

J. Gr. Malcher

Schmidt

Engel

Semer.

Sitzung vom 28 Dezember 1857.

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident Kammergerichts-Rath Heinrichsdorf, in seiner Funktion als Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert sieben und fünfzig, neun Uhr Vormittags, in Sachen

der Königl. Prokurator, Rechtsanwalt Hirsch, als Vertreter, Wolter, Schmidt, Engel, Bauer, Bülow, Heintz, zweiter Staatsprokurator, und Klamm, erster Staatsanwaltschaftsrath, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Prokurator-Staatsanwalt-Prokurator, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Polizeidirektion vom 28 August d. J., vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Heintz,

gegen

Julius Klamm, 21 Jahre alt, Arbeitsmann, wohnhaft

in Salzenbach, Landes Verhaftungsort, Appellaten, erschienen unter Beistand des Rechtskandidaten Hirsch;

Nach vorgenommener Prüfung der Königl. Appellationsgerichtlichen Vollmacht - Statt der legal abwesenden Vollmacht von Röder;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten, worin

a) der angefochtenen Urtheile, welcher den Appellaten von der Ausführung der Anwendung der Philipp Voß auf Verhaftungsort vorgeworfen hat;

b) der von Seite der Königl. Prokurator-Rechtsanwalten auf den Grund der Akt. 208 der peinlichen Prozess-Ordnung abgegebenen Appellationserklärung vom 10 Oktober letzthin,-

Sind der Präsident die auf Aufrechthaltung der Königl. Prokuratorbehörde und der Appellaten vorgelegenen Fragen und Folgerungen verlesen und vorgetragen und vorgetragen die äußerst nachdrücklichsten gegen die Folgen der falschen Fragen Vorgenommene Instanzen der Ein- ohne Zeugen und ohne Eingriff zu ordnen, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und vorgehalten worden, nachdem sie aufgeklärt hatten, mit den Appellaten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in den Dienst eines der zu stehen, jeder einzeln und besonders in nachstehend angegebener Reihenfolge vernommen:

A. Auf Aufrufen der Prokuratorbehörde vorgeladenen Zeugen:

1. Philipp Voß, 21 Jahre alt, Tischler,

2. Jakob Lanzer, 22 Jahre alt, Webermann,
3. Johann Paz S, 21 Jahre alt, Webermann,
4. Heinrich Lay, 18 Jahre alt, Hirsch,
5. Valentin Rothlin, 27 Jahre alt, Maler,
6. Johann Paz S, 26 Jahre alt, Zimmermann,
7. Johann Müller, 23 Jahre alt, Webermann,
8. Ulrich Rieder, 18 Jahre alt, Taubner, -
sämtlich zu Berneggen wohnhaft;

B. Auf Seiten der Appellaten waren:

9. Ludwig Paz S, 19 Jahre alt, Webermann in Salzenbach,
10. Heinrich Paz S, 17 Jahre alt, Webermann allda,
11. Johannes Hammer, 23 Jahre alt, Webermann allda,
12. Franz Hammer, 16 Jahre alt, Zeugmacherlehrling allda,
13. Jakob Rubar, 20 Jahre alt, Taugmann, wohnhaft
in Rheinbach.

Nachdem die Vertretern aller dieser Parteien sich der Parteistellung gemäß setzte;

Nach Ablesung der Appellaten in seiner Instruktionen;

Nach Ablesung des Königl. Landrathsamts, welche, nach vorangegangener Bemerkung: daß die Vertretern der Polizeibeamten mit denen der Instruktionsbeamten in Friedlichen Widerspruche stünden, und vollständig auf das einen oder das andern Falls falsche Klageobjekt gerichtet werden müßen, - Antrag dahin stellte: der Königl. Appellationsgericht wolle die Entscheidung in der Hauptsache vertagen, damit auf den Grund der Verhandlungen selbigen Tages der weitere Prozeß veranlaßt werde;

Nach Anhörung der Vertheidiger der Appellaten, welcher die vorfallsige Entscheidung lediglich dem Ermessen der Gerichts anheimgestellen wollte;

In Erwägung, daß Anzeigen vorhanden sind, daß die vorliegenden Falsa falscher Zeugen Aussagen gegeben wurde, so wie, daß ein gewisser Zeugenlohn von Falschaussagen nicht weniger die gerichtliche Abschandlung allein begangen, sondern auch eine andere Instanz erwählt habe;

daß Demnach der Antrag der Königl. Landrathsamts gegründet ist;

Für Recht erkannt

erkennt der Königl. Appellationsgericht der Landrathsamts Rheinbach, daß Sie die Vertagung der Entscheidung in gegenwärtiger Sache beantragt, um in der Zwischenzeit die gerichtliche Untersuchung vornehmen zu lassen, und

zurückweist die weitere Verhandlung auf andere Termin

Zeit. Troskuy

J. A. Mockitz

Schmidt

Krieger Semer.

Clemens

Sitzung vom 28 Dez: 1837.

Das Königl: Appellationsgericht der Rheinkreises zu Zweibrücken, in peinlicher Rechtspolizeisachen, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Hertling, Präsident, Wolter, Schmitt, Mangel, Hauer, Völcker, Heintz, zweiter Staatsprocurator, und Clemens, als Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Des Königl: Staatsprocurators, Appellanten von einem Urtheile des Königl: Polizeigerichts zu Frankenthal vom 28 Oktober l. J., vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Heintz,

gegen

1. Philipp Löhner, 39 Jahre alt, Tünchermeister bey dem Oekonomen Johann Georg Baumann, wohnhaft zu Ruppertsberg, Canton Neustadt; und
2. den genannten Johann Georg Baumann, 32 Jahre alt, zu Ruppertsberg; – Beyder als civilverantwortlich beigeladen, Appellaten, beide nicht erschienen;

Nach vernommenem Vortrage des Königl: Appellationsgerichtsrathes Wolter;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Aktenstücke, und nach erfolgter Berathschlagung

In Erwägung, daß die Appellaten, obgleich vorschriftsmäßig geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen sind, sonach in contumaciam gegen sie zu verfahren ist;

In Erwägung, daß, wenn auf der Untersuchung hervorgeht, daß der Angeklagte Löhner nicht mit aller Klugheit zu Werke ging, er auf das andere Forderungen Löhners von den ihm zu Last gelegten Anzeigen der Verwundung des Ehepaar Scheuermann zu Edenkoben der Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen hat;

2°) der Appellanterklärung des Königl: Staatsprocurators vom 28 Oktober nächsthin;

3°) der den Appellaten auf heute gegebenen, gehörig vollstreckten Vorladung vom 12ten laufenden Monats;

Nach Anhörung des Königl: Staatsprocurators in seinen Vor- und Antrag, dahingehend dahin lautend: der Königl: Appellationsgerichtshof wolle, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellaten Löhner der ihm angeschuldigten Anzeigen für überwiesen erklären, demzufolge derselbe in Anwendung der Art: 320 der Strafgesetzbücher, so wie der Art: 194 und 211 der peinlichen Prozeßordnung, in eine Gefängnißstrafe von einem Monate, einer Geldbuße von acht Gulden und die Kosten beider Instanzen verurtheilen, – den Civilpunkt anbetreffend, war in Betreff der als civilverantwortlich beigeladenen Johann Georg Baumann zu erkennen sey;

In Erwägung, daß die Appellaten, obgleich vorschriftsmäßig geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen sind, sonach in contumaciam gegen sie zu verfahren ist;

In Erwägung, daß, wenn auf der Untersuchung hervorgeht, daß der Angeklagte Löhner nicht mit aller Klugheit zu Werke ging, er auf das andere Forde-

allenfalls haupt-Akten ist, der I die Ehefrau Schmieder unentgeltlich und unklug handelte, indem sie bis zur gefährlichen Krise, wo die Verletzung Todtschlag, dem Wagen entgegenging, und nicht abwendete, die Kinder vorbeigehen ließ;

der I demnach hinsichtlich gleichfalls an dieser Verletzung Schuld trägt, und daher – da er sich von einer bedeutenden Fahrlässigkeit handelt – die Ahndung der Königl: Baubehörde zu überlassen ist;

Für diese Gründe

und indem der Königl: Appellationsgerichts gegen die nicht erschienenen Appellaten in contumaciam erkennt, verweiset er die von Seite der Königl: Hauptcasse eingelegte Taxirung.

Schmitz. Lorentz. J. A. Molitor. Kayser. = Klemm

Sitzung vom 29 Dez: 1837.

Der Königl: Appellationsgericht der Rheinprovinz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten

Kosten erster Instanz von einigen Tagen für Zeugen-Gebühr:	
	fl. kr.
Kayser	3. 02.
Regierungs	4. 12.
Pfarrer Gerb.	10. 32.
2 Zeugen	20. 04.
Taxlohn	„ 16.
	38. 26.

Kosten der Appellirung:	
Kayser	1. 45.
Regierungs	1. 32.
Pfarrer Gerb.	„ 58
Zeugen	9. 27.
Taxlohn	1. 22.
	15. 24.

Taxirung erforderlich erachtet haben und taxirt, wobei gegenwärtig waren: Lorentz, Director, Molitor, Schmidt, Kayser, Hamm, Rötha, Heintz, zweiter Assessor, und Klemm, zweiter Assessor-Substitut, folgender Rathsbeschluß:

In Sachen

1. Wilhelm Weber, 22 Jahre alt, Zuchtmann, wohnhaft in Lichtenbach, Canton Leistenbachen;
2. Ludwig Steiner, 56 Jahre alt, Taglöhner in Ulmenbach, nämlichen Cantons, –

Appellanten von einem Rathsbeschluß der Königl: Zuchtpolizeigerichts zu Leistenbachen vom 18 Oktober d. J., wegen Abnahme und Vorhand der Taxe handelnden Cantons,

gegen

die Königl: Assessor-Behörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Assessor-Substitut Heintz;

Nach vernommenem Berichte der Königl: Appellationsgerichtsrathes Molitor – Statt der legal abwesenden Rathes von Röder;

Nach einsicht und Vorlesen der verschiedenen Aktenstücke, unter andern

1° der angefochtenen Rathsakte, wodurch den Wilhelm Weber der Entschädigung von sechs und neunzig Centner Steinkohlen, den Ludwig Steiner der Entschädigung von neun und fünfzig Centner Steinkohlen zum Nachtheile der benannten Appellaten zuerkannt worden;

Nach einsicht und Vorlesen der verschiedenen Aktenstücke, unter andern

Anklage-Schrift des Staats-Anwalts, eines Geschworenen, eines Geschworenen-Ersatzmannes, eines Geschworenen-Ersatzmannes, eines Geschworenen-Ersatzmannes und Zeugen zur Hälfte der auf die Hauptverhandlung von acht und zwanzig Geschworenen gleicher und zwanzig Zeugen ladungsmäßig Zustellung hat, 29 der Appellanklärung, vom 25 und 26 Oktober laufenden Jahres der Präsidenten der Assisen-Gerichtshofes vorgeladenen Zeugen vereidigt vernommen und vernehmen ihn aller Umstände gegen die Folgen der falschen Zeugniß war. Hierauf hielt derselbe vor sich: ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und erklärte auf Befragen:

Ich heiße Emanuel Schmid, bin 30 Jahre alt, Taubstumm, wohnhaft in Knappheim bey Landau, mit den Angeklagten nicht verwandt, nicht verheyrathet, und nicht in deren Diensten.

Nahme der weiteren, den Fragen Gegenstand entsprechenden Aussage hielt der Geschworenen-Ersatzmann Stolz; 7 Zeugen

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Angaben über den Inhalt der Akten, dann der Vertheidiger derselben in seinen Vor- und Antrag auf Einstellung,

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Nichtigkeit und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, –

verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof aus den in den angeführten Beweggründen enthaltenen Gründen die eingelegte Nichtigkeit und verurtheilt die Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu fünfzehn Gulden vier und zwanzig Kreuzer.

Boecking J. A. Molitor

Schmid Lemer. Vogel

Clemens

Sitzung vom 30 Aug: 1837.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Fremdpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert sieben und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Boecking, Direktor, Molitor, Eigendt, Vogel, Lemer, Röth, Hentz, zweiter Assessor, Clemens, außer Stellung nicht begriffen, folgender Urtheil erlassen hat:

In Sachen

Philipp Thau 32 Jahre alt, Weingärtner, wohnhaft zu Leistenthalen, Appellanten von einem Urtheile

Vorstehende Liquidation:

	fl.	kr.
Stempel	2.	27.
Registrirung	2.	48.
Expedition	2.	25.
Zeugen	1.	24.
Taxlohn	1.	43.
	10.	47.

Urtheil enthält keine Kosten, dann der Urtheilsfällung, Zustellung gegenwärtige Urtheile mit einbegriffen.

Clemens

Taxe Sportulgebühren:

	Fl.	Xr.
Bogen	2.	35.
Rogschlag	3.	44.
Pfennigtab	3.	33.
Bogen	6.	25.
Bogschlag	1.	34.
	18.	11.

Vorbar Einem Loblen Land- und Stadtgerichte Mallersdorf gehorsamst anzuzeigen, daß Endesgefertigter die Vertretung und Führung der Rechtssache des Herrn Mathias Stadthauser übernommen habe.

Mallersdorf, am 31. Oktober 1838.

Clemens

gerichtsanwalt, folgender Rathschluß erlassen:

In Sachen

Anton Lechner, 39 Jahre alt, Webermeister, wohnhaft in Pfaffenreiter, Landgerichts Mallersdorf, Appellanten von einem Rathschluße der Königl. Landgerichtsregierung zu Straubing, dann von 31 Oktober l. J., nicht erschienen,

gegen

den Königl. Landgerichtsanwalt, Appellaten, vertreten durch den zweiten Landgerichtsassessor Schmitz;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsrath Mangel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, und

in Erwägung, daß

1) der angefochtene Rathschluß, welcher den Appellanten der Verletzung einer Polizeivorschrift im Allgemeinen, nämlich seiner Webermeisterbefugniß überwiesen und ihn deßhalb in eine Ordnungsstrafe von vierzehn Tagen, so wie in die Bezahlung der Kosten und fünfzig Kreuzer liquidirten Portos verurtheilt hat;

2) der Appellatenklärung vom 31 Oktober keine Folge;

3) der dem Appellanten mittelst 8tägiger Frist Monate für seine gehabenen Auslagen;

Nach Anhörung des Königl. Landgerichtsanwalts, welcher dahin antrug: das Appellationsgericht wolle die angefochtene Entscheidung gar Vollen vollziehen und den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz verurtheilen;

Zu erwägen, daß der Appellant, der an ihn ergangenen Ladung ungehorsam, somit nicht erschienen;

daß übrigens der Sportelansatz angefochtenen Rathschlusses vollkommen gerechtfertigt ist, und der Landgerichtsanwalt einen den Gebührnissen der Sache angemessenen Betrag in Anspruch genommen hat;

Aus diesen Gründen

N: 11234. Rathschluß wegen Zustellung zur Gewerbesteuer von Oktober 1838 - Heft - 568. Rathsch: Bücher

wird der Königl. Appellationsgerichtsrath Vollen gegen den Appellanten erkannt, demnach der Landgerichtsanwalt Recht daran thut, wenn er den Rathschluß des Landgerichts Mallersdorf vom 31 Oktober l. J. in der Sache des Webermeisters Anton Lechner von Pfaffenreiter, Landgerichts Mallersdorf, in allen seinen Theilen bestätigt.

Straubing, am 7 November 1838.

J. A. Wolitor

Schmitz Sekretär. Mangel

Clemens

Beschlossen.
Ostern Hofgerichtsrath.
Hauer